Geschichte

des

Römischen Privatrechts.

Pandekten.

Repetitorium und Examinatorium

von

Julius Bender.

Siebente Auflage.

Kassel.
Georg H. Wigand.
1892.

Inhalts-Verzeichniß.

Geschichte des Römischen Privatrechts.

(Repetitorium.)

Geschichte des römischen Privatrechts.

Repetitorium

von

Julius Bender.

Begriff und Eintheilung.

Rechtsgeschichte ist die Darstellung des Ursprungs und der Fortbildung des Rechtes eines bestimmten Volkes. Die römische Rechtsgeschichte insbesondere umfaßt die geschichtliche Entwickelung des römischen Rechts vom Ursprung Roms bis auf Justinian. Die Rechtsgeschichte ist theils eine Geschichte der Rechtsquellen (äußere Rechtsgeschichte), theils eine solche des Rechts selbst (innere Rechtsgeschichte).

Erster Theil.

Aeußere Rechtsgeschichte.

Die äußere Rechtsgeschichte unterscheidet vier Perioden.

I. Periode von der ältesten Zeit bis zur Zwölftafel-Gesetzgebung.

Dieselbe weist Anfangs nur Gewohnheitsrecht auf und zeigt erst kaum entstehende Keime des Privatrechts, welches noch in dem öffentlichen Recht (jus publicum) aufgeht. Als geschriebene Gesetze werden die *leges regiae* aufgeführt, nach einem späteren Sammler Papirius, auch *jus Papirianum* genannt. Die bedeutendste Erscheinung dieser Periode sind die *leges duodecim tabularum* (306), welche die wichtigste Grundlage der römischen Rechtsentwickelung wurden. Ihr wesentlicher Inhalt war dem bereits vorhandenen volksthümlichen, theils Gewohnheits-, theils gesetzlichen Recht entnommen. Einfluß soll insbesondere auch die Solonische Gesetzgebung geübt haben.

II. Periode von der Zwölftafel-Gesetzgebung bis zum Ende der Republik.

Dieselbe erhält ihr Gepräge durch die inneren Kämpfe zwischen Patriziern und Plebejern und durch die äußere Ausdehnung des Staates. Das Privatrecht emanzipirt sich mehr vom öffentlichen Recht. Es gewinnt der Unterschied zwischen jus civile und gentium größere Bedeutung. Jus civile est proprium jus civium Romanorum — jus gentium est quod apud omnes gentes peraeque custoditur. (Das jus naturale, welches in einer Stelle bei Gajus und im corpus juris erwähnt wird, ist nach Savigny keine technische Bezeichnung.) Durch die Ausdehnung des römischen Staates kommt das römische Volk in ausgedehntere rechtliche Beziehung zu

seinen Nachbarn, die Unterschiede zwischen dem den Römern eigenthümlichen Rechte (jus civile) und dem anderer Völker (jus gentium) werden fühlbarer, und Modifikationen des strengen römischen Rechts durch das jus gentium finden Eingang.

Jus civile bezeichnet auch den Gegensatz zum jus honorarium (insbesondere praetorium und aedilitium), ferner den Gegensatz zum jus criminale.

Quellen des Rechts dieser Zeit sind (natürlich abgesehen von der auch außerdem wirkenden Gewohnheit): Leges, plebiscita, senatus consulta, edicta magistratuum, responsa prudentium, zu denen in der Kaiserzeit noch die constitutiones Principum hinzutreten.

1. *Lex* est quod populus Romanus senatorio magistratu interrogante, veluti consule, constituebat. Gesetz in diesem Sinne geht nur von dem populus, d. h. den Patriziern, aus und enthält am Schluß eine sanctio, d. h. Drohung gegen den Uebertreter. Je nach Fassung dieser sanctio giebt es leges perfectae: welche die dem Gesetz entgegenstehende Handlung für absolut ungültig erklären; plus quam perfectae, die außerdem noch Strafe drohen; leges imperfectae: welche die dem Gesetz entgegenstehende Handlung nur soweit aufheben, als sie demselben widerstreitet (z. B. Schenkung über 500 Solidi bleibt bis zu 500 S. bestehen) und leges minus quam perfectae: welche die entgegenstehende Handlung nicht anfechten, sondern nur Strafe drohen. Ihren Namen erhalten die leges gewöhnlich nach dem antragenden magistratus und, wenn beide Konsuln gemeinschaftlich angetragen hatten, die Namen beider Konsuln, z. B. lex Junia Norbana. Findet sich dabei die Verbindung durch et, so zeigt dies, daß zwei Gesetze gemeint sind, z. B. lex Julia et Papia Poppaea.

2. *Plebiscitum.* Die plebs war anfangs bei der Gesetzgebung gar nicht betheiligt, später erlangten die tribuni plebis ein Veto, und durch die lex Hortensia (467), welche bestimmte, ut eo jure, quod plebs statuisset, omnes Quirites tenerentur, gewannen die Volksschlüsse gleiche Bedeutung wie eigentliche leges (sie hatten legis vigorem). Lege Hortensia lata plebiscita legibus sunt exaequata (Gajus).

3. *Senatus consulta.* Ihre bindende Kraft bei privatrechtlichen Satzungen war früher bestritten, später anerkannt. Sie werden bezeichnet nach den Konsuln des betreffenden Jahres; Ausn. SC. Macedonianum.

4. *Edicta magistratuum.* Die magistratus blieben ein Jahr im Amt. Die, welche das jus edicendi hatten, stellten zu Anfang des Amtsjahres die Regeln auf, nach denen sie entscheiden würden, und machten sie öffentlich bekannt. Kamen im Laufe des Jahres unvorhergesehene Fälle, so hießen die in denselben getroffenen Entscheidungen *edicta repentina.* Der Nachfolger nahm die bewährten edita (oder leges annuae) seiner Vorgänger in sein Edikt auf, und so bildete sich festes Gewohnheitsrecht, welches *edicta tralatitia* im Gegensatz zu edicta nova hieß. Die Edikte hatten ihre hohe Bedeutung darin, daß die Prätoren durch sie die Vermittelung zwischen den abstrakten Rechtssätzen und den sich geltend machenden Bedürfnissen des Rechtslebens, zwischen jus civile einerseits, jus gentium und materiellem Recht andererseits herbeiführten (durch exceptiones, in integrum restitutiones, fictiones, missiones in bona etc.). Das jus praetorium gilt daher als juris civilis adjuvandi, supplendi vel corrigendi gratia propter publicam utilitatem eingeführt.

5. *Responsa prudentium* sind weder leges, noch haben sie legis vigorem, aber die auctoritas der Rechtsgelehrten galt viel, namentlich durch die bei Lücken des Civilrechts von ihnen geübte interpretatio juris civilis.

III. Periode von Augustus bis Konstantin.

Dieselbe weist die obigen Rechtsquellen umgestaltet und aus dem Einfluß der Kaiser entsprungene neue auf. Eine neue Quelle sind:

6. *Constitutiones principum.* Diese kommen vor als:

a) *edicta,* allgemeine Gesetze,
b) *rescripta,* Antworten auf Berichte und Anfragen; Unterarten:
   α. epistolae,
   β. subscriptiones, subnotationes, adnotationes,
   γ. sanctiones pragmaticae,
c) *mandata,* Instruktionen an Beamte,
d) *decreta,* kaiserliche Prozeßentscheidungen.

Die edicta magistratuum wurden von Salvius Julianus (unter Hadrian) zusammengestellt und als *perpetuum edictum* publizirt; die Befugniß zum respondere wurde nur bestimmten juris consultis gewährt, und Aussprüche, in denen alle prudentes übereinstimmten, hatten legis vigorem.

IV. Periode von Konstantin bis Justinian.

Ermattung in der Rechtserzeugung. Die edicta magistratuum, die responsa prudentium hörten auf, die senatus consulta wurden bloße Form. Dem Richter die Rechtsprechung bei der Verschiedenartigkeit der Quellen zu erleichtern, war Zweck des sog. Citirgesetzes Valentinians III. Dasselbe legte den Schriften der Juristen Papinian, Paulus, Gajus, Ulpian und Modestin Gesetzeskraft bei. Waren diese Schriftsteller in einem Punkt verschiedener Ansicht, so sollte unter ihnen Stimmenmehrheit entscheiden, bei etwaiger Stimmengleichheit Papinians Ansicht gelten. Den gleichen Zweck verfolgten die Konstitutionensammlungen: Codex Gregorianus, codex Hermogenianus, codex Theodosianus.

Die Aufgabe, die gesammte Masse des Rechtsstoffes zu einem Ganzen zu verschmelzen, gelang erst Justinian (reg. 527—565). Zunächst ließ er ähnlich den erwähnten Sammlungen von Konstitutionen durch Tribonian, Theophilus und Joannes einen codex constitutionum als erschöpfende Sammlung aller geltenden kaiserlichen Konstitutionen, zusammenstellen. Diese Arbeit war im Jahre 529 vollendet, Justinian setzte jedoch 534 eine neue Kommission zur Revision des Kodex nieder und mit Vollendung dieser Arbeit (welche codex repetitae praelectionis genannt wird) hob er den codex vetus von 529 auf. Der codex rep. prael. zerfällt in 12 Bücher, diese zerfallen in Titel.

Ferner bestellte Justinian 530 eine Kommission von sechszehn Rechtsgelehrten, unter dem Vorsitze Tribonians, um aus den Werken früherer Juristen das ältere Werk, so weit es noch galt, als Ergänzung zum Kodex zusammenzufassen. Die Bestimmungen des „Citirgesetzes“ wurden aufgehoben. Die Kommission, um Einheit in die Arbeit zu bringen, ließ nicht nur weg und veränderte, sondern schob auch Sätze ein, sog. emblemata Triboniani. Dies große Werk der Pandekten zerfällt in 50 Bücher, die Bücher zerfallen in Titel. Die Titel haben eine den Inhalt bezeichnende Ueberschrift. Nur die Bücher 30, 31, 32 zerfallen nicht in Titel und haben die gemeinsame Ueberschrift: De legatis et fideicommissis. Der Inhalt des Werkes selbst ist eine Zusammenstellung von Auszügen aus den Werken der bedeutendsten Rechtsgelehrten (vorzugsweise Ulpian, Paulus und Papinian) dergestalt, daß diese Juristen selbst redend eingeführt werden; Fragmente, welche nicht in die Titel aufgenommen sind, in welche sie ihrem Gegenstand nach

gehören, was mehrfach vorkommt, werden leges fugitivae, auch l. erraticae, solche, welche in verschiedenen Titeln vorkommen, leges geminatae genannt.

Die 50 Bücher zerfallen in 7 Hauptheile:

1. pars prima s. πρῶτα, Buch 1—4 (Quellen des Rechts, Subjekte und Objekte des Rechts, Magistratus).
2. pars secunda s. de judiciis, Buch 5—11 (Judicium, in rem actiones, lex Aquilia etc.).
3. pars tertia s. de rebus (creditis) Buch 12—19 (Kondiktionen und Kontraktsklagen).
4. pars quarta s. umbilicus pandectarum, Buch 20—27 (Pfandrecht, Zinsen, Beweismittel, Ehe, Vormundschaft).
5. pars quinta s. de testamentis, Buch 28—36. (Testamentarisches Erbrecht, Legate, Fideikommisse).
6. pars sexta, Buch 37—44 (Bonorum possessio, Intestaterbfolge ꝛc.)
7. pars septima, Buch 45—50 (Strafrecht und verschiedenartige Lehren).

Publizirt wurden die Pandekten am 16. Dezember 533 und traten am 30. Dezember 533 in Kraft.

Für das erste Studium in der Jurisprudenz ließ Justinian von Tribonian, Theophilus und Dorotheus die Institutionen nach dem Vorbild der von Gajus abfassen, welche zugleich mit den Pandekten gesetzliche Kraft erlangten. Sie zerfallen in 4 Bücher, diese in Titel, die Titel in Paragraphen.

Die nach der Abfassung des codex rep. prael. von Justinian erlassenen Konstitutionen bilden die Novellen.

Diese Bestandtheile: Institutionen, Pandekten, Kodex und Novellen sind, zu einem Ganzen zusammengefaßt im corpus juris civilis, die Quelle des heutigen römischen Rechts.

Zweiter Theil.

Innere Rechtsgeschichte.

Erstes Buch.

Personenrecht.

1. Persona und status.

Persona im juristischen Sinne des Wortes ist gleichbedeutend mit Rechtssubjekt, d. h. einem Wesen, welches fähig ist, Rechte zu haben. Das römische Recht betrachtet diese Fähigkeit nicht schon als durch die Natur gegeben, sondern als Ausfluß des Staates. Nicht jeder Mensch als solcher ist daher persona, sondern nur der, welcher die wesentlichen Erfordernisse der Rechtsfähigkeit — *caput* — und damit einen *status* besitzt. Die größere oder geringere Vollkommenheit der Rechtsfähigkeit drückt sich in der Verschiedenartigkeit der *status* aus.

a) *Status libertatis.* Diesen status hat, wer liber homo, nicht servus ist. Der Verlust desselben wird als *capitis deminutio maxima* bezeichnet, denn der servus ist kein Rechtssubjekt, sondern res;

b) *Status civitatis.* Diesen hat der homo liber, welcher *civis Romanus* ist. Der Verlust dieses status begründet, falls die libertas bleibt, *capitis deminutio media* und die Unfähigkeit, an dem *jus civile* (im Gegensatz zum jus gentium) Theil zu nehmen;

c) *Status familiae.* Diesen hat der civis Romanus, welcher zugleich einer bestimmten *familia* angehört und damit die Rechte eines Agnaten besitzt. Der Verlust dieses status wird als *capitis deminutio minima* bezeichnet und bedeutet eine Schmälerung der Rechtsfähigkeit nur dann, wenn zugleich der homo sui juris dadurch homo alieni juris wird.

Außer der physischen persona gibt es auch Rechtssubjekte, welche nicht einzelne Menschen sind, s. g. juristische Personen (siehe Pandekten).

2. Sklaverei.

Wer den status libertatis hat, ist entweder freigeboren (ingenuus) oder freigelassen (libertinus). Den Gegensatz bilden die Sklaven, Sklaverei (servitus) est constitutio juris gentium qua quis dominio alieno contra naturam subjicitur. Der Sklave ist Sache, er kann nicht Subjekt von Rechten, nur Rechtsobjekt sein.

I. Begründung der Sklaverei:

1. nach *jus gentium*:

a) Durch Geburt von einer Sklavin. Das Kind einer Sklavin wurde Sklave; jedoch bestimmte Justinian, daß, wenn die Mutter in irgend einem Moment zwischen Konzeption und Geburt des Kindes frei gewesen sei, das Kind frei sein sollte.

b) Durch Kriegsgefangenschaft.

Dies bezog sich nicht auf im Bürgerkrieg Gefangene. Für die Gefangenen galt das jus postliminii, d. h. der Römer, welcher in feindliche Gefangenschaft gerieth, wurde Sklave und konnte als solcher keine Rechte haben. Seine Rechte blieben nun bis zu seiner Rückkehr in suspenso, d. h. wenn er zurückkehrte, wurde fingirt, er sei nie Sklave gewesen. Hinsichtlich der Beerbung eines in der Gefangenschaft gestorbenen Römers galt die fictio legis Corneliae, d. h. es wurde angenommen, er sei schon vor der Gefangenschaft (und also noch als römischer Bürger) gestorben und demgemäß die Erbschaft regulirt.

2. Nach *jus civile* wurde Sklave:

a) wer vom pater patratus dem Feinde übergeben, insbesondere auch wegen Gesandtenverletzung ausgeliefert wurde;

b) wer sich dem census und delectus, also der militia, böslich entzogen hatte und peregre verkauft wurde;

c) wer in Folge rechtskräftiger Zusprechung (addictio) an den Gläubiger binnen 60 Tagen von diesem trans Tiberim verkauft wurde;

d) die Frau, welche sich trotz Abmahnungen wiederholt mit einem fremden Sklaven abgab (SC. Claudianum). Sie wurde Sklavin des Herrn des Sklaven;

e) der freie, über 20 Jahre alte Mensch, welcher sich des Gewinnes wegen zum Schein als Sklave verkaufen ließ;

f) wer als fur manifestus dem Bestohlenen zugesprochen wurde;

g) der Freigelassene, dessen Freilassung wegen Undanks widerrufen wurde.

II. Verhältniß zwischen Herrn und Sklaven.

Der Sklave steht im *dominium* und der *potestas* des Herrn. Die Anerkennung der menschlichen Natur des Sklaven findet sich in einzelnen Bestimmungen: Berücksichtigung der Verwandtschaft bei der Ehe; durch Bestattung des Sklaven wird der locus religiosus; der Sklave wird gegen die major asperitas ac saevitia dominorum geschützt 2c. Der Sklave erwirbt Alles dem Herrn, nicht nur dingliche und Forderungsrechte, sondern auch Besitz. Der bonae fidei possessor des Sklaven erwirbt nur ex re sua vel ex operis servi, nicht was sonst dem Sklaven anfällt (Legate) 2c. Verpflichtet wird der Herr nicht durch den Sklaven, nam meliorem quidem conditionem domini facere potuit, non autem deteriorem. Jedoch actio exercitoria und institoria, sowie actio noxalis gegen den Herrn möglich.

III. Freilassung.

Die Freilassung beendet die Sklaverei, der Sklave wird libertinus. Ursprünglich war nur solenne Manumission (vindicta, censu, testamento) möglich, aber unbeschränkt. Aenderungen fanden statt durch lex *Aelia Sentia,* lex *Junia Norbana*, lex *Furia Caninia.* Beschränkungen in der Freilassung: Ungültig ist nach der L. Ael. Sentia manumissio in fraudem creditorum vel patroni (erlaubt ist dem insolventen Herrn die Freilassung eines Sklaven durch Einsetzung zum necessarius heres); ein Herr unter 20 Jahren kann nur justa manumissionis causa coram concilio probata und dann nur vindicta freilassen. Justae causae manumissionis: Wenn der Freizulassende pater aut mater aut paedagogus aut collactaneus seines Herrn ist. Gestattung durch Justinian für den minor viginti annis, auch ohne eine solche causa im Testament zu manumittiren. — Beschränkungen in der Zahl der Freizulassenden durch die lex Furia Caninia; sie bestimmte: Wer im Testament manumittiren will, darf von drei Sklaven zwei freilassen; von drei bis zu zehn Sklaven die Hälfte, von da bis zu dreißig ein Drittel, von da bis zu hundert ein Viertel, von hundert bis fünfhundert ein Fünftel, und überhaupt nie mehr als hundert. Jedoch kann er in jeder folgenden dieser Klassen wenigstens so Viele freilassen, als ihm schon nach der vorhergehenden erlaubt war.

Arten der Freigelassenen sind:

1. *Libertini cives Romani.* Die lex Aelia Sentia erfordert: dominium ex jure Quiritium des Herrn am Sklaven, mehr als dreißigjähriges Alter des Sklaven und solenne Manumission. Letztere erfolgt:

a) *vindicta,* d. h. durch Anwendung des Vindikationsverfahrens (vindicatio libertatis durch einen assertor libertatis), wobei der Herr die contravindicatio unterließ und als confessus in jure galt;

b) *censu,* d. h. durch Eintragung des Sklaven in die tabulas censorias als Römischen Bürger;

c) *testamento,* durch Freilassung im Testament verbis directis. Die bloße Erbeinsetzung des Sklaven im Testament war ursprünglich ganz ungültig; seit Justinian liegt in der Erbeinsetzung auch die Freilassung. Die Zuwendung eines Legats hat diese Wirkung nicht. Libertas fideicommissaria besteht darin, daß dem Erben im Testament nicht verbis directis die Freilassung des Sklaven aufgegeben, sondern daß diese Freilassung nur verbis indirectis angeordnet war. Sie trat dann nicht direkt ex testamento ein, sondern der Erbe hatte die Verpflichtung, sie zu bewirken.

2. *Libertini Latini Juniani*, so genannt nach der lex Junia Norbana.

Latinus wurde der Sklave, wenn eine der obigen Voraussetzungen fehlte (also er nur in bonis oder noch nicht 30 Jahre alt oder nicht solenn manumittirt war). Er ist den Latinis coloniariis gleichgestellt, hat commercium inter vivos, nicht mortis causa, testamenti factio passiva, nicht activa, auch nicht jus capiendi. Liberi vivebant, servi moriebantur. Möglichkeit für die Latini, die Civität zu erlangen; nämlich: beneficio principis, liberis, iteratione, militia, nave, aedificio, pistrino, für die Latina: si vulgo ter sit enixa. (Ulp. III.), ferner durch causae sive anniculi probatio ex lege Aelia Sentia und durch erroris probatio ex Sconsulto.

3. *Libertini dediticiorum numero* (den peregrinis dediticiis gleichgestellt). Gründe, aus denen ein Sklave bei der Freilassung dediticius wurde: qui poenae causa vincti sunt a domino; quibus stigmata inscripta fuerunt; qui traditi sunt, ut ferro aut cum bestiis depugnarent. Sie hatten kein commercium, kein connubium, weder testamenti factio activa noch passiva, durften sich

nicht in Rom oder dessen Stadtgebiet (intra tricentesimum lapidem) aufhalten.

Justinian hob die Unterschiede zwischen den Liberten auf, so daß es nur noch Libertini cives Romani gab.

IV. Patronat.

Der freilassende Herr wird Patron des Liberten (ähnliches Verhältniß wie zwischen Vater und Kind). Besondere reverentia und obsequium des Liberten gegen Patron und dessen Familie. Unstatthaftigkeit einer in jus vocatio, Privatanklage, actio famosa. Der Patron hat beneficium competentiae; er, seine Eltern und Kinder Anspruch auf Alimente im Fall der Verarmung. Operae fabriles — officiales des Liberten. Patron ist nur, wer freiwillig manumittirt hat, also nicht der Erbe, der aus dem Testament zur Freilassung gezwungen ist. Aufhebungsgründe des Patronats: Wenn der Patron den dürftigen Liberten nicht alimentirt, Kriminalklage gegen ihn erhebt, vom Liberten sich versprechen läßt, unverheirathet zu bleiben.

V. Kolonat.

Dies ist ein der Sklaverei ähnliches Verhältniß. Der Kolon ist persönlich frei, aber an die Scholle gebunden (glebae adscriptus), er kann Vermögen haben, muß einen canon an den Grundherrn zahlen. Der Kolonat entsteht durch Geburt (das Kind folgt der Mutter) und Verjährung; er endet durch Erlangung der Bischofswürde und Verjährung.

3. Homines sui et alieni juris.

Die Freien sind theils privatrechtlich selbstständig (sui juris), theils der privatrechtlichen Gewalt eines Anderen unterworfen (alieni juris).

Sui juris ist Jeder, bei dem nicht eines der besonderen Verhältnisse obwaltet, demzufolge er der privatrechtlichen Gewalt eines Andern unterworfen ist.

Solche besondere Verhältnisse sind: patria potestas, manus, mancipium.

I. *Patria potestas.*

Dem Vater steht die patria potestas über die aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Kinder zu. Ursprünglich näherte sich das Recht des Vaters einem Eigenthum an den Kindern. Er hatte 1. das *jus vitae ac necis.* Der Vater galt als judex domesti-

cus adhibito propinquorum consilio. Seit Konstantin jedoch wurde die Tötung des Kindes als parricidium behandelt. 2. Das *jus exponendi* (neugeborene Kinder auszusetzen). Seit Valens und Valentinian wurde die Aussetzung als Verbrechen bestraft. 3. Das *jus vendendi.* Der Vater konnte das Kind als Sklave in's Ausland verkaufen. 4. Das *jus noxae dandi*, das Recht, ein Kind zum Abverdienen eines von ihm verursachten Schadens dem Beschädigten in das mancipium (s. unten) zu geben. 5. Das *jus acquirendi.* Das Kind in väterlicher Gewalt ist unfähig, eigenes Vermögen zu haben und zu erwerben. Was es erwirbt, fällt dem Gewalthaber zu. Es kann keine Klage wegen vermögensrechtlichen, wohl aber wegen persönlichen Interesses (actio injuriarum) anstellen. Das Kind kann einen Vermögenstheil in selbstständiger Verwaltung haben (*peculium*). Das peculium kann sein a) *profectium*, wenn das Vermögen, welches das Kind verwaltet, vom Vater rührt (profectitium = quia ex re patris proficiscitur). b) *castrense,* indem seit August der filius familias über den Erwerb aus Kriegsdiensten inter vivos und mortis causa disponiren und in Beziehung darauf selbst mit dem Vater Rechtsgeschäfte eingehen kann. Der Sohn kann über das peculium castr. testiren. c) *quasi castrense.* Seit Konstantin wurde der Erwerb aus Civilämtern dem pecul. castr. gleichgestellt. d) *adventitium*: was dem Kind von einem Andern als dem Vater anfällt; anfangs war es beschränkt auf die bona materna; dann ausgedehnt auf die bona materni generis (Vermögen von Seiten der mütterlichen Verwandten) und die lucra nuptialia des Hauskindes. Seit Justinian ist jeder Erwerb, der nicht ex re patris gemacht wird, pecul. adventitium. Der Vater hat den Nießbrauch und die Verwaltung. Intestaterbfolge, nicht testamentarische möglich.

Der Vater wird aus den Handlungen des Kindes berechtigt, quia per os filii pater loqui videtur, nicht aber verpflichtet. Möglichkeit der actiones noxales und adjectitiae qualitatis gegen den Vater.

Entstehungsarten der väterlichen Gewalt:

Procreatio ex justis nuptiis, die hauptsächlichste (und deshalb oben allein erwähnte) Begründungsart. Legitimatio. Adoptio (arrogatio).

1. *Procreatio ex justis nuptiis.* Arten der erlaubten Geschlechtsverbindungen: a) *Contubernium* (unter Sklaven), b) *con-*

cubinatus (hierbei fehlt der affectus maritalis; er war nur möglich mit personae deterioris conditionis, in quas stuprum non committitur, die Kinder sind naturales im technischen Sinn, nicht legitimi, deshalb keine väterliche Gewalt über sie beim Vater), c) *matrimonium*. Justum matrimonium oder justae nuptiae setzen voraus: α) *Connubium* (est facultas uxoris jure ducendae). Ohne dies ist das matrimonium kein legitimum, sondern nur juris gentium, keine dos, Kinder nicht in patr. pot. — Alle römischen Bürger erhielten connubium durch die *lex Canuleja*. β) Mangel gewisser Hindernisse: unmündiges Alter; Bestehen einer gültigen Ehe; Blutsverwandtschaft (cognatio) in gerader Linie und in den Seitenlinien früher bis zum 6. Grade (später war die Ehe selbst unter Geschwisterkindern erlaubt). Diese Beschränkungen galten auch bei Adoptiv-Verwandten. Der Adoptivvater konnte die Adoptivtochter oder Adoptivenkelin selbst nach aufgelöster Adoption nicht heirathen; Schwägerschaft (affinitas) in gerader Linie und in den Seitenlinien bis zum 2. Grade (Geschwister des verstorbenen Gatten konnte man nicht heirathen); Vormundschaft des Mannes über die zu Heirathende (erst nach Beendigung derselben und Ablauf des tempus in integr. restitutionis Heirath möglich); Ehebruch, crimen raptus, Religions-Verschiedenheit (Jude und Christ), Verschiedenheit des Standes.

Der Ehe voraus gingen die Sponsalien (in Stipulationsform), ursprünglich wurde daraus eine Klage gegeben, später galt der Grundsatz: Matrimonia libera esse debent, und war selbst Verabredung einer Konventionalstrafe unzulässig. Sponsalien mit Mehreren zu einer Zeit machen infam. Aufhebung der Sponsalien war einseitig durch repudium (Aufkündigung) möglich. Der Schuldige verlor die Brautgeschenke (arrha und munera sponsalitia). Bei Eingehung der Ehe waren Ceremonien gebräuchlich, aber rechtlich nicht nothwendig.

Von hervorragender Bedeutung für das römische Eherecht ist die Lehre von der

Dos.

Die Frau brachte nach alter Sitte eine dos (res uxoria) mit in die Ehe. Seit der lex Julia et Papia Poppaea (unter August) waren Vater und väterlicher Großvater zur Bestellung der dos verpflichtet, die Mutter nur ex magna et probabili vel

lege specialiter expressa causa. Reipublicae interest mulieres esse dotatas!

a) Bestellungsarten der dos: Dos aut datur aut dicitur aut promittitur. (Ulp. VI. 1.) Dare = Hingeben der Dotalgegenstände an den Ehemann, dicere = Versprechen in Stipulationsform, promittere = einfaches Versprechen, aber mit Acceptation auf der andern Seite. Dotem *dicere* potest mulier, quae nuptura est et debitor mulieris si jussu ejus dicat; item parens mulieris virilis sexus, per virilem sexum cognatione junctus velut pater, avus paternus. *Dare, promittere* dotem omnes possunt. (Ulp. eod.)

b) Rechtsverhältniß hinsichtlich der *dos* während der Ehe. Der Mann wird Eigenthümer; die Frau hat (meist) nach beendigter Ehe Klage auf Restitution. Der Mann darf deshalb (nach lex Julia de fundo dotali) Grundstücke nicht ohne Einwilligung der Frau veräußern und selbst mit ihrer Genehmigung nicht verpfänden. Seit Justinian ist auch Veräußerung mit dem Willen der Frau verboten. Freie Disposition des Mannes über Mobilien. Die Frau ist berechtigt, schon während der Ehe Restitution der Dos zu fordern, wenn der Mann in Konkurs kommt. Vor Justinian trat in diesem Falle fictio divortii ein, später behielt die restituirte Dos ihre Dotalqualität insofern, als die Frau die Erträgnisse der Dos zu den Lasten der Ehe beisteuern mußte.

c) Arten der Dos: profectitia, wenn sie vom Vater oder väterlichen Großvater rührt, adventitia, wenn von einem Andern. (Dos receptitia und non receptitia, aestimata — taxationis, venditionis causa — und non aestimata!)

d) Rechtsverhältnisse nach aufgelöster Ehe. Bei der dos receptitia hat der Besteller die actio ex stipulatu (stricti juris), bei der dos non receptitia die Frau bezw. ihre Erben oder Vater die actio rei uxoriae (bonae fidei!)

α) Auflösung der Ehe durch Tod der Frau.

War die dos profectitia und lebte der Vater der Frau noch, so hatte dieser die rei uxoriae actio, doch hatte der Mann wegen jedes Kindes eine retentio von $^1/_5$ der Dos, so daß ihm bei 5 Kindern das Ganze blieb. Die dos adventitia blieb dem Manne, ebenso die des prof., wenn der Vater der Frau nicht mehr lebte.

β) Auflösung der Ehe durch Tod des Mannes oder Scheidung.

War die Frau *sui juris*, so stand ihr die rei uxoriae actio zu, sowohl hinsichtlich der dos adventitia als der dos profectitia. Stand sie noch in väterlicher Gewalt, so hatte der Vater die Klage adjuncta persona filiae. Den Erben der Frau stand die Klage nur zu, wenn der Mann mit der Restitution schon der Frau gegenüber in mora gewesen war. Bei der rei uxoriae actio galt: privilegium exigendi des Mannes, beneficium competentiae, edictum praetoris de alterutro und gewisse retentiones. Letztere, wenn die Frau an der Ehescheidung Schuld hatte. Solche *retentiones*: propter liberos wegen jedes Kindes $^1/_6$, jedoch nicht über $^3/_6$; propter mores mulieris und zwar bei mores graviores (Ehebruch) $^1/_6$, bei mores leviores $^1/_8$; propter res donatas; propter res amotas; propter res impensas. Fungible Sachen mußten in dreijährlichen Raten, andere sofort restituirt werden. Frühere Termine bei Schuld des Mannes an der Scheidung! — Justinian verschmolz die actio ex stipulatu und rei uxoriae zu einer Klage (actio dotis), welche bonae fidei ist, hob das edictum de alterutro auf und gab der Frau noch eine utilis rei vindicatio. — Aehnlich wie für den Mann die Dos, ist für die Frau die ihr vom Manne zugewandte ante und seit Theodos auch propter nuptias donatio (entstanden aus der arrha sponsalitia).

Schenkungen unter Ehegatten sind ungültig; unzulässig actiones famosae unter Ehegatten; nur statthaft: actio ad exhibendum, condictio ex injusta causa und rei vindicatio.

Auflösung der Ehe: a) durch Tod; b) Scheidung. Ursprünglich einfaches repudium möglich (libellus repudii). Später unterschieden:

α) *divortium bona gratia* — aus gesetzlich gebilligten Gründen (Impotenz) ohne Nachtheil für die Gatten.

β) *divortium communi consensu* — früher ohne Nachtheil, seit Justinian schwer bestraft.

γ) *divortium cum causa rationali* — wegen Schuld eines Gatten. Der Mann hatte 6, die Frau 5 Scheidungsgründe. Vermögensnachtheile des Schuldigen.

δ) Einseitige Scheidung ohne Grund (repudia citra omnem causam); führte Verlust des ganzen Vermögens nach sich.

Die zweite Ehe war ursprünglich ohne Nachtheil gestattet, die lex Julia et Pap. Popp. setzte sogar Strafen auf das Ledigbleiben. Seit Konstantin zur Sicherung der Kinder erster Ehe die zweite Ehe mit Strafen bedroht. — Die Frau hat das Trauerjahr (wegen turbatio sanguinis) bei Strafe der Infamie zu beobachten.

2. *Legitimatio.* a) Wenn Jemand seine Konkubine heirathete, wurden seit Konstantin die Konkubinenkinder (liberi naturales) legitim und kamen in väterliche Gewalt (Legitimatio per subsequens matrimonium). b) Wenn der filius naturalis decurio wurde oder die filia nat. einen decurio heirathete (Legitimatio per oblationem curiae). c) Legitimatio per rescriptum principis.

3. *Adoptio.*

a) Adoptio im eigentlichen Sinne: wenn ein in väterlicher Gewalt Stehender der väterlichen Gewalt eines Andern unterworfen wird.

b) Arrogatio, wenn ein homo sui juris sich in die patr. pot. eines Andern begibt und dadurch homo alieno juri subjectus wird.

Bei jeder adoptio muß (nam naturam imitatur) der adoptans ein Mann, zeugungsfähig, eine pubertas plena (18 J.) älter als der zu Adoptirende sein; die adoptio kann nicht ad certum tempus geschehen.

Die *arrogatio* geschah coram populo, nur in Rom, früher nicht bei Unmündigen und Frauen (quoniam cum feminis nulla comitiorum communio est), drei rogationes (an den adoptans, den zu Arrogirenden und das Volk). Der arrogans succedirt per universitatem in die Rechte des arrogatus. Wird ein arrogatus, der noch unmündig (impubes) ist, sine justa causa emanzipirt oder exheredirt, so muß der arrogans nicht nur das Vermögen des Arrogirten wieder herausgeben, sondern Letzterer hat auch Anspruch auf ein Viertel des Vermögens des arrogans. Quarta divi Pii! Die Klagen, die gegen den arrogatus zustanden, gehen als utiles gegen den arrogans. Seit Justinian bleibt dem arrogatus sein Vermögen als peculium adventitium.

Adoptio im eigentlichen Sinn. Die patr. potestas über den Sohn wurde durch dreimalige, über Tochter und Enkel durch einmalige Manzipation (ein Scheinverkauf) aufgelöst. Nach geschehener Manzipation erfolgte die Remanzipation, wodurch das

Kind wieder in die Gewalt seines Vaters kam, und dann die in jure cessio, indem der Adoptant die patria potestas über das Kind für sich vindizirte (vindicat filium suum esse) und der wirkliche Gewalthaber die contravindicatio unterließ. Seit Justinian geschieht die Adoption durch Erklärung der Interessenten vor der Obrigkeit.

Der Adoptirte (jeder Art) erleidet eine capitis deminutio minima und tritt dadurch aus dem agnatischen (nicht aus dem kognatischen) Verhältniß zu seiner früheren Familie und in ein solches zu seiner jetzigen.

Zur Sicherung der Erbansprüche der Adoptirten bestimmte Justinian (Const. 10. 8. 48), daß die datio in adoptionem nur dann die patria potestas des pater naturalis auflösen und die des adoptans begründen solle, wenn sie an einen leiblichen väterlichen oder mütterlichen Aszendenten erfolge (adoptio plena); die adoptio durch einen extraneus (adoptio minus plena) sollte die Gewalt des pater naturalis nicht auflösen und nur bewirken, daß der adoptatus den pater adoptans, der intestatus versterbe, als suus heres beerbe.

Auflösung der väterlichen Gewalt.

1. Durch Tod des Vaters;

2. durch *capitis deminutio maxima* (Verlust der Freiheit) und *media* (Verlust der Civität des Vaters. Gerieth der Gewalthaber in feindliche Gefangenschaft, so galt das *jus postliminii*, d. h. wenn er zurückkehrte, wurde angenommen, die väterliche Gewalt sei niemals aufgehoben gewesen; starb derselbe in der Gefangenschaft, so galt nach der *fictio legis Corneliae* die väterliche Gewalt schon mit dem Augenblick als aufgehoben, in welchem der Gewalthaber in Gefangenschaft gerieth;

3. durch *capitis deminutio maxima* und *media* des Hauskindes. Auch hier galt bei Gefangenschaft jus postliminii;

4. durch *datio in adoptionem*, d. h. die Unterwerfung des Hauskindes unter die väterliche Gewalt des pater adoptans;

5. durch *emancipatio* des Hauskindes. Dieselbe geschah durch drei- bezw. einmalige Manzipation. Das Kind wurde einem Dritten in das *mancipium* (ein der Sklaverei nachgebildetes Institut, wodurch der Freie servi loco wurde) gegeben sub pacto fiduciae, dasselbe zu manumittiren. Nur auf diesem Umwege konnte das Hauskind aus der väterlichen Gewalt entlassen werden. Einfache

Freigabe war nach jus civile undenkbar, denn liber homo manumitti non potest.

Dieses später weggefallen; statt dessen *emancipatio Anastasiana* (gewöhnlich inter absentes) per rescriptum principis und *emancipatio Justinianea* (inter praesentes) durch Erklärung vor der Obrigkeit. Seit Konstantin erhielt der Vater ein Drittel der Adventitien des emanzipirten Kindes als *praemium emancipationis* zu Eigenthum, seit Justinian den Nießbrauch an der Hälfte.

II. *Alieni juris* sind auch die Frauen *in manu mariti*. Die manus ist der väterlichen Gewalt nachgebildet. Kommt die Frau *in manum*, so succedirt ihr der Mann per universitatem und die Frau steht zu ihm im Verhältniß einer filia familias, zu ihren Kindern in dem einer soror consanguinea.

1. Begründung der *manus*. a) Durch *confarreatio*. Sie bestand in einer religiösen Ceremonie, bei welcher der pontifex maximus, der flamen dialis und zehn Zeugen gegenwärtig waren und feierliche Worte und Opfer (panis farreus) eine besondere Heiligkeit der Ehe bewirkten. Farreo in manum conveniunt per quoddam genus sacrificii in quo farreus panis adhibetur. (Gaj. I, 112.) Die flamines majores durften nur in konfarreirter Ehe leben. b) Durch *coemtio*. Sie geschah durch Anwendung des Manzipationsverfahrens. Der coemtio matrimonii causa entgegengesetzt ist die coemtio fiduciae causa. Letztere begründet nicht eine wirkliche manus des Koemtionator über die Frau, falls er nicht ihr Ehemann war oder sie später heirathete, sondern stellte ein Schein-Verhältniß dar, um der Frau durch die capitis deminutio minima die Erreichung bestimmter Zwecke zu ermöglichen, nämlich: tutelae evitandae gratia, sacrorum evitandorum causa, testamenti faciendi gratia. (Gaj. I, 114 und 115.) c) Durch *usus*. Wenn die Frau nicht jährlich ein trinoctium außer dem Haus des Mannes blieb, kam sie in die manus.

2. Beendigungsgründe sind dieselben wie bei der patr. pot. außer der datio in adoptionem, und die konfarreirte Ehe wurde durch diffarreatio (Verwünschungen) gelöst.

III. *Alieni juris* ist, wer sich im Manzipium befindet (s. oben). Dies ist eine imaginaria servilis causa, der in mancipio ist servi loco. Es kommt vor zum Zweck der Emanzipation und der noxae deditio (jus noxae dandi des Vaters!), begründet durch mancipatio, beendet wie die wirkliche Sklaverei durch manumissio.

Vom Ausdruck *familia*.

Familia im Allgemeinen heißt die Gesammtheit der der Privatgewalt einer bestimmten Person Unterworfenen, und zwar 1. der Inbegriff der Agnaten: Agnati sunt per virilis sexus personas cognatione conjuncti quasi a patre cognati; 2. die Gesammtheit der Kognaten, d. h. die Agnaten und die per feminini sexus personas cognatione juncti; 3. familia heißt auch oft das Vermögen; 4. endlich heißt auch so ein Theil des Vermögens — familia servorum. — *Status familiae* bezeichnet die Stellung eines römischen Bürgers zu einer bestimmten Agnationsverbindung. Eine permutatio status familiae wird durch jede capitis deminutio minima bewirkt (s. A. 3).

4. Tutel und Kura.

Die Tutel ist bestimmt, den unvollständigen Willen des Pupillen zu ergänzen: das Hauptsächliche ist die auctoritatis interpositio des Tutors. Ohne diese wird der Pupill nicht verpflichtet. Sie muß geschehen: *statim* in ipso negotio, von dem Tutor in Person und unbedingt. Früher unterschied man zwischen: tutela impuberum und puberum s. mulierum. Bezüglich letzterer galt: Im Allg. mulieres ipsae sibi negotia tractant, nur zu gewissen Geschäften tutoris auctoritas nöthig, nämlich: a) si lege aut legitimo judicio agant; b) si se obligent; c) si civile negotium gerant; d) si libertae suae permittant, in contubernio alieni servi morari; e) si rem mancipi alienent. — Die tutela legitima mulierum konnte durch in jure cessio auf einen andern Vormund übertragen werden. Befreiung von dieser Tutel nach der lex Julia et Pap. Popp. für die ingenua, die drei, für die liberta, die vier eheliche Kinder hatte (jus liberorum). Die tutela legitima *agnatorum* über die Frauen wurde aufgehoben durch die *lex Claudia*. Auch konnte die Frau durch coemtio fiduciae (tulelae evitandae gratia) die Tutel auf einen ihr genehmeren Tutor übertragen (tutor fiduciarius), den sie in den meisten Fällen zur auctoritatis interpositio sogar zwingen konnte.

Arten der Tutel nach dem Delationsgrund:

I. *Tutela testamentaria*. Der pater familias konnte (schon nach den 12 Tafeln) seinem Hauskinde bezw. den posthumis (die, wären sie vor dem Tode desselben geboren, in seiner unmittelbaren

Gewalt gestanden hätten) in einem förmlichen Testament oder codicillus testamento confirmatus verbis imperativis ac directis einen Tutor bestellen, vorausgesetzt, daß dieser testamenti factio passiva (s. unten) hatte, mit Ausnahme der libertini Latini Juniani. Auch der eigene Sklave konnte, wenn er zugleich freigelassen wurde, in dieser Form zum Tutor bestellt werden. Seit Justinian liegt in der Bestellung zum Vormund stillschweigend Manumission. Der Mann kann seiner Frau in manu die *tutoris optio* gewähren. *Optio plena* — *angusta*, je nachdem sie wählen konnte, so oft ein Tutor zu bestellen war oder in der Zahl der Fälle beschränkt war.

II. *Tutela legitima.* a) Tutela legitima agnatorum gentiliumque (beruht schon auf den 12 Tafeln) tritt ein, wenn tutela testam. nicht vorhanden ist. Ursprünglich als Recht der Agnaten aufgefaßt, ut illi, qui sperarent successionem, quoque tuerentur bona, ne dilabitarentur, später als Pflicht derselben: quia plerumque, ubi successionis est emolumentum, ibi et tutelae onus esse debet. b) Tutela legitima patroni filiorumque ejus. Eingeführt, weil der Patron Erbberechtigung hinsichtlich des Liberten hatte und man darauf den Satz anwandte: ut illi qui sperarent etc. c) Tutela legitima parentis manumissoris. Durch die Emanzipation wurde der Sohn suus und der Emanzipirende galt als Quasi-Patron. Deshalb wurde ihm analog das Recht der Tutel gewährt.

Tutela cessitia. Die Frau in tutela legitima konnte durch in jure cessio die Tutel einem Andern tutor cessitius) übertragen lassen. Sie hörte aber wieder auf durch Tod oder cap. demin. sowohl des Cedenten als Cessionars. — *Tutela fiduciaria* stand dem als quasi patronus zu, der ein liberum caput aus dem Manzipium entließ.

III. *Tutela dativa* tritt ein, wenn tutela testam. und legitima fehlen. Die Obrigkeit bestellt alsdann den Tutor. Zuerst eingeführt für Rom durch die *lex Attilia* (tutor Attilianus). Der Tutor wird bestellt durch den praetor urbanus und die major pars tribunorum plebis. Durch die *lex Julia et Titia* wurde bestimmt, daß in den Provinzen die praesides provinciae Tutoren bestellen sollen (tutor Julio-Titianus). Später wurde dies auch den magistratus municipales gestattet. Die durch letztere bestellten

und die tutores legitimi hatten früher allein Kaution (satisdatio) zu stellen.

Excusationes necessariae — voluntariae. Inhabilität! (siehe Pandekten.)

Die Kura ist bestimmt, den patres familias, die in Wahnsinn verfielen (furiosi) oder die ihr Gut zu verschleudern begannen und deshalb eigener Verwaltung für verlustig erklärt wurden (prodigi), das Gut zu wahren. Diese cura war ein Recht der nächsten Agnaten (cura legitima). Später bestellte der Prätor jedem furiosus, der keinen curator legitimus hatte, einen curator dativus.

Aenderungen der *Lex Plaetoria*. Sie führt die minor aetas ein vom 12. (14.) bis zurückgelegtem 25. Jahr und die cura über minores. Jedoch Grundsatz: Minoribus non dantur invitis curatores. Ausnahmen hiervon: Wenn der minor Prozeß führen will; wenn an ihn gezahlt werden soll; wenn der Tutor nach beendigter Tutel Rechenschaft ablegt.

Zweites Buch.

Sachenrecht.

1. Eigenthum.

Die Römer kannten vor Justinian zwei Arten des Eigenthums: dominium ex jure Quiritium (rein formelles Eigenthum) dominium in bonis (bonitarium). — Letzteres gab den Gebrauch der Sache. Eine und dieselbe Sache konnte im domin. ex j. Q. des Einen und domin. bonitar. des Anderen stehen. Die Eigenthumserwerbsarten werden eingetheilt in: modi acquirendi civiles und m. a. juris gentium. Der Erwerb des dominium ex j. Q. setzt außer dem modus acq. dom. auch in subj. und obj. Beziehung commercium voraus.

Modi acq. civiles: mancipatio, in jure cessio, usucapio, adjudicatio, lex.

a) *Mancipatio* est imaginaria venditio (Scheinverkauf) adhibitis non minus quam quinque testibus civibus Romanis puperibus item libripente, qui libram aeneam tenebat. Is, qui mancipio accipit, rem tenens ita dicit: „Hanc ego rem ex jure Quiritium meam esse ajo eaque mihi emta est hoc aere aeneaque.“ Deinde aere percutit libram idque aes dat ei, a quo mancipio accipit,

quasi pretii loco. Die mancipatio wird als propria species abalienationis rerum mancipi bezeichnet. Eine Eintheilung der Sachen war nämlich die in res mancipi und res non mancipi. *Res mancipi* sind: Praedia italica tam fundi quam aedes, servitutes praediorum rusticorum italicorum, servi, quadrupedes, quae collo dorsove domantur. Grund der Eintheilung ist bestritten! Justinian hat den Unterschied aufgehoben. — Diese Sachen kommen nur dann in das volle Römereigenthum, wenn sie auf civile Weise erworben werden, also nicht durch bloße Tradition; diese begründet nur domin. bonitarium. — Bei der mancipatio konnten bewegliche Sachen nur praesentes und nur soviel quam manu capi poterant, manzipirt werden; praedia auch in absentia. — Mancipatio nicht nur bei abalienatio angewendet, sondern auch z. B. bei Begründung des mancipium (s. oben), Begründung der manus (coemtio), auch zur Begründung und Auflösung von Obligationen (nexum).

b) *In jure cessio.* Sie war communis abalienatio rerum mancipi und nec mancipi. Verfahren: Beide Parteien erschienen vor dem Prätor, brachten die Sache mit und der, welcher sie erhalten sollte, erklärte mit feierlichen Behauptungen: die Sache sei seine. Der andere schwieg, und der Prätor sprach dem, welcher die Sache für sich in Anspruch nahm, dieselbe zu. In jure cedit dominus, vindicat is, cui ceditur, addicit praetor. Die in jure cessio wurde alsdann vorzugsweise auch bei Uebertragung von unkörperlichen Gegenständen angewendet.

c) *Adjudicatio.* D. i. richterliches Urtheil in Folge eines judicium divisorium. Hierdurch wurde, wenn in judicio legitimo geklagt war, domin. ex j. Q. erworben.

d) *Lex.* Erwerb des Eigenthums, ohne auf den Erwerb gerichteten Willen; also ipso jure, z. B. Caducum und ereptorium aus lex Jul. et P. P., legatum per vindicationem.

e) *Usucapio:* est adeptio dominii per continuationem possessionis temporis lege definiti. Beruht schon auf den 12 Tafeln: Usus auctoritas fundi biennium, ceterarum rerum annus esto! Sie hatte den doppelten Zweck: 1. Umwandlung des dominium bonitarium in das ex j. Q. 2. Umwandlung der bonae fidei possessio in Eigenthum. Seit Justinian ist der Unterschied zwischen domin. ex j. Q. und domin. bonitarium aufgehoben, es gibt nur ein Eigenthum: deshalb ist seitdem die usucapio auf den zweiten Zweck allein beschränkt. Die usucapio setzt voraus:

Res habilis, titulus, fides, possessio, tempus.

Der Usukapion entzogen sind: Gestohlene Sachen — res furtivae — so lange sie nicht an den wahren Eigenthümer zurückgekommen sind (nach lex Attilia); *Res vi possessae* (nach lex Plautia); *Res mancipi*, welche von einer Frau sub tutela legitima tradirt wurden, *Res extra commercium: Forum bustumve* (Begräbnißplatz und dessen Zugang); Grenze zwischen Grundstücken.

In der Regel ist bei der usucapio *bona fides* nöthig. Ausnahmen: 1. *Usucapio lucrativa pro herede.* Grund, warum diese improba ac lucrativa usucapio zugelassen wurde, ist: den wirklichen Erben zum Erbschaftsantritt zu bestimmen, ut essent, qui sacra facerent, quorum illis temporibus summa observatio fuit et, ut creditores haberent, a quo suum consequerentur. Aufgehoben wurde diese Usukapion, welche, weil die hereditas zu den ceterae res der 12. Taf. (s. oben) zählte, in einem Jahr beendet war, durch das *SC. Juventianum* unter Hadrian. — 2. *Usureceptio: α*) Usureceptio fiduciae pignoris jure contractae, wenn Jemand einem Freund eine Sache zu Eigenthum übergab (zum Zweck der Aufbewahrung) sub pacto fiduciae, dieselbe später zurückzuerstatten. Blieb der Uebertragende im Besitz, so erlangte er in einem Jahre das Eigenthum zurück. *β*) Usureceptio ex praediatura: Verkauf verpfändeter Grundstücke durch den Staat und Rückerwerbung des früheren Eigenthümers in 2 Jahren, wenn er im Besitz blieb und der Käufer das Kaufgeld nicht zahlte. 3. *Usucapio ex constitutione Rutiliana*: Wenn Jemand von einer Frau eine res mancipi ohne Mitwirkung des Tutors wissentlich gekauft hatte und der Kaufpreis während der Usukapionszeit nicht zurückgegeben wurde, so usukapirte der Käufer.

Zur Ergänzung der usucapio diente die prätorische *longi temporis possessio*, die, wenn eins der Erfordernisse der Usukapion fehlte, aber justus titulus und bona fides vorhanden war, inter praesentes bei Besitz von 10, inter absentes bei Besitz von 20 Jahren gegen die Eigenthumsklage Anfangs eine Einrede bot, später eine selbständige Klage gewährte.

Verschmelzung der Usukapion und longi temporis possessio durch Justinian (s. Pandekten).

Modi acquirendi juris gentium (naturales) sind besonders Tradition, Okkupation 2c.

Bisher wurde nur der Erwerb einzelner Sachen (acquisitio per singulas res) betrachtet; es gibt auch eine acquisitio *per universitatem*, d. h. Eintreten in die ganze Privatrechtssphäre eines Andern. Im heutigen Recht ist der einzige Fall noch die Beerbung. Das ältere kennt mehr Fälle:

1. *Capitis deminutio maxima.* Wenn Jemand Sklave wurde, succedirte ihm der, in dessen Sklaverei er kam.

2. *Cap. dem. media,* wenn sie in Folge einer Kapitalstrafe eintrat und Vermögenskonfiskation nach sich zog. Es succedirte der Fiskus.

3. *Sectio bonorum.* Die Güter eines damnatus oder proscriptus wurden durch die quaestores aerarii öffentlich an den Meistbietenden ausgeboten (bona proscripta) und verkauft (subhastatio). Der Meistbietende (sector) succedirte per universitatem und haftete für die Schulden. Zur Erlangung des Besitzes hatte er das interdictum sectorium.

4. *Emtio venditio bonorum* im Falle eines Konkurses nach dem Edikt des Prätors Rutilius; später auch bei Gütern eines Verstorbenen, dessen Erbschaft unangetreten blieb, nach dem Edikt des Prätors Servius. — Die Gläubiger werden vom Prätor in den Besitz der Güter eingewiesen, bleiben darin, wenn der Schuldner noch lebt, 30 Tage, wenn er todt ist, 15 Tage; nach Ablauf der Frist wählen die Gläubiger einen magister vendendorum bonorum, der die Güter 30 bezw. 15 Tage öffentlich ausbietet, dann schlägt sie der Prätor dem, der die meisten Prozente geboten hat, per universitatem zu. Rutiliana — Serviana actio des Käufers, je nachdem er die Güter eines Lebenden oder Verstorbenen gekauft hatte — gegen die Schuldner desselben.

Die Ausübung des Eigenthums an Grundstücken war mannigfach beschränkt, namentlich: 1. mußte (nach den 12 Taf.) zwischen Gebäuden ein spatium legitimum von $2^1/_2$ Fuß sein. 2. Die Höhe der Gebäude war durch August nicht über 70, durch Trajan nicht über 60 Fuß gestattet. 3. Hinsichtlich der Aeste eines Grenzbaumes fand das interdictum de arboribus caedendis statt.

2. Jura in re aliena.

a) Die Servituten, als dingliche aus dem Eigenthum abgelöste Rechte an fremden Sachen werden eingetheilt in: s. personarum

und praediorum (urbanorum — rusticorum). Die servitutes praediorum rusticorum italicorum sind die ältesten. Begründet wurde die Servitut durch: Legat, *adjudicatio* (im Theilungsverfahren), in *jure cessio* und bei praed. rust. ital. durch *mancipatio* (diese serv. waren mancipi res). Durch Tradition (die nur bei körperlichen Sachen denkbar ist) kann die Servitut nicht bestellt werden; der Prätor schützte aber die Quasi-Tradition. Heutzutage geschieht die Bestellung durch Vertrag und Testament. Außerdem war früher Begründung der Servitut durch Usukapion und *longi temporis possessio* möglich. Usukapion von Servituten ist durch *lex Scribonia* verboten; longi temporis possessio noch zulässig.

Es erlischt die Servitut durch *confusio*, d. h. wenn Eigenthümer und Servitutberechtigter in einer Person zusammentreffen (beim ususfr. wird das consolidatio genannt); durch *non usus* erlöschen usus und ususfructus, und zwar an unbeweglichen Sachen in 2, an beweglichen in 1 Jahr, servitutes rust. in 2 Jahren, servit. urbanae in 2 Jahren, jedoch nur, wenn usucapio libertatis hinzukommt; durch Tod des Berechtigten bei Personalservituten; vor Justinian erloschen Personalservituten, außer der habitatio, auch durch *capitis deminutio minima.*

b) Emphyteuse. Dieselbe entstand aus Verleihung von Staatsländern (ager publicus) zu ausgedehnter Nutzung gegen eine Abgabe (vectigal); indem dies mit praediis provincialibus, dann mit den praediis tributariis (Grundstücke in den Provinzen, welche bei der Theilung dem Kaiser zufielen) und den praediis stipendiariis (welche dem Senat zufielen) ebenso in ausgedehnter Weise geschah, entschied Zeno die Frage, ob die Emphyteuse Pacht oder Kauf sei, dahin, daß sie ein selbständiges Rechtsverhältniß, begründet durch den contractus emphyteuticarius, sei. Der Emphyteuta hat alle Klagen des Eigenthümers utiliter und possessio derivata.

c) Superfizies, d. h. das veräußerliche und vererbliche Nutzungsrecht der auf einem fremden Grundstück befindlichen Gebäude. Dies ursprünglich nur persönliche Recht wurde durch den Prätor mit einer in rem actio und dem interdictum de superficiebus geschützt.

d) Pfandrecht.

1. Aelteste Art der Verpfändung ist die *fiducia pignoris jure contracta,* d. h. die zur Sicherheit einer Forderung zu verpfändende

Sache wurde dem Gläubiger zu Eigenthum übertragen unter dem Vorbehalt (sub pacto fiduciae), daß er, wenn die Schuld, für welche die Sache Sicherheit gewähren sollte, getilgt sei, das Eigenthum wieder auf den Verpfänder zurückübertrage. Die Uebertragung zu Eigenthum geschah gemäß den bei den Arten des Eigenthumserwerbs angegebenen Grundsätzen (also mancipatio bis res mancipi etc.). Das Recht des Verpfänders auf Rückerwerb der Sache (die fiducia) war veräußerlich.

2. Neben der fiducia findet sich früh das einfache *pignus,* gestützt auf den contractus pigneratitius. Die Sache wird dem Gläubiger übergeben (ohne daß Eigenthum übergeht), um dieselbe bis zur Tilgung der Schuld zu retiniren. Häufig das pactum (adjectum) de alienando abgeschlossen, wodurch der Gläubiger das Recht des Verkaufs nach Ablauf einer Frist erhielt. Er hat possessio derivata.

3. *Hypotheca,* d. h. Verpfändung ohne Besitzüberlassung. Der Prätor Servius führte sie ein, für den Fall der Pächter eines Grundstücks dem Verpächter die Invekten und Illaten verpfände. Er gab eine in rem actio dem Verpächter auf die Pfandobjekte *actio Serviana.* Bei anderen Fällen dann analog angewendet eine *actio quasi Serviana,* mochte Besitz überlassen sein oder nicht. Deshalb seitdem kein Unterschied mehr zwischen hypotheca und pignus. Inter pignus et hypothecam nominis sonis tantum differt.

Zur Besitzerlangung des Pfandobjekts bei der hypotheca, für welche ursprünglich die Serviana actio allein eingeführt war, hatte der Prätor Salvius das *interdictum Salvianum* (adipiscendae possessionis) gegeben.

Drittes Buch.

Obligationenrecht.

Obligatio est juris vinculum quo necessitate adstringimur alicujus rei solvendae secundum jura nostrae civitatis.

1. Aeußere Eintheilung der Obligationen.

I. *Obligationes civiles* — *naturales.* Dies war ursprünglich eine Eintheilung der klagbaren Obligationen, je nachdem sie auf dem jus civile oder jus gentium beruhten. Später bezeichnet

obligatio civilis die klagbaren, obl. naturalis die, aus denen zwar nach jus gentium, nicht aber nach jus civile eine Klage entspringt, also die römischrechtlich klaglosen.

II. *Obligatio stricti juris — bonae fidei.* Bonae fidei war die oblig., wenn die formula den Zusatz hatte: ex bona fide.

Ging die obligatio auf dare von certa pecunia, so hieß die Klage darauf *condictio* (lex Silia); später (lex Calpurnia) hieß auch die Klage auf dare einer andern certa res „condictio" (triticaria); endlich wurde jede Klage aus einer stricti jur oblig. auch condictio genannt.

2. Entstehungsgründe der Obligationen.

Obligationes vel ex *contractu* vel ex *delicto* vel ex *variis causarum figuris* descendunt.

I. *Contractus* und *pacta.*

a) Aeltestes Recht bis zur *lex Poetelia Papiria.*

Das Darlehen wurde vor 5 Zeugen in Kupfer zugewogen (obligatio per aes et libram). Dieser Hergang wird aber nicht, wie sonst bei der Eigenthumsübertragung 2c., mancipatio (s. Sachenrecht 1, a), sondern *nexum* genannt. Der Schuldner ward nexus, d. h. er kam zwar weder in die potestas, noch in das mancipium des Gläubigers, wohl aber stand es, so lange die Schuld unbezahlt blieb, dem Gläubiger frei, ihn, soweit es mit seiner Freiheit als Bürger vereinbar, nach Belieben zu behandeln. So kann der nexus vom Gläubiger in dessen Haus eingesperrt und zur Arbeit angehalten werden. Ein Selbstverkauf der Person lag nicht vor, sondern ein ganz bestimmtes und fest begrenztes Abhängigkeitsverhältniß, außerhalb der Familie. Verlust der Freiheit erfolgte erst bei Nichtzahlung auf Antrag des Gläubigers in gewissen Fristen durch Richterspruch (addictio). Die addictio gab dem Gläubiger sogar das Recht, den addictus zu tödten oder auswärts (trans Tiberim) zu verkaufen.

b) Recht nach der *lex Poetelia Papiria.*

Die eiserne Härte, welche das nexum mit sich führte, wurde, noch ehe die Gährung einen gewaltsamen Ausbruch herbeigeführt hatte, beseitigt durch die *lex Poetelia Papiria,* welche festsetzte, daß man sich auch verpflichten kann ohne nexum, daß man zwar

belangt werden kann, doch aber erst durch Richterspruch zum judicatus werden muß.

Contractus ist nunmehr ein auf Begründung einer selbständigen Obligation, der eine *causa civilis* zu Grunde liegt, gerichteter Vertrag. Alle Verträge, denen ein Merkmal der Kontrakte mangelt, sind pacta.

Causae civiles sind: Consensus, res, literae, verba.

1. Konsensualkontrakte; der bloße consensus genügt zur Perfektion bei Kauf, Miethe, Mandat, Sozietät.

2. Realkontrakte (re perficiuntur); die Perfektion erfolgt mit Hingabe der Sache. Darlehen, Kommodat, Depositum, Faustpfand.

3. Literalkontrakte. Maßgebend ist die Schrift. Jeder Hausherr, welcher in einigem Wohlstand lebte, hielt Buch über das, was er von Andern und Andere von ihm zu fordern hatten. Der einen Andern belastende Eintrag verpflichtete diesen wie ein förmliches Zahlungsversprechen. (Expensilatio und nomen transscriptitium.) Der entsprechende Eintrag im Buch des Schuldners heißt acceptilatio. Zulässig war der Gegenbeweis der Fälschung. Der Literalkontrakt war nur statthaft in Beziehung auf baares Geld und ausgeschlossen auf Darlehen; diente außerdem (unter beiderseitiger Zustimmung) zur Erleichterung der Geschäfte durch Verwandelung einer Schuld und Substitution eines andern Schuldners (nomen transscribere a re in personam bezw. a persona in personam). Die Blüthe dieses Vertrags fällt mit der Blüthe des Freistaats und der Sitte zusammen und erklärt sich nur daraus.

4. Verbalkontrakte durch Stipulation.

Sie bestand in einer Frage dessen, der sich Etwas versprechen lassen wollte, und einer ganz entsprechenden Antwort des zu Verpflichtenden („spondesne? spondeo“). Die verba mußten solemnia sein, und durch das Versprechen von Mehr oder Weniger oder etwas Anderem, als worauf die Frage gerichtet war, wurde die ganze Stipulation ungültig. Diese Erfordernisse fielen jedoch schon früher fort. Aus der Stipulation entsprang eine actio ex stipulatu. Jede Stipulation setzt auf Seite des Promissars ein Interesse voraus; deshalb ist ungültig die Stipulation für einen Dritten (per extraneam personam obligatio acquiri non potest). Vor Justinian konnte keine Stipulation auf die Erben

(daß erst diese Gläubiger werden sollten) gesetzt werden (post mortem suam nemo stipulari potest). Dies zu ermöglichen wurde ein *adstipulator* hinzugezogen (er war correus stipulandi), er hatte schon jetzt Klagerecht, mußte aber das Eingenommene an die Erben des eigentlichen Stipulator herausgeben. Die Erben hatten gegen ihn die actio mandati directa, und wenn er durch acceptilatio die Obligationen aufgehoben hatte, haftete er der (vergl. damnum inj. datum) *actio legis Aquiliae* (*ex secundo capite*). Das Klagerecht ging nicht auf die Erben des adstipulator; der adstipulator konnte sich nicht Mehr, aber Weniger als der eigentliche Stipulator stipuliren lassen.

In Stipulationsform abzuschließende Geschäfte waren insbesondere:

a) Bürgschaft.

Das ältere Recht kennt drei Arten Bürgen: *sponsor, fidepromissor, fidejussor.* Der *sponsor* war Hauptschuldner zugleich mit dem eigentlichen Schuldner, da er mit diesem auf die Frage: „spondesne?" geantwortet hatte: „spondeo". Der *fidepromissor* war Nebenschuldner, da er die Frage, ob er für die Schuld des Andern mit aller Treue haften wolle? (fide tua promittis?) bejaht hatte. Der *fidejussor* war gleichfalls Nebenschuldner und bejahte die Frage: fide tua jubes?

Hinsichtlich jedes Bürgen galt: 1. Man konnte sich nicht auf etwas Anderes oder Mehr, als die Hauptschuld beträgt, verbürgen, aber auf Weniger; im ersten Fall war die Bürgschaft ungültig. 2. Kein Bürge durfte sich für denselben Schuldner bei demselben Gläubiger in demselben Jahr auf mehr als 20000 Sesterzien verbürgen (Lex Cornelia). Ausnahmen: bei Dotalforderungen, Forderungen aus dem Testament, Bürgschaften im Prozeß. 3. Jedem Bürgen mußte die Zahl der Mitbürgen angegeben werden (nach einer unbekannten lex), sonst kann er in 30 Tagen ein praejudicium fordern: an ex illa lege praedictum sit?

Unterschied zwischen den Bürgen:

1. Sponsor und fidepromissor nur bei Verbalobligationen zuläßig — fidejussor bei allen Obligationen.

2. Erben des sponsor und fidepromissor haften nicht — wohl aber die des fidejussor.

3. Sponsor und fidepromissor waren (nach lex Furia) in Italien nach 2 Jahren befreit — die Verpflichtung des fidejussor war *perpetua*.

4. Bei mehreren sponsores und fidepromissores hatte der, welcher mehr als seine Rate zahlte, Regreß gegen die Andern (nach lex Apuleja) — die confidejussores hafteten in solidum. Doch kam auch den Letztern später das *beneficium divisionis* (oder ex epistola divi Hadriani) zu Hülfe.

5. Hat ein sponsor gezahlt, so steht ihm gegen den Hauptschuldner nach 6 Monaten die *actio depensi* mit der Wirkung der actio judicati zu — fidepromissor und fidejussor haben nur die actio mandati bezw. actio negotiorum gestorum.

Das spätere Recht kennt nur noch *fidejussores*.

Verbürgung von Frauen: 1. Durch August und Claudius wurde den Frauen verboten, für ihre Ehemänner zu interzediren; 2. das SC. Vellejanum (797) bestimmte: ne pro *ullo* feminae intercedant. Das SC. Vell. wirkte ope exceptionis. 3. Justinian bestimmte, jede Interzession einer Frau solle schon ipso jure nichtig sein, wenn nicht documentum publicum vel a tribus testibus subscriptum über die Interzession vorliege. 4. Justinian bestimmte später, daß ein solches Dokument zur Interzession für den Ehemann doch nicht genügen solle, nisi evidentissimis probationibus probat, pecuniam in rem uxoris versam esse.

b) Schenkung.

Erfolgte eine Schenkung (unentgeltliche Zuwendung) im ältern Recht nicht sofort datione, so mußte sie *stipulatione* abgeschlossen werden, aus der dann die Klage auf Erfüllung des Schenkungsversprechens entstand.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Schenkungen.

1. Die *lex Cincia* regulirte das Maß und die Form der Schenkungen. Ihren Bestimmungen sind gewisse Personen entzogen (personae exceptae): Kognaten bis zum 5. resp. 6. Grad, sowie die Affinen, Patron, Vormund bei Schenkungen an den Pupillen. — Bis zu welchem Maß die lex Cincia Schenkungen gestattete, ist ungewiß. Hinsichtlich der Form wurde seit dieser lex die Schenkung erst perfekt, wenn der Schenker aus jedem rechtlichen und faktischen Verhältniß zu der zu schenkenden

Sache getreten war (also durch in jure cessio, mancipatio, traditio etc.). Bis dahin stand der Klage die exceptio legis Cinciae entgegen. Später andere Formen (insinuatio ad acta); Konstantin verlangte zur Perfektion: insinuatio ad acta, schriftliche Urkunde vor Zeugen, traditio vor Zeugen. Urkunde und Tradition vor Zeugen kam bald wieder ab (durch Theodos und Zeno). Alle Form wurde erlassen anfangs bei donationes ante nuptias bis zu 200 Solidi, dann bei allen Schenkungen bis zu 500 S.

2. Revokation. Eine Schenkung kann revozirt werden wegen Undankbarkeit, nämlich bei a) Lebensnachstellungen, b) Realinjurien, c) groben Verbalinjurien, d) bedeutendem Vermögensschaden durch den Beschenkten, e) Nichterfüllung des bei der Schenkung aufgelegten Modus.

II. *Delicta privata.*

1. *Furtum* est *contrectatio rei fraudulosa cum animo lucri faciendi vel ipsius rei vel usus possessionisve.* Dies Delikt ist nur an beweglichen Sachen möglich (fundi furtum fieri nequit). Das furtum wurde eingetheilt in *manifestum* und *nec manifestum.* Fur manifestus ist der Dieb, welcher ergriffen wird, ehe er die Sache an den Ort gebracht hat, an den er sie den ersten Tag bringen wollte. Ihn traf im ältesten Recht Todesstrafe, später die poena quadrupli (Strafe des vierfachen Ersatzes), den fur nec manifestus die poena dupli. Neben der actio furti auf Bestrafung hat der Bestohlene die condictio furtiva auf Rückgabe der Sache. Außerdem werden als Diebsklagen genannt: actio furti concepti, actio furti oblati, actio furti prohibiti, actio furti non exhibiti. — *Furtum conceptum* = Fand der Bestohlene bei einer Haussuchung die Sache, so hatte er gegen den Bewohner die actio furti concepti auf das triplum, und dieser, wenn er nicht Diebeshehler war, die actio *furti oblati* gegen den, der die Sache versteckt hatte, auf das triplum. In Beziehung auf eine ruhende Erbschaft (hereditas jacens) war ein furtum nicht möglich, denn das furtum geschieht invito domino, die hereditas jacens hat aber keinen Willen. Hier wurde das crimen extraordinarium expilatae hereditatis mit öffentlicher Strafe eingeführt.

2. *Rapina* (Raub) galt im älteren Recht nicht als besonderes Delikt, sondern der raptor wurde als fur improbior behandelt und es fanden dieselben Klagen wie beim furtum statt. Später eingeführt durch den Prätor die actio vi bonorum raptorum auf das

quadruplum (sie war actio mixta, d. h. sie enthielt die rei persecutio und eine actio poenalis auf das triplum).

3. *Damnum injuria datum.* Darunter versteht man „Verletzung fremder Sachen ohne Rücksicht auf die Absicht des Verletzenden“. Verpflichtung zum Schadenersatz, eingeführt durch die lex Aquilia (actio legis Aquiliae). Die lex hatte 3 Kapitel: 1. Wer einen fremden Sklaven oder ein fremdes vierfüßiges in Heerden weidendes Thier tödtet, soll den höchsten Werth ersetzen, den diese Gegenstände im letzten Jahre hatten. 2. S. oben bei der adstipulatio. Diese Bestimmung fiel mit Aufhören ihres Gegenstandes weg. 3. Das 3. Kapitel umfaßt alle sonstigen Beschädigungen durch urere, rumpere, frangere. Der höchste Werth der Sache in den letzten 30 Tagen ist zu ersetzen. — Actio legis Aquiliae directa — wenn corpore corpori damnum datum erat; actio l. Aq. utilis wenn nicht corpore, aber corpori damnum datum erat; actio l. Aq. in factum — wenn die Sache an sich nicht beschädigt, aber dem Eigenthümer so entzogen war (ohne den animus furandi), daß dies dem gänzlichen Untergang für denselben gleichkam. — Der beschädigte Eigenthümer hatte eine actio directa, der dinglich Berechtigte eine utilis. — Der Eigenthümer eines Thieres, welches contra naturam sui generis Schaden anrichtete, mußte den Schaden ersetzen oder das Thier noxae causa an den Beschädigten übergeben.

4. *Injuria.* Die 12 Taf. straften die Verletzung eines Gliedes (membrum ruptum) nach den Grundsätzen der Talion, andere Injurien mit Geldbußen. Der Prätor führte die actio aestimatoria injuriarum ein. Im Just. Recht konnte wegen schwerer Injurien entweder extra ordinem auf öffentliche Strafe oder civiliter auf Privatgenugthuung geklagt werden.

3. Aufhebung der Obligationen.

Die Beendigungsgründe der Obligationen wirken entweder ipso jure oder ope exceptionis.

1. *Solutio,* die gewöhnlichste Tilgungsart, besteht in vollständiger Leistung dessen, was geschuldet wird, an den Gläubiger und hebt die Obligation ipso jure auf.

2. *Imaginaria solutio per aes et libram.* Sie war möglich bei den durch aes et libram kontrahirten Obligationen, bei der res judicata und dem legatum per damnationem (wenn dessen Gegen-

stand res fungibilis war). Zuziehung von 5 Zeugen und einem libripens war nöthig wie bei der mancipatio. (Vgl. Gaj. III, 173 ff.)

3. *Acceptilatio*. Sie ist eine imaginaria solutio bei Verbalobligationen und wirkt ipso jure. Der Schuldner fragt den Gläubiger: Quod ego tibi promisi, habesne acceptum? und dieser antwortet: Habeo. Gallus Aquilius stellte eine Formel auf, um jede Obligation in eine verborum obligatio umwandeln und dann die acceptilatio vornehmen zu können (Stipulatio Aquiliana). War der Gegenstand der Obligation theilbar, so konnte die Acceptilation auch auf einen Theil gerichtet werden. Das *pactum de non petendo* unterscheidet sich von der acceptilatio dadurch, daß es nur ope exceptionis wirkt und daß es ad certum tempus abgeschlossen werden kann.

4. Es galt der Grundsatz: Nihil magis naturale est, quam eo modo aliquid dissolvi, quo colligatum est. Demgemäß kann eine durch mutuus consensus begründete obligatio durch *mutuus dissensus* aufgehoben werden.

5. *Novatio*. Wirkt ipso jure. Mit dem animus novandi wird an Stelle einer bestehenden Obligation eine neue gesetzt. Der animus novandi wird nicht vermuthet.

6. *Compensatio*. Wirkt ope exceptionis. Ursprünglich nur zulässig bei bonae fidei judiciis, wenn Gegenansprüche ex eadem causa vorhanden waren. Später auch zugelassen bei Gegenansprüchen ex dispari causa und stricti juris judiciis.

Viertes Buch.

Erbrecht.

Erstes Kapitel.

Allgemeines.

Das Römische Recht kennt zwei Systeme der Erbfolge, das der civilrechtlichen *hereditas* und das der prätorischen *bonorum possessio*, die, anfangs neben einander herlaufend, später verschmolzen wurden.

1. Das ältere Civilrecht kannte nur die *hereditas*. Die hereditas gilt als juristische Person — personam defuncti sustinet — und so wurden die Rechte und Pflichten des Verstorbenen,

die sonst mit seinem Tode aufgehört hätten, aufrecht erhalten. Der Erbe, welcher diese fingirte Persönlichkeit in sich aufnimmt, succedirt per universitatem. Successionsgründe: das **Gesetz** und **Testament** (dies war legis instar). **Vertrag** ist im Römischen Recht kein Successionsgrund. Ferner Grundsatz: Nemo (paganus) pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest (wegen Untheilbarkeit der Persönlichkeit).

2. **Die vom Prätor** (juris civilis adjuvandi, corrigendi, supplendi) **eingeführte** *bonorum possessio* wies den durch sie Gerufenen in den objektiven Nachlaß ein, so daß der Gerufene nicht **Erbe** wurde, aber heredis loco war. Ihm und gegen ihn stehen die Klagen aus der Erbschaft utiliter zu. Der Prätor stellte ein vollständiges System der bonorum possessio auf. Danach wird sie eingetheilt in:

a) bonor. poss. *necessaria* (wenn der Gerufene nach Civilrecht gar kein Erbrecht hatte), *utilis* (wenn er schon nach Civilrecht gerufen war);

b) bonor. poss. *sine re* — *cum re* (effectu), je nachdem der bonor. possessor durch einen civilrechtlichen Erben wieder verdrängt wurde oder nicht;

c) bonor. poss. *edictalis* (die auf dem Edikt des Prätors beruhte), — *decretalis* (die im einzelnen Fall besonders gewährt wurde);

d) bonor. poss. *ordinaria* — *extraordinaria,* je nachdem die Reihenfolge des prätorischen Edikts eingehalten wurde oder nicht.

Zweites Kapitel.

Intestaterbfolge.

1. Intestaterbfolge bei freigeborenen römischen Bürgern.

Der Grund der alten civilrechtlichen Intestaterbfolge war das **Agnationsverhältniß**, während der heutigen Intestaterbfolge der **Kognationsnexus** zu Grunde liegt.

I. Hinsichtlich der Beerbung eines **freigeborenen römischen Bürgers** riefen die 12 **Taf.** — (in Ermangelung eines Testamentes):

1. den *suus heres.* Suus ist der, welcher zur Zeit des Todes des Verstorbenen in dessen unmittelbarer Gewalt war (filius fami-

lias, Frau in manu). Bei Frauen gab es, weil sie keine Gewalthaber sein können, auch keine sui heredes. Bei den suis trat *successio in stirpes* ein, d. h. der Entferntere im Grad succedirte an Stelle seines schon vor der Delation ausgefallenen (durch Tod oder cap. demin.) in locum parentis.

2. Fehlten sui heredes, so succedirten die Agnaten bis in die entferntesten Grade. Der nächste Grad schloß den entfernteren aus. Mehrere gleich nahe succedirten in capita.

3. Fehlten Agnaten, so succedirten die Gentilen. Ueber deren Begriff herrscht Streit.

Bei der Intestaterbfolge der 12 Tafeln gab es keine successio ordinum vel graduum (in hereditatibus legitimis successio non est).

II. *Bonorum possessio intestati.* Der Prätor stellte vier Klassen auf:

1. *Unde liberi.* Gerufen sind hier: Die wirklichen sui, die emancipati, die in der großväterlichen Gewalt zurückgebliebenen Kinder hinsichtlich ihres emanzipirten Vaters (der Prätor fingirte überhaupt stets: die Emanzipation sei nicht geschehen); daß der emanzipirte Vater nun seine in großväterlicher Gewalt gebliebenen Kinder bei Beerbung des Großvaters nicht ausschließe, dazu diente die *nova clausula Juliani de conjungendis cum emancipato liberis,* wonach Vater und Kinder sich theilten. — Der emancipatus, der neben dem suus die bonor. poss. unde liberi hat, mußte seinen durch die Emanzipation gemachten Erwerb konferiren.

2. *Unde legitimi.* Hier wurden die Personen gerufen, die schon nach Civilrecht zur hereditas gerufen waren.

3. *Unde cognati.* Die Kognaten bis zum 6. resp. 7. Grad waren gerufen mit Rücksicht auf Gradesnähe. Es fand *successio graduum* statt, d. h. fielen alle Personen des Grades, dem deferirt war, aus, ohne die Erbschaft erworben zu haben, so wurde dem nächsten Grad deferirt.

4. *Unde vir et uxor.* Der überlebende Ehegatte war gerufen, wenn das matrimonium bis zum Tode des Verstorbenen gedauert hatte und legitimum gewesen war.

Bei den vier aufgeführten ordines des prätorischen edictum successorium fand successio ordinum statt, d. h. wenn alle Personen der Klasse, welcher deferirt war, ausgefallen waren, ohne erworben zu haben, so wurde der folgenden Klasse deferirt.

III. Das spätere Civilrecht veränderte die Intestaterbfolge.

1. Das *SC. Tertullianum.* Die Mutter hatte nach altem Civilrecht, weil sie nicht Agnatin ihrer Kinder war (außer wenn sie in manu mariti war, und dann als soror consanguinea galt), hinsichtlich derselben kein Erbrecht. Das SC. Tertullianum bestimmte: Die Mutter, welche das jus liberorum (als ingenua 3, als libertina 4 eheliche Kinder) hat, soll bezüglich derselben civilrechtliches Erbrecht haben. Sie wird danach schon in der Klasse unde legitimi und nicht erst unde cognati gerufen. Sie steht aber nach: a) den Kindern eines verstorbenen Sohnes; b) dem Vater des verstorbenen Kindes; c) den agnatischen Brüdern des Kindes. Waren agnatische Schwestern des Kindes da, so erhielten diese die eine, die Mutter die andere Hälfte.

2. Das *SC. Orphitianum.* Stand die Mutter nicht in manu, so hatten auch die Kinder kein civilrechtliches Erbrecht hinsichtlich derselben. Dies wurde den Kindern ersten Grades, die cives Romani ingenui waren, durch das obige SC. gewährt; es wurde geltend gemacht in der Klasse unde legitimi.

3. Weitere Umänderungen geschahen durch kaiserliche Konstitutionen, namentlich daß die Enkel hinsichtlich des großväterlichen und großmütterlichen Nachlasses in locum praedefuncti parentis succediren sollten, daß die Mutter nicht blos mit den agnatischen Schwestern, sondern auch mit dem väterlichen Oheim bei Beerbung ihres verstorbenen Kindes so konkurriren solle, daß sie zwei Dritttheile erhalte, wenn sie das jus liberorum habe, außerdem nur ein Dritttheil. Dem patruus wurde dann der agnatische Bruder des Kindes gleichgestellt und Justinian gewährte der Mutter, abgesehen vom jus liberorum, bei Konkurrenz mit Brüdern oder Brüdern und Schwestern die Hälfte. Hinsichtlich der Seitenverwandten wurden uterini und consanguinei gleichgestellt, die germani vorgezogen. Außerdem wurden Schwesterkinder und Bruderkinder gleichgestellt.

2. Intestaterbfolge bei Liberten.

I. Altes Civilrecht. Beim *libertus civis Romanus* waren zunächst gerufen dessen sui heredes, in deren Ermangelung der Patron und seine agnatische Descendenz, abgesehen von der Beerbung des Patrons durch dieselben. Durch cap. dem. des Liberten

oder des Patrons wurde das patronatische Erbrecht aufgehoben. Bei der Descendenz des Patrons entschied absolut Gradesnähe; gleich Nahe succedirten in capita. Beim *Latinus Junianus* (der nie suos heredes hatte) waren der Patron und seine Erben gerufen. Der Latinus hinterließ, weil er servus moriebatur (s. oben), gar keine hereditas. Die Erben des Patrons erben auch den Liberten im Verhältniß ihrer Erbportion bei Beerbung des Patrons. Mehreren Patronen (bezw. ihren Erben) fiel der Nachlaß des Liberten im Verhältniß der Eigenthumsantheile, die sie an ihm als Sklaven gehabt hatten, zu. Schlug ein Patron aus, so trat kein jus accrescendi ein. Für Schulden hafteten sie nicht über den Bestand des Nachlasses. — Das SC. Largianum änderte die Erwerbung des Nachlasses des Latin. Jun. insofern, als es vor den sonstigen Erben des Patrons die Kinder desselben, die nicht nominatim exheredirt waren, rief. Beim *Libertus dedititiorum numero* kamen die Grundsätze wie beim libert. civ. Rom. in Anwendung, wenn derselbe ohne seine turpitudo civis Romanus geworden wäre, außerdem die, welche beim Latinus Jun. galten.

II. Prätorisches Edikt (bonorum possessio). Bonorum possessio trat nur beim libert. civis Romanus und dem libert. dedititiorum numero, soweit er hinsichtlich seines Nachlasses jenem gleich behandelt wurde, nicht aber beim Latinus Junianus ein. Der Prätor stellte sieben Klassen auf:

1. Unde liberi (des Liberten).
2. Unde legitimi a) sui liberti; b) Patron und Descendenz.
3. Unde cognati (des Liberten).
4. Tum quem ex familia (die Familie des Patrons).
5. Patronus, patrona, liberi et parentes patroni patronaeve.
6. Unde vir et uxor.
7. Unde cognati manumissoris.

Für den Fall der Libertus: a) keine leiblichen Kinder hatte oder b) dieselben rite exheredirt waren oder abstinirt hatten, wurde dem Patron eine extraordinaria *bonorum possessio dimidiae partis* auf die Hälfte des Nachlasses sowohl contra tabulas, als contra suos gegeben. Cap. dem. blieb bei dieser bonor. possessio des Patrons ohne Wirkung; auch stand sie den männlichen Descendenten des Patrons zu, wenn sie nicht rite exheredirt waren. Ausgeschlossen war sie, wenn der Patron die bei der Freilassung vorbehaltenen Dienste eingefordert hatte.

III. Veränderungen des patronatischen Erbrechts durch die *lex Julia et Papia Poppaea:* 1. Hatte der Libertus ein Vermögen von 100,000 Sesterzien *(libertus centenarius),* so erhielt der Patron, selbst wenn der Libertus Kinder (jedoch nur, wenn es weniger als drei waren) hinterließ oder ein Testament gemacht hatte, die Hälfte; ebenso die ingenua patrona, die das jus liberorum hatte. 2. Durch obiges Gesetz wurde die libertina, die das jus liberorum hatte, von der tutela legitima des Patrons befreit, und konnte nun auch ohne dessen auctoritas testiren, allein der Patron hatte Anspruch auf eine Virilportion. 3. Hatte die ingenua patrona 2, die libertina patrona 3 Kinder, so stand ihr die bonor. possessio dimidiae partis zu.

IV. Bestimmungen Justinians. Hiernach ist der Patron ganz ausgeschlossen: 1. Wenn der libertus testatus verstirbt und *non* centenarius ist oder als centenarius leibliche, nicht exheredirte Kinder hinterläßt. 2. Wenn der intestatus verstorbene Libertus leibliche Kinder hinterläßt. — Und es erbt der Patron: wenn der centenarius libertus testatus ohne leibliche Kinder stirbt, ein Dritttheil; wenn er intestatus ohne leibliche Kinder stirbt, das Ganze.

3. Intestaterbfolge bei Emanzipirten.

Das ältere Civilrecht behandelt den emancipatus in dieser Hinsicht wie den libertus civis Romanus, und der, welcher den emancipatus aus dem mancipium entlassen hatte, genoß die Rechte des Patrons, es galten die 7 Klassen der bonor. possessio. War der manumissor ein extraneus (nicht der parens), so kamen vor der Klasse unde legitimi noch die 10 nächsten Kognaten des emancipatus (bonor poss. *unde decem personae*). Mit Wegfallen der alten emancipatio fielen diese Bestimmungen fort.

Drittes Kapitel.

Testamentarische Erbfolge.

1. Allgemeines.

Das alte Recht kennt eine Art letztwilliger Disposition; *testamentum.* „Uti legassit super familia pecunia tutelave suae rei, ita jus esto!“ (12 Taf.). Das Wesentliche des testamentum

ist die Erbeinsetzung (heredis institutio), sie war früher nicht nur das fundamentum, sondern auch das *caput* testamenti, mußte an der Spitze des Testaments stehen und verbis directis ac imperativis erfolgen. Anordnung von Freilassung, Tutel, Legaten war Nebensache. Seit August kamen die *codicilli* auf, Anfangs nur als testamento *confirmati*, später auch als *non confirmati* und selbst als *codicilli ab intestato* (zur Auflegung von Fideikommissen). Im Kodizill kann nicht zum Erben eingesetzt und nicht exheredirt werden; eine Form war ursprünglich nicht vorgeschrieben (selbst solo nutu möglich), seit Theodos 5 Zeugen nöthig. Doch auch noch im heutigen Recht fideicommissum heredi praesenti injunctum ohne alle Form! (S. Pandekten.)

2. Form der Testamente.

1. Altes Civiltestament. Im ältesten Recht zwei Arten Testamente: testamentum calatis comitiis und testamentum in procinctu. Zur Errichtung calatis comitiis fanden jährlich zwei Volksversammlungen statt und das Testament wurde teste populo (das Volk war des Zeugnisses halber zugegen) errichtet. *Procinctus* est expeditus et armatus exercitus und vor der Schlacht errichteten die Soldaten in procinctu ihr Testament.

2. Späteres Civilrecht. Die jährlich zweimaligen calata comitia im Frieden reichten nicht aus für plötzliche Veranlassungen zur Errichtung von Testamenten. Aushülfsweise wendete man die Manzipationsform an — *testamentum per aes et libram*. Zuziehung von fünf erwachsenen römischen Bürgern als Zeugen, einem libripens und familiae emtor (dem Erben). Das Testament wurde mündlich errichtet (testamentum nuncupativum). Später wurde nicht der Erbe, sondern ein Dritter dicis causa als familiae emtor zugezogen. Auch kam die mündliche Errichtung außer Brauch. Der Testator schrieb seinen Willen auf und sagte, nachdem die Manzipation vorgenommen war: Haec ita, ut in his tabulis cerisve scripta sunt, ita do, ita lego, ita testor, itaque vos, Quirites, testimonium mihi perhibitote! Dies vertrat das Vorlesen des Testaments und heißt darum auch *nuncupatio testamenti.*

3. Prätorisches Testament. Der Prätor gab bonorum possessio (secundum tabulas), falls septem testium *signis* signatae tabulae vorhanden waren, ohne andere Formen zu verlangen.

4. Neueres Civilrecht. Es fand Verschmelzung des früheren Civilrechts und des prätorischen Rechts statt. Theodos verlangte Unterschrift von 7 Zeugen, die jedoch den Inhalt des Testaments nicht zu erfahren brauchten. Außerdem erfordert das Testament: *Unitas actus, temporis et loci.* Ferner: *Rogatio testium* (bei schriftlichen Testamenten deren und des Testators Unterschrift). Endlich: Untersiegelung durch die Zeugen. Also gehören: die unitas actus etc. dem Civilrecht, die subscriptio den Konstitutionen, die Untersiegelung und Zahl der Zeugen dem prätorischen Edikt an.

3. Testamenti factio.

Testamenti factio heißt im Allgemeinen die Fähigkeit, gültig bei einem Testamente betheiligt zu sein, sei es als Testator oder als Erbe, Legatar ꝛc. oder als Testamentszeuge. Sie wird eingetheilt in:

1. *Testamenti factio activa,* d. h. die Fähigkeit, ein civilrechtliches Testament zu errichten. Sie fehlt:

a) Aus natürlichen Gründen (naturaliter inhabiles) den Unmündigen (sie können auch nicht sub auctoritate tutoris testiren), dem *furiosus, prodigus,* Tauben und Stummen; seit Justinian nicht mehr den beiden letzten, sondern nur den taubstumm Geborenen.

b) Aus civilrechtlichen Gründen (civiliter inhabiles) dem Sklaven, dem *peregrinus, libertinus dedititiorum numero,* dem *libertinus Latinus Junianus,* den Hauskindern (quia nihil suum habent, ut de eo testari possint). Ueber das peculium castrense vel quasi können sie testiren. Ferner in den frühesten Zeiten den Frauen, später möglich sub auctoritate tutoris, wenn sie keine Agnaten hatten, seit Hadrian unbeschränkt. Die lex Julia et P. P. erließ auch denen, welche das jus liberorum hatten, die auctoritatis interpositio tutoris.

2. *Testamenti factio passiva,* d. h. die Fähigkeit, in einem Testamente gültig bedacht zu werden. Verschieden davon ist das *jus capiendi,* d. h. die Fähigkeit, das Zugewendete auch zu erwerben. Wer die testamenti factio passiva nicht hat, hat auch nicht das jus capiendi, aber es kann auch Jemand die erstere haben ohne das letztere (Latinus Junianus).

Die testamenti factio passiva fehlte:

a) Den Sklaven, außer wenn dem Testator angehörige im Testament freigelassen und zu Erben eingesetzt wurden. Seit Justinian liegt in der Erbeinsetzung die Freilassung.

b) Den Peregrinen, wenn sie nicht commercium mortis causa hatten.

c) Ursprünglich allen *personis incertis.* Incertae personae sunt, quas incerta opinione animo suo subjecerat testator. Dahin: Juristische Personen. Doch konnte nach einem Sc. ein municipium von seinen Freigelassenen zum Erben eingesetzt, seit Nerva jeder Stadt und seit Marcus jedem collegium licitum ein Legat hinterlassen werden. Annahme einer Erbschaft setzte besonderes Privileg voraus. Durch Konstatin ist dies den christlichen Kirchen ertheilt. Ferner gehören dahin: *Posthumi,* sowohl sui als alieni. Suus posthumus ist, wer nach Errichtung des Testaments in die unmittelbare Gewalt des Testators gekommen ist oder darein gekommen wäre, hätte dieser länger gelebt. Nach und nach erlangten die sui posthumi die Fähigkeit, zu Erben eingesetzt zu werden, und zwar:

α) *Posthumi legitimi,* d. h. die Kinder und Kindeskinder des Testators, die nach seinem Tode geboren sind.

β) *Posthumi Aquiliani,* d. h. die Enkel des Testators von einem schon verstorbenen Sohn desselben, welche erst nach dem Tode des Testators geboren sind.

γ) *Posthumi Vellejani primi:* die nach Errichtung des Testaments und vor dem Tode des Testators geborenen sui heredes — *secundi:* die vor Errichtung des Testaments geboren sind, aber erst nach Errichtung sui des Testators werden.

δ) *Posthumi Salviani* (Juliani): die nach der Testamentserrichtung geboren und noch später sui des Testators geworden sind.

Posthumi alieni konnten vor Justinian nicht zu Erben eingesetzt werden, doch gab ihnen der Prätor die bonorum possessio secundum tabulas. Heutzutage gilt die Erbeinsetzung einer persona incerta, wenn später die Ungewißheit wegfällt.

d) Den Frauen nach der lex Voconia (585).

Die lex Voconia hatte zwei Kapitel:

α) Wer auf 100 000 asses censirt ist, kann keine Frau zur Erbin einsetzen. Ausgenommen von dieser Beschränkung bei der

Testamentserrichtung war die virgo vestalis. Die Beschränkung hörte auf mit dem Fortfallen des census lustralis.

β) Niemand darf einem legatarius mehr zuwenden, als dem Erben bleibt.

Das *jus capiendi* fehlte

1. Nach der lex Julia et Papia Poppaea (von 757):

a) Dem *caelebs* (Unverheiratheten), auch den verwittweten Personen. Die lex Julia gestattete eine Frist von 100 Tagen von der Delation der Erbschaft an, um sich zu verheirathen. Den Nachtheilen des Cölibats nicht unterworfen waren Unmündige und überhaupt Frauen bis zum 20., Männer bis zum 25. Jahr. Ferner Frauen über 50 und Männer über 60 Jahre. Letzteres wurde aufgehoben durch das SC. Persitianum, wonach die Nachtheile blieben, selbst wenn Leute dieses Alters noch heiratheten. Nach dem SC. Claudianum befreit die Ehe eines Mannes über 60 Jahre mit einer Frau unter 50 Jahren von den Nachtheilen, während dies nach dem SC. Calvisianum nicht der Fall ist bei der Ehe eines Mannes unter 60 Jahren mit einer Frau über 50 Jahre. Ein noch nicht zwei Jahre bestandenes Verlöbniß galt wie die Ehe.

b) Dem *orbus*, d. h. dem, welcher verheirathet ist, aber als Mann gar keine, als femina ingenua nicht drei und als libertina nicht vier eheliche Kinder hat. Adoptivkinder wendeten die Nachtheile nicht ab. Der orbus ist nicht ganz incapax, sondern kann nur die Hälfte des Zugewendeten erwerben.

Den Strafen des Cölibats und der Orbität nicht unterworfen sind: der spado, der rei publicae causa absens, (dem nach der Rückkehr noch ein Jahr Frist gegeben wurde), die vom Testator eingesetzten Kognaten bis zum 6. resp. 7. Grade und die nächsten Affinen. — Konstantin hob die Nachtheile des Cölibats und der Orbität auf.

c) Dem *solidarius pater*, d. h. dem, welcher zwar Kinder hat, aber nicht mehr verheirathet ist (qui tantummodo pater, non conjux est).

d) Den Personen, die eine durch die lex Julia verbotene Ehe eingegangen hatten. Sie konnten sich gegenseitig nichts durch Testamente zuwenden. War die Ehe jedoch gültig, so konnten sich die Gatten decimam partem vermachen, sowie den Nießbrauch des dritten Theils. Die sog. leges decimariae wurden von Theodos II. aufgehoben.

2. Nach der lex Junia Norbana:
dem *Libertinus Latinus Junianus.* Er wurde capax, wenn er innerhalb des tempus cretionis (100 Tage von der Delation an) die Civität erlangte. Fideikommisse konnte er erwerben.
3. Nach einer Verordnung Diocletians:
den *feminis proposis* (Huren, Schauspielerinnen), wenn sie nicht vor der Delation sich zu einem ehrbaren Leben gewendet hatten.

4. Bona caduca.

Die lex Julia et P. P. führte bei testamentarischen Erbschaften und Legaten den Begriff des caducum ein. Quod quis sibi testamento relictum, ita ut jure civili capere possit, aliqua ex causa non ceperit, caducum appellatur, veluti cecidit ab eo. Die causa der Kaduzität sind: Inkapazität des Bedachten, Wegfallen der Bedingung, unter welcher Etwas zugewandt ist, Ausschlagen oder eintretende Unfähigkeit des Honorirten vor dem Erwerb, aber nach der Delation. In diesen Fällen trat nicht jus accrescendi ein, sondern der Theil, welcher nicht erworben wurde (caducum), fiel an das Aerarium, später an den Fiskus. Jedoch wurde ein *jus vindicandi caduca* eingeräumt den coheredes patres (also die Kinder hatten) und den legatarii patres. Das caducum kam cum suo onere an den Vindizirenden.

Justinian hob die Kaduzität auf.

5. Bona ereptitia.

Bona ereptitia sind Erbschaften und Vermächtnisse, die Jemandem, obgleich er testamenti factio passiva und jus capiendi hat, wegen seiner Indignität entrissen werden zu Gunsten des Fiskus, selten zu Gunsten gewisser anderer Personen.

6. Bona vacantia.

Vacantia bona sind die Güter dessen, der ohne Erben verstirbt oder dessen Erbschaft nicht angetreten wird. Früher wurden dieselben durch Okkupation erworben (als res nullius), die lex Julia et P. P. wandte sie dem aerarium, später dem Fiskus zu. Der Fiskus ist heredis loco. Dem Fiskus gehen vor: die Regimentskasse bei dem Nachlaß eines Soldaten, die Kirche oder pia causa bei dem eines Geistlichen oder Mitgliedes der pia causa (vorausgesetzt immer, daß keine Erben da sind).

7. Inhalt des Testaments.

Nothwendiger Inhalt ist die *heredis institutio;* sie war caput testamenti, deshalb Alles ungültig, was vorher geschrieben war. Justinian hob das auf. Die *solennia verba* bei der Erbeinsetzung fielen seit Konstantin fort. Erbeinsetzung nicht sub conditione resolutiva und sub die möglich. Conditio und dies gelten als nicht geschrieben.

8. Notherben- und Pflichttheilsrecht.

1. Altes Civilrecht. Hiernach hatte der Testator die „suos heredes“ zu instituiren oder rite zu exherediren; sonst war er unbeschränkt. Zur exheredatio rite facta gehört, daß sie:

a) unbedingt, b) *nominatim,* c) *ab omni hereditate,* d) *ab omnibus heredibus,* e) *ab omnibus gradibus* geschieht.

War ein suus präterirt, so war das testamentum nullum, war ein posthumus (suus) präterirt, so machte sein Eintreten das testamentum ruptum.

2. Prätorisches Recht. Der Prätor gab dem präterirten emancipatus die bonor. poss. contra tabulas, deren sich utiliter auch der suus praeteritus bedienen konnte.

3. Die weitere Entwickelung des Notherbenrechts und die Lehre vom Pflichttheilsrecht (s. Pandekten).

9. Erwerb der Erbschaft.

Die necessarii und die sui et necessarii heredes erwerben ohne Weiteres mit der Delation, bei den voluntarii heredes bedarf es noch einer Antretung. Die aditio geschah in der Regel *cernendo* (feierliche Erklärung vor Zeugen). Oft so vom Testator vorgeschrieben, und der Erbe erklärte: Quod me Publius testamento heredem instituit, eam hereditatem adeo cernoque. Das *tempus cretionis* betrug 100 Tage.

1. *Cretio vulgaris,* wenn die Frist vom Tage der erlangten Kenntniß der Delation läuft (intra dies centum proximos, quibus scierit poteritque hereditatem cernito) — *cretio continua,* wenn die Frist sofort läuft.

2. *Cretio perfecta,* wenn der Instituirte, für den Fall er nicht cernirt, exheredirt ist. — Es trat sofort der etwaige Substitut ein — *cretio imperfecta;* wenn nicht Exheredation gedroht war, so trat der Substitut, im Fall die Kretion unterblieb, als Miterbe neben

den Instituten, und zwar mußte später die volle Kretionsfrist abgelaufen sein, während früher pro herede gestio des Instituten vor erfolgter Kretion schon die Miterbenrechte des Substituten begründete. Nachher schloß sogar jede *pro herede gestio* des Instituten den Substituten ganz aus. Jetzt genügt zur Antretung die *nuda voluntatis declaratio.*

Der *heres legitimus*, welcher *ab intestato* zur Beerbung gerufen war, konnte, bevor er selbst antrat, sein *jus succedendi* durch in jure cessio auf einen Andern übertragen, so daß dieser nun in der That die Erbschaft erwarb und zwar als heres.

Zum Erwerb der *bonor. possessio* muß dieselbe stets besonders agnoszirt werden. Niemand wird ipso jure bonorum possessor. Die Frist ist für Ascendenten und Descendenten ein Jahr, für andere Personen 100 Tage und zwar vom Tage der Kenntniß der Delation. Die bonor. poss. kann auch *inter alienas vices* gebeten werden, d. h. ein in späterer Klasse Gerufener kann sie, für den Fall die früheren Klassen wegfallen, bitten. Die bonor. possessio kann *per procuratorem* erworben werden, nicht die hereditas.

Viertes Kapitel.

Vermächtnisse.

1. Singularvermächtnisse.

a) Legate.

Legatum est donatio a defuncto verbis directis ab imperativis relicta ab herede praestanda.

Arten des Legats waren:

1. *Legatum per vindicationem* (in der Fassung: do lego). So vermacht werden konnten nur Sachen, die sowohl zur Zeit der Testamentserrichtung als zur Zeit des Todes des Testators in dessen dominium ex jure Quiritium sich befanden. Bei Fungibilien genügt es, wenn sie zur Zeit des Todes im domin. ex j. Q. waren. Der Legatar erlangte mit Antretung der Erbschaft ipso jure das dominium ex j. Q. an der legirten Sache. War Mehreren dieselbe Sache conjunctim oder disjunctim vermacht, so hieß es: concursu primum partes fiunt. Fiel ein Legatar vor dem Erwerb aus, so trat vor der lex Julia et P. P. Accrescenzrecht, nach derselben Kaduzität ein.

2. *Legatum per damnationem* (in der Fassung: Heres meus damnas esto dare). So konnten vermacht werden: eigene Sachen

des Testators, Sachen des Erben, fremde Sachen. Der Onerirte hatte die Sache oder die Aestimation zu prästiren. Der Legatar hatte eine persönliche Klage. War Mehreren dieselbe Sache disjunctim legirt, so erhielt der eine die Sache, der Andere den Werth; wenn conjunctim, Jeder nur die entsprechende Quote oder deren Werth. Accreszenzrecht fand nicht statt.

3. *Legatum sinendi modo* (in der Fassung: Heres meus damnas esto sinere Titium rem sumere sibique habere). Vermacht werden konnten: Sachen des Testators und des Erben. Der Erbe war nur verpflichtet, dem Legatar die Sache wegnehmen zu lassen. War mehreren dieselbe Sache conjunctim legirt, so wurde sie gemeinschaftlich — wenn disjunctim, so blieb sie dem, welcher sie zuerst nahm. Es fand kein Accrescenzrecht statt.

4. *Legatum per praeceptionem* (in der Fassung: Lucius Titius hominem Stichum praecipito). Die Sabinianer nahmen an, es könne nur einem Erben auf diese Weise ein Legat hinterlassen werden, während die Prokulejaner dies Legat gleich dem legatum per vindicationem behandelten. War dieselbe Sache Mehreren (conjunctim oder disjunctim) legirt, so trat Theilung ein.

Das *SC. Neronianum* bestimmte: Jedes Legat, welches nicht unter eine der angegebenen Klassen paßt, soll als legatum per damnationem behandelt werden.

Justinian hob die Unterschiede zwischen den Legaten auf.

b) Fideikommisse.

Unter *fideicommissum* verstand man eine Zuwendung, welche der Erblasser verbis precativis einem Honorirten aufgelegt hatte. Seit August wurden dieselben verbindlich.

Unterschiede vom Legat:

1. Das Fideikommiß wurde verbis precativis (rogo, fideicommitto) aufgelegt, selbst solo nutu und nicht nur in lateinischer Sprache.

2. Dasselbe konnte dem Intestaterben, einem Legatar und Fideikommissar und auch in einem codicillus testamento non confirmatus aufgelegt werden.

3. Es war möglich ante heredis institutionem, post mortem heredis.

4. Es galten nicht die Beschränkungen der lex Voconia.

5. Ein Latinus Junianus konnte fideicommissa *capere*.

Justinian stellte Legate und Fideikommisse gleich, indem er:

1. bei eigenen Sachen des Erblassers stets eine in rem actio, sonst eine in personam gewährte;

2. dem Legatar und Fideikommissar ein Pfandrecht an den Erbgütern des Onerirten gab und

3. auf die Legate überhaupt die pinguior natura fideicommissorum übertrug.

c) Beschränkungen der Legate.

1. Durch die *regula Catoniana:* Quod si testamenti facti tempore decessisset testator, inutile foret, id legatum quandocunque decesserit, non valere.

2. Rücksichtlich des Umfanges der Legate. Die *lex Furia testamentaria* bestimmte: Niemand (außer die personae exceptae) darf mehr als 1000 asses als Legat annehmen. — Die *lex Voconia:* Niemand soll mehr als Legat erhalten, als der Erbe, welcher am wenigsten erhält. — Die *lex Falcidia* (714): Der Testator darf die Erben nicht über drei Viertel (ultra dodrantem) mit Legaten beschweren. Der Erbe muß ein Viertel frei haben (quarta Falcidia). Anwendung dieses Grundsatzes auf Fideikommisse durch das *SC. Pegasianum.*

2. Universalvermächtnisse.

1. *Legatum partitionis.* Schon nach Civilrecht konnte eine Quote des Vermögens legirt werden (als Legatum per damnationem). Der Legatar succedirte aber nicht per universitatem, sondern per singulas res, haftete auch nicht für Schulden, hatte auch nur eine in p. actio gegen den Erben. Hier traten nun *stipulationes partis et pro parte* zwischen Erben und Legatar ein.

2. *Fideicommissum universale.* Auch hier kam es ursprünglich zu stipulationes partis et pro parte zwischen Erben und Fideikommissar. Das *SC. Trebellianum* bestimmte: daß wenn der Erbe drei Viertel oder weniger an den Fideikommissar zu geben habe, der Fideikommissar pro rata restitutae hereditatis die Erbschaftsklagen haben und ihnen haften solle; er galt soweit heredis loco. Die stipulationes partis et pro parte wurden in diesem Falle überflüssig. — Das *SC. Pegasianum:* Ist dem Erben aufgegeben, mehr als drei Viertel an den Fideikommissar zu restituiren, so kann

er die falcidische Quart (hier quarta Pegasiana) kürzen, aber der Fideikommissar galt dann nur legatarii partiarii loco und hier waren die stipulationes etc. wieder nöthig. Wurde der Erbe durch den Fideikommissar zur Antretung gezwungen, so verlor er das Recht, die Quart zu kürzen, und der Fideikommissar war heredis loco. — Justinian verschmolz das SC. Trebellianum mit dem SC. Pegasianum und bestimmte, daß der Erbe, dem aufgegeben sei, mehr als drei Viertel zu restituiren, die Quart kürzen könne (jetzt quarta Trebelliana genannt) und daß der Fideikommissar stets hinsichtlich seiner Quote heredis loco sein solle. Dadurch wurden die stipulationes partis et pro parte ganz überflüssig.

Geschichte des römischen Privatrechts.

Examinatorium

von

Julius Bender.

Begriff und Eintheilung.

1. Was ist unter Rechtsgeschichte zu verstehen?
2. Ueber welchen Zeitraum erstreckt sich insbesondere die römische Rechtsgeschichte?
3. Wie wird die Rechtsgeschichte eingetheilt?

Aeußere Rechtsgeschichte.

4. In welche Perioden zerfällt die äußere römische Rechtsgeschichte?
5. Welchen Charakter trug das Recht der ältesten Zeit?
6. Welches sind die ältesten geschriebenen Gesetze?
7. Wie wurden diese Gesetze auch nach einem Sammler derselben genannt?
8. Wie heißen die Gesetze der ersten Periode, welche die Grundlagen der römischen Rechtsentwickelung wurden und wann sind sie gegeben?
9. Worauf basirte die Zwölftafelgesetzgebung?
10. Wodurch charakterisirt sich die zweite Periode der Rechtsentwickelung?
11. Was ist jus civile, was jus gentium?
12. Ist der Ausdruck jus naturale eine technische Bezeichnung?
13. Welchen Einfluß hatte die Ausdehnung des römischen Staates auf die Entwickelung des jus civile?
14. Zu welchen andern Bezeichnungen, außer zu der des jus gentium, bildet der Ausdruck jus civile den Gegensatz?
15. Welches sind die Rechtsquellen der zweiten Periode?
16. Was ist lex?
17. Wer war zum Erlaß einer lex berechtigt?
18. Was ist sanctio?
19. Wie werden die Gesetze, je nach Verschiedenheit der sanctio eingetheilt?
20. Wonach werden die Gesetze benannt?
21. Was bedeutet beim Namen eines Gesetzes die Verbindung durch et, z. B. lex Julia *et* Papia Poppaea?
22. Welche lex gab den Volksschlüssen (Plebisziten) Gesetzeskraft?
23. Wonach werden die senatus consulta benannt und welche Ausnahme besteht von der Regel?

24. Worin bestanden die edicta magistratuum?
25. Was sind edicta repentina?
26. Was sind edicta tralatitia, was edicta nova?
27. Worin bestand die Bedeutung der Edikte?
28. Wie wird das jus praetorium in den Quellen charakterisirt?
29. Welche Bedeutung hatten die responsa prudentium?
30. Welche neue Rechtsquelle entstand in der Kaiserzeit?
31. In welchen verschiedenen Formen kamen die constitutiones principum vor?
32. Welche Unterarten der rescripta gab es?
33. Was ist unter edictum perpetuum zu verstehen?
34. Wann hatten die responsa prudentium Gesetzeskraft?
35. Wie charakterisirt sich die vierte Periode der Rechtsentwickelung?
36. Welchen Zweck hatte das Citirgesetz Valentinians III.?
37. Was bestimmte das Citirgesetz?
38. Welche Konstitutionensammlungen wurden veranstaltet?
39. Wann regierte Justinian?
40. In welcher Reihenfolge kam das corpus juris zu Stande?
41. Welche Rechtsgelehrte stellten den codex constitutionum zusammen?
42. Wann war die Zusammenstellung des codex constitutionum beendet?
43. Wann wurde der codex revidirt?
44. Wie heißt der revidirte codex?
45. Wann und wie kamen die Pandekten zu Stande?
46. Welches ist die allgemeine Eintheilung der Pandekten?
47. Welche Bücher zerfallen nicht in Titel?
48. Was sind leges fugitivae, was leges geminatae?
49. In wie viele Haupttheile zerfallen die Pandekten?
50. Wann wurden die Pandekten publizirt und wann traten sie in Kraft?
51. Wer hat die Institutionen abgefaßt?
52. Was ist der Zweck der Institutionen?
53. Wann traten die Institutionen in Kraft?
54. Wie sind die Institutionen eingetheilt?
55. Was sind die Novellen?

Innere Rechtsgeschichte.

Personenrecht.

1. Persona und status.

56. Was ist persona im juristischen Sinne des Wortes?
57. Was ist unter caput zu verstehen?
58. Was bezeichnet status im Verhältniß zu caput?
59. Welche verschiedene status giebt es?
60. Was ist status libertatis?
61. Wie wird der Verlust des status libertatis bezeichnet?
62. Wer besitzt den status civitatis?
63. Welche Folgen hat der Verlust des status civitatis?
64. Wer hat den status familiae?
65. Wie wird der Verlust des status familiae bezeichnet?
66. Wann liegt in der capitis deminutio Schmälerung der Rechtsfähigkeit?
67. Giebt es auch Rechtssubjekte, welche nicht physische Personen sind?

2. Sklaverei.

68. In welche Klassen zerfallen Diejenigen, welche den status libertatis haben?
69. Was ist Sklaverei?
70. Worin besteht der charakteristische Unterschied zwischen dem Sklaven und dem Freien?
71. Welche Begründungsarten der Sklaverei gab es nach jus gentium?
72. Unter welcher Voraussetzung war das Kind einer Sklavin als frei geboren anzusehen?
73. Welcher Einschränkung unterlag die Begründung der Sklaverei durch Kriegsgefangenschaft?
74. Was wurde unter jus postliminii verstanden?
75. Worin bestand die fictio legis Corneliae?
76. In welchen Fällen wurde Jemand nach jus civile Sklave?
77. In welchen rechtlichen Verhältnissen stand der Sklave zum Herrn?
78. In welchen Richtungen fand die menschliche Natur des Sklaven Berücksichtigung?

79. Wie wird der vom Sklaven gemachte Erwerb rechtlich beurtheilt?
80. Inwieweit erwirbt der bonae fidei possessor des Sklaven durch Erwerbsakte des Letzteren?
81. Wird der Herr durch Handlungen des Sklaven verpflichtet?
82. Welche Form der Freilassung war ursprünglich allein zulässig?
83. Welche Gesetze änderten das alte Recht der Freilassung?
84. Welche Beschränkungen in der Freilassung führte die lex Aelia Sentia ein?
85. Welches sind justae causae manumissionis?
86. Welche Erleichterung gewährte Justinian der Freilassung durch einen minor viginti annis, auch beim Mangel einer justa causa?
87. Welche Bestimmungen traf die lex Furia Caninia?
88. In welche Arten zerfallen die Freigelassenen?
89. Welche lex setzt die Voraussetzungen fest, unter denen ein Sklave libertinus civis Romanus wird?
90. Welches sind die Voraussetzungen der lex Aelia Sentia?
91. Welches sind die Formen der solennen Manumission?
92. Worin bestand die manumissio, welche vindicta erfolgte?
93. Worin bestand die manumissio censu?
94. Wie konnte die manumissio testamento geschehen?
95. Wie wurde es angesehen, wenn der Sklave im Testament zum Erben eingesetzt oder mit einem Legat bedacht wurde?
96. Worin bestand die libertas fideicommissaria?
97. Wann wurde ein Sklave libertinus Latinus Junianus?
98. Welche rechtliche Stellung nahm der libertinus Latinus Junianus ein?
99. Unter welchen Voraussetzungen konnten die libertini Latini die Civität erlangen?
100. Welche Sklaven wurden bei der Freilassung dediticiorum numero?
101. Welche rechtliche Stellung hatte der libertus dediticiorum numero?
102. Welche Maßregel traf Justinian in Betreff der verschiedenen Arten von Freigelassenen?
103. Welches Verhältniß wurde durch die Freilassung zwischen dem Herrn und dem Liberten begründet?

104. Welche Pflichten lagen dem Liberten gegen den Patron und dessen Familie ob?
105. Welche Rechte standen dem Patron und seiner Familie gegen den Liberten zu?
106. Welche Aufhebungsgründe des Patronats bestanden?
107. Worin bestand der Kolonat?
108. Wie wurde der Kolonat begründet?
109. Welche Beendigungsgründe des Kolonats bestanden?

3. Homines sui et alieni juris.

110. Wer ist sui juris?
111. Welches sind die besonderen Verhältnisse, denen zufolge Jemand alieni juris ist?
112. Wer ist der patria potestas unterworfen?
113. Welche Rechte gewährte die patria potestas?
114. Worauf gründete sich das jus vitae ac necis des Vaters?
115. Von wann an wurde die Tödtung des Kindes als parricidium behandelt?
116. Wie konnte das jus vendendi ausgeübt werden?
117. Worin bestand das jus noxae dandi?
118. Worin bestand das jus acquirendi?
119. Was ist peculium im Allgemeinen?
120. Welche Arten von peculium gab es?
121. Was verstand man unter peculium profectitium?
122. Wie unterscheiden sich peculium castrense und peculium quasi castrense?
123. Worin bestand das peculium adventitium?
124. Welche Bedeutung erlangte das peculium adventitium unter Justinian?
125. Welche Rechte standen dem Vater am peculium adventitium zu?
126. Kann das Hauskind über das peculium adventitium testiren?
127. Welche rechtliche Bedeutung haben Handlungen des Hauskindes im Verhältniß zum Vater?
128. Welche Klagen sind aus Handlungen des Hauskindes gegen den Vater zulässig?
129. Welches sind die Entstehungsarten der väterlichen Gewalt?
130. Welche Arten erlaubter Geschlechtsverbindungen gab es?
131. Worin bestand das Wesen des concubinatus?

132. Welche Voraussetzungen erfordert das justum matrimonium?
133. Was ist connubium?
134. Welchen Charakter trägt das ohne connubium geschlossene matrimonium?
135. Welche Bestimmung traf die lex Canuleja?
136. Inwieweit war Blutsverwandtschaft ein Hinderniß des justum matrimonium?
137. Inwieweit bildeten Schwägerschaft und Vormundschaft Ehehindernisse?
138. Welche anderweite Ehehindernisse bestanden?
139. Begründeten die der Ehe vorausgehenden Sponsalien eine Klage?
140. Welche Folge hatte die gleichzeitige Eingehung von Sponsalien mit Mehreren?
141. Welche Folgen hatte die einseitige Aufhebung der Sponsalien?
142. War die Eingehung der Ehe an bestimmte Ceremonien gebunden?
143. Wer war zur Bestellung einer dos verpflichtet?
144. Welche lex begründete die Verpflichtung zur Bestellung einer dos?
145. Welche Bestellungsarten der dos bestanden?
146. Worin unterschieden sich objektiv die Bestellungsarten der dos durch dare, durch dicere und durch promittere?
147. Welche Personen konnten dotem dicere, welche dotem dare oder promittere?
148. Welche Rechte hatte der Ehemann bezüglich der dos?
149. Inwieweit hatte die Ehefrau Ansprüche an die dos?
150. Unter welcher Voraussetzung konnte die Ehefrau bei bestehender Ehe Restitution der dos fordern?
151. Welche Verpflichtung bestand seit Justinian für die Ehefrau, wenn die dos bei bestehender Ehe restituirt worden war?
152. Inwieweit war der Ehemann, auch abgesehen von einer bei bestehender Ehe erfolgten Restitution, in der freien Verfügung über die dos beschränkt?
153. In welche Arten wurde die dos eingetheilt?
154. Wie gestalteten sich die Rechtsverhältnisse nach aufgelöster Ehe bei der dos receptitia?

155. Wie gestalteten sich die Rechtsverhältnisse, wenn bei der dos profectitia non receptitia zur Zeit der Auflösung der Ehe durch Tod der Frau der Vater der Frau noch lebte?
156. Welchen Einfluß hatte im vorgedachten Falle das Vorhandensein von Kindern?
157. Wie gestalteten sich im vorgedachten Falle die Rechtsverhältnisse, wenn der Vater der Frau nicht mehr lebte?
158. Wem fiel die dos adventitia beim Tode der Frau zu?
159. Wie gestalteten sich die Rechtsverhältnisse, wenn die Ehe durch Tod des Mannes oder Scheidung aufgelöst wurde, falls die Frau *sui juris* war — wie, falls sie noch in väterlicher Gewalt stand?
160. Unter welcher Voraussetzung ging die actio rei uxoriae auf die Erben der Frau über?
161. Welche Besonderheiten galten bei der actio rei uxoriae?
162. Welche retentiones fanden der actio rei uxoriae gegenüber statt, wenn die Frau an der Ehescheidung Schuld hatte?
163. Wann wurde die actio dotis eingeführt und welche Bedeutung hatte sie?
164. Welcher Grundsatz galt in Betreff der Schenkungen unter Ehegatten?
165. Welche Klagen waren unter Ehegatten zuläßig?
166. Welche Arten der Auflösung der Ehe fanden statt?
167. In welche Arten zerfiel die Scheidung?
168. Welche Anschauungen herrschten bezüglich der Zuläßigkeit einer zweiten Ehe?
169. Welche Arten der legitimatio gab es?
170. Worin bestand die adoptio im eigentlichen Sinne?
171. Worin bestand die arrogatio?
172. Welches waren die Voraussetzungen jeder adoptio (arrogatio)?
173. In welcher Form erfolgte die arrogatio?
174. Worin bestand die Quarta divi Pii?
175. Welche Bestimmung traf Justinian in Betreff des Vermögens des arrogatus?
176. In welcher Form geschah die eigentliche adoptio vor Justinian?
177. Welche Form ordnete Justinian für die eigentliche adoptio an?
178. Welche Wirkung äußert jede adoptio in Betreff des status des Adoptirten?

179. Welche Bestimmungen traf Justinian zur Sicherung der Erbansprüche der Adoptirten?
180. Welche Gründe gab es für die Auflösung der väterlichen Gewalt?
181. Worin bestand das jus postliminii?
182. Worin bestand die fictio legis Corneliae?
183. Auf welche Weise erfolgte die emancipatio eines Hauskindes?
184. Was verstand man unter emancipatio Anastasiana, was unter emancipatio Justinianea?
185. Welche Rechte wurden dem Vater an dem Vermögen des emanzipirten Kindes gewährt?
186. Welche rechtliche Stellung hatte die Frau in manu mariti?
187. Welche Begründungsarten der manus gab es?
188. Worin bestand die confarreatio?
189. Welche Personen durften nur in konfarreirter Ehe leben?
190. In welcher Weise fand coemtio statt?
191. Wann wurde die manus durch usus begründet?
192. In welcher Weise wurde die manus beendet?
193. Worin bestand das mancipium?
194. Zu welchen Zwecken fand das mancipium statt?
195. Was heißt familia im Allgemeinen?
196. Welche Personen sind agnati?
197. Welche besondere Bedeutungen hat der Ausdruck familia?
198. Was bezeichnet der Ausdruck status familiae?

4. Tutel und Kura.

199. Welches war der Zweck der Tutel?
200. In welcher Weise mußte die auctoritatis interpositio des Tutors erfolgen?
201. Welche Unterschiede fanden zwischen tutela impuberum und tutela puberum s. mulierum statt?
202. In welcher Weise war die tutela legitima mulierum auf einen anderen Tutor übertragbar?
203. Welche Befreiungen von der tutela legitima mulierum führte die lex Julia et Papia Poppaea ein?
204. Welche lex hob die tutela legitima agnatorum über die Frauen auf?
205. Wer war tutor fiduciarius?

206. In welche Arten zerfiel die Tutel nach dem Delationsgrund?
207. Wer durfte eine tutela testamentaria anordnen?
208. In welcher Form durfte eine tutela testamentaria angeordnet werden?
209. Für welche Personen durfte eine tutela testamentaria angeordnet werden?
210. Unter welcher Voraussetzung war die Bestellung eines Sklaven zum tutor testamentarius zulässig? Welche Bestimmung traf Justinian?
211. Was ist unter tutoris optio (plena — angusta) zu verstehen?
212. Welche Arten der tutela legitima gab es?
213. Was verstand man unter tutela cessitia?
214. Was verstand man unter tutela fiduciaria?
215. Wann trat tutela dativa ein?
216. Welche lex führte die tutela dativa ein?
217. Wer bestellte ursprünglich den Tutor?
218. Welche Bestimmung traf die lex Julia et Titia wegen Bestellung des tutor dativus?
219. Welches war der Zweck der Kura?
220. Wem stand die Kura zu?
221. Wie wurde verfahren, wenn ein furiosus keinen curator legitimus hatte?
222. Welche Bestimmungen traf die lex Plaetoria?

Sachenrecht.

1. Eigenthum.

223. Welche Arten von Eigenthum unterschied man vor Justinian?
224. Worin bestand das Wesen des dominium bonitarium?
225. Wie wurden die Eigenthumserwerbsarten eingetheilt?
226. Welche modi acquirendi civiles gab es?
227. Worin bestand die mancipatio?
228. Für welche Sachen war die mancipatio die propria species abalienationis?
229. Was verstand man unter res mancipi?
230. Konnten res mancipi durch bloße Tradition erworben werden?

231. Welcher Unterschied bestand zwischen der mancipatio beweglicher und unbeweglicher Sachen?
232. In welchen anderen Fällen, als in denen der abalienatio fand mancipatio gleichfalls statt?
233. Kam bei der in jure cessio der Unterschied zwischen res mancipi und res nec mancipi in Betracht?
234. Wie wurde bei der in jure cessio verfahren?
235. War die in jure cessio auf körperliche Gegenstände beschränkt?
236. Worin bestand die adjudicatio?
237. Welche Besonderheit bestand bei dem auf einer lex beruhenden Eigenthumserwerb?
238. Welches sind Beispiele von Erwerbsarten, welche auf lex beruhten?
239. Wie wurde usucapio definirt?
240. Welche Bestimmung enthielten schon die zwölf Tafeln über usus auctoritas?
241. Welchen Zwecken diente die usucapio vor Justinian?
242. Welche Bedeutung hat die usucapio seit Justinian?
243. Welche Voraussetzungen erfordert die usucapio?
244. Welche Sachen waren der usucapio entzogen?
245. In welchen Fällen bedurfte es zur usucapio keiner bona fides?
246. Welchem Zwecke diente die usucapio lucrativa pro herede?
247. Wodurch wurde die usucapio lucrativa pro herede aufgehoben?
248. Welche Arten der usureceptio gab es?
249. Worin bestand die usureceptio fiduciae pignoris jure contractae?
250. Worin bestand die usureceptio ex praediatura?
251. Worin bestand die usucapio ex constitutione Rutiliana?
252. Wie unterschied sich die longi temporis possessio von der usucapio?
253. Wie gestaltete Justinian das Verhältniß von usucapio und longi temporis possessio?
254. Welches sind beispielsweise modi acquirendi juris gentium (naturales)?
255. Was ist der Gegensatz von acquisitio per singulas res?
256. Welches ist das charakteristische Moment für die acquisitio per universitatem?

257. Welchen Fall der acquisitio per universitatem kennt das heutige Recht?
258. Welche nicht mehr geltende Fälle der acquisitio per universitatem gab es im älteren römischen Recht?
259. Wer succedirte bei der capitis deminutio maxima?
260. In welchem Falle der capitis deminutio media succedirte der Fiskus?
261. Worin bestand die sectio bonorum?
262. Welches Rechtsmittel hatte der Meistbietende zur Erlangung des Besitzes der ersteigerten Güter?
263. In welchen Fällen fand emtio venditio bonorum mit successio per universitatem statt?
264. Wie unterscheiden sich actio Rutiliana und actio Serviana?
265. Welche Beschränkungen bestanden beispielsweise für die Ausübung des Eigenthums von Grundstücken?

2. Jura in re aliena.

266. Was versteht man unter Servituten?
267. Wie wurden die Servituten eingetheilt?
268. Welche Servituten waren die ältesten?
269. Welche Arten der Begründung der Servituten gab es?
270. Was bestimmte die lex Scribonia?
271. Welche Erlöschungsarten der Servituten gab es?
272. Wie entstand die Emphyteuse?
273. Welche rechtliche Stellung nimmt der Emphyteuta ein?
274. Worin bestand die Superficies?
275. Welche Rechtsmittel hatte der Superficiar?
276. Welches war die älteste Art der Verpfändung?
277. Worin bestand die fiducia pignoris jure contracta?
278. Welche materielle Bedeutung hatte insbesondere der Ausdruck fiducia?
279. Worin bestand der pactus pigneratitius?
280. Welche Bedeutung hatte das pactum de alienando?
281. Wer führte die hypotheca ein?
282. Worin bestand die hypotheca?
283. Was verstand man unter actio quasi Serviana?
284. Welche Sentenz drückt die Gleichstellung von pignus und hypotheca aus?
285. Welchem Zwecke diente das interdictum Salvianum?

Obligationenrecht.

1. Aeußere Eintheilung der Obligationen.

286. Wie wurde obligatio definirt?
287. Wie wurden die Obligationen nach äußeren Gesichtspunkten eingetheilt?
288. Wie unterschieden sich die obligationes civiles und die obl. naturales?
289. Wann wurde eine obligatio als stricti juris, wann als bonae fidei bezeichnet?
290. Wann wurde eine Klage nach der lex Silia condictio genannt?
291. Welche Aenderung in Anwendung der condictio trat durch die lex Calpurnia ein?
292. Welche Bedeutung gewann schließlich der Ausdruck condictio?

2. Entstehungsgründe der Obligationen.

293. Welche Form hatte in ältester Zeit die Darlehenshingabe?
294. Wie wurde der Darlehensschuldner genannt?
295. Welche rechtliche Stellung nahm der nexus ein?
296. Was verstand man unter addictio?
297. Welches Recht erlangte der Gläubiger durch die addictio?
298. Welche lex milderte die Härten des nexum?
299. Welche Obligationen hießen seitdem contractus?
300. Wie unterschieden sich contractus und pacta?
301. Welche causae civiles gab es?
302. Welche contractus sind Konsensualkontrakte?
303. Welche contractus sind Realkontrakte?
304. Worin bestanden die Literalkontrakte?
305. Was bedeutete expensilatio, was acceptilatio?
306. Auf welche Gegenstände beschränkten sich die Literalkontrakte?
307. Was verstand man unter transscribere nomen?
308. Welche Arten von transscriptio nominis gab es?
309. Worin bestand die, Verbalkontrakte begründende, Stipulation?
310. Welche Klage wurde durch Stipulation begründet?
311. War eine Stipulation für einen Dritten gültig?
312. Welche rechtliche Stellung nahm der adstipulator ein?
313. Welche Geschäfte wurden insbesondere in Stipulationsform abgeschlossen?
314. Welche Arten von Bürgen kannte das ältere Recht?

315. Welche rechtliche Stellung nahm der sponsor ein?
316. Wie unterschieden sich fidepromissor und fidejussor vom sponsor?
317. Welche Rechtsregeln gelten hinsichtlich jedes Bürgen?
318. Wie unterschieden sich sponsor und fidepromissor einerseits und fidejussor andererseits?
319. Welche Rechtsmittel standen nach geleisteter Zahlung dem sponsor und welche dem fidepromissor und fidejussor gegen den Hauptschuldner zu?
320. Welche Art von Bürgen ist im späteren Recht erhalten worden?
321. Von Wem und in welchem Umfange wurde die Befugniß der Frauen, Bürgschaft zu leisten, zuerst eingeschränkt?
322. Welche Wirkung äußerte das SC. Vellejanum?
322a. Welche Bestimmung traf das SC. Vellejanum für den Fall, daß eine Frauenbürgschaft übernommen wurde?
323. Welche Bestimmung traf Justinian bezüglich der Frauenbürgschaft?
324. Welche besondere Einschränkung machte Justinian bezüglich der Uebernahme der Bürgschaft einer Ehefrau für den Ehemann?
325. In welchen Formen konnten nach älterem Recht Schenkungen gültig erfolgen?
326. Welchen Zweck verfolgte die lex Cincia?
327. Welche personae sind exceptae im Sinne der lex Cincia?
328. An welche Voraussetzung war nach der lex Cincia die Perfektion der Schenkung geknüpft?
329. Worin bestand die exceptio legis Cinciae?
330. Welche Formen ordnete Konstantin für die Perfektion der Schenkungen an?
331. Welche dieser Formen erhielt sich auch unter Justinian?
332. Welche Schenkungen bedurften seit Justinian keiner besonderen Form?
333. Aus welchen Gründen war Revokation einer Schenkung statthaft?
334. Welche delicta privata kannte das ältere Recht?
335. Wie wurde furtum definirt?
336. An welchen Sachen war ein furtum nicht möglich?
337. Wer war fur manifestus?

338. Welche Strafe erlitt der fur manifestus, welche der fur nec manifestus?
339. Wie unterscheiden sich actio furti und condictio furtiva?
340. Wann fand actio furti concepti, wann actio furti oblati statt, und worauf waren diese actiones gerichtet?
341. Gab es ein furtum hereditatis jacentis?
342. Worin bestand das crimen extraordinarium expilatae hereditatis?
343. Wie behandelte das ältere Recht den Raub (rapina)?
344. Was verstand man unter damnum injuria datum?
345. Welche lex führte die Verpflichtung zum Schadensersatz beim damnum injuria datum ein?
346. In wie viele Kapitel zerfiel die lex Aquilia und welchen Inhalt hatten im Allgemeinen die einzelnen Kapitel?
347. Wie wurde die Höhe des zu ersetzenden Schadens bestimmt?
348. Was verstand man unter actio legis Aquiliae „directa" — was unter „utilis" — was unter „in factum"?
349. Wie haftete der Eigenthümer eines Thieres, welches contra naturam sui generis Schaden anrichtete?
350. Welche Grundsätze galten hinsichtlich der injuria nach dem Recht der 12 Tafeln, welche nach prätorischem und welche nach Justinianischem Rechte?

3. Aufhebung der Obligationen.

351. In welcher verschiedenen Weise können Beendigungsgründe der Obligationen wirken?
352. Worin besteht solutio und wie wirkt sie?
353. In welchen Fällen war eine „imaginaria" solutio per aes et libram zulässig?
354. In welchen Formen fand die imaginaria solutio statt?
355. Was war die acceptilatio und wie wirkte sie?
356. In welcher Form fand die acceptilatio statt?
357. Worin bestand die stipulatio Aquiliana?
358. Konnte die acceptilatio auf einen Theil der Obligation sich richten?
359. Wie unterschied sich das pactum de non petendo von der acceptilatio?
360. Konnte eine obligatio durch mutuus dissensus aufgehoben werden.

361. Worin bestand die novatio und wie wirkte sie?
362. Auf welche Fälle war die compensatio früher beschränkt?
363. Wie wirkt die compensatio?

Erbrecht.

Allgemeines.

364. Welche verschiedene Systeme der Erbfolge kannte das römische Recht?
365. Welches Erbfolgesystem war dem älteren Civilrecht allein bekannt?
366. Wie konstruirte das ältere Civilrecht die successio per universitatem?
367. Welche Successionsgründe kannte das ältere Civilrecht?
368. Zu welchem Grundsatze führte die Annahme, daß die hereditas die untheilbare juristische Persönlichkeit des Erblassers enthalte, in Betreff des Zusammentreffens von Successionsgründen?
369. Wie entstand die bonorum possessio?
370. Welchen Zwecken diente die b. possessio?
371. Welche Arten der b. possessio gab es?
372. Wie unterschied sich die b. p. necessaria von der b. p. utilis?
373. Wie unterschied sich die b. p. sine re von der b. p. cum re?
374. Welche b. p. nannte man edictalis, welche decretalis?
375. Wann wurde eine b. p. ordinaria, wann extraordinaria genannt.

Intestaterbfolge.

1. Bei freigeborenen römischen Bürgern.

376. Wie unterscheidet sich die Grundlage des alten Intestaterbrechts von der des heutigen?
377. Welche Reihenfolge stellten die 12 Tafeln für die Intestaterbfolge eines freigeborenen römischen Bürgers auf?
378. Wer war suus heres?
379. Konnte es bei Frauen sui heredes geben?
380. Welcher Grundsatz galt, wenn mehrere sui heredes verschiedenen Grades vorhanden waren?
381. Nach welchen Grundsätzen succedirten die Agnaten?
382. Kannte die Intestaterbfolge eine successio ordinum vel graduum?

383. Welche Klassen der bonorum possessio intestati gab es?
384. Wer wurde in der Klasse unde liberi gerufen?
385. Welche Bedeutung hatte die nova clausula Juliani?
386. Welche Verpflichtung hatte der emancipatus, wenn er neben dem suus die bon. poss. unde liberi geltend machte?
387. Welche Personen wurden in der Klasse unde legitimi gerufen?
388. Welche Personen wurden in der Klasse unde cognati gerufen?
389. Worin bestand die successio graduum?
390. Wann trat die bon. poss. unde vir et uxor ein?
391. Worin bestand die successio ordinum?
392. Welche Bestimmungen traf das SC. Tertullianum?
393. Was bestimmte das SC. Orphitianum?
394. Welche weitere Umänderungen des Intestaterbrechts fanden durch kaiserliche Konstitutionen statt?

2. Intestaterbfolge bei Liberten.

395. Welche Personen waren nach altem Civilrecht beim libertus civis Romanus zur Intestaterbfolge gerufen?
396. Welche Grundsätze galten für die Beerbung des Latinus Junianus?
397. Wie gestaltete sich die Beerbung des Latinus Junianus, wenn mehrere Patrone vorhanden waren?
398. Welche Bestimmung traf das SC. Largianum?
399. Welche Grundsätze galten für die Intestaterbfolge in den Nachlaß des libertus dedititiorum numero?
400. Auf welche liberti beschränkte sich die bonorum possessio intestati?
401. Welche Klassen der bonor. poss. int. gab es in Betreff der Liberten?
402. Worin bestand die dem Patron gewährte extraordinaria bonor. possessio und wann trat sie ein?
403. Wann war die extraordinaria bonor. poss. des Patrons, trotz Vorhandenseins der Voraussetzungen im Uebrigen, ausgeschlossen?
404. Welche Bestimmungen traf die lex Julia et Papia Poppaea in Betreff des patronatischen Erbrechts?
405. Welche Beschränkungen traf Justinian in Betreff der Beerbung des Liberten durch den Patron?

3. Intestaterbfolge bei Emanzipirten.

406. Welche Stellung wies das ältere Civilrecht dem emancipatus bezüglich der Intestaterbfolge an?
407. Was verstand man unter bon. poss. unde decem personae?

Testamentarische Erbfolge.

1. Allgemeines.

408. Welche alleinige Form letztwilliger Bestimmung kannte das alte Recht und welche Bestimmung enthielten die zwölf Tafeln?
409. Welche wesentliche Vorschriften bestanden für das Testament?
410. Seit wann kamen codicilli auf und welche Ausdehnung gewannen sie allmälig?
411. Wie unterschied sich das Kodizill materiell vom Testament?
412. Welche Bestimmungen galten über Form der Kodizille?

2. Form der Testamente.

413. Welche Arten von Testamenten unterschied das älteste Recht?
414. Was verstand man unter testamentum calatis comitiis?
415. Was war procinctus?
416. Welchen Ursprung hatte das testamentum per aes et libram und wie fand die Errichtung desselben statt?
417. In welcher Weise fand später die nuncupatio testamenti statt?
418. Worin bestand die bonorum possessio secundum tabulas?
419. Wie gestalteten sich die Vorschriften über die Form der Testamente im neueren Civilrecht und wie unterscheiden sich die danach gültigen Vorschriften ihrem Ursprunge nach?

3. Testamenti factio.

420. Was heißt testamenti factio im Allgemeinen?
421. Wie wird die testamenti factio eingetheilt?
422. Was ist testamenti factio activa?
423. Welche Personen waren naturaliter inhabiles, zu testiren?
424. Welche Personen waren civiliter inhabiles, zu testiren?
425. Welche besondere Bestimmungen galten für Hauskinder und Frauen?
426. Was ist testamenti factio passiva?
427. Was ist jus capiendi?
428. Welche Personen hatten beispielsweise testamenti factio passiva, aber nicht jus capiendi?

429. Welchen Personen fehlte die testamenti factio passiva?
430. Welche personae wurden incertae genannt?
431. Welche letztwillige Zuwendungen konnten juristischen Personen gemacht werden?
432. Wer war suus posthumus?
433. Welche Arten der sui posthumi wurden unterschieden?
434. Konnten die zu Erben eingesetzten posthumi alieni die Erbschaft erwerben?
435. Nach welchen Grundsätzen behandelte das neuere römische Recht die Erbeinsetzung einer persona incerta?
436. Welche Bestimmungen traf die lex Voconia?
437. Welche Gesetze 2c. trafen Beschränkungen des jus capiendi?
438. Welchen Personen entzog die lex Julia et Papia Poppaea das jus capiendi?
439. Bis zu welchen Altersgrenzen traten die Nachtheile des Cölibats noch nicht ein?
440. Von welchen Altersgrenzen an traten die Nachtheile des Cölibats nicht mehr ein?
441. Was bestimmte das SC. Persitianum?
442. Was bestimmte das SC. Claudianum?
443. Was bestimmte das SC. Calvisianum?
444. In wieweit stand ein Verlöbniß bezüglich des jus capiendi der Ehe gleich?
445. Wer wurde orbus genannt?
446. Inwieweit war der orbus capax?
447. Welche Personen waren den Nachtheilen des Cölibats und der Orbität überhaupt nicht unterworfen?
448. Wer hob die Nachtheile des Cölibats und der Orbität auf?
449. Wer wurde solidarius pater genannt?
450. Was verstand man unter leges decimariae?
451. Wer hob die leges decimariae auf?
452. Wann wurde der Libertinus Latinus Junianus capax?
453. In welcher Form konnten dem Latinus Junianus, auch wenn er das jus capiendi nicht erlangt hatte, letztwillige Zuwendungen gemacht werden?
454. Welche Personen bezeichnete man als feminae probrosae?

4. Bona caduca.

455. Welche lex führte den Begriff des caducum ein?
456. Was wurde als caducum bezeichnet?

457. Welches sind die causae der Kaduzität?
458. Wem fiel das caducum zu?
459. Welchen Personen wurde das jus vindicandi caduca eingeräumt?
460. Hatte der Vindizirende die onera des caducum zu tragen?

5. Bona ereptitia.

461. Was verstand man unter bona ereptitia?
462. Wem fielen die bona ereptitia zu?

6. Bona vacantia.

463. Welche bona nannte man vacantia?
464. Welche Erwerbsart fand ursprünglich in Betreff der bona vacantia statt?
465. Welche Bestimmung traf die lex Julia et Papia Poppaea über die bona vacantia?
466. In welchen Fällen hat der Fiskus keinen Anspruch auf die bona vacantia?

7. Inhalt des Testaments.

467. Welche Bedeutung hatte die heredis institutio?
468. Welche Bestimmung traf Justinian in Betreff dieser Bedeutung?
469. Wer hob die solennia verba bei der Erbeinsetzung auf?
470. Welche Bedeutung hatten conditio resolutiva und dies bei der Erbeinsetzung?

8. Notherben- und Pflichttheilsrecht.

471. Welche Verpflichtungen legte das alte Civilrecht dem Testator in Betreff der sui heredes auf?
472. Welche Erfordernisse hatte die exheredatio rite facta?
473. Welche Wirkung hatte es, wenn ein suus im Testament präterirt war?
474. Welche Wirkung hatte das Eintreten eines präterirten suus posthumus auf das Testament?
475. Welche Rechtsmittel gewährte der Prätor dem präterirten emancipatus und dem präterirten suus.

9. Erwerb der Erbschaft.

476. Welche Erben erwarben ohne Weiteres mit der Delation und für welche Erben bedurfte es noch einer besonderen aditio?

477. In welcher Form geschah die aditio in der Regel?
478. Wie lange dauerte das tempus cretionis?
479. Wie unterschieden sich cretio vulgaris und cretio continua?
480. Wie unterschieden sich cretio perfecta und cretio imperfecta?
481. In welcher Weise erfolgt im neuesten Recht die aditio?
482. Unter welchen Voraussetzungen konnte ein Erbe die Erbschaft als solche übertragen, so daß der Erwerber heres wurde?
483. Wie fand der Erwerb der bonorum possessio statt?
484. Welche Fristen waren für die agnitio der bonor. possessio gegeben?
485. Was verstand man darunter, daß eine bonor. possessio „inter alienas vices“ gebeten wurde?
486. War ein Erwerb der bonor. possessio „per procuratorem“ zulässig?

Vermächtnisse.

1. Singularvermächtnisse.

487. Wie wurde „legatum“ definirt?
488. Welche Arten des „legatum“ gab es?
489. Welche Fassung bestand für das legatum per vindicationem?
490. Welche Gegenstände konnten per vindicationem legirt werden?
491. Welche Rechte erlangte der Legatar an der per vindicationem legirten Sache?
492. Wie wurde verfahren, wenn dieselbe Sache Mehreren per vindicationem legirt war?
493. Wie wurde verfahren, wenn Mehreren dieselbe Sache per vindicationem legirt war und Einer derselben fiel vor dem Erwerb aus?
494. Welche Fassung bestand für das legatum per damnationem?
495. Welche Sachen konnten per damnationem legirt werden?
496. Welche Verpflichtung hatte der Onerirte beim leg. per damnationem?
497. Welches Rechtsmittel stand dem Legatar beim leg. per damnationem zu?
498. Wie wurde verfahren, wenn Mehreren per damn. dieselbe Sache disjunctim — wie, wenn sie ihnen conjunctim legirt war?
499. Fand beim leg. p. dam. Accrescenzrecht statt?

500. Welche Fassung bestand für das legatum sinendi modo?
501. Welche Sachen konnten sinendi modo legirt werden?
502. Welche Grundsätze galten, wenn Mehreren sinendi modo dieselbe Sache conjunctim — wie, wenn sie ihnen disjunctim legirt war?
503. Welche Fassung bestand für das legatum per praeceptionem?
504. Wie unterschied sich die Lehre der Sabinianer von der der Proculejaner in Betreff des leg. per praeceptionem?
505. Wie wurde verfahren, wenn dieselbe Sache Mehreren per praeceptionem legirt war?
506. Welche Bestimmung traf das SC. Neronianum bezüglich der Legate?
507. Was verstand man unter fideicommissum?
508. Welche Unterschiede bestanden zwischen legatum und fideicommissum?
509. In welcher Weise regelte Justinian das Verhältniß der Legate und Fideikommisse?
510. Wie lautete die regula Catoniana?
511. Was bestimmte die lex Furia testamentaria?
512. Was bestimmte die lex Voconia?
513. Was bestimmte die lex Falcidia?
514. In welcher Weise erweiterte das SC. Pegasianum die Bestimmungen der lex Falcidia?

2. Universalvermächtnisse.

515. Welche Grundsätze galten bezüglich des legatum partitionis?
516. In welcher Weise wurden die Rechtsverhältnisse zwischen Erben und Legatar geregelt?
517. Was bestimmte das SC. Trebellianum?
518. Welche Bestimmungen traf das SC. Pegasianum?
519. In welcher Weise verschmolz Justinian das SC. Trebellianum mit dem SC. Pegasianum?

Pandekten.

Repetitorium

von

Julius Bender.

Inhalts-Verzeichniß.

(Repetitorium.)

Allgemeine Lehren.

Die dinglichen Rechte.

Obligationenrecht.

Seite

Erbrecht.

Allgemeine Lehren.

I. Begriff und Quellen des Pandektenrechts.

Pandektenrecht ist das in Deutschland subsidiär geltende Privatrecht römischen Ursprungs, modizifirt durch kanonisches Recht, deutsche Reichsgesetze und gemeines deutsches Gewohnheitsrecht.

a) Das Römisch-Justinianeische Recht. Dasselbe ist gegen Ende des Mittelalters in Deutschland als lex scripta (nicht als ratio scripta, wie in Frankreich) in complexu, d. h. als Ganzes durch einen Akt des Gewohnheitsrechts rezipirt worden. Gründe der Rezeption: α) Macht der inneren Vollendung gegenüber dem unvollkommenen einheimischen deutschen Recht, β) Anschauung, daß die deutschen Kaiser Nachfolger der römischen seien, γ) Aufnahme gelehrter Juristen in die Gerichte des Reichs, δ) Anwendung des Römischen Rechts in der Kirche, ε) Einfluß der Humanisten. Die Rezeption fand jedoch nur in dem Umfang statt, in welchem es von den Glossatoren, den Lehrern des Römischen Rechts zu Bologna im 12. und 13. Jahrhundert (Irnerius 1100, Bulgarus, Martinus, Jacobus, Hugo um 1150, Accursius † gegen 1260 ꝛc.) als gültig betrachtet und behandelt ist: quidquid non agnoscit glossa (die griechischen Konstitutionen des codex und 38 Novellen sind nicht glossirt), non agnoscit curia. Die Rezeption 1495 vollendet; Reichs-K.-G.O. 1495: Die Richter sollen schwören, nach des Reichs und gemeinen Rechten zu richten".

Wer sich auf das Römische Recht beruft, hat fundatam juris intentionem für sich, welcher Satz jedoch weder besagt, daß der Gegner dessen, welcher sich darauf beruft, seine Unanwendbarkeit beweisen müsse, noch daß alle einzelnen Sätze des corpus juris bei uns rezipirt seien, (wie denn das Römische Staatsrecht und die sonstigen auf eigenthümlich römischen Einrichtungen beruhenden Bestimmungen bei uns keine Geltung haben), sondern nur, daß ein Satz des Römischen Rechts solange anzuwenden ist, als nicht Gründe gegen seine Anwendbarkeit vorliegen.

b) Das kanonische Recht, wie es im corpus juris canonici clausum enthalten, stellt sich, soweit es sich auf bürgerliche Rechtsverhältnisse bezieht, als weitere Fortbildung des Römischen Rechts dar und ist mit diesem zu gleicher Zeit rezipirt. Eine allgemeine Regel über den Vorzug dieses oder jenes läßt sich nicht geben.

Das corpus juris canonici clausum besteht aus folgenden 4 Theilen: decretum Gratiani, decretales Gregorii IX., liber sextus decretalium (Bonifacii VIII.) und die Clementinae. (Siehe das Genauere im Kirchenrecht.)

c) Die Deutschen Reichsgesetze. Wichtigste K.-G.-O. 1495 und 1555, Not.-O. 1512 (Testamente), R.-A. 1529 (Intestaterbrecht), Carolina 1532, Reichspolizeiordnungen (R.-P.-O.) 1548 und 1577 (Vormundschaftsrecht), jüngste Reichsabschied (J.-R.-A.) 1654, Bundes-Akte 1815, Ges. 14. November 1867 (vertragsmäßige Zinsen, gilt nicht in Baiern), 3. Juli 1869 (Gleichberechtigung der Konfessionen), Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, Reichsverfassung vom 16. April 1871, Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, Münzgesetz vom 9. Juli 1873, Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend, Reichsgesetz vom 17. Februar 1875, das Alter der Volljährigkeit betreffend.

d) Gemeines Deutsches Gewohnheitsrecht.

II. Quellen des Rechts.

1. *Jus scriptum* ist das Gesetzesrecht, *jus non scriptum* das Gewohnheitsrecht. Nach anderer Ansicht sind diese Bezeichnungen im grammatischen Sinn zu nehmen.

Gesetz ist die auf verfassungsmäßigem Wege (also in konstitutionellen Staaten vom Regenten nach Zustimmung der Kammern, im Reiche vom Bundesrath und Reichstag beschlossene, vom Kaiser verkündete) erlassene (promulgirte) und bekannt gemachte (publizirte) Rechtsnorm. Die Streitfrage, ob in konstitutionellen Staaten der Richter zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes berufen sei, ist durch die modernen (z. B. preußische) Verfassungs-Urkunden meistens verneint. Jura novit curia, d. h. der Richter muß das Gesetz kennen, er darf kein Beweisverfahren über dessen Bestehen zwischen den Parteien einleiten und muß es anwenden, auch wenn die Parteien es nicht allegiren.

2. *Jus non scriptum.* Gewohnheitsrecht.

Gewohnheitsrecht ist das auf der unmittelbaren Rechtsüberzeugung des Volks oder eines Theils desselben (z. B. der Juristen) beruhende und in der Uebung (consuetudo, usus) erscheinende Recht. Der Rechtsgrund seiner Existenz ist nicht, wie man früher annahm, die stillschweigende Anerkennung durch den Gesetzgeber, sondern der consensus omnium, die ratio, d. h. die gemeinsame Ueberzeugung vom Dasein und der Gültigkeit einer Rechtsregel. Damit ein Gewohnheitsrecht existire, muß eine Mehrheit längere Zeit hindurch (longaevus usus) fortgesetzter, nicht nur von einer Person ausgegangener Handlungen (interveterata consuetudo) vorliegen, welche in der Ueberzeugung vorgenommen sind, daß der geübte Satz geltendes Recht sei (opinione necessitatis), nicht durch einen varius usus unterbrochen und rationabiles, d. h. nicht widersinnig und unsittlich sind. Ein erweislicher Irrthum schließt das Dasein des Gewohnheitsrechts aus, denn die Gewohnheit ist dann nicht der Ausdruck eines gemeinsamen Rechtsbewußtseins; anders natürlich, wenn die gesammte Rechtsanschauung, als deren Ausfluß das spezielle Gewohnheitsrecht erscheint, eine irrige ist. Publizität jener Handlungen ist ebensowenig als Billigung des Gesetzgebers erforderlich. Das Gewohnheitsrecht obtinet legis vicem, kann daher Gesetzesrecht aufheben, wie denn z. B. das 2. Kapitel der lex Aquilia durch Gewohnheitsrecht aufgehoben ist.

Die scheinbar entgegenstehende l. 2 C. 8, 53: consuetudinis ususque longaevi non vilis auctoritas est, sed non usque adeo valitura momento, ut rationem vincat aut legem will nur sagen, daß eine partikuläre Gewohnheit einen höheren Rechtssatz nicht aufheben kann (Savigny); nach Anderen bedeutet consuetudo in dieser Stelle nur Gewohnheit, nicht Gewohnheitsrecht. Da das Gewohnheitsrecht gleiche Kraft hat wie das Gesetzesrecht, so vermag kein Gesetz mit Wirksamkeit die Bildung eines Gewohnheitsrechts gegen dasselbe auszuschließen. — Consuetudo declarativa, constitutiva, contra legem, je nachdem durch die Uebung bestehendes Recht ergänzt, neues Recht geschaffen, bestehendes Recht aufgehoben wird. — Erkenntnißmittel des Gewohnheitsrechts: Die einzelnen Akte der Uebung selbst, Vernehmung glaubwürdiger Personen, richterliche Urtheile, welche eine Anwendung desselben bezeugen, Rechtssprüchwörter ꝛc.; doch sind die civil-prozessualischen Grundsätze über den Beweis hier nicht anwendbar.

Eine Art des Gewohnheitsrechts ist der Gerichtsgebrauch, die Gewohnheit der Juristen, in gleichartigen Fällen die gleiche Entscheidung beizubehalten (auctoritas rerum perpetuo similiter iudicatarum). Das

wissenschaftliche Recht (der Inbegriff der Rechtssätze, welche die Juristen durch wissenschaftliche Behandlung vorhandener Rechtssätze gewinnen) ist kein neu erzeugtes Recht, also auch nicht Rechtsquelle und es gelten die hierdurch geschaffenen Rechtssätze nur so lange als Norm, als nicht ihre Unrichtigkeit erkannt ist.

3. Autonomie. Autonomie ist die gewissen Personen zukommende Befugniß, für die ihrer Wirksamkeit unterworfenen Verhältnisse Bestimmungen mit der Kraft von Rechtssätzen zu treffen, welche auch für Dritte verbindliche Kraft haben. Heute gilt die Autonomie nur noch für die Familien des hohen Adels in Betreff ihrer Vermögens- und Familienverhältnisse (Bundes-Akte 14). Observanz ist das Gewohnheitsrecht in Kreisen, die das Recht der Autonomie haben.

III. Verschiedenheit der Rechtsquellen nach Umfang, Inhalt und Wirkung.

1. Nach Umfang: jus generale, was allgemeine Anwendung findet; jus speciale, was nur ein konkretes Recht für bestimmte einzelne Personen oder Sachen begründet. Privilegium im engern Sinne: Es wird erworben durch constitutio personalis und unvordenkliche Verjährung; privil. personae (wenn es direkt einer Person verliehen), rei (wenn es mit einer Sache), causae (wenn es mit einem bestimmten Rechtsverhältniß verbunden ist). Privilegien werden durch die actio confessoria bez. negatoria geschützt. Sie erlöschen durch den Tod der Person, Untergang der Sache, Zeitablauf, Verjährung, Eintritt einer Resolutivbedingung. Jus commune, das der Rechtsregel entsprechende, das regelmäßige Recht, jus singulare, quod contra rationem juris introductum est das anomalische Recht, z. B. die Privilegien im weiteren Sinne (beneficia juris s. legis): Dieselben werden eingetheilt in priv. personae, causae; priv. favorabilia und odiosa; affirmative und negative (Befreiungen). — Jus universale und particulare je nach dem geographischen Geltungsbereich; jus particulare derogat juri universali. Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor: Reichsverfassung, Art. 2.

2. Nach Inhalt: lex cogens, d. i. das Recht, welches jede Privatwillkür ausschließt, z. B. Haftung für dolus, und permissiva; dispositiva, d. i. das Recht, das erst dann zur Geltung kommt, wenn durch Privatwillkür nichts bestimmt ist, und prohibitiva (z. B. Verbot der Veräußerung der dos).

3. Nach Wirkung: lex perfecta: Gesetz mit Androhung der Nichtigkeit bei Zuwiderhandlung; lex imperfecta, welches ein Rechtsgeschäft durch erschwerende Formen verhüten will; lex minus quam perfecta, welches das Rechtsgeschäft selbst bestehen läßt, aber Strafe für dasselbe androht; lex plus quam perfecta: Androhung der Nichtigkeit und Strafandrohung. Die l. 5 Cod. de legibus bestimmt, daß aus jedem gesetzlichen Verbot die Nichtigkeit der verbotenen Handlung, auch wenn nicht angedroht, von selbst folge.

IV. Auslegung des Rechts.

Auslegung, Interpretation ist die auf Ermittelung des Inhalts des Rechts, des Sinnes der Rechtsnormen (nicht blos der gesetzlichen) gerichtete Thätigkeit, die Rekonstruktion des dem Rechte innewohnenden Gedankens. Sie ist:

1. Legalinterpretation, wenn sie vom Gesetzgeber ausgeht, und zwar:

a) authentische, wenn ein Gesetz (hier immer mit rückwirkender Kraft), oder

b) usuelle, wenn ein Gewohnheitsrecht bestimmt, wie die ältere Rechtsnorm verstanden werden soll.

2. Doktrinelle Interpretation, wenn sie auf wissenschaftlicher Thätigkeit beruht. Die doktrinelle Interpretation ist:

a) Kritik, d. h. die Feststellung der Authentizität des Gesetzes (ob dasselbe vom Gesetzgeber wirklich herrührt), in anderem Sinne die Feststellung des Textes des Gesetzes (durch Vergleichung der Handschriften 2c.).

b) Interpretation im engeren Sinne: Feststellung des Sinnes des Gesetzes, und zwar grammatische, wenn derselbe nach den Regeln der Sprachgesetze, logische, wenn er mit anderen Hülfsmitteln ermittelt werden soll oder muß. Je nachdem sie feststellt, daß der Gesetzgeber mehr, oder daß er weniger gesagt hat, als er hat sagen wollen und in den Worten liegt, heißt sie interpr. extensiva oder restrictiva. Interpretations-Regeln sind z. B.: korrektorische Gesetze, d. h. solche, welche frühere nur theilweise aufheben, sind strikt zu interpretiren; semper in dubiis benigniora praeferenda sunt; interpretatione legum poenae molliendae sunt potius quam asperandae. Anwendung des argumentum contrario, doch unius positio non semper est alterius exclusio.

c) Ausmittelung des Umfangs des Gesetzes.

aa) Ausdehnung des Gesetzes nach seinem Grunde, Analogie (ubi eadem legis ratio, ibi eadem legis dispositio) darf nur bei Gleichheit, nicht bei bloßer Aehnlichkeit des Grundes des Gesetzes geschehen. Ausgeschlossen ist sie bei jura singularia: quod contra rationem juris receptum est, non est producendum ad consequentias.

bb) Unrichtig ist der Satz: cessante ratione legis cessat lex ipsa, vielmehr erlischt mit Erlöschen seines Zweckes ein Gesetz noch nicht, denn das Gesetz ist Gesetz nicht seiner ratio wegen, sondern weil der Gesetzgeber es erlassen hat.

V. Anwendung der Gesetze.

1. In Ansehung der Zeit.

Das Gesetz gilt im Zweifel vom Tage seiner Publikation an nicht für die Vergangenheit (Ausnahme: authentische Interpretation), sondern für die Zukunft. Für causae pendentes, d. h. Rechtsgeschäfte, welche unter den alten Gesetzen entstanden sind und unter dem neuen wirken, gilt im Allgemeinen, daß sie der Herrschaft des alten Gesetzes unterworfen bleiben. Beispiele: wenn ein neues Gesetz ein höheres Alter für die Volljährigkeit verlangt, bleiben die unter Herrschaft des alten volljährig Gewordenen volljährig; die Minderjährigen müssen den neuen späteren Volljährigkeitstermin abwarten. Wird die Verjährungszeit abgeändert, so gilt die des alten Gesetzes für die frühere, die des neuen für die spätere Zeit, und ist eine verhältnißmäßige Vertheilung unter die beiden Gesetze vorzunehmen.

Nach der Reichsverfassung beginnt die Kraft eines Reichsgesetzes, wenn kein anderer Termin bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages, an dem das betr. Stück des zur Veröffentlichung der Reichsgesetze bestimmten Reichsgesetzblattes in Berlin herausgegeben ist.

2. In Ansehung des Orts.

Bei der Frage, nach welchen Ortsgesetzen ein Rechtsverhältniß zu behandeln ist (Kollision der Statuten), entscheiden:

a) Die Gesetze des Wohnortes (statuta personalia), wenn es sich um Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, persönliche Familienverhältnisse, wie z. B. die Frage über eheliche Abstammung, Eltern- und Kindesrecht, Universalsuccessionen handelt. Prohibitivgesetze können jedoch eine andere Entscheidung herbeiführen. Bestritten ist, ob das eheliche

Güterrecht des Orts, an welchem die Ehegatten zuerst als solche domizilirt waren, auch bei Veränderung des Wohnsitzes gilt. Ueber Wechselfähigkeit des Ausländers siehe Wechselordnung Art. 84 ff.

b) Die Gesetze des Orts, an welchem sich Sachen, Mobilien oder Immobilien befinden (statuta realia), über deren Rechtsverhältnisse;

c) die Gesetze des Orts, an welchem der Vertrag geschlossen, das Delikt begangen (statuta mixta), über die Form des Vertrags (locus regit actum), regelmäßig auch über dessen Wirkungen (nach Windscheid jedoch soll in diesem Falle der Wohnort des Schuldners entscheiden), und über die Wirkungen des Delikts. Bestritten, ob hiernach auch die Verjährungsfrage zu beurtheilen sei;

d) über Prozeßformen die Prozeßgesetze des Orts, an welchem der Prozeß geführt wird.

3. In Ansehung der Personen.

Prinzip der Territorialität: Dem Rechte eines Territoriums sind alle sich daselbst aufhaltenden Personen, Einheimische und Fremde, unterworfen. Den Gegensatz bildet das im Mittelalter geltende Prinzip der Personalität: daß Jeder nach dem Rechte des Stammes lebte, dem er durch seine Geburt angehörte.

Dem Privatrecht ist auch der Regent unterworfen; der Satz: princeps legibus solutus est gilt heute nicht mehr.

VI. Aufhebung der Gesetze.

Ein Gesetz wird aufgehoben: durch Ablauf der für seine Geltung von vornherein bestimmten Zeit, durch desuetudo (nicht durch non usus), consuetudo contraria, durch ein neues, mit dem alten in Widerspruch tretendes Gesetz: lex posterior derogat legi priori; doch hebt eine lex posterior generalis die frühere lex specialis, z. B. die Ausnahmen einer lex generalis, nicht auf.

VII. Personen.

1. Physische Personen.

1. Die Existenz als Mensch setzt voraus: a) vollendete Geburt: partus ante quam edatur, mulieris portio est vel viscerum. Der Satz: nasciturus pro iam nato habetur, si de ejus commodis agitur schützt nur das eventuelle Rechtssubjekt (z. B. werden drei Portionen

von der väterlichen Erbschaft für ihn zurückgelegt); b) menschliche Bildung (die des Kopfes entscheidet); c) Leben nach der Geburt, wenn auch nur einen Augenblick; nicht aber Lebensfähigkeit.

2. Die menschliche Persönlichkeit endet mit dem Tode. Es gibt weder eine Vermuthung für die Fortdauer des Lebens, noch für den Tod; wer sich auf das eine oder andere beruft, muß den Beweis führen. Ausnahme: Verschollene, d. h. Personen, von deren Leben oder Tod bei längerer Abwesenheit von ihrem Wohnort nichts bekannt ist, gelten bis zum Ablauf ihres 70. Lebensjahres als lebend; nach Ablauf ihres 70. Lebensjahres als verstorben, wenn ein richterliches Erkenntniß dies nach vergeblicher öffentlicher Vorladung ausspricht. Durch den Beweis einer anderen Todeszeit wird diese Präsumtion aufgehoben. — Im Fall der Ungewißheit, welche von mehreren Personen vor der anderen gestorben sei, entscheidet die Vermuthung, daß das mündige Kind nach seinem Aszendenten, das unmündige vor demselben gestorben sei (sog. ius commorientium). Außerdem non videtur alter alteri supervixisse. Vergl. auch das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 betr. Beurkundung des Personenstandes.

3. Eheliche und uneheliche Geburt. Das Kind, welches nach Ablauf von 181 Tagen nach Eingehung oder innerhalb 300 Tagen nach Auflösung einer gültigen oder putativen Ehe geboren wird, gilt als ehelich und diese Vermutung (praesumtio juris et de jure) ist nur durch einen Gegenbeweis zerstörbar, wonach das Kind von dem Ehemann nicht erzeugt sein kann. — Uneheliche Geburt (spurii): naturales liberi, die im Konkubinat, adulterini, die im Ehebruch, incestuosi, die in Blutschande erzeugt sind. Juristisch haben uneheliche Kinder keinen Vater, die rechtlichen Beziehungen zur Mutter sind die der ehelichen Kinder.

4. Geschlecht. Mehrfach ist die Stellung der Frauen eine beschränkte (Interzession). Hermaphroditae (Zwitter) rechnet das römische Recht zu dem Geschlecht, dem sie sich am meisten nähern.

5. Alter: a) infantia bis zum 8. Jahr (völlig handlungsunfähig); pupillaris aetas (impuberes) bis zum 15. resp. 13. Jahr (können erwerben, aber nicht sich verpflichten), (plena pubertas bis zum 19. resp. 15. Jahr, nur bei Alimentenforderungen erheblich); b) minor aetas bis zum 26. Jahr (können sich gleichfalls nicht verpflichten, doch dürfen sie ein Testament errichten); major aetas bis zum 71. Jahr (völlig handlungsfähig); senectus von da ab (befreit von Uebernahme einer Vormundschaft). Venia aetatis, d. h. Volljährigkeitserklärung durch den

Regenten für 20- resp. 18jährige; sie ist ohne Einfluß auf die Rechte, welche durch Privatdisposition an das Alter der Volljährigkeit geknüpft sind, z. B. bei Legaten, und befreit nicht von dem Erforderniß obrigkeitlicher Genehmigung zur Veräußerung von Immobilien.

Nach dem Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 sind vom 1. Januar 1876 an alle Deutschen mit vollendetem 21. Lebensjahre volljährig.

Die Ehemündigkeit tritt jetzt mit vollendetem 20. Lebensjahre beim männlichen, vollendetem 16. beim weiblichen Geschlecht ein. Dispens zulässig.

6. Die Rechtsfähigkeit ist abhängig von körperlicher und geistiger Gesundheit (Unterschied zwischen morbus und vitium). Der Kastrat kann nicht heirathen und nicht adoptiren. Der furiosus ist handlungsunfähig, außer in lucidis intervallis; letztere fehlen dem mente captus, demens. Taubstumme und prodigi besitzen nur beschränkte Handlungsfähigkeit.

7. Der Stand ist privatrechtlich gleichgültig. Nur die Soldaten genossen im Röm. Recht einiger Privilegien (Soldaten-Testament, peculium castrense). Anders im Mittelalter in Deutschland, doch gilt jetzt (seit 1848) der Grundsatz: Gleichheit vor dem Gesetz.

8. Religion. Die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses (Verbot der Ehe zwischen Christen und Juden, des Zeugnisses der Juden gegen Christen, Ausschließung der jüdischen Ehefrauen von den Dotalprivilegien, Mangel der testamenti factio bei den Apostaten) ist heutzutage ohne Einfluß auf die Rechtsfähigkeit: durch die Bundesakte Art. 16 wurde den drei großen christlichen Religionsparteien bürgerliche und politische Gleichstellung zugesichert, durch das Gesetz vom 3. Juli 1869 ist die Gleichberechtigung aller Konfessionen ausgesprochen.

9. Wohnort, domicilium: d. i. der Mittelpunkt der wirthschaftlichen und Lebensthätigkeit einer Person; ubi quis rerum ac fortunarum suarum summam constituit mit dem animus sedem fixam habendi, nicht zu verwechseln mit origo, Heimathsrecht. Nothwendiges Domizil der Ehefrau, des Hauskinds, der Beamten und Gefangenen. Domicilium re et facto transfertur, non nuda contestatione. Möglichkeit mehrfachen Domizils. Vagabunden haben kein Domizil.

10. Privatrechtliche Abhängigket. Homines sui juris: Die privatrechtlich unabhängigen, im Gegensatz zu den privatrechtlich abhängigen, deren Willen fremder Herrschaft unterworfen ist: der patria

potestas, der manus, dem mancipium, welche letztere beide im Justinianischen Recht beseitigt sind.

11. Verwandtschaft und Schwägerschaft. Verwandt ist Jemand mit dem, von welchem er abstammt (sein Aszendent), oder der von ihm abstammt (sein Deszendent), oder mit dem, mit welchem zusammen er von einem Dritten abstammt (sein Seitenverwandter). Respectus parentelae: Verhältniß eines Deszendenten zu den Geschwistern seiner Aszendenten, z. B. des Neffen zum Onkel. Die Berechnung der Grade der Verwandtschaft geschieht nach der Regel, tot gradus, quot generationes, d. h. soviel Zeugungen zur Begründung der Verwandtschaft nöthig sind, soviel Grade sind vorhanden, so daß z. B. Geschwister im zweiten, Geschwisterkinder im vierten Grade mit einander verwandt sind. Das kanonische Recht zählt in der Seitenlinie anders: in dem Grade, in welchem jeder der Seitenverwandten mit dem gemeinschaftlichen Aszendenten verwandt ist, z. B. Geschwisterkinder im zweiten Grade. Germani (vollbürtige Geschwister), consanguinei (halbbürtige Geschwister von Vaters Seite), uterini (halbbürtige Geschwister von Mutters Seite. Mehrfache Verwandtschaft. — Leibliche und Adoptiv-Verwandtschaft. Schwägerschaft ist das Rechtsverhältniß Jemandes zu den Verwandten seines Ehegatten und dem Ehegatten seiner Verwandten. In dem Grad, in welchem man mit dem einen Ehegatten verwandt ist, ist man mit dem anderen verschwägert. Die Schwägerschaft endet mit Auflösung der Ehe. — Rechtliche Wirkungen der Verwandtschaft im Erbrecht, in Betreff der Ehehindernisse, der Alimentationsverbindlichkeit des beneficium competentiae.

Für das heutige Römische Recht bedeutungslos ist die civilis cognatio, die Agnation, welche auf der Gemeinschaft der familia beruhte. Agnati sunt a patre cognati civilis sexus per civilem sexum descendentes ejusdem familiae, d. h. diejenigen, welche unter derselben väterlichen Gewalt stehen oder gestanden haben würden, wenn der gemeinschaftliche Stammvater noch lebte.

Privatrechtlich irrelevant ist die cognatio spiritualis des kanonischen Rechts, das durch die Pathenschaft begründete Verhältniß.

12. Bürgerliche Ehre, d. i. Anerkennung des pflichtgemäßen Handelns Jemandes seitens seiner Mitmenschen. (Existimatio est dignitatis illaesae status legibus ac moribus comprobatus, qui ex delicto nostro auctoritate legum aut minuitur aut consumitur). Vom Besitze der bürgerlichen Ehre hing bei den Römern die Befähigung zur Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte ab. Sie ging

verloren (consumitur) durch capitis deminutio maxima und media, sie wurde gemindert (minuitur) durch infamia und vitae turpitudo. Die infamia (iuris) trat entweder von selbst als Folge gewisser ehrenrühriger Beschäftigungen (z. B. leno, meretrix) oder Handlungen z. B. Bigamie, Zinswucher, Blutschande, muthwilliger Bankerott) ein — infamia immediata, oder in Folge von Verurtheilung, z. B. in judicio publico, bei einigen delicta privata, bei den vier sog. contractus famosi (mandatum, societas, depositum, tutela) — infamia mediata. Die Nachtheile sind beschränktes Recht des postulare pro aliis, Unfähigkeit zur Prozeßprokuratur, Ausschließung von öffentlichen Aemtern, z. B. Notariat. — Die vitae turpitudo (infamia facti), schimpflicher Lebenswandel des in einem Testament Eingesetzten gibt den Geschwistern des Testators ein Recht zur Anfechtung des Testaments. — Levis notae macula, Anrüchigkeit (bei Hausirern, Polizeispionen), bezeichnet nur einen quantitativen Unterschied von vitae turpiduto. — Die Frage, ob bez. inwieweit die römischen Bestimmungen heute noch gelten, ist sehr bestritten. — Durch das deutsche Strafgesetzbuch § 32 bis 37 ist das Institut der Ehrenminderung eingeführt.

2. Juristische Personen.

Juristische, moralische Personen sind Begriffe, denen durch eine Fiktion Rechtssubjektivität beigelegt ist. Diese ist vermöge eines allgemeinen Rechtssatzes (z. B. Fiskus, Gemeinden) oder, was die Regel, vermöge eines Aktes der Spezialgesetzgebung, eines besonderen von der Staatsgewalt ertheilten Privilegs entweder an einen Inbegriff von Personen (universitas personarum) oder von Gütern (pia corpora, hereditas jacens) geknüpft. Beider Rechtsfähigkeit ist beschränkt auf Vermögensrechte.

1. Universitas personarum (Gemeinde, Zunft, Gesellschaft zu gewerblichen rc. Zwecken, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Gewerkschaften und Knappschaftsvereinen), ist ein von seinen einzelnen Mitgliedern verschiedenes, ihnen gegenüber selbstständig existirendes Rechtssubjekt. Vermögen und Schulden der einzelnen Mitglieder sind nicht Vermögen und Schulden der universitas; si quid universitati debetur, singulis non debetur, nec quod debet universitas, singuli debent.

2. Pia corpora: Anstalten zu religiösen oder gemeinnützigen Zwecken, als Kirchen, Armenhäuser, Schulen.

3. Vermögensinbegriffe: Der fiscus als Staat von der vermögensrechtlichen Seite, Stiftungen, hereditas jacens.

Das Subjekt der Rechte und Verbindlichkeiten ist die juristische Person selbst. Sie ist fähig, Eigenthum und dingliche Rechte, sowie Besitz (hier Stellvertretung auch im animus) zu erwerben, in Obligationsverhältnisse zu treten, Vermächtnisse zu erwerben; auch können Stadtgemeinden, der Staat und die Stiftungen zu Erben eingesetzt werden. Vertreten wird die juristische Person hierbei in folgender Weise: Die univers. personarum entweder durch sämmtliche Mitglieder (univ. inordinata), welche dann per majora (Einstimmigkeit aber erforderlich bei Beschlüssen, die über die statutarischen Befugnisse der juristischen Person hinausgehen) beschließen, oder durch ihren Vorsteher (univ. ordinata): syndici, actores; der fiscus durch die nach den Gesetzen des einzelnen Staates dazu berufenen Organe. Handlungen der Vertreter, welche ihre gesetzlichen Befugnisse überschreiten, verpflichten die juristische Person nicht; ebensowenig Delikte der Vertreter.

Die juristische Person erlischt mit dem Aufhören ihres Substrats: Absterben aller Mitglieder, ohne daß Aussicht auf ein baldiges Wiedereintreten anderer vorhanden, Aufhebung durch die Staatsgewalt, Auflösung durch die Mitglieder mittelst einstimmigen Beschlusses, wozu bei bestimmten juristischen Personen staatliche Genehmigung erforderlich. Das Vermögen fällt als herrenlos an den Staat, wenn nicht für den Fall der Auflösung in der Verfassung etwas Anderes bestimmt ist. Die Verfassung kann auch den Vertretern für diesen Fall ein Verfügungsrecht gewähren, außerdem fehlt es ihnen.

VIII. Sachen.

Begriff und Arten.

Sachen sind alle körperlichen Gegenstände, mit Ausnahme des menschlichen Körpers. In erweitertem Sinne versteht man unter Sachen auch Rechte und nennt diese res incorporales, z. B. Servituten, Forderungen, jene res corporales.

1. Bewegliche Sachen und unbewegliche Sachen. Erstere sind solche, die unbeschadet ihrer Beschaffenheit von einem Ort zum andern gebracht werden können, und zwar entweder res se moventes (Thiere) oder res mobiles. Immobilien sind: der Grund und Boden und was damit dergestalt zusammenhängt, daß eine Trennung ohne

Veränderung der Form nicht geschehen kann, also ein Gebäude; Bäume, Pflanzen ꝛc. aber sind als Mobilien zu betrachten, wenn sie als für sich bestehende Sachen aufzufassen sind, z. B. bei dem Verkauf eines Waldes ohne Grund und Boden. Fundus, ager, area, aedes, superficies. Praedium rusticum: Feldgrundstück, praedium urbanum: ein mit einem Gebäude bebautes Grundstück; die Lage ändert an diesen Eigenschaften nichts. Praedium suburbanum: ein fruchttragendes Grundstück innerhalb des Stadtgebiets. — Unkörperliche Wesen, d. h. Rechte, pflegt man zu den Mobilien zu rechnen, wenn ihr Gegenstand eine Mobile ist.

2. Theilbar (dividuae) sind die Sachen, welche unbeschadet ihrer Beschaffenheit sich in Theile zerlegen lassen und nach der Absonderung als neue Ganze erscheinen, z. B. Grundstücke, Tuch ꝛc., untheilbar, individuae, wenn dies nicht der Fall ist, z. B. ein Thier. Jene Theile nennt man partes certae, sie werden pro diviso besessen. In einem anderen Sinne spricht man von Theilbarkeit nicht sowohl in Bezug auf den Körper der Sache, als die Rechte, welche daran stattfinden, und nennt die Theile partes indivisae, ideelle Theile, Quoten, wenn z. B. 7 Miterben eines Eigenthümers je ein ideelles $^1/_7$ an dessen Grundstück zusteht, so besitzen sie dasselbe pro indiviso und von jedem Atom $^1/_7$.

3. *Res in commercio, patrimonio,* die dem privatrechtlichen Verkehr unterworfenen, *extra commercium,* die ihm entzogen sind. Zu den letzteren gehören: res sacrae = diis superis consecratae, locus religiosus = diis manibus consecratus (Begräbnißort), res sanctae (befriedete Sachen), z. B. Thore, Stadtmauern; heute sind die res sanctae nicht mehr extra commercium. Demselben entzogen sind aber die res *publicae,* als Straßen und flumina publica, im Gegensatz zu torrentia, welche nicht immer fließen; ferner dier es *communes omnium:* die Luft (nicht der Luftraum), das Meer und seine Ufer, die aqua pro fluens (strömendes Wasser).

4. *Res nullius* sind die herrenlosen Sachen: die res derelictae, das Wild, die Fische und Vögel.

5. *Res fungibiles* und non fungibiles, fungible (vertretbare) Sachen: bei denen es für den Rechtsverkehr unter Nichtberücksichtigung der Individuen nur darauf ankommt, daß sie zu einer bestimmten Gattung gehören, von einer bestimmten Güte sind und in einer bestimmten Quantität geleistet werden (z. B. Geld, Getreide): quae in genere suo functionem recipiunt per solutionem magis quam specie, quae pondere, numero, mensura consistunt. Von ihnen gilt der Satz: tan-

tumdem ejusdem generis est idem. Gattungssachen sind Sachen nicht fungibler Natur, deren Individualität nicht bestimmt ist.

6. *Res consumtibiles:* quae usu consumuntur, wozu auch das Geld gerechnet wird, indem es durch Ausgeben für den Gebrauchenden selbst untergeht. Aehnlich denselben res quae usu minuuntur, z. B. Kleider.

7. Einfache und zusammengesetzte Sachen. Einfache Sache: quae continetur uno spiritu; *Universitas rerum cohaerentium:* eine Mehrheit zusammenhängender körperlicher Sachen, die ein körperliches Ganzes bilden (z. B. Haus, Schiff); *universitas rerum distantium* (oder facti, Sachgesammtheit): eine als Ganzes gedachte Mehrheit getrennter körperlicher Sachen (z. B. Waarenlager, Heerde, Bibliothek).

8. Hauptsache, Nebensache. Hauptsache ist diejenige, welche die causa oder conditio sine qua non einer anderen ist: Nebensachen:

a) *fructus* sind die organischen Erzeugnisse einer Sache (fr. naturales), welche sie ohne Minderung ihrer Substanz hervorbringt. Im weiteren Sinne wird jeder Nutzen so genannt, welchen eine Sache gewährt: Miethgelder, Zinsen loco sunt fructuum (fr. civeles). — Fructus pendentes pars fundi videntur, d. h. integrirende Bestandtheile der Hauptsache, die erst mit ihrer Trennung — fr. separati — selbstständige Sache werden. Fr. percepti: die von Berechtigten eingesammelten, percipiendi: die hätten gezogen werden können, aber nicht gezogen worden sind. — Fr. extantes, consumti. — Fructus non intelliguntur nisi deductis impensis.

b) *impensae:* Aufwendungen zur Erhaltung, Verbesserung, Verschönerung einer Sache. Necessariae: quae si factae non essent, res aut peritura aut deterior futura sit; utiles: quae meliorem rem faciunt; voluptuariae: quae speciem duntaxat ornant, non etiam fructus augent. Letztere gewähren nur ein jus tollendi, die necessariae müssen ersetzt werden, wegen der utiles hat der bfpossessor die exc. doli, der mfpossessor nur das jus tollendi. Ueberall keine Geltendmachung durch Klage.

c) Pertinenzen sind Sachen, die keinen Selbstzweck haben, sondern um einer anderen Sache willen vorhanden sind, ohne Bestandtheile derselben zu sein, z. B. die Schlüssel im Hause, das Brillenfutteral 2c. Es bedarf dazu keiner körperlichen Verbindung. Jede Verfügung über die Hauptsache trifft auch die Pertinenz. Das Inventar ist keine Pertinenz.

IX. Handlungen.

1. Begriff und Arten.

Handlung ist eine in die Sinnenwelt hervortretende Aeußerung des Willens. Positive, negative (omissio); erlaubte, unerlaubte; mögliche, unmögliche Handlungen. Soll die Handlung die gewollten rechtlichen Folgen haben, so muß sie von einem Handlungsfähigen ausgehen und dessen wirklichen Willen entsprechen.

2. Handlungsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit zum Handeln mit rechtlicher Wirkung fehlt völlig infantes, Wahnsinnigen (außer in lucidis intervallis) und gänzlich Trunkenen; beschränkt handlungsfähig sind impuberes und minores, die sich ohne tutoris auctoritas bezw. Konsens des curator nicht verpflichten können, der dem minor gleichstehende interdizirte Verschwender, ferner Frauen (die nicht interzediren können) und Kranke (je nach der Art ihrer Krankheit).

3. Willensbestimmung. Die handlungsfähige Person muß im einzelnen Falle das auch wirklich gewollt haben, was als ihre Willensmeinung erscheint. Daher besteht das negotium dissimulatum, nicht das negotium simulatum zu Rechte, es müßte denn das erstere unerlaubt sein. Mängel der Willensbestimmung sind:

a) Der Irrthum*). Weiß der Erklärende nicht, daß er das nicht wirklich will, was er zu wollen erklärt, so befindet er sich in einem Irrthum (error, ignorantia) und dann ist seine Erklärung wegen des fehlenden Willens nichtig, einerlei ob der Irrthum entschuldbar ist oder nicht. Aber nicht jede solche Willenserklärung ist nichtig, vielmehr nur die, welche auf einem wesentlichen Irrthum (sog. error essentialis) beruht, d. h. wenn alles als gewollt Erklärte oder mindestens ein wesentlicher Bestandtheil des Erklärten nicht gewollt ist. Wesentlich aber ist

α) die Natur des zu begründenden Rechtsverhältnisses (error in negotio), z. B. der eine Kontrahent denkt bei Hingabe des Geldes an ein Darlehn, der andere an eine Schenkung: hier geht zwar Eigenthum über, aber das Geschäft ist nichtig;

β) die Person (error in persona), in Beziehung auf welche der Wille erklärt wird, wenn es dem Erklärenden gerade auf diese bestimmte Person ankommt;

*) Das folgende zum Theil nach Windscheid.

γ) der Gegenstand, auf den die Willenserklärung gerichtet ist (error in corpore), (Irrthum über den Namen der Sache gleichgültig). Handelt es sich um ein Quantum, so gilt das minus als gewollt;

δ) die Eigenschaften (error in substantia). Aber nur der Irrthum über wesentliche Eigenschaften macht die Erklärung nichtig, d. h. „wenn durch die irrig vorausgesetzte Eigenschaft nach den im wirklichen Verkehr herrschenden Begriffen die Sache zu einer anderen Art von Sachen gerechnet werden müßte, als wozu sie wirklich gehört“ (Savigny), z. B. Ankauf einer Sache von unedlem Metall, die Käufer für golden ꝛc. hält.

Irrthum im Motiv, im Beweggrund, ist regelmäßig nur bei letztwilligen Dispositionen, nicht bei Geschäften inter vivos zu berücksichtigen.

Der Irrthum ist aber relevant, insofern als er die Nachtheile des dolus und die mala fides abwendet, die Vortheile der bonae fidei possessio gewährt, gegen Ablauf des tempus utile schützt, unter Umständen Restitution, die ädilizischen Klagen, bei Zahlung einer Nichtschuld die condictio indebiti begründet, die exc. sc. Macedoniani ausschließt. Um aber diese Wirkungen zu äußern, muß er entschuldbar sein, d. h. regelmäßig ein error facti, ein Irrthum über Thatsachen, wozu auch lokale Gewohnheiten gehören. Summa negligentia macht auch den error facti unentschuldbar. Juris ignorantia nocet, außer wenn dem Handelnden copia jurisconsulti fehlt, bei Minderjährigen, Frauen, rustici. Wer sich auf einen Irrthum beruft, muß dessen Vorhandensein beweisen.

b) Dolus ist die absichtliche widerrechtliche Erzeugung oder Benutzung eines Irrthums in einem Anderen zum Zweck der Erlangung eines Vermögensvortheils. Der dolus ist causam dans, wenn er die Handlung überhaupt veranlaßt, incidens, wenn er nur gelegentlich dabei thätig ist. Da der dolus den Willen nicht ausschließt, so besteht die Handlung zu Recht; doch kann sich der Betrogene gegen den daraus erhobenen Anspruch mit der exc. doli (specialis) schützen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes mit der actio doli erlangen, wenn nicht die in integrum restitutio Platz greift.

c) Zwang, vis. Der physische Zwang schließt den Willen aus (via absoluta); der psychologische (vis compulsiva) ist an und für sich ohne Einfluß auf die Gültigkeit der betreffenden Handlung. War aber die Folge des Zwanges ein metus injustus ex parte inferentis, majoris malitatis, qui merito et in homine constantissimo cadat, so kann der Genöthigte das Rechtsgeschäft mit actio und exceptio quod metus

causa, welche als in rem scriptae gegen jeden Bereicherten gehen, bezw. mit in int. restitutio anfechten.

4. Willenserklärung, ohne welche der Wille rechtlich gleichgültig bleibt, ist entweder eine ausdrückliche (consensus expressus) — durch Worte oder Geberden — oder eine stillschweigende ex factis concludentibus, wenn aus dem Verhalten des Betreffenden ein sicherer Schluß auf seinen Willen gezogen werden kann; der Satz: qui tacet, consentire videtur ist nur dann anwendbar, wenn nach allgemeiner Anschauung Anstand und Sitte eine Aeußerung erforderte. Schreibt das Gesetz für die Gültigkeit der Willenserklärung eine gewisse Form vor (z. B. Schrift, Zeugenzuziehung, wie bei Testamenten), so ist solche ohne Beobachtung dieser Form nichtig. — Protestatio (facto contraria), d. i. Erklärung des Handelnden, daß in seiner Handlung keine stillschweigende Willenserklärung liegen solle, reservatio: Erklärung des Handelnden, daß in seiner Handlung kein Verzicht liegen soll.

Willenserklärung durch Andere. Es kann Jemand seinen Willen durch einen Andern erklären lassen, nach Römischem Recht jedoch nicht mit der Wirkung, daß die Willenserklärung des Letzteren als die des Ersteren angesehen wird. Vielmehr trifft die Wirkung der Willenserklärung zunächst nur den Letzteren und die für ihn solchergestalt entstandenen Rechte und Verbindlichkeiten müssen dann erst auf den Ersteren übertragen werden, wenn er berechtigt und verpflichtet werden soll (Ausnahmen: Erwerb des Besitzes, des Eigenthums, der bonorum possessio, Darlehn). Nach heutigem Recht erscheint dagegen der allein und alsbald berechtigt und verpflichtet, dessen Willen ein Anderer (der Vertreter) mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bemerkung erklärt, daß er für Jenen (den Vertretenen) handle: freie Stellvertretung (potest quis per alium quod potest facere per se ipsum); doch ist Stellvertretung unzulässig bei Adoption, Emanzipation, Testamentserrichtung. Irrthum, Zwang, Betrug, kommen aus der Person des Stellvertreters, nicht der des Vertretenen in Betracht. — Stellvertretung kraft öffentlichen Amts (Vormund), einer juristischen Person durch ihre Vorsteher, des Mandanten durch den Mandatar. — Der nuntius ist kein Mandatar, er ist nur das Organ, durch welches der eigentliche Kontrahent seinen Willen ausspricht: der nuntius handelt nicht selbstdenkend.

Handelt Jemand ohne Auftrag für einen Anderen und dieser genehmigt die Handlung — stillschweigend oder ausdrücklich — so wird die Genehmigung auf die Zeit der Vornahme der Handlung zurückbezogen:

ratihabitio. Erfolgt sie nicht, so haftet der Handelnde für das Interesse, wenn er die nachträgliche Genehmigung garantirt hatte.

X. Rechtsgeschäfte.

Rechtsgeschäft ist die auf die Begründung, Veränderung, Erhaltung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses gerichtete Privatwillenserklärung: a) Einseitig ist es, wenn es durch die Willenserklärung eines (z. B. Testament), zweiseitig, wenn es durch die Mehrerer zu Stande kommt: Vertrag. Der Vertrag braucht nicht immer ein obligatorischer zu sein; es gibt auch auf anderen Rechtsgebieten Verträge, z. B. die Ehe im Familienrecht. b) Negotia onerosa, gratuita; c) neg. inter vivos, mortis causa.

Die Bestandtheile der Rechtsgeschäfte sind entweder wesentliche, z. B. beim Kauf, Einigung über Gegenstand und Preis, essentialia, die nicht fehlen dürfen, oder naturalia, welche regelmäßig mit demselben verknüpft sind, z. B. beim Kauf die Leistung Zug um Zug, oder accidentalia, welche auf besonderer Festsetzung der Kontrahenten beruhen, z. B. Stundung des Kaufpreises. Das Dasein der essentialia und accidentalia muß bewiesen werden.

Erfordernisse der Rechtsgeschäfte sind: a) fähige Subjekte (siehe oben IX, 2), b) rechtlich zulässiger Willensinhalt, also fähige Objekte: z. B. nicht Sachen extra commercium, Handlungen, die nicht physisch oder rechtlich, bezw. sittlich unmöglich (impossibilium nulla est obligatio), c) in einzelnen Fällen eine bestimmte Form, z. B. Zuziehung von Zeugen, Schriftlichkeit, gerichtliche Konfirmation (z. B. bei großer Schenkung). Ist eine gewisse Form gesetzlich vorgeschrieben, nicht nur des Beweises wegen unter den Kontrahenten vereinbart, so bewirkt ihre Hintansetzung Ungültigkeit des Geschäfts.

Nebenbestimmungen:

1. Bedingungen. Conditio, Bedingung, i. w. S. ist ein Umstand, von dem das Rechtsgeschäft nach der Erklärung der Parteien abhängen soll; i. e. S. ist Bedingung ein zukünftiger ungewisser Umstand, von welchem der Wille des Handelnden die Existenz des Rechtsgeschäfts oder seines Inhalts abhängig macht.

Wahre Bedingungen sind nicht: a) conditiones in praesens vel praeteritum relatae, d. h., wenn eine der Gegenwart oder Vergangen-

heit angehörende Thatsache aufgestellt wird, weil eine solche, wenn auch nicht unter den Kontrahenten, feststeht; b) cond. necessariae, d. s. die, welche eintreten müssen; c) cond. impossibiles, die nicht eintreten können, wozu diejenigen cond. turpes gehören, deren Zufügung die Immoralität befördern würde; das unter unmöglicher Resolutivbedingung geschlossene Geschäft besteht; das unter unmöglicher Suspensivbedingung geschlossene Rechtsgeschäft unter Lebenden ist nichtig, das von Todeswegen gilt als unbedingt abgeschlossen, nur die perplexen (in sich widersinnigen) Bedingungen machen es nichtig; d) cond. juris, quae tacite inest; ein Umstand, der nach der Natur des Rechtsgeschäfts selbstverständlich vorhanden sein muß, wenn dies selbst ins Leben treten soll, z. B. daß der zum Erben eingesetzte den Testator überlebt. Das Geschäft ist trotz der Zufügung dieser Bedingung purum.

Arten der wirklichen Bedingungen: a) suspensiva, von deren Eintritt die Existenz des Rechtsgeschäfts, resolutiva, von deren Eintritt die Auflösung desselben abhängig gemacht wird; b) affirmativa, negativa; c) potestativa, die vom Willen des bedingt Berechtigten, casualis, die vom Zufall oder der Willkür des bedingt Verpflichteten oder eines dritten abhängt, mixta, zu deren Eintritt der bedingt Berechtigte mitwirken muß. Die potestativa kann wieder in den bloßen Willen oder in eine willkürliche Handlung gestellt sein. In den bloßen Willen des Berechtigten gestellt, ist sie ein leerer Zusatz: in den des Verpflichteten, ist kein Rechtsgeschäft vorhanden.

Erfüllt ist die affirmative Bedingung — cond. existit — wenn die zur Bedingung gesetzte Thatsache nach allen ihren Momenten (Untheilbarkeit der Bedingung) und in der bestimmten Zeit vollständig eingetreten ist; die negative, wenn ein factum contrarium nicht mehr vorkommen kann (bei letztwilligen Dispositionen Abhülfe durch cautio Muciana); jede Bedingung, deren Eintritt derjenige (dolos) verhindert, der an der Nichterfüllung Interesse hat, gilt mit dieser Verhinderung als erfüllt. Protestativbedingungen gelten bei letztwilligen Verfügungen als erfüllt, wenn der Berechtigte das Seinige dazu gethan hat, um die Bedingung zu erfüllen (Windscheid).

Wirkungen

a) der Suspensivbedingung:

aa) pendente conditione: Das Geschäft ist noch nicht vorhanden, nil interim debetur, wohl aber eine Aussicht (spes) auf dasselbe: der bedingt Belastete ist gebunden, daher kein willkürlicher Rücktritt desselben statthaft, Uebergang des jus futurum auf seine Erben.

bb) existente conditione: Die Bedingung wird, außer der rein in den Willen des Schuldners gestellten, retrotrahirt, d. h. es wird so angesehen, als wäre das Geschäft von vornherein pure abgeschlossen, aber nur quoad jus, nicht quoad exercitium, daher die in der Zwischenzeit gezogenen Früchte dem bedingt Berechtigten nicht zufallen. Doch ist die rückwirkende Kraft der Suspensivbedingung bestritten; am unbestrittensten wird sie bei Obligationen aus Verträgen anerkannt.

cc) deficiente conditione: es wird so angesehen, als sei das Geschäft nie abgeschlossen.

b) Der Resolutivbedingung:

aa) pendente conditione gilt das Rechtsverhältniß als purum.

bb) existente conditione: das Geschäft wird als von Anfang an nicht geschlossen angesehen, z. B. werden in der Zwischenzeit vom Eigenthümer getroffene Dispositionen ungültig, die gezogenen Früchte fallen dem Rückerwerber zu (dominium revocabile ex tunc: vindicatio!)

cc) deficiente conditione verschwindet die Ungewißheit über die Fortdauer des Geschäfts.

Die Emanzipation und die Erbschaftsantretung, sowie die tutoris datio (actus legitimi), werden durch Hinzufügung jeder Bedingung, auch der uneigentlichen, nichtig.

2. Zeitbestimmung. Eine solche kann mit einem Rechtsgeschäft dergestalt verbunden werden, daß die gewollte rechtliche Wirkung erst von einem gewissen künftigen Zeitpunkt an beginnen (dies a quo, ex quo) oder mit einem solchen endigen soll (ad diem, dies ad quem). Bestritten ist, ob bei der aufschiebenden Zeitbestimmung das Rechtsverhältniß sofort entsteht und nur seine Klagbarkeit suspendirt ist (so die herrschende Meinung), oder ob es erst mit Eintritt des dies überhaupt entsteht. Bei der auflösenden Zeitbestimmung findet keine Rückziehung statt. — Dies certus: ein Zeitpunkt, von dem es gewiß ist, daß oder wann er eintreten wird; der dies incertus ist ein Zeitpunkt, von welchem ungewiß ist, entweder ob er oder wann er eintreten wird, oder von welchem beides ungewiß ist. Der dies incertus wird juristisch regelmäßig als Bedingung behandelt, während bei Zufügung des dies certus das fragl. Rechtsverhältniß alsbald wirksam und nur die Ausübung bis zum Eintritt des dies a quo suspendirt ist. — Die Beifügung eines dies a quo oder ad quem zur heredis institutio wird detrahirt, zur Emanzipation und Erbschaftsantretung macht diese Geschäfte nichtig.

3. Modus, im weiteren Sinne jede einem Rechtsgeschäft zugefügte Nebenbestimmung, bedeutet im engeren Sinn eine Auflage, welche der Geber einer Sache dem Empfänger macht. Der Erwerb der Gabe wird durch Erfüllung des modus nicht bedingt, der Empfänger aber des sub modo Gegebenen zu dessen Erfüllung verpflichtet („Bedingung suspendirt, aber zwingt nicht; modus zwingt, aber suspendirt nicht"), außer wenn sie unmöglich, der modus lediglich im Interesse des Verpflichteten und dieser ohne eigene Schuld an der Erfüllung gehindert ist. Außerdem steht dem Geber die actio ad modum supplendum oder die Kontraktsklage, dem Dritten, zu dessen Vortheil etwa der modus gereicht, diese Klagen utiliter zu auf Erfüllung. Bei lukrativen Geschäften kann der Geber das Gegebene im Fall der Nichterfüllung mit der cond. causa data causa non secuta zurückverlangen. Ist es zweifelhaft, ob in der Nebenbestimmung ein modus oder eine Bedingung liege, so ist für ersteren zu präsumiren.

Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte. Ein Rechtsgeschäft ist nichtig, nullum, vom Anfang an als rechtlich nicht vorhanden zu betrachten, wenn es ihm an den wesentlichen Erfordernissen gebricht: in diesem Fall sind auch alle Akzessorien desselben ungültig, z. B. bei ungültiger Erbeinsetzung alle sonstigen Bestimmungen des Testaments. Kann aber ein Theil des Gewollten rechtlich bestehen bleiben, so ist nur der andere Theil nichtig, utile per inutile non vitiatur. Absolute und relative Nichtigkeit. Letztere, wenn die Nichtigkeit davon abhängt, daß eine Partei oder ein betheiligter Dritter erklärt, daß das Geschäft nichtig sein solle. — Anfechtbar, reszissibel, ist ein Rechtsgeschäft, welches an sich besteht, aber von einer Person kraft eines ihr zustehenden Rechts als ungültig angefochten werden kann, z. B. mit der exc. Sen C. Macedoniani, Velleiani etc.

Quod initio vitiosum est, non potest tractu temporis convalescere, Ausnahmen: nachträgliche Genehmigung des Dritten, welche zur Gültigkeit des Geschäfts nothwendig ist (z. B. auctoritas tutoris): ratihabitio, Ablauf der Zeit für das von einem Minderjährigen abgeschlossene Geschäft, welches gültig wird, wenn derselbe volljährig geworden, es nicht widerruft: Fälle der Konvaleszenz. — Konversion heißt die Umwandlung eines ungültigen Geschäfts in ein gültiges, z. B. eines Testaments in einen Kodizill.

Eidliche Bestärkung kann ein ungültiges Rechtsgeschäft nicht gültig machen; Ausnahme: Eid eines Mündigen, jedes nichtige Veräußerungs-

geschäft (Auth. sacramenta puberum Friedrich des Ersten) und eidliche Einwilligung der Ehefrau die Veräußerung des Dotalgrundstücks.

XI. Unerlaubte Handlungen.

Unerlaubte Handlungen sind die von den Gesetzen verbotenen, welche von Jemandem begangen werden, dem sie zur Schuld angerechnet werden können. Letzteres ist nicht der Fall bei furiosis und Kindern, welche nicht pubertati proximi sind. Nemo ex suo delicto meliorem suam conditionem facere potest; wer eine unerlaubte Handlung begeht, muß den Schaden ersetzen.

Die Schuld, culpa, besteht entweder in faciendo oder in non faciendo: sie ist entweder die culpa legis Aquiliae oder die außeraquilische. Jene besteht stets in einem positiven Thun und erzeugt eine Obligation, diese kann auch in non faciendo bestehen und setzt immer eine Obligation voraus.

Die culpa im weiteren Sinne ist entweder dolus oder culpa im engeren Sinne.

1. Dolus, das wissentliche Unrechtthun aus schlechten Motiven, dessen Folgen der dolos Handelnde nicht durch Vertrag — pactum de dolo non praestando — von sich abwenden kann. Culpa dolo proxima: wenn das Bewußtsein des Unrechts vorhanden, aber die Motive der That an sich nicht verwerflich sind, z. B. es kauft Jemand aus Freundschaft für einen andern Kaufliebhaber eine Sache nicht, obgleich er beauftragt war, und den Auftrag angenommen hatte.

2. Culpa im engern Sinn, Fahrlässigkeit, Unvorsichtigkeit, ist entweder

a) culpa lata, grobe Nachlässigkeit, wenn sie über alle Grenzen geht: si quis non intellegit, quod omnes intellegunt, oder wenn Jemand weniger sorgfältig als in eigenen Angelegenheiten verfährt: si quis minorem rebus alienis quam suis adhibet diligentiam; sie wird dem dolus gleich behandelt, weil es kein Rechtsverhältniß gibt, in welchem blos für dolus, ohne culpa lata zu haften wäre.

b) culpa levis, die Vernachlässigung der Sorgfalt (diligentia), welche ein bonus, diligens paterfamilias anwendet. Sie heißt auch culpa omnis, weil es keine geringere gibt, (eine culpa levissima gibt es nicht). Je größer die Sorgfalt, zu deren Beobachtung Jemand

verpflichtet ist, desto geringer braucht das Verschulden zu sein, welches ihn haftbar macht. Die Grenze der culpa ist der casus. — Eine Art der Sorgfalt ist die diligentia in concreto: quam quis suis rebus adhibere solet, hier wird also ein relativer Maßstab angelegt: Der Handelnde wird danach beurtheilt, wie er im vorliegenden Fall in eigenen Angelegenheiten gehandelt haben würde, für culpa lata steht er aber hier immer ein. Fälle: communio, Haftung des Ehemanns für dos und parapherna, des Vormunds aus der Vormundschaft.

Custodia ist die soweit gesteigerte Fürsorge, daß der dazu Verpflichtete wegen aller Ereignisse haftet, die das seiner Obhut Uebergebene treffen, außer wegen damnum fatale, vis major und casus cui resisti non potest.

Für dolus und culpa lata muß bei allen Rechtsgeschäften gehaftet werden; für jede culpa nach der lex Aquilia (in lege Aquilia et culpa levissima venit), welche überhaupt Grade der culpa nicht kennt; ferner im Allgemeinen von dem, in dessen Interesse ein Rechtsgeschäft abgeschlossen ist und von dem, welcher fremde Geschäfte führt; nur für dolus und culpa von demjenigen, welcher lediglich im Interesse eines Anderen handelt, Ausnahmen!

Beweislast: Wer aus dem dolus des Gegners einen Anspruch erhebt, muß den dolus beweisen; bei der culpa Aquilia muß der Beschädigte den dolus oder die culpa des Beschädigenden, dieser casus beweisen; in Vertragsverhältnissen muß bei culpa lata Kläger beweisen, bei culpa levis und culpa in concreto wird nur die Nicht-Erfüllung des Vertrags geltend gemacht, der Verklagte muß seine Nichtschuld (casus) beweisen.

XII. Von den Rechten.

Recht in subjektivem Sinn ist die auf einen Rechtssatz sich gründende erzwingbare Befugniß — facultas agendi. Qui jure suo utitur, neminem laedit, man darf aber nicht nur aus Chicane gegen einen Andern handeln.

Nach ihrem Gegenstand theilt man die Rechte ein in dingliche Rechte (Eigenthum, jura in re aliena, Erbrecht) Rechte an Handlungen (Obligationen) und Rechte an Personen (Eherecht, Elternrecht, Kindesrecht).

Ueber Privilegien s. oben III.

XIII. Erwerb und Verlust der Rechte.

Zu der Erwerbung eines Rechts (d. h. der Verknüpfung des Rechts mit einer bestimmten Person) ist erforderlich ein fähiges Subjekt, taugliches Objekt, eine rechterzeugende Thatsache; wenn letztere ohne Zuthun des Erwerbers den Erwerb begründet, so spricht man von Erwerb ipso jure (z. B. Erbschaftserwerb durch sui mit dem Tode des Erblassers. Der Erwerb ist ein originärer, wenn er unabhängig vom Recht eines Andern geschieht (z. B. occupatio), ein derivativer, wenn das Recht eines Andern Voraussetzung des Erwerbs ist (z. B. Cession einer Forderung.) Eine Art des derivativen Erwerbs ist die Succession, d. h. das Eintreten eines Subjekts an die Stelle eines Andern, welcher auctor genannt wird, in Vermögensrechte und zwar entweder in ein einzelnes (Singularsuccession), oder in das ganze Vermögen oder eine Quote desselben (Universalsuccession). Acquisitio per universitatem: Succession in sämmtliche Aktiva einer Person (bei der capitis diminutio). Nemo plus juris transferre potest ad alium quam ipse habet.

Verlust des Rechts ist die Lostrennung desselben von dem Subjekt, mit welchem es bisher verknüpft war. Verlust ipso jure und ope exceptionis, durch Verzicht, Verjährung, Eintritt der Resolutivbedingung oder des Endtermins, Untergang des Objekts, confusio, Veräußerung.

Die Veräußerung ist ein Verlust, der vom Berechtigten gewollt ist. Eine Art derselben ist die Schenkung, d. h. die in der Absicht (animo donandi), einen Anderen zu bereichern (lucrativa causa), freiwillig vorgenommene Veräußerung an einen Zustimmenden, welche in einem dare, liberare, obligare (Schenkungsversprechen) bestehen kann. Die Schenkung ist also ein zweiseitiges Rechtsgeschäft (Vertrag). Donatio inter vivos und mortis causa (über letztere siehe im „Erbrecht"). Verboten ist die don. inter vivos zwischen Ehegatten, aus dem Mündelvermögen und von Bevollmächtigten. Große Schenkungen, d. h. die über 500 solidi (4666 Mark 67 Pf. Entsch. d. R.-G.-R. I. 115), bedürfen zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen Insinuation, d. h. der Anzeige bei Gericht, und sind ohne diese nur gültig bis zu jenem Betrag; eine Schenkung von Renten, deren Jahresbetrag nicht 500 solidi erreicht, ist dann eine große, wenn sie auf Erben des Schenkers oder Beschenkten übergehen soll. — Don. sub. modo (a. praescriptis verbis auf Erfüllung des modus, cond. c. d. c. n. s. und a. revocatoria wegen Nichterfüllung); don. remuneratoria, dem Motiv der Dankbarkeit ent-

sprungen; don. omnium bonorum (keine Universalsuccession) versteht sich nach Abzug der Schulden und kann auch, doch muß dies dann ausdrücklich bestimmt sein, das zukünftige Vermögen begreifen. — Wer ein Schenkungsversprechen gegeben, hat das beneficium competentiae, und zwar nach Abzug der Schulden, braucht keine Verzugszinsen zn zahlen und vor der lit. cont. entstandene Früchte nicht herauszugeben. — Revociren kann der Schenker die Schenkung a) propter ingratitudinem des Beschenkten (z. B. bei injuria atrox, Vermögens- und Lebensnachstellung, Nicht-Erfüllung des modus) mit der nicht auf und nicht gegen die Erben übergehenden persönlichen actio revocatoria; b) propter inofficiositatem bei Verletzung des Pflichttheils; c) propter prolem supervenientem. Die remuneratorische Schenkung ist unwiderruflich.

Verzicht heißt das Aufgeben eines Rechts ohne gleichzeitige Uebertragung desselben auf einen Anderen (z. B. Dereliction). Zur Gültigkeit des Verzichts gehört ein dispositionsfähiges Subjekt, erklärter oder stillschweigender animus renuntiandi, bei Obligatiosrechten Accept des Schuldners (nicht auch bei Verzicht auf Eigenthum, Servituten, Pfandrecht, Accept nöthig). Der Verzicht ist streng zu interpretiren. Ad renuntiata non datur regressus.

Verjährung: a) Erwerbende — praescriptio acquisitiva: Erwerb eines Rechts durch lange Zeit fortgesetzte Ausübung desselben; b) erlöschende — praescriptio extinctiva: Verlust eines Rechts durch lange Zeit fortgesetzte Nichtausübung. — Unvordenkliche Verjährung (praescriptio immemorialis, indefinita) liegt da vor, wo ein Zustand über Menschengedenken hinaus bestanden hat. Im Röm. Recht nur in einzelnen Anwendungen (bei Bau-, Wege- und Wasserverhältnissen) vorkommend ist sie durch das kanonische Recht und deutsches Gewohnheitsrecht ein Surrogat der ordentlichen Verjährung für die Fälle geworden, für welche diese nicht anwendbar ist, nur daß sie natürlich nicht zum Erwerb von Rechten führen kann, welche überhaupt nicht erworben werden können. Voraussetzung ist, daß der fragliche Zustand bei Lebzeiten der gegenwärtigen Generation immer gerade so gewesen (status vetustus) und diese von der vorausgegangenen nichts Gegentheiliges gehört hat (defectus memoriae), die Generation zu 40 Jahren gerechnet. Hierüber Beweis durch Zeugen im Alter von 54 Jahren und darüber, Urkunden, nicht Eid; der Titel braucht nicht bewiesen zu werden, ihn ersetzt ja gerade die unvordenkliche Zeit. Der Gegenbeweis ist dahin zu richten, daß der Besitzstand nicht 40 Jahre so gedauert hat,

oder eine Erinnerung entgegengesetzter Art vorhanden ist; der Beweis, daß es vor den letzten 80 Jahren anders gewesen, genügt nicht.

XIV. Verfolgung, Vertheidigung und Sicherung der Rechte.

1. Selbsthülfe. Die Selbsthülfe ist außer den Fällen der Selbstvertheidigung gegen ungerechte Angriffe (z. B. gegen Besitzstörung oder Entsetzung) verboten. Decretum D. Marci: wer eigenmächtig Sachen seines Schuldners zu seiner Befriedigung wegnimmt, muß diese herausgeben und verliert seine Forderung; wer seine Sache eigenmächtig einem Dritten wegnimmt, verwirkt sein Eigenthum daran zu Gunsten dieses Dritten; ist er nicht Eigenthümer, so muß er den Werth der Sache bezahlen.

Die heutige Gültigkeit dieser Privatstrafen ist bestritten; sie sind durch das Reichsstrafgesetzbuch beseitigt.

2. Retentionsrecht ist das (im Prozeß mit der exceptio doli geltend zu machende) Recht auf Zurückbehaltung der geforderten Sache wegen konnexer (Ausnahme: const. Gordiani), d. h. mit dem Anspruch des Klägers in Verbindung stehender Gegenansprüche (vergl. auch H.-G.-B. Art. 313—316). Solche sind Forderungen auf Ersatz von Verwendungen auf die Sache, Forderungen aus demselben Rechtsgeschäft, Forderungen, welche durch die Sache selbst entstanden sind, z. B. wegen Schadenszufügung durch dieselbe. Kein Retentionsrecht hat der Depositar.

3. Klagen. Actio nil aliud est quam jus persequendi in judicio quod sibi debetur = Klagerecht; außerdem heißt „Klage" auch das prozessualische Rechtsmittel, welches einen Rechtsstreit einleitet. Petitio = dingliche, actio im engern Sinn = persönliche Klage. Arten der Klagen:

a) *In rem* und *in personam.* Die Letzteren sind die, welche gegen eine von Anfang an bestimmte Person gehen (z. B. Klage aus einer Obligation); actiones in rem sind alle andern Klagen (z. B. Klagen aus dinglichen Rechten, Präjudizialklagen, d. s. Klagen zur Geltendmachung und Feststellung von persönlichen Rechtszuständen oder Familienverhältnissen). Ausnahmsweise gehen einige persönliche Klagen gegen jeden Besitzer, die sog. a. in rem scriptae: a. quod metus causa, ad exhibendum, interd. quod vi aut clam, a. aquae pluviae arcendae, die Noxalklagen.

b) Ersatzklagen und Strafklagen. Erstere, a. rei persecutoriae, bezwecken nur, dem Kläger einen Schaden zu repariren; letztere a. poenales, eine Bereicherung desselben zur Strafe des Verklagten (duplum, triplum, quadruplum), heute unpraktisch; mixtae actiones: quae tam poenae quam persequendae causa comparatae sunt.

c) Actiones vindictam spirantes: sind diejenigen, mit denen der Verletzte für persönlich erlittene Unbill Genugthuung fordern kann, z. B. actio de effusis, act. injuriarum.

d) Actiones *civiles, honorariae*, je nachdem sie durch eine Rechtsquelle des Civilrechts oder des prätorischen Rechts entstanden sind. *A. directae:* deren Anwendungsgebiet ein ursprünglich beschränktes war, *utiles,* auf andere Fälle, für welche sie von Anfang nicht bestimmt, angewendete Klagen. *A. vulgares:* Klagen mit festbestimmten Formeln, *a. in factum,* für welche immer erst eine neue Formel vom Prätor konstruirt werden mußte. *A. stricti juris* (condictiones): bei welchen der judex streng an die Formel des Prätor gebunden war, *a. bonae fidei:* wenn der judex wegen des der Formel einverleibten Zusatzes ex fide bona alle von den Parteien vorgebrachten Thatsachen berücksichtigen durfte, also eine freiere Stellung in der Beurtheilung des Rechtsverhältnisses einnahm. Heute sind alle Klagen bonae fidei. — *A. arbitrariae* hießen die Klagen, bei welchen gegen die Regel, daß stets in Geld kondemnirt werden mußte, der judex zunächst auf die geschuldete Leistung in natura verurtheilen durfte, insbesondere die Klagen auf ein restituere und exhibere. Befolgte der Verklagte dies Urtheil nicht, so wurde er nunmehr zu einer Geldleistung kondemnirt, deren Umfang bei contumacia, dolus oder culpa lata der Kläger durch das juramentum in litem (sog. Würdigungseid) feststellen durfte. Diese Art der Feststellung des Interesses bestand, während heute alle Urtheile zunächst auf die Sache selbst gehen, bei jenen Klagen bisher noch als etwas Besonderes, ist aber durch § 260 Reichs-Civil-Prozeß-Ordnung aufgehoben.

e) *Interdicta:* Befehle des Prätor an den Verklagten, gleich auf die Klage hin: restituas, exhibeas, veto; aber auch die Klage selbst, welche auf jenen Befehl gegründet wurde, hieß interdictum: restitutorium, exhibitorium, prohibitorium und war je nach dem Gegenstand possessorisch oder nicht possessorisch. Kam es zum judicium, so wurde summarisch (bestritten!) verhandelt.

f) *A. populares*, die jeder Bürger gegen den Uebertreter einer im öffentlichen Interesse gegebenen Rechtsvorschrift anstellen konnte, im Gegensatz zu a. privatae: Klagen zum Schutz der Privatinteressen.

Anstellung der Klage. Ob und wann eine Klage angestellt werden soll, hängt vom Belieben des Klägers ab; nemo invitus agere cogatur. Ausnahmen von dieser Regel bilden:

a) die Fälle, in denen eine öffentliche Ladung zur Klaganstellung mit der Wirkung auffordert, daß im Fall der Nichtanstellung das betreffende Recht erlischt, vgl. auch C.=P.=O. § 823.

b) die provocatio ex lege diffamari: wer sich klagbarer Ansprüche gegen einen Andern berühmt (Diffamant), kann von diesem (Diffamat) gerichtlich zur Anstellung einer deshalbigen Klage binnen bestimmter Frist bei Meidung des Verlusts des Klagerechts aufgefordert werden;

c) die provocatio ex lege si contendat: wer fürchten muß, daß ihm durch längeren Aufschub einer Klage gegen ihn Einreden verloren gehen (z. B. exc. excussionis, divisionis des Bürgen, wenn der Schuldner oder der Mitbürge insolvent zu werden droht), kann der Gegner zur Anstellung der Klage auffordern lassen; im Fall der Nichtanstellung der Klage werden die Einreden perpetuirt. Ueber Feststellungsklagen nach heutigem Prozeß: C.=P.=O. § 231.

Aufhebung der Klagen:

a) Durch Tod. Nach der Regel actiones transeunt ad heredes et in heredes. Ausnahmen: auf die Erben gehen nicht über die a. populares, weil sie Jedem kraft eigenen Rechts zustehen, die a. vindictam spirantes, gegen die Erben gehen nicht über die a. populares und die Deliktsklagen, soweit sie auf Strafe gerichtet sind, im Uebrigen aber nach Römischem Recht nur in dem Maße, als durch das Delikt des Erblassers dem Erben ein Vortheil zugekommen ist, nach heutigem Recht, soweit die Erbschaft reicht. Post litem contestatam, nach heutigem Recht mit der Klagzustellung fallen diese Ausnahmen fort.

b) Durch Verjährung, d. h. Aufhebung einer Klage wegen Versäumung ihrer Anstellung während der durch das Recht für sie gesetzten Zeit. Im ältesten Recht gab es keine Klageverjährung, nur die prätorischen Klagen waren zum Theil auf einen annus utilis, auch einige Civilklagen auf kurze Zeit beschränkt (z. B. actiones in rem speciales auf 10 Jahre inter praesentes, 20 Jahre inter absentes), bis Theodosius II. (424) die Regel aufstellte, daß alle nicht in kürzerer Frist verjährenden Klagen durch praescriptio triginta annorum ausgeschlossen sein sollten: a. perpetuae im Gegensatz zu den einer kürzeren Verjährungszeit unterworfenen a. temporales. Theilungsklagen, soweit sie nicht auf praestationes personales gerichtet sind, verjähren nie. Man

kann auf die Einrede der Verjährung verzichten, aber nicht durch Vertrag die Verjährung von vornherein ausschließen, denn sie ist juris publici. Voraussetzungen sind: actio nata, Versäumniß, Ablauf der Zeit, bona fides.

aa) Nativität der Klage. Actioni nondum natae non praescribitur. Nach Windscheid ist actio nata, wenn der bestehende thatsächliche Zustand dem Rechte widerspricht; nach Puchta, wenn ein Recht eine Verletzung erfahren hat: die erste Ansicht die herrschende. Die dingliche Klage ist daher nata, wenn der Dritte sich im Besitz der Sache befindet, die persönliche mit dem Tag, an welchem die Obligation vollständig begründet ist. So lange die Klage rechtlich unstatthaft ist, z. B. wegen einer Zeitbestimmung, Kündigungsfrist ꝛc., kann auch die Verjährung nicht beginnen. Bei wiederkehrenden Leistungen verjährt die Klage auf jede einzelne vom Tage der Fälligkeit an. Mit der Klage auf die Hauptschuld ist auch die auf die rückständigen Zinsen verjährt. Bedingte und betagte Forderungen verjähren erst vom Tage des Eintritts der Bedingung bezw. des Termins an.

bb) Nichtunterbrechung der Verjährung. Unterbrechung (interruptio) d. i. Unwirksamkeit der bisher verlaufenen Verjährungsfrist findet statt durch Erhebung (Reichs-Civil-Pr.-O. § 239) bezw. Mittheilung der Klage (nicht schon durch Mahnung), Protestation bei Abwesenheit des zu Verklagenden, Anerkennung des klägerischen Rechts durch Zahlung von Zinsen, Abschlagszahlung, Pfandbestellung, Bürgschaftsleistung. — Die Verjährung ruht (praescriptio dormiens), d. h. der Verlauf der Verjährungsfrist, soweit er von einem bestimmten Ereigniß datirt, wird nicht gerechnet — agere non valenti non currit praescriptio — wenn ein rechtliches Hinderniß der Klageerhebung entgegen steht; so lange der Klageberechtigte unmündig; so lange er minderjährig ist, nur bei Klagen, die in weniger als 30 Jahren verjähren; bei Klage der Frau auf Herausgabe der dos, so lange dieselbe ihr noch nicht angefallen ist.

cc) Zeitablauf: regelmäßig 30 Jahre, bei Klagen der Kirche und milden Stiftungen 40 Jahre; ist der Prozeß liegen geblieben, so verjährt der Anspruch in 40 Jahren von der letzten richterlichen Handlung an = Verjährung der Litispendenz. Die Verjährungszeit braucht nicht zwischen denselben Personen abgelaufen zu sein, auch für und gegen die Successoren findet accessio temporis statt. Die Verjährung ist nach herrschender Meinung mit Beginn des letzten Tages beendet.

dd) Bona fides dessen, dem die Verjährung zum Vortheil gereicht, ist nach kanonischem Recht ein Erforderniß der Verjährung der Klagen gegen den Besitzer einer fremden Sache.

Die Verjährung der Klage gibt dem Verklagten die exceptio (praescriptio) temporis, welche bei persönlichen Klagen das Recht des Klägers vollständig aufhebt, ohne eine naturalis obligatio zurückzulassen (bestritten), bei dinglichen nur das Klagerecht gegen den das dingliche Recht Verletzenden zerstört.

c) Durch Konkurrenz mehrerer Klagen (concursus actionum), d. h. entweder dadurch, daß mehrere Klagen zur Verfolgung desselben Anspruchs verwendet werden können (elektive Konkurrenz); hier wird, wenn mit einer Klage der Zweck erreicht ist, jede andere ausgeschlossen, oder dadurch, daß verschiedene Ansprüche mit in Folge dessen verschiedenen Klagen geltend gemacht werden (alternative Konkurrenz); hier wird schon durch die Wahl und Anstellung einer Klage die andere ausgeschlossen, z. B. a. redhibitoria und quanti minoris. — Uneigentliche Arten der Konkurrenz, welche diesen Erfolg nicht haben: successive (wenn die eine Klage erst nach der andern angestellt werden kann), kumulative (wenn die mehreren Klagen auf verschiedene Ansprüche gehen und keine die andere ausschließt), subjektive (wenn dieselbe Klage gegen verschiedene Personen gerichtet werden kann); objektive (wenn gegen dieselbe Person verschiedene Klagen gerichtet werden können).

4. Exzeptionen. Exceptio, Einrede im materiellen Sinn ist ein Umstand, der bewirkt, daß der Kläger mit seinem an sich begründeten Anspruch vom Verpflichteten abgewiesen werden kann. Der Kläger kann ihr eine Gegeneinrede, replica, der Verklagte kann dieser wieder eine Duplik, duplicatio, opponiren. Exc. personae cohaerentes, die in einer persönlichen Eigenschaft des Verklagten ihren Grund haben; in rem, die gegen jeden Kläger aus dem fr. Rechtsverhältniß gehen (z. B. exc. metus), in personam, welche nur einer bestimmten Person entgegenstehen (z. B. beneficium competentiae der Eltern gegen die Kinder). Exc. peremtoriae — dilatoriae, je nachdem sie die Klage für immer oder nur für eine gewisse Zeit ausschließen.

Qui excipit, non fatetur; reus excipiendo fit actor, d. h. der Verklagte muß die Einrede beweisen; nemo prohibetur pluribus exceptionibus uti, quamvis diversae sunt.

Die Einreden erlöschen durch Aufhebung des ihnen zu Grunde liegenden Rechts, Nichtanbringung im Prozeß; ob auch durch Verjährung, ist bestritten: bei dinglichem Recht dauert (nach Windscheid die

Exzeptio auch nach verjährter Klage fort, nicht aber bei einem obligatorischen Recht.

5. *Litis contestatio.* So hieß im älteren Römischen Recht der bei Beendigung des Verfahrens in jure vorkommende, in der Anrufung von Zeugen zur Konstatirung des bisher Verhandelten bestehende Akt; im späteren Römischen Recht und in extraordinariis judiciis die erste Verhandlung beider Parteien vor Gericht. Im heutigen Recht versteht man darunter die Erklärung des Verklagten auf die der Klage zu Grunde gelegten Thatsachen: responsio ad facta actionis, affirmativa oder negativa.

Während die im klassischen Römischen Recht der litis contestatio beigelegte Wirkung der Novation, wonach das vor derselben bestanden habende Rechtsverhältniß zerstört wurde, beseitigt ist, besteht noch die positive Wirkung derselben, die Begründung einer neuen Obligation unter den Streittheilen des Inhalts, daß Parteien sich dem judicium unterwerfen wollen. Der Kläger hat nun, wenn er gewinnt, Anspruch auf das, was er gehabt haben würde, wenn er im Augenblick der litis contestatio schon gesiegt hätte: quale est cum petitur, tale dari debet.

Die meisten Wirkungen der litis contestatio (Unterbrechung der Verjährung, Litigiosität des Streitobjekts (aufgehoben durch C.-P.-O. § 236—238) und der Klage, malae fidei possessio in Betreff mit der Sache zu restituirender Früchte, possessio ficta, Uebergang der Klage auf und gegen die Erben, Zuständigkeit des Gerichts, auch wenn Verklagter vorher seinen Wohnsitz ändert, Verjährung der Litispendenz) treten heute schon mit dem Zeitpunkt der Insinuation der Klage (nach § 239 Reichs-Civil-Pr.-O. mit der Erhebung, d. i. Zustellung der Klage) an den Verklagten ein.

6. Beweis. Damit der Richter im Stande ist, einen Prozeß zu entscheiden, müssen die zur Begründung eines Rechtsverhältnisses behaupteten Thatsachen feststehen, also im Leugnungsfall bewiesen werden. Dies gilt von Thatsachen, denn jura novit curia (der Beweis ausländischen ꝛc. Rechts fällt nicht unter die Regeln der prozessualischen Beweisführung: Reichs-Civil-Pr.-O. § 265), und zwar nur von den relevanten. Ei incumbit probatio, qui dicit (negative oder positive Thatsachen), non qui negat. Aber nur die zur Begründung seines Anspruchs nöthigen Thatsachen, nicht die Fortdauer desselben und ebensowenig das Nichtvorhandensein ihm entgegenstehender Thatsachen braucht er zu beweisen; letztere und die die Aufhebung begründenden Thatsachen muß der Gegner beweisen. Gleiches gilt von der Vertheidigung des

Verklagten. Nicht bewiesen zu werden brauchen notorische, d. h. allgemein bekannte, und solche Thatsachen, für die eine *praesumtio juris et de jure* besteht, d. h. eine Rechtsvermuthung, welcher gegenüber der Gegenbeweis ausgeschlossen ist. Unter Rechtsvermuthungen überhaupt versteht man Schlüsse aus an sich feststehenden Thatsachen, welche als zur Wahrheit führend vom Rechte anerkannt werden; *praesumtiones juris*, vollen Beweis erbringend, gegen welche aber Gegenbeweis zulässig; *praes. facti s. hominis*, den Beweis nur unterstützend (sog. Indizien), letztere durch § 14 Einf.-Ges. zur Reichs-Civ.-Pr.-O. beseitigt.

Von Beweismitteln sind hier zu nennen:

a) Geständniß, d. h. die Einräumung der gegnerischen thatsächlichen Behauptungen entweder in demselben Prozeß vor Gericht mit dem animus confitendi — gerichtliches Geständniß (confessus pro judicato est) oder außergerichtliches. Ersteres kann von dem Geständigen nur durch in integrum restitutio propter errorem, nach § 236 Reichs-Civil-Pr.-O. nur durch den Beweis eines Irrthums angefochten werden.

b) Eid, juramentum, jusjurandum, d. h. die Versicherung einer Behauptung unter Anrufung Gottes, ist promissorium, wenn ein Versprechen, assertorium, wenn die Wahrheit einer Aussage bekräftigt wird. Ersterer, im Römischen Recht regelmäßig ohne juristische Wirksamkeit, soll heute bezw. nach kanonischem Rechte auch zur Bekräftigung ungültiger, nicht geradezu verbotener Geschäfte dienen können. Er ist eine Art des außergerichtlichen Eides, wohin auch nach Römischem Recht der gehörte, von dessen Ableistung oder Weigerung die Parteien durch ausdrückliche Vereinbarung die Entscheidung ihres Rechtsstreits abhängig machen konnten (heute unpraktisch). Der gerichtliche Eid ist entweder jur. voluntarium, Haupteid, Schiedseid, wenn er von einer Partei der anderen angetragen, oder jur. necessarium, wenn er vom Richter auferlegt wird: suppletorium dem Produzenten zur Ergänzung halben Beweises, purgatorium des Produkten zur Elidirung des weniger als halben Beweises des Produzenten. Erfordernisse des Eides: Eidesfähigkeit (fehlt den Minderjährigen unter 17 Jahren: § 358, 435 Reichs-Civil-Pr.-O.), tauglicher Gegenstand (nur über Thatsachen, nicht über Urtheile, Schlüsse 2c. kann geschworen werden), veritas in mente, gesetzliche Form (körperlicher Eid: bei Männern Erheben der drei ersten Finger der rechten Hand nach oben, die Handfläche nach innen, bei Frauen Legen der rechten Hand auf die linke Brust, Reichs-Civil-Pr.-O. § 444: Erheben der rechten Hand); Formel ib. § 443: Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden — so wahr mir Gott helfe! —

Der Eid erhebt die in der Eidesformel enthaltene Thatsache zur Wahrheit unter den Parteien. — *Jusjurandum in litem* ist der Eid, durch welchen bei Klagen auf restituere und exhibere der Kläger dem ungehorsamen Verklagten gegenüber den Umfang, nicht die Existenz seines Schadens, sein Interesse eidlich erhärtet, nachdem die von ihm angegebene Summe nöthigenfalls durch den Richter moderirt ist. Dieser Eid heißt jur. *Zenonianum*, wenn der Kläger gewaltsam seines Besitzes entsetzt ist. Beide Eide sind durch § 260 Reichs-Civil-Pr.-O. beseitigt.

7. Rechtskräftiges Urtheil, res judicata, d. h. ein Urtheil, welches durch Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann, begründet die Fiktion der Wahrheit des Urtheils, bildet die unverrückbare Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien — jus facit inter partes, pro veritate habetur. Siegt der Kläger, so entsteht durch das Urtheil formell eine neue obligatio, die obligatio judicati, auf welche allein er nunmehr seinen Anspruch, insbesondere den Exekutionsantrag bezw. die actio judicati (perpetua) gegen den Verklagten gründen kann; materiell bleibt der Anspruch derselbe, daher die Verhaftung des Bürgen, die Nachtheile der mora bestehen bleiben; nach Ablauf von vier Monaten mußte der Verklagte, welcher nicht erfüllt hatte, 12 % Zinsen zahlen. — Siegt der Verklagte, so steht ihm gegen Wiederholung der Klage die exc. rei judicatae zu; die res judicata läßt keine naturalis obligatio übrig.

Diese exc. rei judicatae hat aber auch der Verklagte und der Kläger, wenn der Gegner etwas vorbringt, worüber in einem früher zwischen denselben Parteien ergangenen rechtskräftigen Erkenntniß gegen diesen entschieden ist: quoties eadem quaestio inter easdem personas revocatur, z. B. wenn derselbe Anspruch unter einem andern rechtlichen Gesichtspunkt wiederholt, wenn von dem früher abgesprochenen Ganzen jetzt ein Theil verlangt wird; wird derselbe Anspruch von Neuem auf Grund eines anderen Erwerbsgrundes erhoben, so steht die exc. rei judicatae entgegen, wenn er ein dinglicher, nicht, wenn er ein persönlicher ist. Diese Funktion der exc. rei judicatae, die Realisirung des Inhalts des früheren Urtheils, nennt man die positive, die dem Römischen Recht allein bekannte, die Zerstörung der früheren actio, die negative Funktion.

Die res judicata jus facit inter partes, wirkt nur zwischen den Parteien, nicht gegenüber Dritten, ausgenommen dem Universal- und Singularsuccessor, bei Korrealobligationen, das Urtheil über die Gültigkeit eines Testaments, zwischen Erben ergangen, gegen die Legatare,

das über den status einer Person gegen Jeden. Reich=Civil=Pr.=O. § 293: Urtheile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist.

Beneficium competentiae ist das in gewissen Fällen dem Schuldner zustehende Recht, nur zu soviel verurtheilt zu werden, als er nach Abzug des ihm zum eigenen Unterhalt Unentbehrlichen (ne egeat) zu zahlen im Stande ist, in id quod facere potest; dies Recht kann der Klage gegenüber und, wenn diese zum Ganzen verurtheilt, auch noch in der Exekutionsinstanz geltend gemacht werden. Einmal Gezahltes kann der Schuldner nicht zurückfordern und muß, wenn er zu besserem Vermögen kommt, den Rest nachzahlen. Andere Schulden darf nur der Schenker abziehen. Das benef. comp. ist ein höchst persönliches Recht, welches dem Bürgen und Rechtsnachfolgern und überhaupt gegen Deliktsklagen und Ansprüche aus dolus versagt ist. Es steht zu: den Ascendenten gegen den Descendenten, den Ehegatten gegen einander, dem Schenker gegen die Forderung aus der Schenkung, dem Schuldner, welcher bonis cedirt hat, in Betreff des nach der cessio erworbenen Vermögens ꝛc. Aufgehoben durch § 4 d. Einf.=Ges. z. Konkursordnung.

8. *In integrum restitutio.* Die in integrum restitutio, ein Institut des prätorischen Rechts, ist die Wiederherstellung eines früheren Zustands durch den Richter für Denjenigen, der durch die Anwendung des strengen Rechts eine nachtheilige Aenderung (Schaden: sowohl damnum emergens, als lucrum cessans; doch minima non curat praetor) in seinen Rechtsverhältnissen, sei es durch Handeln, sei es durch Unterlassen, erlitten hat, welche der aequitas widerspricht.

Außer der Verletzung setzt die in int. restitutio voraus, daß der Schaden nicht durch eigene Schuld des Beschädigten (Ausnahme bei dem minor) entstanden und daß ein anderes Rechtsmittel zu dessen Beseitigung nicht gegeben ist (sie ist ein subsidiäres Rechtsmittel) und einen Restitutionsgrund (causa restitutionis). Restitutionsgründe sind:

a) Minderjährigkeit. Minderjährigen wird Restitution gewährt gegen nachtheilige Handlungen oder Versäumnisse (nicht aber prozessualische: § 210 Reichs=Civil=Pr.=O.), welche sie selbst oder ihre Vertreter (selbst bei Genehmigung durch die obervormundschaftliche Behörde) begangen haben; dagegen in diesen Fällen versagt, wenn sie dolos gehandelt, insbesondere sich betrüglicherweise für volljährig ausgegeben, wenn sie das betreffende Rechtsgeschäft durch Eid bestärkt oder nach erlangter Volljährigkeit genehmigt haben, wenn sie für volljährig erkärt

sind. — Durch die Praxis ist die in int. rest. propter minorem aetatem allen juristischen Personen beigelegt. Partikularrechtlich (z. B. in Preußen) ist das Institut meistens beseitigt.

b) Zwang. Mit der a. quod metus causa konkurrirt elektiv die in int. rest. propter metum, welche eine wirkliche Wiederherstellung des früheren Zustandes herbeiführt, während mit ersterer nur das Interesse begehrt werden kann.

c) Betrug. Bei dolus findet die in int. rest. in mehreren gesetzlich bestimmten Fällen prozessualischer Natur statt, z. B. wenn Jemand durch dolus eines Andern veranlaßt ist, einer gerichtlichen Ladung nicht zu genügen und dadurch in Schaden gerathen ist; das materielle Recht gewährt sie nur dem, der durch dolus zum Abschluß eines bonae fidei negotium bewogen ist, und den Gläubigern, deren Kridar eine Sache dolos veräußert hat.

d) Irrthum bildet einen Restitutionsgrund, und zwar regelmäßig nur, wenn er entschuldbar ist, gegen prozessualische Nachtheile, im materiellen Recht nur in dem einen Fall, wenn Erbschaftsgläubiger durch einen entschuldbaren Irrthum bewogen, sich das beneficium separationis haben ertheilen lassen.

e) Abwesenheit und *generalis clausula* (si qua alia mihi justa causa videbitur). Restitution wird überall ertheilt, wo sich der Verlust eines Rechts dadurch ereignet, daß der Berechtigte durch ein äußeres Hinderniß — z. B. eigene Abwesenheit oder Abwesenheit Anderer, Naturereignisse (§ 211—216 Reichs-Civil-Pr.-O.) — abgehalten wird, die den Verlust verhütenden Handlungen vorzunehmen.

Ausgeschlossen ist die in int. rest. für Descendenten gegen Ascendenten, gegen die Eingehung einer Ehe, gegen den Ablauf der 30jährigen und längeren Verjährung, gegen die Folgen der Arglist, endlich wenn der erlittene Schaden geringer ist, als der durch die in int. rest. für den Gegner eintretende Nachtheil.

Das Recht auf Restitution steht unter obigen Voraussetzungen zu dem Verletzten selbst und seinen Rechtsnachfolgern, z. B. dem Cessionar (nicht dem Bürgen), und zwar gegen den Verletzenden und seine Universalsuccessoren, nur ganz ausnahmsweise gegen Dritte (in rem) z. B. wenn der Dritte beim Erwerb das Dasein des Restitutionsgrundes kannte.

Anzubringen ist das Gesuch bei dem zuständigen Richter, und zwar im Wege der Klage oder Einrede; die Verhandlung über die Begründetheit des Gesuches heißt judicium rescindens, die Ertheilung

der Restitution judicium rescissorium, heute wird beides in einem Verfahren erledigt.

Die Frist zur Anbringung des Gesuches ist ein quadriennium continuum und beginnt bei der rest. minorum mit der Volljährigkeit, bei allen anderen mit dem Tage der Verletzung; auch gegen Versäumung der Frist kann restituirt werden.

Die Ertheilung der Restitution bewirkt Wiederherstellung des früheren Zustandes für beide Theile in Betreff ihrer Rechte und Verbindlichkeiten; auch dem Bürgen kommt sie zu statten, wenn er sich nicht gerade zur Abwendung einer möglichen Restitution verbürgt hat.

9. Sicherstellung der Rechte. Mittel zur Sicherstellung der Rechte sind u. A.:

a) Protestation und Reservation. Erstere ist eine ausdrückliche Verwahrung gegen die mögliche, dem sich Verwahrenden schädliche Deutung und Auslegung einer Handlung; unwirksam ist sie gegen deren gesetzlich nothwendige Folgen und als protestatio facto contraria; die Reservation ist eine Protestation gegen die Unterstellung eines nicht gewollten Verzichts, der Vorbehalt gewisser Rechte.

b) Kaution. Darunter versteht man ein Mittel, durch welches die künftige Verletzung eines Rechts entweder verhütet oder für den Fall ihres Eintritts die Wiederherstellung gesichert werden soll. Die Kautionen werden bestellt in Folge Testaments, Vertrags, Gesetzes oder richterlicher Verfügung, und zwar entweder in der Form eines bloßen Vertrags — nuda repromissio, Verbalkaution —, oder durch Bestärkung des Versprechens mittelst eines Eides — juratorische Kaution — oder durch Bestellung eines Pfandrechts, (cautio pigneraticia), Stellung eines Bürgen (c. fidejussoria) — Realkaution. Die nach Gesetz und richterlicher Verfügung zu bestellende Kaution ist regelmäßig Realkaution, die durch Testament angeordnete im Zweifel Verbalkaution.

c) *Missio in possessionem*, Einweisung in fremdes Vermögen durch den Richter: rei servandae causa zum Zweck der Exekution eines rechtskräftigen Erkenntnisses bei beginnendem Konkurs; legatorum servandorum causa, wenn der Erbe dem Vermächtnißnehmer für Auszahlung der Vermächtnisse keine Kaution leistet; bei verweigerter cautio damni infecti; bei der bonorum possessio ventris nomine, ex Carboniano edicto und furiosi nomine. Der Immittirte erhält durch die Immission regelmäßig nur Detention und custodia der betreffenden

Sache, bei der bonorum possessio zugleich Fruchtgenuß, bei der Immission zum Zweck der Exekution ein pignus praetorium.

d) Sequestration: Hinterlegung einer Sache bei einem Dritten, dem Sequester.

e) Arrestanlegung: C.=P.=O. § 796 ff. Personal= und Realarrest.

XV. Zeitrechnung.

Die juristisch erheblichen Zeittheile sind: das Jahr, und zwar nach neuerem Römischen Recht das Julianische Jahr von 365 Tagen mit einem alle vier Jahre wiederkehrenden Schalttag, dies intercalarius, zwischen dem 24. und 25. Februar: biduum pro uno habetur; der Monat, wenn es sich um gesetzliche Fristen handelt, von 30 Tagen ohne Berücksichtigung des Schalttags, und bei anderen Fristen im Zweifel von Datum zu Datum zu berechnen (aber vom 31. Januar bis 28. bezw. 29. Februar, vom 31. März bis 30. April rc.); der Tag von 24 Stunden, von Mitternacht zu Mitternacht; kleinere Zeiträume innerhalb des Tages kommen regelmäßig nicht in Betracht.

Tempus continuum: wenn alle in einem gewissen Zeitraum fallende Theile; *utile,* wenn blos diejenigen gerechnet werden, in denen man die betreffende Handlung vornehmen konnte; z. B. nicht die Zeit der Abwesenheit, der Gerichtsferien rc. Gegen die Annahme des tempus utile streitet die Vermuthung.

Computatio civilis (ex die in diem), d. i. die Berechnung eines Zeitraumes dergestalt, daß der Kalendertag, in welchen der Anfangspunkt fällt, voll und als der erste gerechnet, während das Ende der Frist entweder so berechnet wird, daß der Anfang des letzten Kalendertages den Endpunkt bildet — dies coeptus pro completo habetur —, welches geschieht, wenn es sich um den Erwerb eines Rechts handelt, oder daß der volle Ablauf des letzten Tages erfordert wird — novissimus totus dies completus esse debet —, welches geschieht, wenn es sich um den Verlust eines Rechts handelt.

Die computatio *naturalis* (a momento ad momentum) findet nur statt bei Berechnung der Volljährigkeit und des decendium appellationis. Vergl. auch C.=P.=O. § 198 ff. H.=G.=B. Art. 327; W.=O. Art. 30 ff.

XVI. Vom Besitz.

1. Begriff und Arten.

Besitz, possessio, ist die faktische, mit rechtlichen Wirkungen verbundene Herrschaft über eine körperliche Sache.

Ohne rechtliche Wirkungen und überhaupt rechtlich gleichgültig ist willenloses Innehaben. Besitzen wollen aber (animus possidendi) kann man entweder für sich (suo nomine) oder für einen Anderen (alieno nomine; non possidet, sed in possessione est). Letzterer Besitz heißt *detentio* (in possessione esse), ersterer, juristischer Besitz, Interdiktenbesitz, *possessio*, obwohl dieser Ausdruck auch für Detention gebraucht wird. Beide Arten bringen dem Besitzer den Vortheil der Verklagten-Rolle im Prozeß, der Nothwehr und des Retentionsrechts. Der juristische Besitz aber, der Besitz suo nomine mit dem animus domini, rem sibi habendi gewährt noch weiter die interdicta retinendae possessionis, unter gewissen Voraussetzungen den Erwerb des Eigenthums mittelst Okkupation und bei längerer Dauer mittelst Usukapion.

Abgeleiteter Besitz (possessio derivata) wird der des Faustpfandgläubigers, Sequester, precario accipiens (auch des Emphyteuta, Superfiziar?) genannt, welcher, obwohl diese des animus domini entbehren, mit dem Rechtsschutz versehen ist, welcher sonst nur dem juristischen Besitz zukommt.

Ob der Besitz auf rechtmäßige Weise (possessio justa) oder auf unrechtmäßige Weise (possessio injusta: vi clam precario) erlangt sei, darauf kommt beim juristischen Besitz nichts an: auch der Dieb ist juristischer Besitzer.

Die Quellen unterscheiden weiter: *possessio civilis* und *naturalis.* Erstere ist nach herrschender Meinung (Savigny und Puchta) = Usukapionsbesitz, d. h. Besitz mit justus titulus und bona fides, nach Thibaut = Interdiktenbesitz, juristischer Besitz; letztere nach Savigny und Puchta Interdiktenbesitz und Detention, nach Thibaut nur Detention. — Nemo ipse sibi causam possessionis mutare potest, d. h. den Rechtsgrund des Besitzerwerbs.

2. Subjekte und Objekte des Besitzes.

Vermögensunfähige können nicht besitzen, z. B. Sklaven und nach Römischem Recht filii familias; infantes, furiosi, juristische Personen besitzen durch ihre Stellvertreter.

Gegenstand des Besitzes kann nur eine körperliche Sache sein (Ausnahme: juris quasi possessio), welche in commercio sich befindet.

Wer eine zusammengesetzte Sache besitzt, besitzt nicht auch davon einzelne Bestandtheile; wer z. B. einen Wagen in Besitz nimmt und usukapirt, usukapirt das an demselben befindliche gestohlene Rad mit; wird aber vor vollendeter Ersitzung ein Theil vom Ganzen getrennt, so muß an dem Theil ein neuer Besitz und eine neue Usukapion anfangen. Doch soll ausnahmsweise die begonnene Ersitzung einer Sache dadurch nicht unterbrochen werden, daß sie zum Bestandtheil einer anderen von demselben Besitzer besessenen Sache gemacht wird (l. 30 § 1. D. 41, 3). Eine universitas rerum distantium wird nicht, sondern es werden die einzelnen dazu gehörigen Stücke besessen, z. B. eine Heerde: singulorum animalium sicuti possessio ita et usucapio.

Plures eandem rem in solidum possidere non possunt, wohl aber zu bestimmten intellektuellen, ideellen Theilen: incertam partem possidere nemo potest. Auch kann an derselben Sache der Eine juristischen Besitz haben, der Andere Detention, z. B. der Eigenthümer und der Pächter.

3. Erwerb des Besitzes.

Adipiscimur possessionem animo et corpore, neque per se animo aut per se corpore: beides muß zusammentreffen, wenn auch nicht zu derselben Zeit. *Corpore:* die Apprehension, d. h. die Erlangung der physischen Herrschaft über die Sache, geschieht nicht blos durch körperliches Eingreifen derselben, sondern erfolgt dadurch, daß man in ein Verhältniß zu der Sache tritt, in welchem man nach Belieben über sie disponiren kann. Arten derselben bei einem Grundstück, bei Mobilien, Thieren (Netze, Teiche), beim Schatz, Signiren der Sache, Uebergabe von Schlüsseln 2c. Besitzerwerb geschieht entweder ohne den Willen des Besitzers (aber in heimlicher Weise unmöglich bei Immobilien), und an herrenlosen Sachen: occupatio, oder mit dessen Willen: traditio; diese ist wieder tr. longa manu (Hinweisen auf die Sache von ferne), oder tr. brevi manu: wenn der, welcher die Sache bereits detinirt, durch animus domini nun juristischer Besitzer wird (z. B. der Miether kauft das Haus).

Animo: mit dem Willen, die Sache für sich zu erwerben. Bei den Willenlosen, Kindern und juristischen Personen findet Stellvertretung im animus statt.

Ueberhaupt kann der Besitz durch Stellvertreter erworben werden, jedoch animo utique nostro (Ausnahmen, die eben angegebenen), corpore vel nostro vel alieno. Damit aber durch den Stellvertreter

für den Vertretenen Besitz erworben werden könne, muß Ersterer die Absicht haben, für Letzteren zu erwerben — Ausnahme: bei der Tradition an den Stellvertreter entscheidet der Wille des Tradenten — und der Vertretene den im Voraus ausgesprochenen Willen, den Besitz zu erwerben, entweder an einer bestimmten Sache oder an einer ganzen Klasse von Sachen: hier ignoranti possessio acquiritur.

Constitutum possessorium: der bisherige juristische Besitzer erklärt, die Sache fortan im Namen eines Andern, der den Besitz erwerben will, besitzen zu wollen.

4. Verlust des Besitzes.

Der Besitz geht verloren animo *aut* corpore in contrarium acto durch Eintreten des Gegentheils des einen oder anderen Moments: animo, wenn der Besitzer die Sache nicht mehr haben will, tradirt, derelinquirt, nicht aber schon bei vorübergehendem Mangel des Bewußtseins des Besitzes, z. B. wenn er an denselben nicht denkt, furiosus wird 2c.; corpore, wenn die Unmöglichkeit, beliebig über die Sache zu disponiren, eintritt; bei Immobilien insbesondere, wenn der Besitzer dejizirt wird, oder wenn er abwesend ist, wenn ein Anderer dieselben okkupirt, sobald Jemand davon erfahren und den Okkupanten nicht seinerseits wieder dejizirt; bei Mobilien, wenn sich Ihrer ein Anderer bemächtigt, wenn wir sie verlieren (durch Verlust des animus revertendi bei gezähmten Thieren).

Der durch Stellvertreter ausgeübte Besitz geht verloren durch den Stellvertreter in Folge von Ereignissen, welche den Verlust auch beim Besitzer herbeigeführt hätten, ferner, wenn er die Sache einem Anderen tradirt, wozu bei Immobilien aber das Wissen des Besitzers erforderlich ist, nicht aber durch bloßes Aufgeben des Besitzes Seitens des Stellvertreters, Tod 2c. desselben; will er für sich selbst den Besitz erwerben, so genügt dazu die bloße Veränderung des animus nicht, nemo sibi ipsa causam possessionis mutare potest, sondern es ist weiter zum Verlust für den Vertretenen erforderlich bei Mobilien contrectatio, z. B. Unterschlagung, bei Immobilien Dejektion des Besitzers.

5. Quasi possessio.

Während der wirkliche Besitz nur an körperlichen Sachen möglich ist, ist der Begriff des Besitzes als juris possessio, quasi possessio (Rechtsbesitz) analog auf Servituten, also auf Rechte ausgedehnt. Der animus besteht hier in der Absicht einer Rechtsausübung, das corpus

bei Personalservituten im Besitz der dienenden Sache, bei Realservituten, und zwar bei affirmativen in der Vornahme der betreffenden Befugnisse, Errichtung der Anlage ꝛc., bei negativen im Verbot der betreffenden Handlung und in dem Sichberuhigen des Verpflichteten dabei. Ueber den Verlust des Quasi-Besitzes gelten analog die Grundsätze vom Verlust des Besitzes (Aufgeben des Besitzwillens oder Unmöglichkeit der Ausübung der Handlung, wozu die Servitut berechtigt).

6. Besitzesschutz.

Derselbe wird ausgeübt mit den Klagen wegen ungerechtfertigter Bereicherung (Kondiktionen) und den sog. possessorischen Interdikten: interd. retinendae possessionis und interd. recuperandae possessionis C.-P.-O. § 232 Abs. 2.

7. Interdicta retinendae possessionis.

Bei körperlicher Störung des Besitzes, Handeln gegen den Willen des Besitzers hat der juristische Besitzer gegen den Störenden, auch wenn Letzterer den Besitz der Sache nicht für sich selbst beansprucht, das int. uti possidetis bei Immobilien und das int. utrubi bei Mobilien (Unterschied beider im vorjustinianeischen Recht!): Voraussetzung dieser Rechtsmittel ist, daß der Kläger den Besitz nicht in unrechtmäßiger Weise (vi, clam oder precario) vom Verklagten — ob von einem Dritten, ist gleichgültig — erlangt habe. Das interdictum geht auf Anerkennung des Besitzes, Verbot der Störung und Schadensersatz; es verjährt in einem annus utilis; die exceptio vitiosae possessionis (vi, clam, precario) kann der Verklagte nicht mehr geltend machen, wenn das vitium länger als ein Jahr vor Anstellung der Klage vorgefallen ist.

Behauptet Verklagter selbst Besitzer zu sein, so kann er in demselben Prozeß Verurtheilung des Klägers, nicht nur Abweisung desselben erlangen: judicium duplex.

Im Gegensatz zu diesem Verfahren — possessorium ordinarium — gewährt die Praxis schon Demjenigen einen provisorischen Schutz im Besitz, welcher die letzte fehlerlose Besitzhandlung bescheinigt: poss. summarium, wodurch indeß die eigentliche Besitzesfrage nicht entschieden wird.

8. Interdicta recuperandae possessionis.

a) *Interdictum de vi.* Dem juristischen Besitzer, welcher den Besitz einer Immobilie durch Gewalt, d. h. Anwendung physischer Kraft (vis

atrox) verloren hat, steht gegen den Dejizienten, auch wenn er in fremdem Namen gehandelt, während eines annu sutilis diese Klage auf Restitution des Besitzes und Schadensersatz, nach Ablauf des annus utilis und gegen die Erben nur auf die Bereicherung zu; die exc. vitiosae possessionis ist gegen diese Klage ausgeschlossen.

Durch das kanonische Recht (canon Redintegranda) und die Praxis ist zur Wiedererlangung verlorenen Besitzes die *actio spolii* gegeben, welche auch bei Mobilien stattfindet, gegen jeden dritten Besitzer geht, in 30 Jahren verjährt und nach Einigen jedem Detentor und bei Besitzverlust auch ohne vis atrox zustehen soll; ferner die exc. spolii, welche dem, der den Besitz verloren und Jedem, der aus dem spolium Vortheil gezogen, mit der Wirkung opponirt werden kann, daß der Spoliirte sich auf irgend eine Klage des Spolianten, bevor er den Besitz wiedererhalten, nicht einzulassen braucht.

b) *Interdictum de precario* hat Derjenige, welcher eine Sache precario, auf Widerruf hingegeben, gegen den sie ihm vorenthaltenden Empfänger, und zwar auf die Sache selbst, eventuell, wenn er sie nicht mehr hat, auf Ersatz des dolo oder culpa lata verursachten Schadens. Das Interdikt verjährt in 30 Jahren, die exc. vitiosae possessionis ist gegen dasselbe unstatthaft. Mit dem Tode des Empfängers, nicht dem des Gebers, erlischt das precarium.

Die dinglichen Rechte.

I. Eigenthum.

1. Begriff des Eigenthums.

Das Eigenthum, dominium, ist die totale rechtliche Herrschaft über eine körperliche Sache oder Sachgesammtheit. (Windscheid: die Willensherrschaft einer Person über eine Sache in der Gesammtheit ihrer Beziehungen). Bei Grundstücken erstreckt es sich auf den über und unter denselben befindlichen Raum. An Rechten, res incorporales gibt es kein Eigenthum.

Das Eigenthum umfaßt die Proprietätsrechte (jus disponendi de substantia, alienandi, vindicandi) und die Nutzungsrechte (jus utendi, fruendi, sog. ususfructus causalis), welche letzteren jedoch nicht immer in der Hand des Eigenthümers vereinigt sind, sondern auf Andere übertragen werden können, ohne den Eigenthumsbegriff zu alteriren. Ferner unterscheidet man eine positive und eine negative Seite des Eigenthums, je nachdem der Eigenthümer etwas zu thun oder zu verbieten berechtigt ist.

Die Unterschiede des alten Rechts zwischen dominium ex jure Quiritium, bonitarium und nudum jus Quiritium hat Justinian durch const. un. de nudo jure Quiritium tollendo aufgehoben, so daß im Justin. Recht nur die erste Art des Eigenthums besteht. Dagegen existirt noch der Unterschied zwischen wirklichem und fingirtem (bonae fidei possessio) Eigenthum. — Dominium directum und utile letzteres nur ein Inbegriff von dinglichen Rechten an fremder Sache (z. B. Rechte des Vasallen am Lehnsgut).

2. Beschränkungen des Eigenthums.

Der Satz: qui jure suo utitur, neminem laedit ist in dieser Allgemeinheit nicht durchgeführt. Es gibt vielmehr, abgesehen davon, daß der Eigenthümer nichts zur Chikane des Nachbars thun darf, eine Reihe von gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthums (Legalservituten),

welche dem Eigenthümer theils Rechte nehmen, ihn in faciendo beschränken, theils zur Duldung von Dispositionen (in patiendo) zwingen. Dergleichen sind: Der Eigenthümer muß sich mäßigen Rauch, Staub von des Nachbars Grundstück her, die Ausbauchung der Mauer desselben bis zu einem halben Fuß gefallen lassen, dulden, daß Jeder, dessen Sachen sich auf seinem Grundstück befinden, sie von demselben abhole; weiter gehört hierher das dem interd. de glande legenda, de arboribus caedendis zu Grunde liegende Verhältniß. Der Eigenthümer darf auf seinem praedium rusticum keine Anlagen machen, welche den natürlichen Lauf der aqua pluvia zum Nachtheil des anliegenden praedium rusticum ändern, widrigenfalls der Eigenthümer des letzteren mit der a. aquae pluviae arcendae Entfernung des opus, Schadensersatz und cautio damni infecti verlangen kann. Ist durch ein Naturereigniß der veränderte Lauf herbeigeführt, so findet die Klage als utilis statt. Bei praediis urbanis ist gegen Veränderung des Wasserlaufs die a. negatoria gegeben.

Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerung sind gesetzliche, richterliche oder auf Privatwillkür beruhende. Die Verletzung der gesetzlichen (zur dos gehörige Immobilien, Sachen des peculium adventicium, der Mündel, (vor der C.-P.-O.) res litigiosae) und der richterlichen Veräußerungsverbote, z. B. Konkurseröffnung, Prodigalitätserklärung bewirkt Nichtigkeit; die des auf Testament beruhenden Veräußerungsverbots desgleichen, wenn der Testator es zu Gunsten einer bestimmten Person erlassen hat (Vermächtniß); ein vertragsmäßiges ist wegen mangelnden rechtlichen Interesses regelmäßig unverbindlich, ist ein solches durch Konventionalstrafe geschaffen, so hat die Veräußerung Nichtigkeit nicht zur Folge, sondern nur eine persönliche Klage auf Rückgabe, bezw. Schadensersatz.

In Betreff der Vindikation ist das Eigenthum derart beschränkt, daß der Eigenthümer einer Mobilie, welche mit einer anderen physisch verbunden ist, erstere erst nach Anstellung der a. ad exhibendum und darauf hin erfolgter Lostrennung vindiziren darf. Tigna aedibus injuncta furtiva können von dem bonae fidei possessor mit keiner dieser Klagen herausverlangt werden, hier ist die a. de tigno juncto auf das duplum gegeben; gegen den malae fidei possessor geht dieselbe Klage auf das duplum und daneben noch die a. ad exhibendum und rei vindicatio.

An und für sich ist die Dauer des Eigenthums unbeschränkt; ist sie aber von einer Bedingung oder von einer Zeitbestimmung abhängig,

so nennt man es dominium revocabile. Vor dem Eintritt beider besteht es vollkommen. Mit dem Eintritt der Resolutivbedingung, unter welcher es übertragen ist, fällt es ipso jure an den Uebertragenden zurück, so daß er sofort sich der rei vindicatio bedienen kann, und zwar ex *tunc* und resoluto jure dantis resolvitur jus accipientis; mit dem Eintritt des dies hört es nicht ipso jure auf, sondern es muß von den Uebertragenden mit einer persönlichen Klage zurückgefordert werden, (Ausnahme: ipso jure bei persönlichen Servituten, bei Dotalsachen unter gewissen Voraussetzungen) und ist immer revocabile ex *nunc*, so daß die inzwischen bestellten Rechte bestehen bleiben. Diese Sätze gelten auch von der emphyteusis und superficies.

3. Condominium.

Duorum in solidum dominium esse non potest; dagegen können Mehrere zu ideellen Theilen Miteigenthümer derselben Sache sein. Dem condominus steht ein Widerspruchsrecht gegen Verfügungen des Anderen zu — in re enim parti potiorem causam esse prohibentis constat — soweit dieselben Belastungen der ganzen Sache betreffen und den Gebrauch der Anderen hindern; doch kann jeder condominus seinen Antheil veräußern und verpfänden. Zum Zweck der Theilung und der Ordnung der Verhältnisse der Miteigenthümer unter einander ist Jedem die a. communi dividundo gegeben.

4. Erwerb des Eigenthums.

Der Erwerb des Eigenthums setzt eine rechtsfähige Person — jeder Willensfähige kann heute Eigenthum erwerben —, eine res in commercio und eine rechtmäßige Erwerbsart (modus acquirendi) voraus. Diese ist entweder eine derivative oder eine originäre, je nachdem das Eigenthum von einem früheren Eigenthümer herrührt oder nicht. Arten der Erwerbung:

a) Tradition.

Traditionibus et usucapionibus dominia rerum, non nudis pactis transferuntur (ausgenommen der Fall des transitus legalis bei der societas omnium bonorum), d. h. damit Eigenthum übertragen werde, muß zur Willenserkärung der Parteien noch eine Form, die Besitzesübertragung, körperliche oder traditio brevi manu oder constitutum possessorium, hinzukommen. Die Tradition erfordert den Willen und die Fähigkeit, Eigenthum an einer Sache zu geben und zu

nehmen (justa causa traditionis). Nur der Eigenthümer, ausnahmsweise auch der Pfandgläubiger an dem von ihm veräußerten Pfandobjekte, der Fiskus, der Regent und die Regentin können Eigenthum übertragen. Was den Empfänger angeht, so wird der dominus Eigenthümer, wenn es der Tradent bei Uebertragung an den Stellvertreter so will und des Letzteren Treulosigkeit ändert daran nichts. Nur auf jenen Willen, nicht auf das Motiv kommt es bei der Tradition an. Eigenthum geht auch über, wenn jede Partei ein anderes Rechtsgeschäft im Sinne hatte, sobald nur beide Rechtsgeschäfte auf Eigenthumsübertragung gerichtet sind, z. B. Schenkung und Darlehn. Ist das der Tradition zu Grunde liegende Rechtsgeschäft bedingt, so wird hierdurch (z. B. beim pactum reservati dominii) die Eigenthumswirkung jener suspendirt; gesetzlich ist dies der Fall beim Kauf: erst mit Zahlung oder Kreditirung des Kaufpreises geht das Eigenthum auf den Käufer über.

Folgende Personen erwerben Eigenthum durch Andere, ohne daß deren Wille hierauf gerichtet gewesen: Mündel an den mit ihrem Geld von ihren Vormündern gekauften Sachen, Soldaten an den mit ihrem Geld gekauften Sachen, Ehefrauen an den Gegenständen, welche ihre Ehemänner mit von ihnen geschenktem Gelde gekauft und noch nicht weiter veräußert haben.

Sofort mit Abschluß des Kaufvertrags geht Eigenthum über (nach herrschender Ansicht) an Kirchen, milde Stiftungen und Gemeinden, sofort mit Abschluß eines Vertrags über allgemeine Gütergemeinschaft Miteigenthum an die einzelnen Gesellschafter. Weitere Ausnahmen: beim Konossement (H.-G.-B. Art. 349) und der Auflassung.

b) *Fructuum perceptio.*

Während der Eigenthümer, der bonae fidei possessor, Emphyteuta Eigenthum an den Früchten schon durch Separation, d. h. die irgendwie erfolgte bloße Lostrennung von der fruchttragenden Sache erwerben, geschieht der Erwerb an den Früchten durch den Usufruktuar erst durch Perzeption, d. h. einseitige Besitzergreifung; durch den Pächter und antichretischen Pfandgläubiger durch Tradition.

c) *Adjudicatio.*

Das Zusprechen einer Sache durch den Richter überträgt Eigenthum an derselben bei Theilungsklagen (a. communi dividundo, familiae erciscundae und finium regundorum) und bei dem Verkauf in der Exekutionsinstanz. Eigenthum geht mit der Rechtskraft des Urtheils über.

d) Verwirkung.

Der fiscus erwirbt zu besteuernde Sachen bei Zolldefraude; ein Miteigenthümer eines reparaturbedürftigen Hauses, wenn er es auf seine Kosten reparirt, erwirbt den Antheil des Anderen, welcher ihm die Kosten mit Zinsen nicht binnen 4 Monaten ersetzt; Uebergang von Eigenthum auf die Kinder als poena secundarum nuptiarum; ein fruchttragendes zwei Jahr lang unbebaut gebliebenes Grundstück erwirbt der Bebauer.

e) *Occupatio.*

Die Okkupation d. h. die einseitige Besitzergreifung einer herrenlosen Sache macht den Okkupanten zum Eigenthümer. Herrenlose Sachen sind: wilde Thiere in ihrer natürlichen Freiheit, Sachen in der Gewalt des Feindes (occupatio bellica), derelinquirte, nicht aber verlorene Sachen, der Schatz, thesaurus (est vetus quaedam depositio, cuius non extat memoria, ut jam dominum non habeat), welcher regelmäßig zur Hälfte dem Eigenthümer des Grund und Bodens, zur Hälfte dem Finder zufällt. Vergl. auch die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874.

Eine Art der Okkupation ist die Spezifikation, d. h. die Verfertigung einer neuen Sache (ganz oder zum Theil) aus fremdem Stoff in der Art, daß dieser in ihr untergegangen ist und sich in seiner früheren Gestalt nicht wiederherstellen läßt; diese Sache gehört nicht dem Eigenthümer des Stoffs (so früher die Sabinianer), denn quod factum est, antea nullius fuerat, sondern ist eine neue, herrenlose und fällt daher an den Verfertiger als Okkupanten, einerlei ob er bona oder mala fide handelte. Doch muß er den Eigenthümer des Stoffs entschädigen und zwar, wenn er mala fide handelte, unbedingt, außerdem nur, soweit er bereichert ist. Nach anderer Ansicht erwirbt der Spezifikant das Eigenthum als Belohnung für seine Arbeit, und nur wenn er bona fide gehandelt.

f) Verbindung.

Commixtio: Unlösliche Vermischung fester trockener Körper, welche verschiedenen Eigenthümern gehören; *confusio:* Unlösliche Vermischung von, verschiedenen Eigenthümern gehörigen Flüssigkeiten. Beide führen, wenn sie mit dem Willen der mehreren Eigenthümer geschehen sind, Miteigenthum zwischen ihnen herbei; dasselbe ist der Fall bei unscheidbaren Gegenständen, wenn die Vermischung gegen oder ohne den Willen des einen Eigenthümers geschieht und nicht etwa der Fall der Spezifikation

vorliegt. Sind die Sachen scheidbar, so verändert sich in den Eigenthumsverhältnissen nichts (aber a. ad exhibendum und rei vindicatio). Wer fremde Geldstücke so mit den seinigen vermischt, daß sie nicht mehr unterscheidbar sind, erwirbt Eigenthum an jenen.

Der Eigenthümer erwirbt die Früchte seiner Sache, die Jungen seiner Thiere durch Separation.

Der Eigenthümer eines an einem Fluß gelegenen Grundstücks wird Eigenthümer des daran angeschwemmten Landes: *alluvio*. Die *insula nata* und der *alveus derelictus* gehören den Anliegern nach gewissen Verhältnissen (Linie durch Mitte des Flusses).

Der Eigenthümer des Grundstücks wird Eigenthümer an dem, was darauf gesäet und gepflanzt wird, sobald es Wurzeln geschlagen: *satio*, *plantatio*. Der auf der Grenze stehende Baum gehört den Nachbarn pro diviso, ist er umgehauen, pro indiviso.

Inaedificatio: aedificium semper cedit solo, so lange es steht, einerlei, ob mit fremdem oder eigenem Material gebaut; doch selbstverständlich in ersterem Fall Ersatzpflicht.

Adjunctio: Accessio cedit principali. Bei *scriptura* erwirbt die Schrift der Eigenthümer des Papiers 2c., bei *pictura* der Maler die Leinwand 2c. Andere mechanische Verbindungen (feruminatio, applumbatio, intextura etc.) machen, wenn eine Trennung salva substantia unmöglich, den Eigenthümer der Hauptsache zum Eigenthümer der Nebensache, und muß Ersterer den der letzteren entschädigen.

g) Ordentliche Ersitzung.

Usucapio est adjectio dominii per continuationem possessionis temporis lege definiti.

Das ältere römische Recht kannte zwei Arten des Eigenthumserwerbs durch Ersitzung: Die civile *ususauctoritas* und die prätorische *longi temporis possessio*. Erstere war nur bei Sachen, die des quiritarischen Eigenthums fähig waren, möglich, unterschied hinsichtlich der Fristen zwischen Mobilien (unus annus) und Immobilien (biennium) und bei ihr fand die accessio temporis oder possessionis nicht statt, während Letztere auf Provinzialsachen Anwendung litt, gleiche Fristen (10 Jahre inter praesentes, 20 Jahre inter absentes) für alle Sachen und die accessio temporis zuließ. Justinian verschmolz beide Institute zu der *usucapio ordinaria*, welche folgende Erfordernisse hat (res habilis, titulus, fides possessio tempus):

1. *res habilis.* Unfähig, usukapirt zu werden, sind folgende Sachen: solche, an denen überhaupt kein Eigenthum erworben werden kann; res fiscales, Immobilien der Kirchen, milden Stiftungen, der Minderjährigen, Dotalsachen, res furtivae, vi possessae, die vom malae fidei possessor veräußerten Sachen, Grenzen, Sachen, deren Veräußerung gesetzlich verboten, u. A.

2. *titulus* ist die objektive Grundlage der bona fides, der Rechtfertigungsgrund für die Ueberzeugung, Eigenthümer geworden zu sein; ein Rechtsgeschäft, das an sich zur Verschaffung von Eigenthum geeignet ist. Der Titel muß sein: justus, d. h. nicht ein an sich ungültiges oder unwirksames Geschäft; verus, d. h. es muß der Erwerbsgrund wirklich vorgekommen sein (ausnahmsweise genügt ein titulus putativus, wenn die Ueberzeugung des Eigenthumserwerbs vollkommen begründet war); purus, d. h. das den Erwerb begründende Rechtsgeschäft darf von keiner Bedingung abhängen. Einzelne Titel: pro soluto, pro donato, pro legato, pro derelicto, pro emtore (welcher Zahlung oder Kreditirung des Kaufpreises und bona fides im Moment der Tradition erfordert), pro herede (Justin. Recht: Nichterbschaftssachen kann der wirkliche Erbe nur pro suo usukapiren oder auf den Titel des Erblassers hin; der Nichterbe kann, sich aus entschuldbarem Irrthum für den Erben haltend, usukapiren; ob ihm dies gegen den wahren Erben nütze, bestritten);

3. *bona fides* ist die Ueberzeugung, Eigenthümer geworden zu sein, oder vielmehr die Abwesenheit unredlichen Bewußtseins. Sie muß vorhanden sein zur Zeit des Besitzerwerbs, bei dem auf Grund eines Kaufgeschäfts schon zur Zeit der Abschließung desselben. Nach Röm. Recht mala fides superveniens non nocet, nach kan. und heutigem Recht bona fides continua nothwendig. Die mala fides muß (nach der Praxis) der Gegner des Ersitzenden beweisen, nicht der Ersitzende seine bona fides;

4. *possessio,* d. h. juristischer Besitz;

5. *tempus.* Der Besitz muß bei Mobilien 3, bei Immobilien 10 Jahre inter praesentes, d. h. wenn Besitzer und Eigenthümer in derselben Provinz (jetzt Obergerichtsbezirk) und 20 Jahre inter absentes, d. h. wenn sie in verschiedenenen Provinzen (jetzt Obergerichtsbezirken) wohnen, gedauert haben. Das tempus ist continuum und wird civiliter berechnet. Accessio possessionis ist zulässig, d. h. der Usukapient kann sich den Besitz seiner Vorgänger anrechnen, wenn diese Usukapionsbesitz hatten, der eine auf den Nachfolger ihn durch einen derivaten Titel

übertrug und zwischen Aller Besitz keine Unterbrechung durch den Besitz eines Andern stattfand.

Von der Unterbrechung der Usukapion (usurpatio), welche durch die des Besitzes und der bona fides mit der Wirkung geschieht, daß der bisher abgelaufenen Ersitzungszeit alle Bedeutung entzogen wird, ist die sog. *usucapio dormiens* zu unterscheiden, welche darin besteht, daß eine gewisse Zeit nur nicht eingerechnet wird, namentlich wenn die Sache in das Eigenthum einer Person kommt, gegen welche Usukapion nicht stattfindet, oder in eine Lage gekommen ist, wodurch die Anstellung der Eigenthumsklage einstweilen rechtlich oder faktisch (z. B. feindlichen Einfall) verhindert wird.

Beweis. Wer sich auf die Usukapion beruft, muß den Titel beweisen, und den Besitz an zwei Zeitpunkten, deren Zwischenraum nicht weniger als die Usukapionszeit beträgt.

h) Außerordentliche Ersitzung.

Die von Justinian eingeführte proscriptio longissimi temporis besteht darin, daß demjenigen, welcher eine Sache 30 resp. 40 Jahre hindurch besessen hat, eine selbständige Klage und gegen die Klage des Eigenthümers eine Einrede gegeben wird. Sie erfordert keinen Titel, sondern nur bonae fidei possessio 30 resp. 40 Jahre hindurch, je nachdem die betreffende Klage binnen 30 oder 40 Jahren verjährt, und findet auch auf die der ordentlichen Usukapion entzogenen Sachen Anwendung, ausgenommen bei Mündelsachen.

5. Verlust des Eigenthums.

Gründe des Verlusts: Eigenthumserwerb eines Andern, Dereliktion, Okkupation durch die Feinde, Untergang der Sache. Das Eigenthum an wilden Thieren geht verloren, wenn sie ihre Freiheit wieder erlangen, an gezähmten, wenn sie die consuetudo revertendi nicht mehr haben.

6. Rei vindicatio.

Die rei vindicatio ist die Klage des Eigenthümers auf Herausgabe seiner Sache gegen deren Besitzer. Einzelnes:

1. Kläger ist der nichtbesitzende Eigenthümer, welcher im Leugnungsfall seinen Eigenthumserwerb und, wenn dieser ein derivativer war, auch das Eigenthum seiner Auktoren (probatio diabolica) beweisen muß. Leugnet Verklagter seinen Besitz und der Kläger beweist ihn, so wird Letzterem sofort das Eigenthum zugesprochen und dem Verklagten

überlassen, seinerseits eine rei vindicatio zu erheben. Behauptet Verklagter Miteigenthum, so muß Kläger sein Alleineigenthum beweisen. Der sog. unus casus Institutionum begreift den Fall, wo der juristische Besitzer gegen den in seinem Namen detinirenden, die Herausgabe der Sache weigernden Inhaber klagt.

2. Verklagter: Der besitzende Nichteigenthümer (omnes, qui tenent et habent restituendi facultatem), sowie der fictus possessor, d. h. der, qui liti sese obtulit oder qui dolo malo possidere desiit. Der Kläger kann, auch wenn er bereits vom fictus possessor den Werth der Sache erhielt, noch gegen den verus possessor auf diese selbst klagen, nicht umgekehrt. Ist der Verklagte nur Naturalbesitzer, so kann er (nur bei Immobilien?) durch die exc. laudationis auctoris die Klage gegen sich abwenden. Vgl. C.-P.-O. § 73.

3. Gegenstand der Vindikation können einzelne selbstständige Sachen, universitates rerum und bestimmte Theile einer Sache sein. Ist die betr. Sache mit einer andern verbunden, so muß die Vindikation durch die a. ad exhibendum auf Lostrennung vorbereitet werden. Letztere fällt jedoch weg bei einer in einen Weinberg (ne vinearum cultura turbetur) oder in ein Haus (ne urbs ruinis deformetur) verbauten (gestohlenen?) Sache, wo der Eigenthümer nur die a. de tigno juncto auf das Doppelte des Werthes, gegen den malae fidei possessor aber nach der Trennung auch noch die rei vindicatio hat. — Weigert der verurtheilte Besitzer die Herausgabe, so kann der Eigenthümer entweder diese erzwingen oder sein durch jusjurandum in litem (cfr. S. 29) bestimmbares Interesse verlangen.

4. Zweck: Anerkennung des Eigenthums und Herausgabe der Sache cum omni causa. Der malae fidei possessor muß alle Früchte restituiren, der bonae fidei possessor nur die zur Zeit der Litiskontestation vorhandenen, nach dieser alle. Jener haftet, was Verschlechterung der Sache oder Unmöglichkeit deren Herausgabe betrifft, schon vor der Litiskontestation für omnis culpa, nach derselben sogar für casus, außer wenn er beweist, daß auch beim Kläger derselbe eingetreten wäre; dieser für omnis culpa erst von der Litiskontestation an.

5. Einreden (exc. doli) gegen die rei vindicatio: der Verklagte kann die Klage elidiren durch Berufung auf ein dingliches Recht, vermöge dessen er die Sache besitzt (z. B. Ususfrukt), oder auf ein obligatorisches Recht (exc. rei venditae et traditae), vermöge dessen der Kläger sie ihm zu lassen verpflichtet ist. Sodann hat er als bonae fidei pos-

sessor ein Retentionsrecht wegen impensae necessariae und utiles, der malae fidei possessor wegen der necessariae und ein jus tollendi wegen der utiles, Beide ein jus tollendi wegen der voluptuariae; nicht aber kann er Ersatz des Preises, für den er die Sache erworben, verlangen, außer wenn dieser in das Vermögen des Klägers gekommen.

7. Negatoria actio.

Diese Klage ist gegen Beschränkungen der natürlichen Freiheit des Eigenthums, gegen partielle Verletzungen des Eigenthumsrechts gerichtet und auch bei bloß wörtlicher Berühmung eines das Eigenthum beschränkenden Rechts gegeben; ihr Grund ist das Eigenthum selbst, nicht dessen Freiheit; der Verklagte muß, wenn er ein das Eigenthum beschränkendes Recht beansprucht, dies beweisen. Die Bitte geht auf Anerkennung des Eigenthums, Beseitigung des Eingriffs, Schadensersatz, Kaution bez. richterliche Strafandrohung.

8. Publiciana actio.

Wer eine Sache justo titulo et bona fide, einerlei wie lange, besessen hat, siegt mit der a. Publiciana gegen Jeden, welcher infirmiore jure possidet. Mala fides superveniens schadet hierbei selbst nach kanonischem Rechte nichts (?). Sind beide Parteien bonae fidei possessores, so entscheidet, wenn sie von demselben Auktor ihr Recht ableiten, wem zuerst tradirt wurde, und wenn sie von verschiedenen Auktoren ihr Recht ableiten, der Besitz.

Auch wegen Beschränkungen des Eigenthumsrechts ist die a. Publiciana in Umfang der a. negatoria gegeben.

II. Servituten.

1. Begriff.

Servituten sind jura in rebus alienis auf Benutzung derselben für ein individuell bestimmtes Subjekt, entweder eine Person: servitutes personarum oder ein Grundstück: servitutes praediorum. Sie sind unübertragbar, selbst der Ausübung nach, den Usufrukt ausgenommen, und untheilbar, ebenfalls den Usufrukt ausgenommen. Nur eigentliche Sachen können Gegenstand von Servituten sein, ausnahmsweise bei dem Usufrukt auch Rechte.

Die Servituten lassen die Substanz der Sache unberührt und sind dem Eigenthumsrechte untergeordnet. Servitus in faciendo consistere

nequit, sondern nur in patiendo oder non faciendo; indeß ist bei der serv. oneris ferendi mit der Verpflichtung des dienenden Grundstücks, die Mauern zu tragen, eine obligatorische des jedesmaligen Eigenthümers desselben zur Instandhaltung der Mauer verbunden. — Nemini res sua servit, denn die durch eine Servitut verleihbaren Rechte hat der Eigenthümer bereits kraft seines Eigenthums. — Servitus servitutis esse non potest, denn die Servitut ist ein jus in *re*.

2. Arten.

a) Die Realservituten sind entweder servitutes praediorum rusticorum oder urbanorum, je nachdem das herrschende Grundstück ein rusticum oder urbanum ist. Sie sind von unbegrenzter Mannigfaltigkeit.

Die Personalservituten sind reguläre (ususfructus, usus, habitatio, operae servorum et animalium) und irreguläre, d. h. solche Befugnisse, welche, obwohl sie den Inhalt von Realservituten bilden, einer bestimmten Person eingeräumt werden (z. B. eine einem bestimmten Pächter eingeräumte Weidegerechtigkeit).

b) Serv. affirmativae, welche den Berechtigten zu einem facere oder habere, serv. negativae, welche ihn zu einem Verbieten berechtigen.

c) continuae, wenn die Ausübung der Servitut eine ständige, mit einer dauernden Anlage verbundene, discontinuae, wenn sie eine unständige ist, nur zu einzelnen Zeiten ausgeübt wird, z. B. eine Wegeservitut.

3. Realservituten.

Die Realservituten beschränken das Eigenthum des dienenden Grundstücks zum Vortheil des herrschenden und können von jedem Eigenthümer dieses gegen jeden Besitzer jenes geltend gemacht werden, sind jedoch unveräußerlich. Nur eine dem herrschenden Grundstück als solchem, nicht etwa nur dessen jeweiligen Eigenthümer, Nutzen und zwar dauerhaften Nutzen (causa perpetua) bringende Befugniß, kann als Realservitut bestellt werden; die Grundstücke müssen vicina sein, d. h. ihrer gegenseitigen Lage nach den betreffenden Vortheil möglich machen. Das Maaß der Ausübung bestimmt sich nach dem Bedürfniß des herrschenden Grundstücks, sie muß jedenfalls civiliter, d. h. mit möglichster Schonung des Eigenthums geschehen. Realservituten sind untheilbar, können daher nicht für einen intellektuellen Theil erworben und verloren werden und bestehen nach reeller Theilung des herrschenden oder dienenden Grundstücks für und gegen alle Theile fort.

a) *Servitutes praediorum rusticorum.*

Wegegerechtigkeiten: iter = jus eundi ambulandi hominis; actus = jus agendi vel jumentum vel vehiculum; via = jus eundi agendi, immer ein hergerichteter Fahrweg, 8 Fuß in porrecto, 16 Fuß in amfractu breit. Welche dieser Arten im einzelnen Fall begründet ist, bestimmt sich nach dem Vertrag oder der Ausübung.

Wassergerechtigkeiten: serv. aquaeductus, das Recht, Wasser aus einem fremden Grundstück oder über ein solches herzuleiten; aquaehaustus; pecoris ad aquam appulsus.

Servitus pascendi, cretae eximendae, silvae caeduae, lapidis eximendi, calcis coquendae u. A.

b) *Servitutes praediorum urbanorum.*

Solche sind: serv. stillicidii, protegendi (Wetterdach überragen zu lassen), projiciendi, tigni immittendi, oneris ferendi, cloacae immittendae, altius non tollendi, ne luminibus officiatur, luminum, welcher beiden Letzteren Bedeutung sehr bestritten ist. Die entgegengesetzten Servituten, z. B. altius tollendi, officiendi luminibus etc. sind nach einer Ansicht das Resultat der Wiederaufhebung der ihnen entgegenstehenden Servituten, nach anderer Ansicht Beschränkungen lokalrechtlicher Baubestimmungen.

4. Personalservituten.

a) *Verus ususfructus* = est jus alienis rebus utendi fruendi salva rerum substantia. Der Usufruktuar hat ein umfassendes jus utendi fruendi, den Bezug aller, sowohl der Natural- als Civilfrüchte, z. B. Pachtzinsen, und zwar usque ad compendium, d. h. ohne Beschränkung auf sein eignes, persönliches Bedürfniß, an der Sache selbst und deren Zubehör, auf spätere Accessionen nur, wenn sie mit der Hauptsache unmittelbar verbunden sind (auf alluvio, nicht auf insula in flumine nata). Die Früchte erwirbt er durch Perception; die bei der Beendigung des Usufrukts noch nicht percipirten gehören dem Eigenthümer, die von diesem beim Beginn des Nießbrauchs noch nicht separirten dem Usufruktuar. Die fructus civiles sind nach Verhältniß der Dauer des Nießbrauchs zwischen dem Eigenthümer und dem Usufruktuar zu theilen; bilden sie jedoch ein Aequivalent der fr. naturales, so sind sie wie diese zu behandeln.

Der Usufruktus ist theilbar, er kann Mehreren an derselben Sache nach ideellen Antheilen zustehen; er ist veräußerlich quoad exer-

citium (nicht quoad jus) und verpfändbar. Der Nießbraucher muß die dienende Sache wirthschaftlich benutzen, er darf ihre Substanz nicht wesentlich verändern, haftet für omnis culpa, muß die öffentlichen Abgaben und die Kosten gewöhnlicher Reparaturen tragen, finito usufructu die Sache in specie restituiren, bei Mißbrauch schon vorher und wegen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten regelmäßig (Ausnahme z. B. beim paterfamilias wegen des Nießbrauchs am peculium adventicium; bei dem, der als Schenker sich Nießbrauch vorbehalten hat) cautio usufructuaria stellen, zu deren Leistung er durch Klage oder Vorenthaltung der Benutzung angehalten werden kann. Durch Testament vermag sie nicht erlassen zu werden.

Der Nießbrauch endet mit dem Tod des Usufruktuar und, wenn dieser eine juristische Person ist, nach Ablauf von 100 Jahren.

Der Eigenthümer ist durch bestehenden Nießbrauch nur soweit beschränkt, als er nichts vornehmen darf, was denselben beeinträchtigen könnte.

b) *Quasi-ususfructus* ist an res, quae in abusu consistunt, durch ein Senatuskonsult eingeführt. Der Quasi-Usufruktuar wird Eigenthümer der Konsumtibilien, trägt die Gefahr, muß nach Beendigung seines Rechts tantumdem in eodem genere oder den Geldwerth restituiren und hierfür cautio ex senatusconsulto stellen. Der Quasi-Usufruktus ist auch auf Forderungen (ususfr. nominum) und auf ein ganzes Vermögen anwendbar, wo er jedoch in Ansehung der dazu geeigneten Gegenstände als verus zu betrachten ist. — Ob Nießbrauch an Kleidern ein eigentlicher oder Quasiususfrukt ist, richtet sich nach dem Willen des Bestellers der Servitut.

c) *Usus* ist das bloße Gebrauchsrecht, in der Regel ohne Recht auf die Früchte der Sache, außer wenn z. B. usus an einem Landgut bestellt ist. Er ist auf das individuelle Bedürfniß des Usuars beschränkt (sine compendio), untheilbar und nicht einmal quoad exercitium übertragbar. Der Usuar haftet für omnis culpa und muß Kaution für Restitution der Sache in specie stellen. — Fructus sine usu?

d) *Habitatio*, eine besondere heute antiquirte Art Wohnungsrecht in einem fremden Hause; der Berechtigte darf die Wohnung vermiethen, aber nicht unentgeltlich überlassen, und verliert sein Recht nicht durch Nichtgebrauch.

e) Die Personalservitut der *operae servorum v. animalium* ist heute unpraktisch.

5. Entstehung der Servituten.

Eine Servitut kann erworben werden durch

a) Bestellung, und zwar mittelst Vermächtnisses oder formlosen dinglichen Vertrags. Der Konstituent der Servitut muß Eigenthümer (einen ususfructus kann auch der Miteigenthümer an seinen Antheil bestellen, zur Bestellung anderer Servituten müssen sämmtliche Miteigenthümer konsentiren), Emphyteuta oder Superfiziar (beide Letzteren aber können Servituten nur für die Dauer ihres Rechts konstituiren) an der dienenden Sache, der Erwerber einer Prädialservitut muß solches an der herrschenden Sache sein. Daß der bloße Vertrag zur Erwerbung nicht genüge und weiter noch quasi traditio erforderlich sei, ist mit Unrecht bestritten. Eine Servitut kann auch erworben werden durch Vorbehalt (deductio) bei Gelegenheit der Eigenthumsübertragung, wo jedoch nicht der Uebertragende, sondern der neue Eigenthümer sie bestellt. Wenn Jemand von zwei ihm gehörigen Grundstücken dasjenige, welches dem andern faktisch dient, veräußert, so wird aus diesem faktischen Verhältniß ein Recht in dem Falle, wo die betreffende Benutzung unentbehrlich ist.

b) Ersitzung. Nach Aufhebung der Usukapion an Servituten durch die lex Scribonia bildet sich als Ersitzungsart der diuturnus usus (serv. tuitione praetoris constituta), welcher ununterbrochenen 10- resp. 20jährigen nicht vitiösen juristischen Besitz, d. h. Ausübung der Servitut und bona fides, aber keinen Titel erfordert. Ob die außerordentliche Ersitzung in den Fällen, wo sie beim Eigenthum nöthig, auch hier erforderlich sei, ist ebenso bestritten, wie ob zur Ersitzung von serv. discontinuae unvordenkliche Verjährung erfordert werde.

c) Richterliches Urtheil bei Theilungsklagen und auf Bestellung eines sog. Nothwegs, letzteres in dem Fall, wo der Eigenthümer, um auf sein Grundstück vom öffentlichen Wege aus zu gelangen, andere Grundstücke passiren muß. Sie entstehen mit der Rechtskraft des Urtheils.

d) Gesetz: jedoch nur Nießbrauch entsteht durch Gesetz (ususfructus legalis) z. B. für den Vater an den Adventicien des Hauskinds, für den coniux binubus an den lucra nuptialia u. A.

6. Aufhebung der Servituten.

Gründe der Aufhebung:

a) Untergang des Subjekts: bei Personalservituten Tod des Berechtigten, wenn nicht der Uebergang auf seine Erben bestimmt ist, bei Realservituten Wegfall des praedium dominans.

b) Untergang, bei Personalservituten wesentliche Veränderung, Verlust der Veräußerungsfähigkeit der res serviens.

c) Fristablauf, Eintritt einer Resolutivbedingung.

d) Verzicht unter Voraussetzung der Annahme desselben.

e) confusio, d. h. Vereinigung des Eigenthums und des Servitutrechts in einer Hand (Konsolidation beim Usufrukt).

f) Nichtgebrauch, non usus 10 resp. 20 Jahre hindurch, auch wenn der Berechtigte ohne seine Schuld an der Ausübung gehindert war. Zur Erlöschung der serv. praediorum urbanorum muß zum Nichtgebrauch noch usucapio libertatis kommen, d. h. der Besitz der dienenden Sache als einer freien, in einer die Ausübung der Servitut ausschließenden Lage. Der alternis annis legatus ususfructus erlischt nicht durch non usus. Accessio temporis zulässig. Ob bona fides nöthig, ist bestritten.

7. Actio confessoria.

Kläger ist der Servitutberechtigte (Eigenthümer, Emphyteuta, Superfiziar, Pfandgläubiger, Usufruktuar), einerlei, ob er sich im Besitz der Servitut befindet oder nicht; Verklagter, wer ihn in der Ausübung der Servitut stört oder sein Servitutrecht bestreitet. Von mehreren Miteigenthümern kann Jeder in solidum klagen mit der Wirkung, daß das Urtheil über das Recht auch für und gegen die anderen Miteigenthümer wirkt. Die Klage geht auf Anerkennung des Servitutrechts (vindicatio juris), Verbot der Störung, Schadensersatz, cautio de non amplius turbando bez. richterliche Strafandrohung.

Die Klage ist auch im Umfang der Publiciana statthaft.

8. Possessorische Rechtsmittel.

a) Der Besitz der Personalservituten und derjenigen Servituten, deren Ausübung Besitz der dienenden, bezw. herrschenden Sache voraussetzt, wird durch das int. uti possidetis, utrubi und de vi utile geschützt.

b) Interd. de itinere actuque privato für Denjenigen, der die Wegegerechtigkeit 30 mal an 30 verschiedenen Tagen in dem vor der Klaganstellung verflossenen Jahr nec vi nec clam nec precario ausgeübt hat.

c) Interd. de aqua quotidiana für Den, welcher im letzten Jahre wenigstens einmal bona fide die serv. aquae ducendae und int. de aqua aestiva, welcher sie im letzten Sommer wenigstens einmal bona fide und nec vi nec clam nec precario ausübte.

d) Int. de fonte, de fonte reficiendo und de rivis reficiendis mit denselben Voraussetzungen.

Der Besitz aller übrigen Servituten wird heute durch analoge Rechtsmittel geschützt, ob auch im Röm. Recht, ist bestritten.

III. Pfandrecht.

1. Begriff und Arten.

Das Pfandrecht ist das Recht, eine Sache zur Befriedigung einer Forderung, für welche sie haftet, zu verkaufen; die juristische Natur desselben ist bestritten, Einige erklären es für ein Forderungsrecht, obligatio rei.

Das Pfandrecht mit Uebertragung des abgeleiteten juristischen Besitzes der Sache auf den Gläubiger heißt pignus, Faustpfand, ohne Besitzübertragung hypotheca. Im Wesen des Pfandrechts ist bei beiden Arten kein Unterschied: inter pignus et hypothecam tantum nominis sonus differt.

Arten: a) pignus generale (am ganzen Vermögen des Schuldners) speciale; b) voluntarium (entstanden mit Willen des Schuldners) — necessarium; c) conventionale (durch Vertrag) — testamentarium — legale (durch Rechtsatz) — judiciale (durch richterliche Entscheidung).

2. Accessorische Natur des Pfandrechts.

Das Pfandrecht ist kein selbstständiges Recht, es ist lediglich eine accessio zur obligatio principalis und steht und fällt mit dieser. Die obligatio kann aber auch eine naturalis sein. Ihr Gegenstand ist gleichgültig. Dem Pfandrecht stehen dieselben Einreden entgegen, welche die Forderung treffen. — Auch für eine künftige und eine bedingte Forderung kann ein Pfandrecht bestellt werden, dessen Wirksamkeit dann durch die Entstehung der Forderung bedingt ist.

3. Gegenstände der Verpfändung.

Verpfändet werden kann Alles, quod emtionem venditionemque recipit; daher

a) körperliche Sachen, Theile derselben, zukünftige Sachen. Fremde Sachen nur mit Bewilligung des Eigenthümers; doch Konvaleszenz des Pfandrechts, wenn der verpfändende Nichteigenthümer später Eigenthümer der Sache wird.

b) Servituten:

α) vom Servitutberechtigten kann nur der usus fructus verpfändet werden, weil andere Servituten (auch die habitatio?) nicht einmal quoad exercitium veräußerlich sind,

β) vom Eigenthümer alle Personal- und die Rustikal-, nicht die Urbanal-Servituten; die Verpfändung ist hier so zu verstehen, daß der Pfandgläubiger im Fall der Nichtbefriedigung seiner Forderung dergleichen Servituten einem Dritten bestellen darf.

c) Emphyteuse und Superfizies, d. h. nicht die Sache, sondern das Recht.

d) Forderungen, pignus nominis. Der Pfandgläubiger erscheint hier als Cessionar, hat das jus distrahendi und bei Forderungen auf Fungibilien das jus exigendi.

e) Verpfändung durch den Pfandgläubiger: Afterpfand, subpignus. Bestritten, ob hier das Pfandrecht oder die verpfändete Sache weiter verpfändet werde, und ob die Forderung mitverpfändet sei? cfr. l. 13, § 2 D. 20, 1.

f) Pfandrecht am ganzen Vermögen: omnia quae habeo et habiturus sum; umfaßt nicht ea quae verisimile est, quemquam specialiter obligaturum non fuisse. Veräußerte Sachen bleiben im Pfandnexus, hinzukommende fallen hinein. Ebenso beim Pfandrecht an einer universitas rerum, Ausnahme aber gemäß seiner Zweckbestimmung beim Waarenlager.

4. Umfang des Pfandrechts.

a) Bezüglich des Gegenstands: Das Pfandrecht ergreift alle Erweiterungen, Accessionen und Früchte der verpfändeten Sache, letztere jedoch nur, wenn sie mit ihrer Separation in das Eigenthum des Verpfänders gelangen. Domo pignori data et area ejus tenebitur.

b) Bezüglich der Forderung: Des Pfand haftet in seinem ganzen Umfang und mit jedem Theil für die Forderung in ihrem ganzen Umfang und jeden Theil derselben. Insbesondere haftet es auch für Verzugszinsen, Prozeßkosten; für vertragsmäßige Zinsen und eine Konventionalstrafe nur, wenn die Verpfändung sich darauf erstreckte.

5. Entstehung des Pfandrechts.

Das Pfandrecht kann entstehen durch Vertrag, Testament, richterliche Verfügung und Gesetz, nicht durch Verjährung, weil es keinen Besitz des Pfandrechts gibt.

a) Durch **Vertrag** (Konventionalpfandrecht); die Entstehung dieses Pfandrechts setzt voraus: eine Forderung, Eigenthum des Verpfänders an der zu verpfändenden Sache, Nichtbestehen eines Veräußerungsverbots, den Pfandvertrag. Hat Jemand eine fremde Sache als solche, also mit Rücksicht auf deren späteren Erwerb verpfändet, so entsteht mit dem Erwerb das Pfandrecht; hat er sie als eigne verpfändet, so entsteht für den Gläubiger in mala fide ein Retentionsrecht, für den Gläubiger in bona fide die utilis actio hypothecaria. Dasselbe gilt, wenn der Eigenthümer der Sache deren Verpfänder beerbt. — Die Verpfändung kann unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung geschehen.

b) Durch **Testament** (pignus testamentarium): Der Pfandgläubiger ist hier Legatar.

c) Durch **richterliche Verfügung**: als pignus praetorium durch missio in possessionem, welches mit der Besitzergreifung des betreffenden Gegenstands beginnt; oder pignus in causa judicati captum, welches mit Vornahme der Auspfändung entsteht.

d) Durch **Gesetz**. Das gesetzliche Pfandrecht ist stets Hypothek (pignus tacite contractum), entsteht mit Existenz der Forderung ipso jure und begreift entweder das ganze Vermögen (Generalpfandrecht) oder nur einzelne Sachen (Spezialpfandrecht). Die hauptsächlichsten **Generalpfandrechte** sind: das des fiscus wegen aller Forderungen, außer den Strafforderungen, des Regenten, der Mündel am Vermögen ihrer Vormünder, der Kinder wegen der Adventizien am Vermögen des Vaters, der Ehefrau wegen der dos und parapherna, der Kirchen und Stadtgemeinden am Vermögen ihrer Verwalter wegen Forderungen aus der Verwaltung, Städte am Vermögen ihrer Bewohner wegen der städtischen Abgaben; die hauptsächlichsten **Spezialpfandrechte** sind: des Verpächters eines praedium rusticum an den Früchten, eines urbanum an den invecta und illata (dem nicht bloß vorübergehend eingebrachten Vermögen); des Singularvermächtnißnehmers am Erb-Vermögen des Onerirten; dessen, der zur Wiederherstellung eines Gebäudes ein Darlehn gegeben, an dem restaurirten Gebäude.

6. Hypothekarische Succession.

Eine Uebertragung des Pfandrechts findet statt:

a) bei Cession einer Pfandforderung, weil das Pfandrecht ein Accessorium derselben ist;

b) bei Novation derselben, wenn eine andere Forderung an Stelle der ursprünglichen tritt und die Uebertragung des Pfandrechts auf jene

vereinbart wird (successio in sui ipsius locum, wenn der Gläubiger nicht wechselt).

c) wer zur Abfindung des Pfandgläubigers Geld leiht und sich dafür ein Pfandrecht ausbedingt, tritt in das Pfandrecht des abgefundenen Gläubigers ein;

d) jus offerendi: ein nachstehender Pfandgläubiger kann in das Pfandrecht des vorhergehenden eintreten, wenn er ihm Befriedigung für seine Pfandforderung in gehöriger Weise anbietet; weigert der vorhergehende die Annahme, so kann der nachstehende den Betrag der Forderung deponiren und erlangt hierdurch das Pfandrecht. Bestritten ist, ob dies Recht auch der Vorstehende gegen den Nachstehenden habe. Es erlischt durch Verjährung in 40 Jahren, wenn der eine Pfandgläubiger bei Lebzeiten des Schuldners den andern im Besitz des Pfandes gelassen hat; nach des Schuldners Tod in 30 Jahren.

e) wer das Pfand zwecks Abfindung eines Pfandgläubigers kauft, hat anderen ihm nachstehenden Pfandgläubigern gegenüber das Pfandrecht des Abgefundenen (Pfandrecht an eigner Sache) mit der Wirkung, daß er die nachstehenden von der Befriedigung aus der Sache abhalten kann.

7. Rechte des Pfandgläubigers.

Die wesentlichsten Rechte des Pfandgläubigers sind das Recht auf Besitz und Verkauf.

Der nichtbefriedigte Pfandgläubiger macht sich bezahlt durch Verkauf des Pfandes; er darf aber auch mit Bewilligung des Schuldners die verpfändete Sache auf seine Forderung behalten, im Voraus getroffen ist eine solche Vereinbarung nichtig: Verbot der lex commissoria.

a) Das *jus distrahendi* setzt Nichtbefriedigung trotz Fälligkeit der Forderung, Priorität des betreibenden Pfandgläubigers, Anzeige des Gläubigers an den Schuldner, daß er wegen Nichtbefriedigung verkaufen werde, und nach Römischem Recht Ablauf von 2 Jahren seit der Anzeige bezw. Verurtheilung des Schuldners voraus. Das pactum de non distrahendo hatte nur die Bedeutung einer dreimaligen Mahnung und kann die Veräußerung nicht ausschließen. Bei dem Verkauf, welcher nach Röm. Recht gerichtlich nur beim pignus in causa judicati captum, heute immer gerichtlich zu geschehen hat, muß der Pfandgläubiger das Interesse des Schuldners wahren. Namens dieses überträgt er Eigenthum auf den Käufer, welchem gegenüber ein Wiedereinlösungsrecht durch den Pfandschuldner nur bei besonderer Verabredung

geltend gemacht werden kann. Der Letztere ist befugt, den Verkauf durch datio in solutum abzuwenden. Durch den Verkauf erlöschen sämmtliche Pfandrechte. Da der Pfandgläubiger nur als procurator des Schuldners verkauft, so haftet wegen Eviktion regelmäßig der Letztere, wie dieser denn auch auf die hyperocha, den Ueberschuß, berechtigt ist.

b) Findet sich kein oder kein annehmlicher Käufer, so kann der Gläubiger die verpfändete Sache sich nach ihrem wahren Werthe zusprechen lassen: *impetratio dominii per principem.*

c) Retentionsrecht: nach einer Bestimmung von Gordian hat der besitzende Pfandgläubiger ein solches dem Verpfänder und dessen Erben gegenüber auch wegen anderer Forderungen, wofür die Sache nicht verpfändet ist.

8. Rechte des Pfandschuldners.

Der Pfandschuldner ist nach wie vor Eigenthümer der verpfändeten Sache, er kann sie veräußern und weiter verpfänden, beides aber nur salvo jure pignoris, und hat den Fruchtgenuß, wenn nicht ein mit dem Gläubiger abgeschlossenes pactum (antichreticum) ihm denselben entzieht. Dieser Vertrag gewährt dem Faustpfandgläubiger das Recht, statt der Zinsen die Früchte sich anzueignen. Ist eine fruchttragende Sache zum Faustpfand gegeben, so kann der Gläubiger bei unverzinslicher Forderung die Früchte bis zum Betrag der gesetzlichen Zinsen ziehen: antichresis tacita.

9. Verhältniß mehrerer Pfandgläubiger.

Einen Vorzug (Priorität) unter mehreren Pfandrechten an derselben Sache begründen nur Alter, Privileg und Oeffentlichkeit. Das Vorzugsrecht hat den Sinn, daß zwar jeder Pfandgläubiger die mit dem Pfandrecht verbundenen Rechte ganz ausüben kann, aber immer nur unbeschadet der Befriedigung des Vorhergehenden; hierin liegt der Vortheil des jus offerendi.

a) Alter. Das ältere Pfandrecht geht dem jüngeren vor, ohne Unterschied, ob Faustpfand oder Hypothek (prior tempore, potior jure), und zwar ohne Rücksicht auf den Augenblick der Entstehung; es datirt von dem Moment, wo zur Entstehung des Pfandrechts in einer den Verpfänder bindenden Weise der Grund gelegt war (Windscheid).

b) Privilegirte Pfandrechte.

α) Propter versionem in rem: Hat Jemand wegen seiner Forderung aus Aufwendungen für die Anschaffung, Verbesserung 2c. einer

Sache eines Andern ein vertragsmäßiges oder gesetzliches Pfandrecht, so ist das ein privilegirtes.

β) Des fiscus wegen rückständiger Steuern und wegen Kontraktsforderungen, wegen der letzteren aber nur in re postea acquisita, d. h. an den nach dem Vertragsabschluß erworbenen Gütern.

γ) Der Ehefrau und ihrer Descendenten wegen Rückforderung der dos.

Treffen mehrere privilegirte Pfandgläubiger zusammen, so hat der fiscus schlechthin den Vorzug, hierauf folgt die Ehefrau wegen der dos, die übrigen rangiren nach dem Alter, jedoch so, daß unter mehreren Pfandgläubigern propter versionem in rem der jüngere dem älteren vorgeht; nach Windscheid entscheidet im letzteren Falle der Antheil, in welchem jeder einzelne Gläubiger zur Verschaffung und zum jetzigen Bestand der Sache beigetragen hat.

c) Die Oeffentlichkeit. Das Pfandrecht, dessen Entstehung durch ein documentum publicum oder quasi publicum, einer öffentlichen oder einer von drei Zeugen unterschriebenen Urkunde dargethan wird, hat vor anderen mit geringerer Glaubwürdigkeit versehenen Pfandrechten den Vorzug, alterirt jedoch nicht den Vorzug des privilegirten vor dem nichtprivilegirten.

Im Uebrigen stehen sich Faustpfand und Hypothek, spezielles und generelles, vertragsmäßiges und gesetzliches Pfandrecht gleich.

Der vorgehende Pfandgläubiger kann die Pfandklage gegen den Schuldner und dritten Besitzer der verpfändeten Sache, auch den nachstehenden Pfandgläubiger mit Erfolg anstellen, er kann das Pfand zum Verkauf bringen, wann es ihm beliebt. Auch der Nachstehende hat diese Rechte, aber vorbehaltlich des stärkeren Rechts des Vorgehenden.

10. Actio hypothecaria.

Die a. hypothecaria (Serviana, quasi Serviana) ist die dingliche Klage, mit welcher der nicht besitzende Pfandgläubiger gegen jeden Besitzer Anerkennung des Pfandrechts und Herausgabe der Sache cum omni causa erzwingt.

a) Kläger: Der nicht besitzende Pfandgläubiger, welcher im Leugnungsfall die Existenz der Forderung und die gültig geschehene Verpfändung beweisen muß.

b) Verklagter: Jeder Besitzer, auch der besitzende schlechtere Pfandgläubiger. Es steht ihm frei, den Kläger zu befriedigen und dagegen Abtretung des Pfandes zu verlangen.

c) Einreden: Die der persönlichen Forderung entgegenstehenden Einreden sind auch gegen die a. hyp. zuständig. Insbesondere: a) Einrede der Verjährung, welche letztere gegen den Schuldner und dessen Erben, sowie gegen den nachstehenden Pfandgläubiger bei Lebzeiten des Schuldners erst in 40 Jahren, gegen andere Besitzer in 30 Jahren eintritt; b) exc. potioris oder paris pignoris; c) der Ersitzung d. h. des Besitzes der verpfändeten Sache während 10 resp. 20 Jahren als einer pfandfreien, ohne Kenntniß des Pfandrechts; d) der Retention; e) exc. excussionis personalis, mittelst deren ein dritter Pfandbesitzer den Kläger zuvor an den Schuldner und dessen Bürgen verweisen kann; exc. excussionis realis, Verweisung auf ein Specialpfand, wenn daneben ein Generalpfand bestellt war und dieses letztere angegriffen wird.

Die a. hypothecaria geht auch auf die Früchte oder deren Ersatz, soweit es zur Befriedigung des Gläubigers nöthig; auf die vor der Litiskontestation gezogenen nur, wenn sie noch vorhanden und dem Pfandrecht durch den Eigenthumserwerb des Verpfänders unterworfen sind.

11. Interdictum Salvianum.

Das int. Salvianum, ein int. adipiscendae possessionis, steht als provisorisches Rechtsmittel dem Pfandgläubiger zu, um den Besitz des Pfandobjekts zu erhalten, gegen den Verpfänder, nicht gegen den dritten Besitzer. Der Kläger braucht nur die Thatsache der Verpfändung, nicht das Eigenthum des Verpfänders an der verpfändeten Sache zu beweisen.

12. Endigung des Pfandrechts.

Gründe der Endigung des Pfandrechts sind: si pecunia soluta aut creditori ejus nomine satisfactum est, also durch Erlöschen der Forderung, von der es ja ganz abhängig ist; Verzicht (remissio pignoris), welcher unter Umständen schon in der Genehmigung des Pfandgläubigers in die Veräußerung oder Weiterverpfändung des Pfandobjekts gefunden werden kann; Konfusion d. h. Zusammentreffen von Pfandrecht und Eigenthum in derselben Person (s. jedoch oben 6 in fine); Ersitzung der Freiheit (s. oben bei 10); Veräußerung des Pfandgegenstandes durch den Pfandgläubiger läßt das Pfandrecht für ihn und die Nachstehenden erlöschen; gänzlicher Untergang des Pfandgegenstandes.

13. Heutiges Hypothekenrecht.

Das heute in wohl allen deutschen Landestheilen geltende Hypothekenrecht, beruhend auf dem Institut der Hypothekenbücher (Grund-

bücher), zeigt wesentliche Verschiedenheiten von dem Röm. Recht. Ein Pfandrecht an Immobilien entsteht da nur durch Eintragung in das Hypothekenbuch, während Vertrag, Gesetz ꝛc. lediglich einen Titel zum Pfandrecht abgibt. Dies System der Publicität, mit welchem gewöhnlich das der Specialität (Aufhebung der Generalpfandrechte) verbunden ist, gewährt vor dem Röm. Recht den Vorzug größerer Sicherung des Pfandgläubigers, welcher durch Einsicht des Hypothekenbuchs leicht erfahren kann, ob und inwieweit die fragl. Grundstücke schon verpfändet sind. Die Rangordnung bestimmt sich nur nach der Reihenfolge der Eintragungen, und es erlischt das Pfandrecht nur durch Löschung im Hypothekenbuch. — Das Pfandrecht an Mobilien ist nach neueren Gesetzgebungen (z. B. in Preußen; vergl. auch deutsches Handelsgesetzbuch) nur noch in der Form des Faustpfands möglich.

IV. Emphyteusis und Superficies.

Die Emphyteusis und Superficies sind dingliche Rechte an fremden Sachen, welche das Eigenthum dergestalt beschränken, daß sie demselben fast gleichkommen. Sie sind eine Art Pacht, jene fruchttragender Grundstücke, diese von Häusern, gewähren aber den Berechtigten weit umfassendere Rechte als die Pacht. Die Superficies ist unbestritten ein noch heute praktisches Institut; ob auch die Emphyteuse, ist zweifelhaft.

1. Emphyteusis.

Das emphyteutische Recht ist das dingliche, vererbliche und veräußerliche Recht an einem fremden, fruchttragenden Grundstück. Der Berechtigte heißt emphytheuticarius, der Eigenthümer dominus emphyteuseos, das Grundstück ager emphyteuticus, vectigalis. Die Emphyteuta hat nach Einigen Detention, nach Anderen abgeleiteten Besitz an dem Grundstück, ein umfassendes jus utendi fruendi, er muß das Grundstück in gutem Stand erhalten, erwirbt die Früchte wie der Eigenthümer durch Separation, ist berechtigt, das Grundstück für die Dauer seines Rechts zu verpfänden und darf es veräußern. Letzteres Recht setzt die Erlaubniß des Eigenthümers voraus, welcher ein Vorkaufsrecht hat; ertheilt er die Genehmigung binnen zwei Monaten von deshalb an ihn erfolgter Anzeige an nicht, so kann der Emphyteuta ohne sie veräußern. Bei der Veräußerung sind dem Eigenthümer 2 % des Kaufpreises zu zahlen (quinquagesima pars). — Der Letztere erhält vom Emphyteuta eine jährliche (gewöhnlich geringe) Abgabe: canon; auch muß der Em-

phyteuta die Steuern 2c. tragen. Er hat alle Eigenthumsklagen, die a. negatoria, confessoria etc. utiliter.

Das Recht entsteht durch den contractus emphyteuticarius (einen Konsensualkontrakt, daher Besitzübergabe nicht erforderlich), Vermächtniß, Ersitzung (bestritten) und erlischt u. A. durch erblosen Tod des Emphyteuta und Privation (Verwirkung) bei Deterioration des Grundstücks oder Veräußerung ohne Erfüllung der für sie vorgeschriebenen Voraussetzungen oder wenn der Emphyteuta 3 Jahre lang den canon oder die Abgaben nicht zahlt.

2. Superficies.

Das superficiarische Recht ist das dingliche, vererbliche und veräußerliche Recht an einem auf fremdem Grund und Boden errichteten Gebäude. Der Superfiziar hat nach herrschender Meinung nicht abgeleiteten Besitz, sondern juris quasi possessio, ein umfassendes jus utendi fruendi, muß die vereinbarte jährliche Abgabe (solarium, pensio) an den Eigenthümer, die Steuern 2c. zahlen, hat die Klagen des Eigenthümers utiliter, die Besitzklagen, insbesondere das int. de superficiebus, eine Art des int. uti possidetis. Das Recht entsteht durch Testament oder Vertrag, z. B. Kauf, Miethe 2c., und erlischt wie das des Emphyteuta, nicht aber durch Privation.

Obligationenrecht.

I. Allgemeiner Theil.

1. Begriff von obligatio.

Obligatio oder Forderungsrecht ist das Recht, dessen unmittelbarer Inhalt die Unterwerfung fremden Willens ist, d. i. das Recht des Gläubigers (creditor) auf eine Leistung des Schuldners (debitor). Definition der Institutionen: Obligatio est juris vinculum, quo necessitate adstringimur alicujus solvendae rei secundum nostrae civitatis jura — ist nicht mehr zutreffend, weil die Obligation nicht nur auf Leistungen von Sachen (der römische praetor kondemnirte nur auf res, Geld!) sondern auf Leistungen aller Art gerichtet sein kann. Definition der Pandekten: Obligationum substantia non in eo consistit, ut aliquod corpus nostrum aut servitutem nostram faciat, sed ut alium nobis obstringat ad dandum aliquid vel faciendum vel praestandum; dare = Eigenthumsübertragung und Bestellung eines dinglichen Rechts; facere = jedes Andere einschließlich der Besitzübertragung; praestare bezieht sich nach einer Ansicht auf Nebenleistungen, nach einer anderen ist es mit facere identisch. — Das Wort obligatio dient sowohl zur Bezeichnung der Forderung als der Schuld als auch des beiderseitigen Rechtsverhältnisses.

Das Wesen der Obligationen, als der einen Klasse der persönlichen Rechte, besteht darin, daß sie die unmittelbaren Rechtsbeziehungen von Person zu Person zum Gegenstand haben, weshalb auch bei ihnen die Klage (personalis actio) von vornherein gegen eine bestimmte Person geht; wogegen beim Sachenrecht in erster Linie nur das Verhältniß der Person zur Sache normirt wird, und erst durch eine Verletzung dieses Verhältnisses seitens eines Dritten die Person des Verklagten entsteht (daher dingliche Klage).

2. Gegenstand des Forderungsrechts.

Gegenstand der obligatio ist eine Handlung des Schuldners, sei sie 1. positiv (eigentliches Thun) oder negativ (Unterlassung), 2. dauernd oder vorübergehend. 3. Einfach oder zusammengesetzt; einfach ist die auf Bewirken eines einzigen Erfolgs gerichtete; zusammengesetzt die aus mehreren einzelnen an sich selbstständigen Leistungen bestehende Handlung. Letztere kann ebensowohl Gegenstand eines Forderungsrechts sein; sie werden dann unter einem höheren Gesichtspunkte als eine Leistung gedacht. Mehrere certa nebeneinander und ein certum neben einem incertum: mehrere Obligationen: ein certum, welches mehrere Leistungen umfaßt: eine Obligation. 4. Theilbar und untheilbar (s. unten). Die Handlung darf, wenn überhaupt eine Obligation bestehen soll, nicht sein:

a) unmöglich (sei es rechtlich oder faktisch): impossibilium nulla est obligatio; blos individuelle Unmöglichkeit für den Schuldner schließt dessen Ersatzpflicht nicht aus; eine bedingte Verpflichtung für den Fall des künftigen Möglichwerdens zulässig;

b) unsittlich (unerlaubt);

c) ohne Vermögenswerth (so die bis jetzt herrschende, aber vielfach bestrittene Lehre); jedoch braucht die obligatio nicht unmittelbar einen Geldwerth für den Gläubiger zu haben, es genügt das Vorhandensein jedes vermögensrechtlichen Interesses. — Affektionswerth genügt zur Begründung einer Forderung, kann aber nie Gegenstand derselben sein. Nemo alteri stipulari potest (Verträge zu Gunsten Dritter im Prinzip ungültig); nemo factum alienum promittendo obligatur.

3. Bestimmtheit des Gegenstandes.

Der Gegenstand der Obligation muß bestimmt oder wenigstens bestimmbar, d. h. in das arbitrium boni viri oder eines Dritten, durch dessen Ausspruch dann die Gültigkeit der obligatio bedingt ist, gestellt sein. Die lediglich in den Willen des Verpflichteten gestellte Obligation ist, als völlig unbestimmt, ungültig.

Obligatio certa nennen die Quellen diejenige, deren Inhalt ein dare ist (s. o.), incerta jede andere. Zur certa obligatio gehört, daß der Inhalt der Obligation nach Individuum, Qualität und Quantität, oder bei Fungibilien nach Qualität und Quantität bestimmt ist. Besondere Arten der incerta obligatio sind:

1. Die alternative Obligation oder Wahlobligation beziehentlich des Objekts. Regelmäßig steht das Wahlrecht dem Schuldner zu, es kann aber auch durch ausdrücklichen Vertrag dem Gläubiger eingeräumt werden. Das Wahlrecht erlischt:

a) wenn es dem Schuldner zustand (in welchem Falle der Gläubiger stets alternativ klagen muß): durch Leistung, Vertrag mit dem Gläubiger, Untergang des einen Objekts.

b) wenn es dem Gläubiger zustand: durch Anstellung der Klage, Vertrag, Untergang des einen Objekts, vorausgesetzt, daß dieser ohne Schuld des Schuldners eingetreten, sonst kann der Gläubiger sein Interesse geltend machen.

Gehen alle Objekte zu Grunde, so erlischt die Obligation.

2. Die sog. *obligatio generis,* bei welcher der Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt ist (z. B. die Verpflichtung, zu einem werthvollen Oelgemälde einen entsprechenden Rahmen zu liefern). Es kann sich dabei um Fungibilien und Nichtfungibilien handeln; ersterer Fall wird die Regel bilden. Das Wahlrecht hat regelmäßig der Schuldner.

4. Theilbarkeit des Gegenstandes.

Theilbar ist diejenige Obligation, deren Inhalt (Gegenstand) in der Weise theilbar ist, daß jede Theilleistung ihrer Qualität nach den Charakter der Gesammtleistung trägt, von letzterer also nur quantitativ verschieden ist (Windscheid). Daher können nach Römischem Recht nur die auf ein dare (im technischen Sinn) gerichteten Obligationen theilbar sein, das facere — auch im Fall der zusammengesetzten Obligation — ist stets untheilbar, z. B. die Erbauung eines Hauses. Nur die theilbare Obligation kann theilweise erfüllt werden; daher in diesem Sinne der Satz: Theilleistung ist gar keine Leistung, nicht richtig. — Formell untheilbar heißen die auf ein genus oder alternativum gerichteten Obligationen; bei ihnen ist theilweise Leistung möglich, sie bewirkt aber keine theilweise Erfüllung.

5. Geld.

Die Obligation kann entweder von vornherein auf Zahlung von Geld gerichtet sein oder sich in eine Obligation auf Zahlung von Geld auflösen, Geld ist der allgemeine Werthmesser der Verkehrsgegenstände.

Münze nennt man ein Metallstück, dessen Werth vom Staate bestimmt ist; dieser ist der äußere oder Nennwerth; nach dem Feingehalt d. h. dem Gehalt an Silber oder Gold bestimmt sich der innere oder Metallwerth. Der Werth, den die Münze im Verkehr hat, heißt Cours-

werth und kann höher oder niedriger sein als ihr Metallwerth. **Scheidemünze** ist eine Münze, deren Metallwerth geringer ist als der Werth, den sie als Geld repräsentirt; **Münzfuß** das Gewicht an edlem Metalle, welches in jedem ausgeprägten Geldstück enthalten sein soll: an Silber für die Silbermünzen, an Gold für die Goldmünzen.

Im deutschen Reiche gilt seit 1. Januar 1876 (Reichmünzgesetz) die reine Goldwährung: aus einem Pfund feinen Goldes werden $139^1/_2$ 10-Markstücke ausgeprägt, Silber verhält sich zu Gold wie 1 zu $15^1/_2$. Als Scheidemünzen gelten alle Silber-, Kupfer- und Nickel-Münzen, die ersten braucht Niemand in einem höheren Betrag als 20 Mark, die letztern beiden Niemand im Betrag von mehr als einer Mark in Zahlung anzunehmen; Papiergeld hat im Privatverkehr keinen Zwangskurs.

Ist bei Kontrahirung einer Geldschuld die Münzsorte nicht bestimmt, in welcher sie zurückgezahlt werden soll, so kann die Zahlung in beliebigen Münzsorten geschehen (vgl. auch H.-G.-B. Art. 336), wenn diese am Ort der Zahlung kursiren (wegen Scheidemünzen s. o.) und es ist die Veränderung des äußeren oder inneren Werthes der Münzsorten gleichgültig. Ist die Münzsorte bestimmt und existirt zur Zeit der Zahlung nicht mehr, so muß der Gläubiger Zahlung in anderen gültigen Münzsorten annehmen. Wenn eine Veränderung des **Münzfußes** in der Zeit zwischen Kontrahirung und Zahlung der Schuld eingetreten ist, so muß die Summe nach dem neuen Münzfuß im Verhältniß zum alten berechnet werden, dergestalt, daß der Metallwerth der zurückzugebenden Münzen dem der ursprünglich hingegebenen gleich kommt.

6. Interesse.

Interesse ist die durch den Eintritt eines schadenstiftenden (positiven oder negativen) Ereignisses bewirkte Differenz zwischen der gegenwärtigen Vermögenslage einer Person und derjenigen, welche ohne jenes schadenstiftende Ereigniß statt haben würde. Die Verbindlichkeit zur Interesseleistung (Schadensersatz-Verbindlichkeit) umfaßt sonach die Verpflichtung, jene Differenz auszugleichen.

Der Begriff des Interesses (id quod interest) ist ein relativer; es wird derjenige Umfang des Schadens berechnet, der dem betreffenden Verletzten mit Rücksicht auf seine individuellen Verhältnisse erwachsen ist. — Dem gegenüber stellt die sog. absolute Aestimation (rei verum pretium), in einem weiteren Sinn ebenfalls Interesse genannt, nur den eigentlichen Sachwerth (Marktwerth) fest; sie findet nach neuerem Röm. Recht nur noch da Anwendung, wo der Werth überhaupt nicht

als Gegenstand einer Forderung in Betracht kommt, oder doch wenigstens nicht in Verbindung mit einem erlittenen Schaden.

Die Verbindlichkeit zur Leistung des Interesses kann begründet werden:

a) durch Delikt, dann ist dieselbe der unmittelbare Gegenstand der Obligation;

b) durch Nichterfüllung einer bestehenden Obligation; dann tritt die Leistung des Interesses an die Stelle des in erster Linie geschuldeten Gegenstands der obligatio;

c) durch Rechtsgeschäfte, richterliche Verfügung und gesetzliche Bestimmung.

Umfang der Interesseleistung. Dieselbe umfaßt wirklich erlittenen Schaden (damnum emergens) und entgangenen Gewinn (lucrum cessans) in gleicher Weise, sofern sich beide nur als Folgen und zwar als natürliche (d. h. erfahrungsmäßig eintretende) Folgen des schadenstiftenden Ereignisses zeigen, m. a. W. mit diesem im Kausalzusammenhang stehen, sodaß einerseits bloße Eventualitäten (bei entgangenem Gewinn) unberücksichtigt bleiben, andererseits aber auch der Begriff des Kausalzusammenhangs mit dem der absoluten Nothwendigkeit nicht indentifizirt werden darf. — Es ist weiter zu ersetzen nicht nur das sog. damnum circa rem — der durch das schadenstiftende Ereigniß erwachsende unmittelbare Schaden, — sondern auch das damnum extra rem, der blos mittelbare Nachtheil, welcher sich in Folge anderer (außerhalb der Sache selbst liegender) Umstände als eine nothwendige Konsequenz des unmittelbaren Schadens ergibt (z. B. von zwei kostbaren, als Gegenstück dienenden Vasen wird die eine zerbrochen). — Immoderata luxuria bleibt unberücksichtigt. Quod quis ex sua culpa damnum sentit, damnum sentire non videtur. Nach const. un. de sent 7.47 soll bei Forderungen, die nicht von vornherein auf das Interesse gehn, der Schadensersatz das Doppelte des Sachwerths nicht übersteigen.

Ueber den Beweis des Interesses durch jusjurandum in litem und Zenonianum, s. o. S. 35.

7. Zinsen.

Zinsen (usurae) sind das Aequivalent für die Benutzung einer Quantität fungibeler Sachen (sors, caput), bestehend in einer Quote gleichfalls fungibler Sachen. Sie bilden ein accessorium der Hauptschuld, erlöschen daher mit dieser, insbesondere durch Verjährung und

können nur mit der Hauptschuld zugleich geltend gemacht werden, und zwar stets bei richterlichen und gesetzlichen Zinsen, nach Röm. Recht auch bei den durch nudum pactum entstandenen, während im heutigen Recht vertragsmäßige Zinsen (gleich den durch förmliche stipulatio begründeten) unabhängig vom Kapital eingeklagt werden können. Usurae indebitae sortis indebitae können kondizirt werden, nicht auch usurae indebitae sortis debitae, außer unerlaubten. — Fortgesetzte Zinszahlung begründet keine Vermuthung für die Existenz des Kapitals. — Wenn die Summe der rückständigen Zinsen die Höhe des Kapitals erreicht (ultra alterum tantum) hört der Zinsenlauf auf. Justinian's Bestimmung, daß im Ganzen nicht mehr Zinsen bezahlt werden sollen als die Höhe des Kapitals beträgt, ist längst derogirt. Das Nehmen von Zinseszinsen (anatocismus) verboten; anatocismus conjunctus und separatus, je nachdem die rückständigen Zinsen zum Kapital geschlagen oder selbst zu einem verzinslichen Kapital erklärt werden. Vergl. H.-G.-B. Art. 293. Wucherzinsen können kondizirt werden, oder mindern das Kapital ipso jure.

Usurae voluntariae = quae in obligatione sunt (durch Rechtsgeschäft begründet), usurae necessariae = quae officio judicis debentur (auf gesetzlicher Vorschrift beruhend), wohin Verzugszinsen und gesetzliche gehören; letztere kommen dem Verkäufer vom Kaufpreis von der Tradition der Waare an, dem Minderjährigen und dem fiscus von allen Forderungen derselben zu. Zinsfuß (foenus unicarium, centesimae, semisses) nach älterm Röm. Recht zum Theil 12 % (usurae rei judicatae), 4 % (für Minderjährige, fiscus, versprochene und zu restituirende dos), 3 %, nach Justinianeischem Recht 6 %. Nachdem das kanonische Recht das Zinsennehmen überhaupt verboten hatte, von welcher Regel nur zu Gunsten der Juden und des Rentenkaufs durch die R.-P.-O. und R.-D.-A. von 1600 Ausnahmen gestattet wurden, setzte der J.-R.-A. 5 % als maximum fest; jedoch sollte der 6. Zinsthaler nicht als Wucher gelten. H.-G.-B.: 6 % (Art. 292). Nach Reichsges. vom 14. November 1867 unterliegt die Höhe der Zinsen der freien Vereinbarung; doch ist durch dasselbe am Verbot des Nehmens der Zinsen von Zinsen nichts geändert. Einschränkungen hat das Gesetz erlitten durch das Ges. betr. den Wucher vom 24. Mai 1880 Art. III.

8. Konventionalstrafe.

Konventionalstrafe ist die durch Verabredung festgesetzte Leistung, welche der Schuldner für den Fall zu machen verspricht, daß eine andere

Leistung nicht, oder nicht gehörig erfolgen werde. Sie kann in gleicher Weise bereits bestehenden und neu begründet werdenden, bedingten und betagten Forderungen, wirksamen und unwirksamen Obligationen (sofern nur die letztern nicht unerlaubt sind) hinzugefügt werden; in dem letztgenannten Fall ist ihre Bedeutung die, daß eine an sich unerzwingbare, der Klage entbehrende, Obligation auf indirektem Wege zur erzwingbaren werde.

Zweck der Konventionalstrafe kann sein, die bestehende wirksame Obligation lediglich zu verstärken, so daß neben ihr die Konventionalstrafe als reine Strafe geltend gemacht wird; oder sie dient dazu, das aus Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung erwachsende Interesse des Gläubigers von vornherein zu fixiren, so daß durch die Konventionalstrafe die oft schwierige Ermittelung des Umfangs des erlittenen Schadens erspart wird, denn sie tritt an Stelle des Interesses. Letzteres ist im Zweifel anzunehmen. Verwirkt ist die Konventionalstrafe — und zwar stets in vollem Umfang — sobald feststeht, daß die geschuldete Leistung überhaupt nicht, oder theilweise nicht oder sonst nicht gehörig erfüllt werden kann, sei es nun, weil dieselbe — mit Schuld des Schuldners — unmöglich geworden, oder weil die festgesetzte Zeit verstrichen ist, oder aus sonst einem Grunde.

9. Stellung der Subjekte der obligatio.

Die Obligationen zerfallen in

1. streng einseitige (unilaterales), bei denen das eine Subjekt nur berechtigt, das andere nur verpflichtet ist, z. B. Darlehn;

2. wesentlich zweiseitige (bilaterales aequales), bei denen beide Subjekte zugleich berechtigt und verpflichtet sein müssen, z. B. Kauf, Miethe, Tausch;

3. zufällig zweiseitige (bilaterales inaequales), bei denen das berechtigte Subjekt unter Umständen auch verpflichtet sein kann und umgekehrt; z. B. Kommodat (actio directa und contraria).

Wenn bei den zweiseitigen Obligationen nicht durch Gesetz, wie bei der Miethe (Vermiether muß bei der Leistung vorangehen) oder durch Verabredung eine bestimmte Ordnung für die Erfüllung der gegenseitigen Verbindlichkeiten gegeben ist, so muß der Kontrahent, welcher von dem andern Erfüllung fordert, seinerseits gehörig erfüllt haben oder sich zur Erfüllung bereit erklären, sonst steht seiner Forderung die sog. Einrede des nicht erfüllten Vertrags (exc. non adimpleti contractus) oder die Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrags (exc. non rite adimpleti

contractus) entgegen. Ueber die Frage, wen die Beweislast hierbei treffe, herrscht Streit; das Richtige ist wohl, daß der *Kläger* in *jenem* Fall (da nicht sowohl eine Einrede, als negative Litiskontestation vorliegt), *Verklagter* in *diesem* zu beweisen hat.

10. Korrealobligationen.

Korrealobligation heißt diejenige, bei welcher mehrere Personen als Gläubiger, correi credendi, oder Schuldner, correi debendi, in der Art betheiligt sind, daß jede den ganzen Gegenstand fordern kann, resp. leisten muß, so jedoch, daß derselbe nur einmal gefordert werden kann und geleistet zu werden braucht. Es genügt also zum Begriff der Korrealobligation keineswegs, daß mehrere Gläubiger ein und denselben Gegenstand zu fordern haben, bezw. ihn mehrere Schuldner schulden; das Wesentliche ist, daß die Berechtigung bezw. Verpflichtung der Mehreren aus ein und demselben Forderungsverhältniß herrührt, daß *objektiv nur eine* (una eademque) *obligatio besteht, nur mit mehrfach subjektiver Beziehung*. Die einzelnen Rechtsgrundsätze für die Beurtheilung der Korrealobligation ergeben sich aus obigem Satz von selbst. Da nur *eine* Obligation existirt, so muß jede Aenderung, die mit derselben bezw. ihrem Gegenstand vorgeht, mag sie auch nur von einem Gläubiger oder Schuldner bewirkt sein, sämmtliche übrigen Subjekte in gleicher Weise betreffen; es gilt dies insbesondere von Zahlung, acceptilatio, Eid, res judicata, novatio mit einem Schuldner, Unterbrechung der Verjährung seitens eines Gläubigers. Andererseits wirken confusio, pactum de non petendo mit einem Schuldner oder in integrum restitutio nur zwischen den Subjekten, zwischen denen dieser Befreiungsgrund eintrat. Ein Korrealgläubiger schließt die andern aus: durch litiscontestatio (bestritten) und dadurch, daß er sich vom Schuldner ein Erfüllungsversprechen geben läßt.

Die Korrealobligation entsteht durch ausdrücklich darauf gerichteten Vertrag („es haften Alle für Einen und Einer für Alle"), ausdrücklich eine solche anordnende letztwillige Verfügung und Gesetz (letzteres s. Bürgschaft). Vergl. auch H.=G.B. Art. 112; W.=O. Art. 81.

Der Gläubiger ist befugt, von jedem Korrealschuldner das Ganze zu verlangen; dagegen findet das beneficium divisionis gegen ihn statt (nach herrschender Meinung seitens aller Korrealschuldner), sowie das beneficium excussionis seitens jedes vertragsmäßigen Korrealschuldners, der die Schuld im alleinigen Interesse seines Mitschuldners übernommen hat, und seitens des Bürgen. Nach H.=G.=B. Art. 281 ist bei Handels=

geschäften die Einrede der Theilung und Vorausklage ausgeschlossen. An und für sich braucht der bezahlte Korrealgläubiger mit den andern nicht zu theilen und kann der gezahlt habende Korrealschuldner von den andern Korrealschuldnern keinen Ersatz verlangen; nicht die Korrealobligation an sich, sondern nur besondere Verhältnisse: Societät, Mandat, Intercession verpflichten bezw. berechtigen hierzu. Dem Gläubiger gegenüber hat der das Ganze gezahlt habende Korrealschuldner das beneficium cedendarum actionum.

11. Sogenannte rein solidarische Verbindlichkeit.

Bei der sog. reinen Solidar-Obligation (obligatio plurium in solidum) bestehen zwischen dem einen Gläubiger und den mehreren Schuldnern mehrere Obligationen, die auf einen Gegenstand gerichtet sind, mit dessen einmaliger Leistung sämmtliche Obligationen erlöschen. Der wesentliche Unterschied von der Korreal-Obligation besteht also darin, daß statt der einen, mehrere Obligationen bestehen, was die natürliche Folge hat, daß jede einzelne Obligation als selbstständige in Betracht kommt und durch die Schicksale der andern, abgesehen von der Erlöschung durch Befriedigung des Gläubigers, nicht berührt wird; das Einzige, was sie mit einander gemein haben, ist die Identität des Gegenstandes bezw. die sich hieraus ergebende Wirkung, daß durch einmalige Befriedigung des Gläubigers sämmtliche Forderungsrechte erlöschen. Manche behaupten, daß bloß solidarische Obligationen nur auf der Schuldnerseite vorkommen. Entstehung durch Vertrag, Delikt (Schadenersatz) und Gesetz (solidarische Haft, mehrere Kontutoren, Mandanten, Mandatare, Depositare, Kommodatare ꝛc.). Nach herrschender (insbesondere von Savigny bestrittener) Ansicht steht jedem Solidarschuldner das durch Nov. 99 in dieser Allgemeinheit eingeführte beneficium divisionis zu, bezw. kann der das Ganze zahlende Solidarschuldner Ersatz mit der actio negotiorum gestorum oder einer actio utilis verlangen. Ausgeschlossen sind diese Rechtswohlthaten bei allen durch Delikt begründeten Solidar-Obligationen betreffs der Schadensersatzverbindlichkeit.

12. Naturalobligationen.

Naturalobligationen nennt man die klaglosen, aber deshalb nicht unwirksamen Obligationen, welche nach einer Ansicht auf dem jus gentium, nach einer anderen auf der aequitas beruhen. Dahin gehören insbesondere: nudum pactum, Verträge zwischen im Verhältniß väterlicher Gewalt stehender Personen, des Pupillen sine tutoris auctoritate,

Obligation des filiusfamilias aus einem Gelddarlehn; dagegen nach richtiger Ansicht nicht verjährte Forderungen, (weil die Verjährung zugleich juris publici ist). Die Naturalobligationen können nur indirekt geltend gemacht werden durch Einrede, insbesondere soluti retentio und Kompensation (letzteres von Manchen (Windscheid) gänzlich geleugnet, von Manchen auf die Fälle beschränkt, in denen ursprünglich zwei wirksame Obligationen einander gegenüber standen, deren eine nachher die Klagbarkeit verloren hat); außerdem dienen sie als wirksame Grundlage für neu begründet werdende Obligationen, wie Bürgschaft, Pfandrecht, Novation, Zahlungsversprechen.

13. Erfüllung der obligatio.

a) Gegenstand der Erfüllung ist der der Forderung; Theilung (anders jedoch W.-O. Art. 38) und Veränderung desselben steht dem Schuldner nicht zu (aliud pro alio invito creditori solvi non potest), erstere jedoch dem Gläubiger. Die Verurtheilung geschah bei den Römern nur in Geld, bei uns erfolgt sie zunächst auf den geschuldeten Gegenstand selbst, auf dessen Leistung auch die Exekution direkt gerichtet werden kann.

Bei Geldschulden kann der vom Gläubiger gedrängte Schuldner, der nur Immobilien im Vermögen hat, nach einem gerichtlichen Taxatum und neben Kaution gegen Eviktion diese an Zahlungsstatt aufnöthigen; *datio in solutum;* besonders begünstigt sind Kirchen und milde Stiftungen, die selbst das Wahlrecht unter den einzelnen Objekten haben.

b) Zeit der Leistung: regelmäßig kann der Gläubiger alsbald nach der Entstehung der obligatio die Erfüllung fordern (praesenti die debetur); doch kann ein Aufschub in der Beschaffenheit der Leistung und in der Verabredung eines Tages liegen, an welchem erfüllt werden soll; diei adjectio pro reo est. — Unter *repraesentatio* (welches Wort im Sinne der Reichsgesetze Baarzahlung bedeutet) versteht man die gegenwärtige Erfüllung einer erst später fälligen Obligation, bezw. den dem Gläubiger hieraus erwachsenden Vortheil. Besondere Grundsätze gelten betreffs der Zahlung einer unverzinslichen Forderung vor dem festgesetzten Zahlungstermin, wodurch der Gläubiger den Zinsgenuß für die Zwischenzeit vom Zahlungstag bis zur Fälligkeit (d. h. das interusurium, Diskonto) gewinnt, der Schuldner dasselbe verliert. Zahlt nämlich der Schuldner mit dem Willen des Gläubigers früher, als er es muß, so darf er dem Gläubiger das interusurium abziehen. Ueber die Berechnung desselben drei Methoden: Carpzov berechnet die Zinsen und setzt

sie dem Kapital ab (unrichtig); Hofmann fragt: wie groß ist die Summe, die jetzt verzinslich angelegt, am Fälligkeitstermin (mit Zuzählung der Zinsen) der geschuldeten Forderung gleichkommt (von der Praxis angewandt); Leibnitz verfährt ebenso, berechnet jedoch Zinseszinsen (beim Wechselverkehr üblich).

Modifikationen dieser Sätze über die Zeit der Erfüllung werden herbeigeführt durch:

α) erzwungene Stundung: wenn die Majorität der Gläubiger (bemessen nach der Größe der Forderungen) beschließt, daß der gemeinsame insolvente debitor während eines 5 Jahre nicht übersteigenden Zeitraumes nicht verklagt werden dürfe, so bindet dies auch die übrigen dissentirenden Gläubiger;

β) *moratorium*, d. i. das Recht des Regenten, dem Schuldner eine solche Stundung zu gewähren;

Durch § 14 d. Einf.-Ges. z. C.-P.-O. sind die Bestimmungen unter α. und β. aufgehoben.

γ) *cessio bonorum:* der ohne seine Schuld insolvent Gewordene konnte sich durch Abtretung seines Vermögens an die Gläubiger vor den Nachtheilen des Konkurses (Konkurseröffnung und Personalarrest) und allen bis dahin entstandenen Forderungsklagen schützen, so lange er nicht in bessere Vermögensumstände gekommen ist.

δ) *beneficium competentiae*, siehe oben Seite 36.

c) Ort der Erfüllung ist entweder durch die Natur der Leistung oder durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung bestimmt, wo dann nicht anderswo gefordert und geleistet werden darf. Ist nichts bestimmt, so ist Erfüllungsort der Ort, an dem der Gläubiger den Schuldner mit Erfolg gerichtlich belangen kann; doch braucht Schuldner, wenn die Forderung auf Restitution oder Exhibition individuell bestimmter Sachen geht, nur da zu leisten, wo die Sachen sich befinden, und Vermächtnisse brauchen nur da, wo die Erbschaft sich befindet, ausgezahlt zu werden. Vergl. auch H.-G.-B. Art. 324, 325, 342. — Der Schuldner ist berechtigt zu erfüllen, wo er den Gläubiger trifft, jedoch nur opportuno loco.

14. Insolvenz des Schuldners.

Die Befriedigung der Gläubiger im Falle des Konkurses des Schuldners geschah bis zur Einführung der Reichskonkursordnung vom 10. Februar 1877 nach folgenden Grundsätzen:

Ausgeschieden wurden zunächst die Ansprüche der Separatisten ex jure crediti, d. s. diejenigen, welche berechtigt sind, einen Theil der

Konkursmasse auszusondern und sich ausschließlich daraus zu befriedigen (z. B. Erbschaftsgläubiger aus der der Erbschaft; H.-G.-B. Art. 122), der Vindicanten, sog. Separatisten ex jure dominii („Aussonderungsberechtigte"), d. h. der Personen, welche ihnen gehörige und vom Kridar besessene Gegenstände heraus verlangten, und die der Massegläubiger (Konkurskosten 2c.). Was übrig blieb, bildete den Gegenstand, der zur Befriedigung der eigentlichen Konkursgläubiger diente. Diese hatten gleichmäßigen Anspruch auf Befriedigung, welche Regel jedoch durch folgende Modifikationen beschränkt war: Strafforderungen stehen den übrigen nach; manchen Personen ist ein Vorzugsrecht hinsichtlich der Befriedigung vor andern eingeräumt, *privilegium personae* (Fiskus, Regent und Gemahlin, Städte, Ehefrau wegen der dos, Mündel wegen Vormundschaftsforderungen) und ebenso manchen Forderungen, *privilegium causae* (wegen Kosten der Beerdigung und der letzten Krankheit, des Gesindelohns, des zum Wiederaufbau eines Hauses gegebenen Darlehns, a. depositi directa etc.). Unter mehreren privilegirten Forderungen hatte man wieder der auf die Begräbnißkosten, der actio depositi auf Rückgabe derselben Geldstücke, den Forderungen des Fiskus den Vorzug gegeben und die actio depositi irregularis allen andern nachgesetzt. Abgesehen von den Privilegien, gingen die Pfandforderungen den übrigen vor. Absolut privilegirte Forderungen, welche zu allererst zur Befriedigung kommen sollten, waren: die wegen der Kosten des Begräbnisses und der letzten Krankheit, des Gesindelohns und der rückständigen öffentlichen Abgaben. Zinsforderungen nahmen dieselbe Stelle ein, wie die Hauptforderung. — Es rangirten daher die Konkursgläubiger, wie folgt:

1. Absolut privilegirte Gläubiger.
2. Privilegirte Pfandgläubiger.
3. Einfache Pfandgläubiger.
4. Privilegirte chirographarische Gläubiger.
5. Einfache chirographarische Gläubiger.

Die Bestimmungen der Reichs-Konkurs-Ordn. vom 10. Febr. 1877 s. Th. II.

15. Entstehungsgründe der Obligationen.

Entstehungsgründe der Obligationen sind:

1. Rechtsgeschäfte, welche wieder zerfallen in

a) Verträge, contractus, s. sub 16, und

b) Pollicitationen, s. sub 17.

2. Delikte, delicta, das sind Handlungen, die schon an und für sich eine Rechtsverletzung enthalten. Sie können zur Folge haben eine

öffentliche Strafe, eine Privatstrafe, d. h. eine an den Verletzten zu zahlende Strafe (poena dupli etc.), welche Fälle im heutigen Recht fast durchgehends beseitigt worden sind, und endlich, was hier vorzugsweise in Betracht kommt, einen Anspruch auf Ersatz des durch die Verletzung erwachsenen Schadens. Letzterer kann stets nur einmal gefordert werden, selbst wenn die Handlung unter mehrere Strafgesetze fallen sollte. Quasi-Delikts-Klagen (bei denen Jemand für die Handlung eines Andern haftet) sind: a) de recepto, de effusis et dejectis, de deposito et suspenso (s. bes. Theil).

3. Zustände, *variae causarum figurae,* Quasikontrakte, wodurch auch ein Handlungsunfähiger verpflichtet werden kann. Es sind insbesondere: Verwandtschaft, grundlose Bereicherung, Miteigenthum, negotiorum gestio.

16. Verträge.

Historisches. Das Römische Recht unterscheidet bei den Verträgen zwischen den klaglosen pacta (duorum consensus atque conventio) und den mit einer causa civilis verbundenen contractus (contractus est ultro citroque obligatio). Die causae civiles sind: res, verba, litterae, consensus. Durch ein allgemeines deutsches Gewohnheitsrecht sind alle Verträge klagbar geworden solo consensu, nur die Realkontrakte bedürfen zur Klagbarkeit der vorherigen Leistung des Gläubigers. Die Innominatkontrakte (do, ut des; do, ut facias; facio ut facias; facio ut des) bestehen als solche nicht mehr, denn die Leistung, welche in Folge eines Vertrags geschieht, erfolgt heute nicht contrahendi causa, sondern solvendi causa; auch das jus poenitendi ist hiermit antiquirt.

a) Begriff. Der obligatorische Vertrag ist die Vereinigung zweier Willenserklärungen auf dieselbe Leistung.

b) Perfektion des Vertrags ist vorhanden, sobald über alle wesentlichen Punkte der einige Wille der handelnden Personen in bindender Absicht erklärt ist. Man streitet darüber, ob derjenige Kontrahent, von dessen Annahme der gegnerischen Erklärung die Existenz des Vertrages abhängt, diese seine Annahme nur ausgesprochen zu haben braucht (sog. Aeußerungstheorie), oder ob zur Perfektion auch erforderlich sei, daß dieser Ausspruch dem Gegner zum Bewußtsein gekommen (Vernehmungstheorie), eine Frage, die bei Verträgen unter Abwesenden von Bedeutung ist. Die im Allgemeinen herrschende Ansicht erfordert auch das Letztere (vergl. auch H.-G.-B. Art. 319, 320). Puchta vertritt die erstere Ansicht; er stellt die Sätze auf: Versprechen

an Entfernte können zurückgenommen werden, ehe der Adressat sie erhält und acceptirt; seine Acceptation nach erklärtem, wenngleich ihm noch nicht bekannten Widerruf ist ohne Bedeutung. Zur Perfektion der Realkontrakte gehört noch heute Leistung dessen, der Gläubiger werden soll.

Propositionen (Offerten), d. h. einseitige Aufforderungen zur Vertragsschließung, sind bis zum Accept unverbindlich. Auch Traktate, d. h. vorbereitende Verhandlungen über einen einzugehenden Vertrag, obligiren nicht, außer wenn sie als *pacta de contrahendo* erscheinen, woraus eine Klage auf das Interesse wegen nicht erfolgter Abschließung des verabredeten Vertrags hervorgeht. Die Wirksamkeit der Punktationen, d. h. vorläufiger Aufzeichnungen über die verabredeten wesentlichen Punkte eines Vertrags, hängt von der Absicht der Kontrahenten und der Bedeutung der noch fehlenden Form ab.

Es ist zum Wesen des Vertrags nicht erforderlich, daß Derjenige, mit dem kontrahirt werden soll, eine individuell bestimmte Person sei; es ist dies nicht der Fall bei

α) der Auslobung, d. i. die öffentliche Zusicherung eines Vermögensvortheils an jeden Beliebigen, der eine bestimmte (näher beschriebene) Leistung ausführt. Rücktritt des Auslobenden stets zulässig, bevor Jemand in Folge der Auslobung thätig geworden, von da ab nur mit der Modifikation, daß der Auslobende dem Dritten etwaige Auslagen und Mühen ersetzen bezw. vergüten muß;

β) der Versteigerung (Auktion bei Mobilien, Subhastation bei Immobilien genannt). Es kann bei dem Ausbieten von Vermögensobjekten ausgemacht sein — was im Zweifel nicht anzunehmen — daß der Höchstbietende dieselben erhalten solle. In einem solchen Fall kommt durch jedes Gebot zwischen dem Ausbietenden und dem Bieter ein Vertrag zu Stande, unter der Suspensivbedingung, daß kein besseres Gebot erfolge; das letzte Gebot begründet erst einen unbedingten Vertrag. — In der Regel bietet jedoch nicht der Ausbietende dem Meistbietenden einen Vertrag an, sondern fordert das Publikum auf, ihm einen Vertrag anzubieten.

c) Form. Abgesehen von den Realkontrakten (s. o.) bedarf es zur Perfektion des Vertrags nur in sehr wenigen Fällen einer Form; der Vertrag über Begründung der Emphyteusis muß schriftlich sein, wenn etwas von den regelmäßigen Bestimmungen Abweichendes festgesetzt wird; Verträge über die Abfindung betreffs letztwillig hinterlassener Alimente bedürfen der gerichtlichen Bestätigung, die über große Schenkungen (über 500 solidi) der gerichtlichen Protokollirung. Schriftlich-

keit ist nöthig bei Inhaber- und Ordrepapieren, besondere Formen beim Wechsel. Vertragsmäßig können natürlich die Parteien die Beobachtung einer Form (z. B. Schrift) festsetzen, dergestalt, daß von ihrem Hinzutreten entweder die Existenz des Vertrags abhängen oder daß sie nur als Beweismittel dienen soll.

d) Inhalt. Es gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen über Gültigkeit der Obligationen überhaupt, Unsittlichkeit, Unmöglichkeit 2c. Das R. R. kannte Verträge, die ohne Angabe eines Schuldgrundes verpflichtend waren, bei denen ein solcher sogar regelmäßig fehlte, so insbesondere die stipulatio (decem dare spondes? spondeo). Nach heutigem Recht gibt es, abgesehen von einzelnen Ausnahmen (Wechsel, Ordrepapier 2c.), aus derartigen reinen Formalverträgen nach herrschender Ansicht (insbes. der Praxis der Gerichte) keine Klage.

Verträge zu Gunsten Dritter, d. h. solche, aus denen ein Dritter ein Forderungsrecht haben soll, hat das Römische Recht im Prinzip um deswillen nicht anerkannt, weil ein Forderungsrecht unmittelbar nur für das kontrahirende Subjekt der obligatio begründet werden kann. Ausnahmen in ff. Fällen, wenn:

α) der Ascendent bei Bestellung einer dos sich von dem Empfänger versprechen läßt, daß die Restitution der dos an die Frau oder deren Kinder erfolgen werde;

β) der Schenker vorbehält, daß das geschenkte Objekt nach einer bestimmten Zeit an einen Dritten falle;

γ) der Pfandgläubiger sich bei Veräußerung des Pfandes ein Wiedereinlösungsrecht zu Gunsten des Schuldners ausbedingt.

Nach Ansicht Vieler ist der Vertrag zu Gunsten eines Dritten (in Folge eines deutschen Gewohnheitsrechts) dann gültig, „wenn die „zu Gunsten des Dritten versprochene Leistung die Natur einer Gegen-„leistung für eine dem Versprechenden von dem Versprechensempfänger „gemachte Vermögenszuwendung hat.“ (Windscheid.)

Verträge zu Lasten Dritter haben insofern eine juristische Wirkung, als Promittent für das negative Vertragsinteresse, d. h. für Ersatz des Schadens haftet, der dem andern Kontrahenten dadurch erwachsen ist, daß er sich auf die Leistung des Dritten verließ. Die Erben, in deren Namen der Erblasser etwas versprach, sind direkt verpflichtet.

e) Bestärkung der Verträge. Der promissorische Eid war nach römischem Recht für die Gültigkeit der Verträge ohne Bedeutung, nach kanonischem Recht beseitigt er die Anfechtung und Nullität des

Geschäfts, sofern dasselbe nur nicht verboten ist. — Die authentica sacramenta puberum bestimmt, daß selbst nichtige Rechtsgeschäfte Minderjähriger durch den Eid gültig werden sollen. Arrha, Handgeld, Daraufgabe, dient entweder zum Zeichen der Perfektion des Vertrags (dann wird sie bei Erfüllung oder Aufhebung zurückgegeben) oder als Konventionalstrafe für den den Abschluß des Geschäfts Weigernden. Das *constitutum debiti proprii* bezweckt die Bestärkung einer bereits bestehenden civilis oder naturalis obligatio durch Hinzufügung einer neuen, welche die alte bestehen läßt, so jedoch, daß letztere durch Erfüllung des constitutum modificirt werden; ein Versprechen *in plus* nach Röm. Recht unwirksam. Zahlungsfrist im Zweifel 10 Tage. Die Klage ist die prätorische actio de pecunia constituta.

17. Pollicitationen.

Die einseitige Willenserklärung, einem Andern etwas leisten zu wollen, bindet den Erklärenden nur in bestimmten Fällen: 1. beim Versprechen zu Gunsten des Staats oder einer Gemeinde, wenn eine justa causa vorhanden, 2. zu Gunsten einer pia causa (votum), 3. im Falle der Auslobung (bestritten, s. o. S. 82).

18. Pactum displicentiae, in diem addictio, lex commissoria.

a) *Pactum displicentiae,* wodurch einem Kontrahenten die willkürliche Aufhebung des Vertrags, im Zweifel innerhalb 60 Tagen, gestattet wird.

b) *In diem addictio:* wodurch einem oder jedem von beiden Kontrahenten die Aufhebung des Vertrags gestattet wird, wenn sich innerhalb einer gewissen Zeit ein anderer Kontrahent findet, der dasselbe Geschäft unter besseren Bedingungen einzugehen bereit ist (nisi si quis meliorem conditionem attulerit, perfectam esse emtionem); der Verpflichtete kann jedoch durch Uebernahme dieser Bedingungen das Geschäft für sich aufrecht erhalten.

c) *Lex commissoria:* wodurch ein Kontrahent den Vertrag als nicht geschlossen anzusehen berechtigt ist, wenn der andere denselben nicht rechtzeitig erfüllt.

Alle drei Nebenverträge wirken als Resolutivbedingung.

19. Mora.

Mora, Verzug i. w. S. (objektiver Verzug) liegt vor, wenn ein Verpflichteter nicht rechtzeitig leistet. Mora i. e. S. (subjektiver Verzug): wenn er schuldhafterweise nicht rechtzeitig leistet (mora est injusta

dilatio in adimplenda obligatione); sie kann sowohl in der Person des Schuldners (mora solvendi), als des Gläubigers (mora accipiendi) vorliegen. Sie wirkt:

a) auf die Existenz der Obligation; die mora solvendi perpetuirt dieselbe, d. h. der Schuldner wird durch den zufälligen Untergang der Leistung nicht mehr befreit, wenn nicht dieser nachweisbar auch beim Gläubiger eingetreten wäre, und die Verjährung wird unterbrochen; die mora accipiendi bewirkt, daß die Haftpflicht des Schuldners nunmehr auf dolus und culpa lata beschränkt wird;

b) auf den Umfang der Obligation: bei mora solvendi muß der Schuldner die omnis causa, das gesammte Interesse: Verzugszinsen (5 %; H.-G.-B. Art. 287: 6 %) und bei der Leistung des Werthes der Sache den höchsten, den sie während der Dauer des Verzugs hatte, zahlen, dahingegen befreit die mora accipiendi den Schuldner nicht etwa von der Verbindlichkeit der Zinszahlung.

Die *mora solvendi* setzt voraus: 1. fällige Schuld, 2. Mahnung und 3. daß die Nichterfüllung an der Person des Schuldners lag. Von der Regel, daß der Eintritt der mora von vorheriger Mahnung des Schuldners abhängt (mora fit ex persona), kennt das Röm. Recht nur wenige Ausnahmen, wo die mora ex re, d. h. von selbst eintritt, nämlich beim malae fidei possessor, bei Forderungen des fiscus und der der Minderjährigen, und wenn die Mahnung an den Schuldner wegen dessen Abwesenheit 2c. nicht erfolgen konnte. Wann der Satz anzuwenden: dies interpellat pro homine, ist Sache der Interpretation.

Die *mora accipiendi* setzt voraus, daß dem Gläubiger die Leistung gehörig offerirt war.

Purgatio morae: durch a) Erfüllung der Leistung in dem durch die mora erweiterten Umfang; b) Aufhebung der Obligation und c) mora des andern Kontrahenten.

20. Zufall als Erweiterungsgrund der obligatio.

Kommt in Betracht, wenn die zufällige Vergrößerung des Gegenstands der Forderung in die Zwischenzeit zwischen deren Entstehung und Erfüllung fällt. Aber nur auf das commodum ex re, d. h. den durch die Sache selbst gewährten Vortheil (Früchte, Accessionen 2c.) hat der Gläubiger ein Recht, nicht auf das commodum ex negotiatione, d. h. die Vortheile, welche der Schuldner durch Rechtsgeschäfte in Ansehung der Sache gewonnen hat. Commodum ejus esse debet cujus periculum est: Wer die Gefahr eines bestimmten Ereignisses zu tragen

hat, hat Anspruch auf den durch dieses Ereigniß verursachten Gewinn.

21. Stellvertretung bei Entstehung von Obligationen.

Stellvertretung bei Entstehung einer Obligation liegt dann vor, wenn ein Dritter für Denjenigen, welcher berechtigt oder verpflichtet werden soll, derart kontrahirt, daß Jener unmittelbar berechtigt, bezw. verpflichtet wird, ohne daß der Dritte (der Vertreter) überhaupt in das obligatorische Verhältniß tritt.

Römisches Recht. Das Röm. Recht hat diese eigentliche Stellvertretung nicht anerkannt, da sie seiner Auffassung vom Wesen der Obligation, als eines zwischen zwei ganz bestimmten Personen bestehenden Rechtsverhältnisses, widerspricht. Hierdurch wird nicht als unzulässig ausgeschlossen, daß die Willenserklärung eines Kontrahenten durch einen Dritten bloß überbracht werde (wie bei dem nuntius und proxeneta), wobei der Dritte als bloßes Werkzeug dient. Dem Bedürfniß, auch bei Entstehung von Obligationen eine Stellvertretung zuzulassen, wurde man in der Weise gerecht, daß man in den besonders dringlichen Fällen faktisch ein Kontrahiren durch Dritte für zulässig erklärte, indem man jedoch das Rechtsverhältniß hierbei so auffaßte und behandelte, daß der Stellvertreter als unmittelbar Berechtigter bezw. Verpflichteter galt; er schloß das Geschäft auf seinen Namen ab, Irrthum 2c. wurden lediglich aus seiner Person beurtheilt, und der Vertretene kam bei der Entstehung der Obligation höchstens soweit in Betracht, als ein seinerseits vorliegender dolus dem andern Kontrahenten die exceptio doli gab.

Die Anwendung dieser Grundsätze griff in folgenden Fällen Platz:

a) bei Erwerb von Forderungen:

α) der Erbe erwirbt durch den Erblasser kraft der Universalsuccession;

β) der pater familias durch den filius familias, und zwar, wenn der Erwerb aus dem peculium profecticium oder adventicium regulare erfolgt (bei letzterm wenigstens in dem Umfang, als er an allem dahin bezüglichen Erwerb des Sohnes ein sofort und unmittelbar entstehendes Nießbrauchsrecht erhält). Auch abgesehen von diesen nothwendigen Stellvertretungen kann sich der Haussohn freiwillig für den pater familias Versprechungen machen lassen;

γ) der Mandant erwirbt durch den Mandatar, Mündel durch den Vormund, juristische Personen durch ihre Vertreter. Wenn der Erwerb

aus dem Pupillen-Vermögen erfolgt, so ist nicht einmal erforderlich, daß der Vormund die Absicht gehabt habe, für den Mündel zu erwerben;

b) bei Eingehung von Verpflichtungen:

α) der Erbe wird verpflichtet durch den Erblasser;

β) der pater familias nicht schon an und für sich durch Handlungen des filius familias, sondern nur,

$\alpha\alpha$) wenn er Auftrag ertheilt hat zur Handlung des Sohnes oder dieselbe ratihabirt hat: a. quod jussu gegen den Gewalthaber;

$\beta\beta$) wenn der Sohn ein peculium profecticium besitzt, a. de peculio oder tributoria;

$\gamma\gamma$) wenn er von dem Geschäft Vermögensvortheil gehabt hat, a. de in rem verso;

(Siehe über diese Klagen das Familienrecht. Im Falle $\alpha\alpha$. haftet der Vater unbeschränkt, bei $\beta\beta$. und $\gamma\gamma$. nur bis zum Betrag des peculium, bezw. insoweit er bereichert worden.)

γ) der Geschäftsherr durch den Institor, der exercitor navis durch den magister navis, sofern sich beide innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse halten; der Geschäftsherr ꝛc. haftet neben dem Institor solidarisch (actio exercitoria und institoria);

δ) der Mandant überhaupt durch den Mandatar (eingeführt in Folge analoger Ausdehnung des vorigen Falls, daher a. quasi institoria), sofern dieser dem Auftrag gemäß handelte. Kontrahirte der Mandatar ausdrücklich als Stellvertreter, so kann er die gegen ihn gerichtete Klage des andern Kontrahenten durch exceptio doli von sich abwenden. Ebenso wird der Mündel durch den Vormund, die juristische Person durch ihre Vertreter verpflichtet. Dagegen ist eine Ausdehnung der a. de in rem verso in dem Sinn, daß Jeder, der aus einer zwischen Dritten geschlossenen Obligation einen Vortheil hat, deshalb haftbar sei, nie anerkannt.

Heutiges Recht. Durch allgemeines Gewohnheitsrecht ist bei uns die Auffassung von der Stellvertretung herrschend geworden, daß der Vertretene aus Erwerbs- und Verpflichtungsakten des Vertreters unmittelbar berechtigt und verpflichtet wird, letzterer dagegen in das obligatorische Verhältniß gar nicht eintritt; und daß demgemäß die Obligation auch lediglich aus der Person des Vertretenen beurtheilt wird und etwaiger Irrthum ꝛc. nur dann in Betracht kommt, wenn er bei ihm vorliegt; die einzige Ausnahme besteht in dem oben erwähnten Falle der exc. doli, welche dem Verpflichteten wegen eines dolus des Stellvertreters zusteht.

22. Cession.

Cession ist die Abtretung einer Forderung mittelst Uebertragung der Ausübung derselben von Seiten des Gläubigers (Cedenten) an einen Dritten (Cessionar) für dessen eigene Rechnung.

Nach römischer Auffassung ist die Forderung von ihren ursprünglichen Subjekten untrennbar, weil sie durch einen Wechsel in der Person des Gläubigers zu einer anderen werden, ihren Inhalt ändern würde): daher eine Singularsuccession in die obligatio unstatthaft und nur eine Uebertragung der Ausübung (Geltendmachung) nach zulässig; ob heute in Folge eines deutschen Gewohnheitsrechts die Uebertragung der Forderung selbst möglich, ist bestritten.

Historisches: Ursprünglich konnte nur vermittelst der Delegation — also nur mit Zustimmung des Schuldners — einem Dritten die Erlangung des in der Forderung enthaltenen Vermögensvortheils verschafft werden. Später machte der Gläubiger den Dritten durch Ertheilung eines mandatum ad agendum zu seinem Prozeß-Prokurator, ließ denselben statt seiner klagen und das Eingeklagte behalten. Noch später durfte der Dritte in Folge des mandatum in eignem Namen die fremde Forderung verfolgen (sog. procurator suo nomine); endlich wurde auch ohne Mandatum in gewissen Fällen einem Dritten die Befugniß der Geltendmachung einer fremden Forderung in eigenem Namen zugestanden, er erhielt eine utilis actio.

Arten der Cession: Es ist zu unterscheiden cessio voluntaria, wenn sie in der Willkür des Cendenten liegt, und necessaria, wenn sie gesetzlich erzwingbar ist; cessio legis: wenn kraft gesetzlicher Bestimmung jemand ohne Weiteres als Cessionar auftreten darf. Einwilligung des Schuldners ist nie erforderlich.

Akt der Cession: Die Cession erfolgt durch Willenserklärung des Gläubigers, Richterspruch, unmittelbare gesetzliche Bestimmung. Die Uebertragung des Rechtes zur Geltendmachung (Ausübung) der Forderung läßt das Recht des ursprünglichen Gläubigers nicht erlöschen; diese Folge hat vielmehr erst die denunciatio, d. h. eine glaubhafte Benachrichtigung des debitor cessus von der Cession durch den Cedenten oder Cessionar (nach Mancher Ansicht soll nur der Cessionar dazu befugt sein), wo hingegen die Benachrichtigung durch einen unbevollmächtigten Dritten für den Schuldner unverbindlich ist. Bis dahin bleibt der Cendent Gläubiger, wird aber, wenn er das Forderungsrecht ausübt, dem Cessionar verhaftet; nach der denunciatio darf der Schuldner an den Cedenten nicht mehr

zahlen, und bleibt dem Cessionar verhaftet; gegen den klagenden Cedenten hat er die exc. doli. — Streitfrage: ob, wenn der Cedent an zwei Personen nach einander cedirt, der erste Cessionar oder der erste Denunciant vorgehe? —

Pflichten des Cedenten: Es kommt hierbei auf das der Cession zu Grunde liegende Rechtsgeschäft an: Cedent haftet für die Existenz der Forderung, debitorem esse (Verität), außer wenn er sie als eine ungewisse cedirte oder die Cession auf Liberalität beruht, nicht aber für deren Güte (debitorem locupletem esse [Bonität]), außer wenn er den Cessionar dolose zur Uebernahme der Forderung bewog, bei der datio in solutum necessaria und bei ausdrücklichem deshalbigem Versprechen.

Rechtsstellung des Cessionars: Derselbe erlangt durch die denunciatio das Recht, eine fremde Forderung zu seinem eigenen Vortheil auszuüben, sei es klageweise geltend zu machen oder sonst beliebig darüber zu disponiren. Er macht dieselbe geltend mit allen ihr anhaftenden Accessionen, wie Pfandrechten, Bürgschaften, mora, in integrum restitutio, ja sogar Privilegien, welche in der Person des Cedenten ihren Grund hatten; dahingegen stehen der Forderung auch gegenüber alle Einreden, welche z. B. der denunciatio gegen die Person des Cedenten bereits entstanden waren, ausschließlich der höchstpersönlichen (sofern nicht etwa die Cession in der böswilligen Absicht, jene höchstpersönlichen Einreden zu beseitigen, erfolgt war). Nach erfolgter denunciatio können Einreden nur noch aus der Person des Cessionars entstehen.

Beschränkungen der Cession. Die Cession erstreckt sich auch auf zukünftige, bedingte, betagte, sowie dingliche Ansprüche. Nicht cessibel sind: Popularklagen; actiones vindictam spirantes; litigiöse Forderungen (aufgehoben durch C.-P.-O. § 236); Forderungen gegen bevormundete Personen an deren Vormünder (hier Verlust der Forderung); Forderungen an eine Person, die in der väterlichen Gewalt des Schuldners steht oder diesen in ihrer väterlichen Gewalt hat (bestritten); die Forderungen eines Juden gegen einen Christen an einen Christen, welche Beschränkung durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 beseitigt ist. Unstatthaft ist weiter die cessio in potentiorem. Vergl. auch das Gesetz vom 21. Juni 1869 betreffend Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns und § 749 C.-P.-O.

Nach der *lex Anastasiana* darf der Cessionar, der eine Forderung durch Kauf erworben hat, gegen den Schuldner keinen höheren Betrag einklagen, als er selbst für Abtretung der Forderung an den Cedenten

bezahlt hat, und ist nach Justinians ausdrücklichem Verbot auch eine Umgehung dieser lex dadurch, daß Cedent dem Cessionar die Forderung zum Theil schenkt, unstatthaft. Die Beweislast darüber, wie viel Cessionar bezahlt, bezw. daß er den vollen Betrag bezahlt habe, trifft nach herrschender Ansicht diesen selbst. Die lex Anastasiana ist nicht anwendbar bei Hingabe an Zahlungsstatt, Erbauseinandersetzungen, Abfindungen, sowie Forderungen aus Ordre- oder Inhaberpapieren. Aufgehoben ist die l. An. für Handelsgeschäfte durch H.-G.-B. Art. 299. (In Preußen ist sie überhaupt beseitigt durch das Gesetz vom 1. Febr. 1864.)

23. Aufhebung der obligatio.

Das römische Recht unterscheidet ipso jure und ope exceptionis wirkende Tilgungsgründe der obligatio; zu den ersteren gehören: solutio, novatio, acceptilatio, Verwirkung; zu den letzteren insbesondere: compensatio, res judicata, transactio, compromissum, Verjährung. — Nach heutigem Recht besteht dieser Unterschied nicht mehr; bei uns wird auch die erste Klasse von Aufhebungsgründen einredeweise geltend gemacht.

Die Aufhebungsgründe der Obligation sind:

a) Zahlung d. i. die Aufhebung der Obligation durch die Leistung des geschuldeten Gegenstandes an den Gläubiger. Die Erfüllung kann erfolgen durch den Schuldner selbst, aber auch durch jeden Dritten (sofern nur die Beschaffenheit der obligatio dies zuläßt), selbst invito debitore, dabei wird Veräußerungsbefugniß des Zahlenden, sowie dessen Absicht, die betreffende Schuld zu tilgen, natürlich vorausgesetzt. — Die Erfüllung kann erfolgen an den Gläubiger selbst, dessen verus procurator oder solutionis causa adjectus; sogar Zahlung an einen Nichtgläubiger kann Tilgung der Obligation bewirken, wenn sie erfolgt an den Erblasser des Gläubigers, an den Gläubiger des Gläubigers (bestritten), an einen solchen, der nachträglich erst der Gläubiger wird, an den, dem durch richterliche Verfügung die Forderung zur Einziehung überwiesen ist. Der Gläubiger braucht nur die ganze Leistung anzunehmen, und zwar nur zu gehöriger Zeit und am gehörigen Ort.

Depositio judicialis, wenn die Zahlung an den Gläubiger nicht oder nicht mit genügender Sicherheit geleistet werden kann, hat die nämliche Wirkung, wie die eigentliche solutio.

Wenn der Schuldner eine Zahlung leistet, die nicht zur Tilgung aller seiner Schulden an den Empfänger hinreicht, so kann er bestimmen, welche damit getilgt sein solle, und unterläßt er es, so kann es der Gläubiger; bei Nicht-Zustimmung des Schuldners aber nur in der für

diesen vortheilhaftesten Weise. Außerdem ist immer die lästigere Schuld vor der weniger lästigen, insbesondere die ältere vor der jüngeren, die verzinsliche vor der unverzinslichen 2c. als getilgt anzusehen; die Anrechnung auf naturale Forderungen ist nicht ausgeschlossen.

Die Zahlung muß der sich darauf Berufende beweisen. Präsumtionen: Zurückgabe des Schuldscheins an den Schuldner; Quittung über die drei letzten Zahlungstermine läßt bei öffentlichen Abgaben (ob auch bei anderen terminweisen Zahlungen ist bestritten) vermuthen, daß auch die früheren dergleichen Beträge gezahlt seien. Beweiskraft der Quittung erst nach 30 Tagen, bis dahin querela und exceptio non numeratae pecuniae, über welche gleiche Grundsätze wie beim Darlehnsschuldschein gelten (siehe Darlehn); nach H.-G.-B. Art. 295 und § 17 Einf. Ges. zur Reichs-Civil-Pr.-O. aber ist die Beweiskraft der Quittung an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

b) *Compensatio* est debiti et crediti inter se contributio. Ursprünglich nur zulässig beim argentarius und bonorum emtor, wurde sie allmählich in andern Fällen (bei bonae fidei Obligationen), endlich durch Justinian in allen Fällen (Ausnahmen siehe unten!) zugelassen. Die Kompensation kann nur geltend gemacht werden als Einrede gegenüber der Klage des Gläubigers (eine Berechnung zwischen zwei Personen durch Aufrechnung ihrer gegenseitigen Ansprüche im Wege der Uebereinkunft ist dadurch natürlich nicht ausgeschlossen, doch existirt kein erzwingbares Recht, keine Klage hierauf) und setzt demnach voraus:

α) eine Forderung des Schuldners gegen den klagenden Gläubiger; ausnahmsweise ist auch dem Bürgen das Recht zugestanden, mit einer dem Hauptschuldner gegen den Gläubiger zustehenden Forderung zu kompensiren, desgleichen dem Korrealschuldner betreffs der Forderungen seines Mitschuldners, wenn dieser ihm regreßpflichtig ist;

β) beide Forderungen müssen zum Gegenstand haben Fungibilien und zwar gleichartige Fungibilien;

γ) die zu kompensirende Forderung muß endlich sein: wirksam (sei sie auch nur naturalis obligatio), fällig und liquid (bestritten), d. h. ihre Anerkennung darf nicht durch einen umständlichen Beweis bedingt sein.

Gleichgültig dagegen ist (wenigstens nach neuerem Recht), ob beide Forderungen aus demselben Schuldgrund herrühren: auch compensatio ex dispari causa ist zulässig.

Die Kompensationseinrede ist ausgeschlossen insbesondere gegen Forderungen aus dem Depositum, gegen Klagen auf Restitution, gegen

den malae fidei possessor einer fremden Sache, gegen Klagen einer Stadtgemeinde aus einem Legate oder Darlehn.

Die **Wirkung** der **geltend gemachten** Kompensationseinrede besteht darin, daß es so angesehen wird, als wäre die Forderung des Gläubigers durch die Kompensationsforderung bis zu dem Betrage der letzteren von dem Moment an, wo sich beide gegenüber traten, aufgehoben worden, so daß Zinsenlauf, Verzug 2c. von da ab **von selbst** aufhört. Dies ist nach herrschender Ansicht der Sinn des Satzes der Quellen: *ipso jure compensatur*.

Wer irrthümlich eine ihm zustehende Kompensationseinrede bei der Zahlung nicht geltend gemacht hat, dem steht die condictio indebiti zu.

c) *Novatio* est prioris debiti in aliam obligationem vel civilem vel naturalem transfusio atque translatio. Sie setzt voraus:

α) eine wirksame Obligation, sei sie auch nur naturalis, welche novirt werden soll;

β) ein zum Noviren berechtigtes Subjekt;

γ) den animus novandi (expressis verbis);

δ) die Rechtsgültigkeit der neuen Obligation, ohne welche die alte bestehen bleibt; die Bedingung für die neue Obligation macht die Aufhebung der alten zu einer bedingten. Die neue Obligation kann sich von der alten durch den Inhalt der Leistung, die Person des Gläubigers oder Schuldners 2c. unterscheiden.

In Folge der novatio erlischt — anders wie bei dem constitutum — die alte Obligation vollständig. Novatio simplex, wenn die Subjekte der obligatio dieselben bleiben, sonst qualificata. Zu der letzteren gehört die expromissio = Veränderung des Schuldners, und die delegatio, darin bestehend, daß der bisherige Gläubiger dem Schuldner aufgiebt, an einen Anderen zu zahlen.

d) *Res judicata* in ihrer formellen und materiellen Wirksamkeit.

e) *Transactio*, Vergleich, d. i. ein Vertrag, in dem unter gegenseitigem Nachgeben die Kontrahenten sich über ein zwischen ihnen streitiges Rechtsverhältniß einigen. Setzt voraus:

α) res dubia (daher contra rem judicatam und gegen den Inhalt eines noch uneröffneten Testaments ungültig);

β) gegenseitiges Nachlassen in den Ansprüchen;

γ) Veräußerungsfähigkeit.

Ablösung von mortis causa hinterlassenen Alimenten durch ein Aversionalquantum erfordert causae cognitio. Anfechtbar ist der Vergleich wegen dolus und wegen Unrichtigkeit des von den Parteien als ge-

wiß Vorausgesetzten, nicht wegen laesio enormis. Der Vergleich wirkt, wie die res judicata, nur unter den Kontrahenten; doch bindet ein Vergleich zwischen Erbschaftsprätendenten über Erbschaftsquoten auch die Erbschaftsgläubiger.

f) *Jusjurandum voluntarium* (sog. assertorischer Eid), d. i. der Eid, welcher einer Partei durch Vereinbarung mit der andern angetragen wird, den sie jedoch ohne Nachtheil verweigern kann. Die Ableistung dieses Eides stellt das Rechtsverhältniß fest (jusjurandum speciem transactionis continet) und erzeugt die actio in factum und exceptio jurisjurandi.

g) Kompromiß, d. h. die Vereinbarung der Parteien, ihren Streit durch einen Schiedsrichter (arbiter), statt durch das Gericht, entscheiden zu lassen. Der siegende Kläger erhält gegen den Verklagten eine actio, der siegende Verklagte gegen die etwaige klagweise Geltendmachung des betreffenden Rechts eine exceptio. — Zur Verstärkung des Schiedsspruchs dient oft ein gegenseitiges Strafversprechen für den Fall der Nichtbefolgung. — Laudum homologatum. — Unfähig zum arbiter: Personen unter 20 Jahren, Frauen, Taube, Stumme, Blinde, Parteien. Ein offenbar parteiischer oder durch dolus eines Theils bewirkter Schiedsspruch ist für den anderen unverbindlich. Der Schiedsvertrag erlischt durch Tod oder Rücktritt einer Partei, falls letzterer die Folge einer Verfeindung mit dem arbiter war. — Umfassende Bestimmungen über das Kompromiß gibt die Reichs-Civil-Pr.-O. im 10. Buche (§ 851 fg.).

h) Erlaß, d. i. Aufhebung der Forderung durch den Willen des Gläubigers mit Zustimmung des Schuldners. Acceptilatio (formula Aquiliana) wirkt ipso jure, das pactum de non petendo nur ope exceptionis; durch dasselbe kann die Geltendmachung der Forderung überhaupt (in rem), oder nur gegen eine bestimmte Person (p. de n. p. in personam), einen bestimmten unter mehreren Korrealschuldnern ausgeschlossen werden. Der Schuldner erhält die exceptio pacti. Acceptilation ist außer Uebung gekommen. Die Majorität der Gläubiger eines zahlungsunfähigen Schuldners konnte diesem einen theilweisen Erlaß bewilligen, so daß die Minorität daran gebunden war. (Aufgehoben durch § 14 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung.)

i) *Contrarius consensus*, d. i. die Abrede zwischen Gläubiger und Schuldner, daß der unerfüllt gebliebene Konsensualkontrakt aufgehoben sein solle.

k) *Concursus causarum lucrativarum:* Wer eine Sache aus einem lukrativen Geschäft (Schenkung, Vermächtniß) zu fordern berechtigt ist, verliert diesen Anspruch, sobald er die Sache in Folge eines anderen Geschäfts ohne Entgelt erhält.

l) Verwirkung der Forderung tritt ein nach dem decretum divi Marci bei Selbsthülfe (s. S. 28) und in manchen Fällen der unstatthaften Cession (s. S. 89).

m) Wegfall des Subjekts. Wird der Gläubiger Erbe des Schuldners oder umgekehrt, so erlischt die Forderung durch confusio. Bei Vereinigung von Bürgschaftsverpflichtung und Hauptschuld in einer Person (Schuldner) bleibt die erstere bestehen, wenn sie die wirksamere ist. Die Beerbung eines der mehreren Korrealschuldner Seitens des Gläubigers hebt die Korrealobligation nicht auf.

n) *Casus.* „Der Gläubiger trägt die Gefahr“ heißt: wenn die kasuelle Unmöglichkeit der Leistung von Seiten des Schuldners letzteren ganz befreit, ohne daß der Gläubiger Ersatz begehren oder seine etwaige Gegenleistung zurückbehalten kann. „Der Schuldner trägt die Gefahr“ heißt: wenn im Falle kasueller Unmöglichkeit der Leistung der Schuldner entweder deren Werth zahlen muß, oder zwar von seiner Verbindlichkeit ganz befreit wird, aber auch seine Ansprüche auf die etwaige Gegenleistung des Gläubigers einbüßt. — Bei einseitigen Obligationen trägt der Gläubiger die Gefahr, doch genus non perit; bei zweiseitigen auf Sachleistung gerichteten ebenfalls der Gläubiger (Käufer); bei zweiseitigen auf Gebrauchsüberlassung oder Dienstleistung gerichteten der Schuldner (Vermiether). Modifikationen: bei alternativen Obligationen geht das zuerst untergehende Objekt dem Schuldner, das zuletzt untergehende dem Gläubiger unter.

o) Wegfall des Interesses des Gläubigers (bestritten).

II. Die einzelnen Obligationen.

a) Rein einseitige.

1. Darlehn.

Das Darlehn, mutuum, ein Realkontrakt, besteht in der Hingabe einer Quantität Fungibilien zum Eigenthum des Empfängers unter der Verabredung der Rückgabe einer gleichen Quantität Fungibilien derselben Art. Als Realkontrakt wird das Darlehn erst perfekt mit der Hingabe. Pactum de mutuo dando: Versprechen, ein Darlehn geben zu wollen. Der Eigenthumsübergang braucht nicht un=

bedingt ein unmittelbarer vom Gläubiger auf den Schuldner zu sein (z. B. man hat eine Sache zum Depositum erhalten und soll sie von nun ab zum Darlehn haben; man bekommt eine Sache zum Verkaufe überliefert, um den gelösten Preis als Darlehn zu behalten, sog. contractus mohatrae). Der vollständig mangelnde Eigenthumsübergang kann ersetzt werden durch die erfolgte redliche Konsumtion; der Geber hat die condictio de bene depensis. Kommt wegen mangelnden Rückzahlungsversprechen kein Darlehnsvertrag zu Stande, so hat der Geber die condictio Inventiana (ob causam datorum). — Die Darlehnsklage ist die condictio mutui auf Rückzahlung des Darlehns mit Verzugszinsen; andere Zinsen zu zahlen ist der Darlehnsempfänger nur kraft besonderer Vereinbarung verpflichtet.

Von pecunia trajectitia, foenus nauticum spricht man, wenn der Darlehnsgeber Geld zu einer Seefahrt leiht und selbst die Gefahr übernimmt, in welchem Falle Zinsen bis zu 12 % gestattet sind. Analog findet sich das foenus quasi nauticum bei anderen gefahrvollen Unternehmungen. Vergl. H.-G.-B. Art. 680 fg.: Bodmereivertrag.

Die Beweiskraft eines über ein Darlehn ausgestellten Schuldscheines ist zwei Jahre lang von seiner Ausstellung an suspendirt durch das Recht des Ausstellers, dessen Erben und Bürgen dem Schein die Behauptung des Nichtempfangs in Gestalt der exceptio non numeratae pecuniae, querela non numeratae pecuniae, condictio sine causa oder Protestation entgegen zu setzen, wodurch der Schuldschein jede Wirkung verliert. Gläubiger muß sich daher während dieser Zeit eines andern Beweismittels bedienen. Ist die Behauptung des Nichtempfangs durch Zeitablauf, Anerkennung, geminata confessio oder Verzicht beseitigt, so erlangt der Schuldschein volle Beweiskraft, jedoch nach herrschender Ansicht nicht in dem Maße, daß nicht Gegenbeweis (ob auch durch Eidesdelation?) unzuläßig wäre. Letzteres kontrovers.

Im Wesentlichen gleiche Grundsätze bei der querela non numeratae dotis, (siehe über diese das Eherecht) und bei der Quittung (siehe oben bei Zahlung).

Nach § 17 Einf. Ges. zur Reichs-Civil-Pr.-O. ist die Beweiskraft eines Schuldscheins an den Ablauf einer Zeitschrift nicht gebunden.

Das *senatusconsultum Macedonianum* bestimmt, daß in dem Falle, wo ein filiusfamilias ein Gelddarlehn erborgt hat, von diesem selbst, seinem Vater, Erben und Bürgen (falls letzterer event. einen Regreß gegen den Haussohn haben würde) der condictio mutui die exceptio sencons. Macedoniani entgegengesetzt werden kann mit der

Wirkung, daß die Darlehnsobligation zu einer bloß naturalen entkräftet wird. Die Fälle, in denen die exceptio cessirt, sind:

1. Wenn das Darlehn zum Vortheil des Vaters oder zur Bestreitung nothwendiger Bedürfnisse des Sohnes diente.

2. Wenn es vom Vater veranlaßt oder von ihm oder dem zum paterfamilias gewordenen Sohn ratihabirt oder sonst anerkannt worden.

3. Wenn der Sohn z. Z. des Vertrags Soldat war.

4. Wenn der Geber denselben in entschuldbarem Irrthum für selbstständig hielt.

2. Kondiktionen ohne Kontrakt.

Die Kondiktionen ohne Kontrakt realisiren die Verpflichtung desjenigen, der bereichert worden ist zum Nachtheil eines Andern ohne rechtlichen Grund, zur Herausgabe dieser Bereicherung. Letztere kann bestehen — abgesehen von der condictio furtiva — in der Erlangung von Eigenthum, des Besitzes, eines sonstigen dinglichen oder Forderungsrechts (Cession und dergleichen). Die Kondiktionen setzen weiter voraus, daß die Bereicherung des Dritten aus dem Vermögen des Klägers ohne gerechtfertigten Grund erfolgt ist; dieser Grund kann sein:

a) ein falscher und zwar

α) in der Zukunft liegender: condictio causa data causa non secuta (s. ob causam datorum). Was um eines zukünftigen Erfolgs willen, futura causa honesta, gegeben wurde, kann, im Fall die causa nicht erfolgt, kondicirt werden; den Eintritt der causa hat Verklagter zu beweisen.

Die condictio cessirt in der Regel in dem Fall, wo der Empfänger zu einer Leistung verpflichtet war und ihm diese ohne seine Schuld unmöglich wurde.

β) in der Vergangenheit liegender: condictio indebiti. Wer ein indebitum (non tantum quod omnino non debetur, sed et quod alio debetur, si alii solvatur aut si id, quod alius debeat, alius, quasi ipse debeat, solvat) in der Meinung, es schuldig zu sein, und zwar aus entschuldbarem Irrthum leistet, hat diese Klage auf Rückgabe der dem andern erwachsenen Vermögensbereicherung.

Sofern nur die Leistung zur Tilgung einer Verbindlichkeit erfolgte, kommt es auf deren Inhalt weiter nicht an. — Die vermeintliche Verbindlichkeit darf auch nicht jure naturali begründet sein.

der Irrthum muß entschuldbar, darf also regelmäßig kein Rechtsirrthum sein (Ausnahme beim pupillus sine tutore, furiosus und cui bonis interdictum est). Dem Irrthum steht der Zweifel gleich.

Kläger muß die Zahlung, das Nichtbestehen der Schuld und seinen Irrthum beweisen; Ausnahme von der Beweislast durch l. 25 de prob.: Wenn der Verklagte dolos den Empfang des indebitum abgeleugnet und Kläger diesen Beweis erbracht hat, so ist er von dem Beweise seines error befreit, Verklagter hat dessen Nichtexistenz darzuthun; ebenso, wenn Kläger solche Personen sind, denen man es leicht zutrauen kann, daß sie eine nicht vorhandene Schuld als vorhanden annehmen (z. B. Minderjährige, Frauen).

Bei den Ansprüchen aus einem Urtheil und solchen, bei denen das Leugnen die poena dupli zur Folge hat, fällt die condictio weg.

b) ein rechtswidriger und zwar

α) in der Zukunft liegender: condictio ob turpem causam. Wer etwas ob turpem causam empfangen, kann mit dieser Klage zur Rückgabe gezwungen werden, außer wenn das Geben selbst unsittlich war;

β) in der Vergangenheit liegender: condictio ob injustam causam. Mit dieser Klage wird zurückgefordert, was an Jemanden durch seine unerlaubte Handlung, z. B. Zwang, Betrug 2c. gekommen ist. Condictio furtiva, eine besondere Art, welche statthaft ist, auch wenn die Eigenthumsklage noch möglich ist (Delikts- oder Bereicherungsklage?).

c) Es ist ohne allen Grund etwas aus dem Vermögen des Klägers in das des Beklagten gekommen, so daß entweder von Anfang an kein Grund existirte (z. B. donatio inter virum et uxorem, Versprechen ohne materielle causa debendi etc.) oder der Grund nachher wegfiel (causa finita z. B. Rückforderung der Schuldurkunde nach Tilgung der Schuld): condictio sine causa.

3. Aestimatorischer Kontrakt.

Der Trödelvertrag (contractus aestimatorius) besteht darin, daß Jemand eine Sache nach einer bestimmten Werthangabe zum Zweck des Verkaufs mit der Verpflichtung übernimmt, entweder den Werth oder die Sache selbst zurückzubringen. Ist das Geschäft durch den Uebernehmer veranlaßt, so geht die Gefahr (auch Eigenthum?) der Sache auf ihn über, sonst trägt der Uebergeber die Gefahr (letzteres die Regel), actio aestimatoria praescriptis verbis des Gebers.

4. Receptum nautarum, cauponum stabulariorum.

Schiffer und Wirthe, welche Reisende und deren Sachen gewerbsmäßig bei sich aufnehmen, desgleichen solche, welche in ihren Ställen Räume zum Aufstellen fremden Viehes vermiethen (stabularii), haften nach dem prätorischen Edikt für Restitution dieser Sachen, wovon sie nur vis major, eigne Schuld der Reisenden oder ein Vertrag befreit. Die einseitige Protestation der Wirthe, insbesondere durch Anschlag, hat nach richtiger Ansicht diese Wirkung nicht.

Das ältere Recht gab gegen den Wirth eine Klage in duplum, wenn durch dessen eigene Leute ein Reisender bestohlen war.

5. Dienstleistungen.

Wer Dienste, welche gewöhnlich bezahlt werden, von Personen, welche sie gegen Vergeltung zu leisten pflegen, empfängt, kann auch ohne vorheriges Versprechen auf den üblichen oder gesetzlichen Lohn verklagt werden. — Contractus suffragii.

6. Alimentationspflicht.

Diese beruht auf Vertrag, Vermächtniß, Delikt und Verwandtschaft. Ascendenten und Descendenten sind nach Gesetz gegenseitig zur Alimentation verpflichtet, nicht auch Geschwister. — Alimentationspflicht des unehelichen Vaters, s. Familienrecht II. 7. Die Größe der Alimente wird durch arbitrium judicis in Rücksicht auf das Bedürfniß bezw. das Vermögen und den Stand beider Theile festgesetzt.

7. Dotationspflicht.

(Siehe Familienrecht.)

8. Beerdigungspflicht.

Wer die Beerdigung, ohne Verpflichtung dazu, besorgt, hat eine a. negotiorum gestorum, nämlich die a. funeraria, gegen den Verpflichteten. Verpflichtet aber dazu ist der, welchem mit dieser Bestimmung etwas hinterlassen ist, dann der Erbe, bei einer Ehefrau neben diesem auch der, an welchen die dos kommt, weiter der väterliche Gewalthaber, schließlich der Ehemann.

b) Einseitige Obligationen mit *actionis contrariae.*

1. Kommodat.

Kommodat (Leihevertrag) ist derjenige Realvertrag, bei dem der eine Kontrahent (Kommodant, der übrigens nicht Eigenthümer zu sein

braucht) dem andern (Kommodatar) eine bewegliche oder unbewegliche Sache zur Detention überträgt zwecks unentgeltlicher Benutzung durch Letztern mit der Verpflichtung der Restitution. Darin, daß die Restitution regelmäßig erst nach gemachtem Gebrauche, bezw. nach Ablauf der verabredeten Zeit gefordert werden kann, und daß Kommodatar auch für levis culpa haftet, liegt der Unterschied des Kommodats vom precarium.

Der Kommodant hat die actio commodati directa auf Restitution und wegen Beschädigungen der geliehenen Sache; der Kommodatar die contraria auf vertragsmäßige Gewährung der überlieferten Sache und Ersatz außerordentlicher Verwendungen (die regelmäßigen hat er selbst zu tragen, z. B. Fütterungskosten). Bei nicht ordnungsmäßiger Benutzung haftet der Kommodatar für casus.

Die eigne Sache des Kommodatars kann nur Gegenstand des commodatum sein, wenn und so lange sie durch anderweiten Vertrag rc. seiner Disposition entzogen ist.

2. Contractus pignoraticius.

Derselbe besteht in der Ueberlieferung einer Sache zum Faustpfand, zwecks Sicherung für die Befriedigung einer Forderung, ist also ein Realvertrag. A. pignoraticia directa des Pfandschuldners nach Beendigung des Pfandrechts auf Restitution der Sache mit Früchten, Accessionen, der hyperocha im Fall des Verkaufs, Prästation von omnis culpa; a. contraria des Pfandgläubigers wegen Verwendungen und culpa.

3. Depositum.

Depositum ist derjenige Realvertrag, welcher besteht in der Ueberlieferung einer beweglichen Sache zur unentgeltlichen Aufbewahrung. Accessionen nicht stillschweigend mit deponirt. Die Rückgabe hat in specie zu erfolgen, wenn nicht bei der Uebergabe von Fungibilien das Gegentheil ausdrücklich ausgemacht ist, sog. depositum irregulare, bei welchem Eigenthum und Gefahr auf den Depositar übergehen. Gegen die Klage des Deponenten ist die Einrede der Kompensation und Retention unzulässig; hierin liegt zugleich (neben der Unzulässigkeit der exc. SCi. Macedoniani) der Unterschied des depos. irregulare von unverzinslichen Darlehn. Die actio depositi directa des Deponenten geht auf Restitution und Prästation von dolus und culpa lata, beim depositum miserabile (erfolgt zu Zeiten gemeiner Gefahr) in duplum. Mehrere Deponenten sind pro parte berechtigt, mehrere Depositare in solidum

verpflichtet; desgleichen mehrere Erben eines Depositars aus eignem Verschulden, während sie wegen Verschulden des Erblassers nur pro rata haften.

Contraria depositi actio des Depositars (nicht Retentionsrecht) wegen Verwendungen und Ersatz etwaigen durch das depositum gestifteten Schadens.

Eine Art des Depositum ist die Sequestration, d. h. die Hinterlegung einer streitigen Sache von Mehreren, um sie der Disposition dieser Aller zu entziehen, bei einem Dritten (Sequester): entweder auf Grund der Vereinbarung der Parteien oder auf Grund richterlicher Verfügung. Actio depositi sequestraria auf Rückgabe.

4. Das Mandat.

Das mandatum ist derjenige Konsensual-Vertrag, wodurch Jemand (Mandatar) die ihm von dem andern Kontrahenten (Mandant) aufgetragene Ausrichtung von (erlaubten, möglichen und zukünftigen) Geschäften unentgeltlich übernimmt. Mandatum tua tantum gratia kein Mandat (sondern Rath): Consilii non fraudulenti nulla obligatio est. Das Moment der Unentgeltlichkeit unterscheidet das Mandat von der Miethe; trotzdem werden gewisse gegen Bezahlung geleistete Dienstleistungen (operae artificiales locari non solitae) von den Mandatsgrundsätzen beherrscht, z. B. das Verhältniß des Advokaten zum Klienten. Generalmandat zur Besorgung aller (welche Ausnahmen?) Vermögensangelegenheiten und Spezialmandat zur Besorgung eines oder einer bestimmten Reihe von Geschäften.

Pflichten des Mandatars, worauf die a. mandati directa geht:

a) gehörige Erfüllung des Auftrags (mit möglichster Berücksichtigung des Vortheils und muthmaßlichen Willens des Mandanten);

b) Rechnungsablage und Restitution alles in Folge des Auftrags Erhaltenen (insbesondere auch Cession der Klagen);

c) Prästation von omnis culpa, für die er besonders einzustehen hat, wenn er gegen den Willen des Mandanten das ihm übertragene Geschäft durch einen Andern, einen Substituten, ausführen läßt; war es ihm gestattet, sich eines Substituten zu bedienen, so haftet er für culpa in eligendo.

Obliegenheiten des Mandanten, worauf die a. mandati contraria geht:

a) Ersatz des vom Mandatar gemachten Aufwands nebst Zinsen;

b) Befreiung desselben von übernommenen Verbindlichkeiten;

c) Prästation von omnis culpa (zufälliger Schaden trifft den Mandatar).

Mehrere Mandanten und Mandatare haften in solidum.

Das Mandatsverhältniß erlischt durch

a) Beendigung des Geschäfts;

b) Widerruf des Mandanten oder renuntiatio des Mandatars; erfolgen diese zur Unzeit, so ist Klage auf Schadensersatz zulässig;

c) Tod des Mandanten oder Mandatars (anders jedoch H.=G.=B. Art. 297; C.=P.=O. § 82); hat der Mandatar vor erlangter Kunde vom Tod des Mandanten noch ein Geschäft ausgeführt, so ist dies seitens der Erben anzuerkennen.

Die Assignation: Auftrag des Einen (Assignanten) an den Andern (Assignatar) von einem Dritten (Assignaten) sich eine Summe auszahlen zu lassen, und Auftrag für den Letzten, diese Zahlung zu leisten. Widerruf (kontremandiren) gestattet, so lange nicht Assignat zum Assignatar in ein festes Verhältniß getreten ist. „Anweisung ist keine Zahlung.“ Ueber mandatum qualificatum siehe Bürgschaft.

5. Negotiorum gestio.

Negotiorum gestio ist die unentgeltliche Besorgung fremder Geschäfte ohne Auftrag. Sie gewährt dem dominus die a. negotiorum gestorum directa unter allen Umständen; dem gestor die contraria auf Ersatz seiner Auslagen mit Zinsen, Abnahme übernommener Verbindlichkeiten ꝛc. nur unter ff. Voraussetzungen:

a) der gestor muß das Geschäft vorgenommen haben animo negotia *alieni* gerendi, mag er sich auch über die *persona* alieni geirrt haben;

b) es muß dies geschehen sein nicht gegen Verbot bezw. gegen den vermuthlichen Willen und zum Vortheil des dominus (utiliter coepisse sufficit);

c) es muß eine genügend dringliche Veranlassung vorgelegen haben, bezw. anzunehmen gewesen sein, daß der dominus selbst so gehandelt haben würde, wäre er hierzu in der Lage gewesen.

Der gestor haftet für Vollendung des angefangenen Geschäfts und omnis culpa, ausnahmsweise nur für culpa lata, wenn nämlich ohne seine Intervention eine Sache des dominus zweifellos untergegangen wäre; für casus sogar, wenn er sich mit Geschäften befaßte, mit welchen sich der dominus nicht befaßte.

c) Gegenseitige Obligationen.

1. Tauschvertrag.

Der Tauschvertrag (permutatio), nach Römischem Recht ein Innominat-Kontrakt, ist der Vertrag, wodurch jeder Kontrahent sich zur Leistung eines Gegenstandes an den andern verpflichtet, wenn beide Leistungen zugleich Waare und Preis sind. Jeder Kontrahent ist zur Eigenthumsübertragung verpflichtet. Im Uebrigen erleiden die Bestimmungen des Kaufvertrags im Allgemeinen analoge Anwendung.

2. Kaufvertrag.

Der Kaufvertrag ist der Vertrag, durch den der eine Kontrahent — venditor — eine Waare, der andere — emtor — einen Preis dafür verspricht.

a) Waare (merx) kann auch eine künftige Sache (emtio rei speratae, wenn der Kaufvertrag nur bei Existentwerden der künftigen Sache zu Stande kommen soll; emtio spei, wenn er unter allen Umständen bestehen soll), eine fremde Sache und ein Recht, z. B. ususfructus, Forderungen, der Besitz ꝛc., darf aber nicht eine Sache des Käufers sein: suae rei emtio non valet. Verkauf einer res extra commercium ist nichtig.

b) Preis (pretium): baares Geld, womit jedoch ein anderer Gegenstand als Nebensache verbunden sein kann; muß verum (nicht simulirt) und certum sein, nicht auch justum (dem wahren Werth entsprechend). Die Stellung des Preises auf das arbitrium eines Dritten gilt als Bedingung für den Kaufvertrag.

c) Perfekt ist der Kaufvertrag mit der Erklärung des Konsenses über pretium und merx. Besondere Fälle:

α) Kauf auf Besicht, auf Probe (ad gustum) kann suspensiv oder resolutiv bedingt sein; nach H.-G.-B. Art. 339 im Zweifel suspensiv bedingt.

β) Kauf nach Probe ist sofort perfekt und unbedingt;

γ) Kauf zur Probe ist ein unbedingter Kauf mit Hinzufügung des Beweggrundes;

δ) Kauf von Fungibilien ist:

αα) wenn ein Ganzes verkauft wird, und zwar in Bausch und Bogen (per aversionem) sofort perfekt; denn hier kommt nur das Ganze als solches in Betracht, wird daher wie eine Spezies behandelt;

ββ) wenn nur ein gewisses Maß eines Ganzen verkauft wird, oder

$\gamma\gamma$) wenn zwar das Ganze verkauft wird, der Preis aber erst durch das Maß festgestellt werden soll, so ist der Kauf nicht vor geschehener Messung bezw. Ausscheidung perfekt, und geht hiernach erst dann die Gefahr auf den Käufer über; denn im Falle $\beta\beta$. fehlt es bis dahin noch an der Bestimmtheit des Preises, im Falle $\gamma\gamma$. an der der Waare.

d) Verpflichtung zur Abschließung eines Kaufs durch pactum de retrovendendo, de retroemendo und jus protimiseos (Vorkaufsrecht, wohl zu scheiden vom dinglichen Näher [Retrakts]recht); ein gesetzliches Vorkaufsrecht siehe bei der Emphyteuse.

e) Obliegenheiten des Verkäufers. Ueberlieferung der Waare, ut rem emtori habere liceat, nebst den mitverkauften Accessionen und dem commodum rei, Prästation von omnis culpa bis zur Ueberlieferung. Hierauf die actio emti des Käufers.

f) Obliegenheiten des Käufers: Er muß den Kaufpreis in das Eigenthum des Verkäufers bringen und zwar Zug um Zug gegen die gekaufte Sache, denselben von der Ueberlieferung der Waare an verzinsen, dem Verkäufer die seit Abschluß des Vertrags gemachten Verwendungen ersetzen, haftet für omnis culpa. Hierauf die actio venditi des Verkäufers. Vor Zahlung des Kaufpreises wird der Käufer nur Eigenthümer, wenn der Kaufpreis kreditirt ist. Das Eigenthum kann sich Verkäufer trotz Tradition und Kreditirung erhalten durch Abschluß eines pactum reservati dominii.

Eviktionsleistung.

Verkäufer muß dem Käufer das habere licere (die Verschaffung des Genusses des Rechts) prästiren. Wird ihm der Besitz der Waare auf Grund eines schon zur Zeit des Kaufs bestehenden Rechts eines Dritten auf rechtlichem Wege ganz oder theilweise abgestritten, so muß ihm Verkäufer das Interesse (mit Berücksichtigung der Accessionen, Minderungen des Werthes ꝛc.) ersetzen; der deshalbige Anspruch wird geltend gemacht mit der actio emti. Bei den Römern pflegte man für den Fall der Eviktion eine bestimmte Summe zu versprechen, bei werthvollern Sachen konnte Käufer sogar das Versprechen des duplum verlangen (res duplariae); daraus gab es die actio ex stipulatu. Expropriation keine Eviktion.

Sie setzt weiter voraus, daß Käufer den Verkäufer litem denunzirte; ein Unterlassen dieser Verpflichtung kann nur durch den Beweis, daß die denunciatio bezw. interventio ganz erfolglos gewesen sein

würde, unschädlich werden (vergl. auch C.-P.-O. § 65). Die Haftung gegen Entwehrung fällt weg, wenn der Käufer die Sache als eine evinzibele kannte, und beim pactum de non praestanda evictione (welches durch dolus des Verkäufers unwirksam wird). Kontroverse: ob in dem letztern Fall nicht wenigstens der Kaufpreis zurückzugeben sei (von der herrschenden Meinung verneint). — Für das Vorhandensein von passiven Realservituten auf einem verkauften Grundstück haftet der Verkäufer nicht, außer wenn er sie dolos verschwiegen; für Personalservituten stets.

Beim Vergleich muß für Eviktion der zur Abfindung gegebenen Sache, bei der Schenkung im Fall besonderen Versprechens und des dolus für Eviktion gehaftet werden.

Gewähr der Mängel der Sache.

Schon nach altrömischem Civilrecht verpflichtet den Verkäufer der Mangel versprochener Eigenschaften oder das Vorhandensein dolos verschwiegener Fehler des Kaufobjekts zum Ersatz das Interesse und in Folge dessen eventuell zur Aufhebung des Vertrags. Später haftet Verkäufer, a) wenn er die Mängel gekannt und dolos verschwiegen hat; b) wenn er ihre Abwesenheit versprochen hat; c) wenn er sie nicht kannte, sie aber so bedeutend sind, daß sie die Brauchbarkeit der Sache beeinträchtigen, und nicht so augenfällig sind, daß Käufer sie sehen mußte. Im Fall a) hat Kläger die actio emti (auf das Interesse), die a. redhibitoria oder die a. quanti minoris; im Fall b) die a. emti; im Fall c) die a. redh. oder die a. qu. minoris (nach dem Edikt der Aedilen). Die actio redhibitoria (Wandlungsklage) ist intra sex menses anzustellen auf Zurücknahme der Sache und Restitution des Preises, die a. quanti minoris (Minderungsklage) intra annum utilem auf entsprechende Minderung des Preises, ohne daß diese Ansprüche durch den Verlust der Sache wegfielen. Das Edikt führte diese Sätze zunächst nur für den Verkauf von vierfüßigen Hausthieren und Sklaven ein. — Nach H.-G.-B. (Art. 349) unterliegen alle Klagen aus Mängeln der sechsmonatlichen Verjährung, außer den auf Betrug gestützten (Art. 350).

Aufhebung des Kaufvertrags

insbesondere wegen dolus oder Zwang eines Kontrahenten und laesio enormis, d. h. der Verkäufer kann, wenn der Kaufpreis die Hälfte des wahren Werthes der Sache nicht erreicht, Aufhebung des Vertrags verlangen, wenn nicht Käufer den Preis bis zum wahren Werth erhöhen

will. Dieser Satz wurde von den Kaisern Diokletian und Maximilian zu Gunsten der kleinen Grundbesitzer eingeführt und galt zunächst nur beim Verkauf von Immobilien. Ausgeschlossen ist die Anfechtung wegen laesio enormis durch Verzicht, bei unschätzbaren Sachen und gewagten Geschäften (auch Versteigerungen?), sowie bei Handelsgeschäften (H.=G.=B. Art. 286). Die analoge Ausdehnung dieser Bestimmung auf den Käufer, wenn die Sache nicht die Hälfte des Kaufpreises werth ist, und auf andere onerose Geschäfte ist durch die Praxis eingeführt.

3. Locatio et conductio

ist der Konsensualvertrag, wodurch Einer dem Andern gegen einen in Geld (bei Verpachtungen auch in Früchten, bei einem bestimmten Theil der Ernte colonia patriaria genannt) bestimmten Preis (merces) die Benutzung eines Gegenstandes (l. c. rerum) zu gewähren oder gewisse Dienste zu leisten sich verpflichtet. Das letztere kann entweder so geschehen, daß zu leistende Dienste unmittelbar Gegenstand des Vertrags sind: l. c. operarum, oder so, daß dieser eine durch jene Dienste hervorzubringende Wirkung, ein Arbeitsresultat ist: l. c. operis. Beide Kontrahenten haften für omnis culpa.

Locatio conductio rerum.

Vermiether (locator) braucht nicht Eigenthümer zu sein, es kann z. B. auch der Usufruktuar vermiethen. Ist verpflichtet, dem Miether während der Dauer des Miethverhältnisses das frui licere der Sache nebst den Accessionen zu prästiren, Grundabgaben und impensae necessariae und utiles zu bestreiten, haftet für allen Schaden, der dem Miether aus dem Gebrauch der Sache erwächst, sofern ihn hierbei eine Schuld trifft, steht für culpa levis ein. Hierauf die a. conducti des Miethers.

Der Miether (conductor) muß nach gemachtem Gebrauch den Miethzins zahlen, soweit er nicht etwa an der Benutzung durch Schuld des Vermiethers oder einen die Sache betreffenden Zufall verhindert ist. Wegen außerordentlicher Zufälle, welche die noch nicht eingebrachten Früchte treffen, hat der Pächter Anspruch auf remissio mercedis, welcher Anspruch jedoch dadurch hinwegfällt, daß Pächter in den unmittelbar vorhergehenden oder folgenden Jahren besonders gute Ernten hatte. Nach beendeter Miethzeit muß conductor die Sache mit Ersatz jedes durch seine culpa verursachten Schadens herausgeben; für Zufall haftet er nicht. Die vertragsmäßige Uebernahme der Haftung für casus ist

hierdurch nicht ausgeschlossen; sie findet insbesondere statt bei dem sogen. contractus socidae, Eisernviehvertrag: Der Pächter übernimmt eine Anzahl Vieh mit der Verpflichtung, nach Ablauf des Miethvertrags eine gleiche Anzahl gleichartigen Viehs zu restituiren; „Eisern Vieh stirbt nicht": locatio conductio irregularis. Auf diese Verbindlichkeiten die a. locatio des Vermiethers.

Die Aftermiethe (sublocatio), im Zweifel zulässig, ist ein Verhältniß lediglich zwischen Aftervermiether und Aftermiether.

Endigung des Miethverhältnisses durch Untergang der Sache, Ablauf der Zeit (relocatio tacita: bei praedia rustica auf ein Jahr, bei urbana, wenn der Vertrag schriftlich abgeschlossen auf die im Vertrage bestimmte Miethzeit; wenn nicht schriftlich, auf die Zeit des wirklich fortgesetzten Gebrauchs), einseitigen Rücktritt des locator (zweijähriger Rückstand des merces, Mißbrauch der Sache, nothwendige Reparatur, wenn unvorhergesehen Vermiether selbst der Sache bedarf, Eröffnung des Konkurses (§ 17 der Konkursordnung), oder des conductor (den Gebrauch hindernde Fehler der Sache, Zögerung des Vermiethers in Einräumung des Gebrauchs, gegründete Furcht).

„Kauf bricht Miethe", d. h. der Käufer der gemietheten Sache kann den Miether vertreiben, diesem bleibt aber der Vermiether verhaftet.

Locatio conductio operarum.

Besteht darin, daß der locator (z. B. Dienstbote, Tagelöhner) dem conductor operae illiberales locari solitae gegen Geld leisten soll. Es gelten hier analog die Grundsätze von der Sachenmiethe. Hat Jemand seine Dienste an Mehrere vermiethet, so geht der erste Miether vor. Besondere Bestimmungen enthält die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 über die Rechtsverhältnisse der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter.

Locatio conductio operis.

Locator operis: wer die Arbeit bestellt; conductor oder redemtor operis: wer sie anzufertigen verspricht. Der Letztere hat nach Ablieferung des Werkes die a. conducti auf den Preis und Ersatz des durch den locator verursachten Schadens; dieselbe Klage geht gegen den grundlos die Abnahme verweigernden locator. Der Erstere hat die a. locati auf fehlerlose und akkordmäßige Vollendung des Werkes resp. Schadensersatz. Nach Abnahme des Werkes haftet der conductor nur noch für dolus. Für Zufall haftet der locator, und hat also der conductor An-

spruch auf Ersatz des kasuell Zerstörten, mochte auch erst ein Theil des opus (vorschriftsmäßig) vollendet sein. — Eine Art der Werkverdingung ist der Frachtvertrag (vergl. H.-G.-B. Art. 390, 391, 422 ff.).

Lex Rhodia de jactu.

Dem Eigenthümer der aus einem Schiff zur Rettung desselben in Seegefahr absichtlich geworfenen und dadurch verlorenen Sachen müssen die Eigenthümer der hierdurch geretteten Sachen und des Schiffes pro rata ihres Werthes den Schaden ersetzen und sie können hierzu vom magister navis durch Retention ihrer Sachen oder actio locati conducti angehalten werden. Bei Repartition des Schadens werden die geretteten Sachen mit ihrem jetzigen Werth, die aufgeopferten mit ihrem Einkaufspreis berechnet. Vergl. auch H.-G.-B. Art. 702 — 735 (Haverei).

4. Societas.

Der Gesellschaftsvertrag entsteht dadurch, daß mehrere Personen erklären, ihre Leistungen zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes zu vereinigen (vergl. H.-G.-B. Buch II.). Gegenstand dieses Zweckes ist das ganze Vermögen der Gesellschafter (soc. omnium bonorum) oder das künftige durch ihre Thätigkeit zu Erwerbende (soc. quaestus) oder bestimmte einzelne Sachen, Rechte und Erwerbungen. Die Antheile der einzelnen Gesellschafter an Gewinn und Verlust, sowie ihre Beiträge können nach Belieben verabredet werden, doch ist die societas leonina, wonach Einer vom Gewinn ganz ausgeschlossen werden soll, verboten. Im Zweifel sind arithmetisch gleiche Antheile an Gewinn und Verlust als beabsichtigt anzusehen, auch bei Ungleichheit der Beiträge (vergl. auch H.-G.-B. Art. 268, 106).

Rechtsverhältniß nach Innen: Jeder Gesellschafter muß seinen Beitrag zur Gemeinschaft leisten, die betreffenden Gegenstände konferiren, die versprochenen Dienste leisten, Rechnung ablegen, diligentiam quam suis rebus prästiren; hat dagegen auch ein Recht auf verhältnißmäßigen Ersatz seines Aufwands. Geltendmachung dieser Obliegenheiten mit der a. pro socio. Bei der societas omnium bonorum muß das Gesellschaftsvermögen sämmtliche Schulden der Einzelnen tragen, mit Ausnahme der Deliktsschulden; der Erwerb des Einzelnen durch Delikt wird nur durch freiwillige Illation Gegenstand des Societätsvermögens; für die Folgen des Delikts selbst haften aber auch in diesem Fall die übrigen socii nur, wenn sie den unrechtmäßigen Erwerb kannten.

Verhältniß der Societät nach Außen: Jeder einzelne Gesellschafter haftet Dritten gegenüber wegen Gesellschaftsverbindlichkeiten mit seinem ganzen Vermögen, und zwar in solidum, unter der Voraussetzung, daß der kontrahirende einzelne socius als Mandatar oder institor der Andern handelte oder diese seine Handlung ratihabirten; abgesehen hiervon haften dieselben nur für Bereicherung. Haftung des später eintretenden socius für ältere Gesellschaftsschulden nur im Falle ausdrücklicher Uebernahme.

Die Gesellschaft hört auf: durch Tod oder Aufkündigung auch nur eines socius, welche jedoch zeitig und ohne dolus zu geschehen hat, widrigenfalls der Kündigende socium a se, non se a socio liberat (wollen die übrigen socii in der Gemeinschaft verbleiben, so ist diese eine neue) durch Vermögensverlust, Untergang des Gegenstandes, Eintritt eines verabredeten Endtermins 2c. (vgl. auch H.=G.=B. Art. 123). Die Aufhebung der Gesellschaft ist selbstverständlich nicht zugleich die ihrer Forderungen und Schulden. Auf die Theilung des Gesellschaftsvermögens geht die a. communi dividundo.

5. Gemeinschaft.

Eine bestehende Gemeinschaft von Vermögensrechten communio, einerlei, ob sie durch Vertrag oder ohne Vertrag (letzternfalls communio incidens) entstanden ist, erzeugt unter den Theilhabern eine gegenseitige Obligation auf Theilung. Dahin gehört Miteigenthum, Mitususfrukt, Miterbrecht 2c. Auf Realisirung jener Obligation und zugleich der persönlichen Verpflichtungen der Theilhaber (Mittheilung des aus der res communis gezogenen Gewinns, Ersatz der Verwendungen, Prästation der diligentia quam suis rebus) geht, abgesehen vom Erbrecht, die a. communi dividundo. Theilung durch Versteigerung, wenn reelle Theilung unzulässig erscheint.

6. Actio finium regundorum.

Wenn die Grenzen anstoßender praedia rustica streitig sind, so haben die Eigenthümer und andern dinglich berechtigten Inhaber derselben die a. finium regundorum auf Feststellung der wahren Grenzen, und, wenn diese unmöglich, auf Theilung des streitigen Grenzstrichs, sowie etwaige Ersatzansprüche. Befugniß des Richters auch in Fällen, wo die wirkliche Grenze ermittelt ist, diese aus Zweckmäßigkeitsgründen für die Zukunft anders zu reguliren (vorbehaltlich der Zubilligung einer Entschädigung).

II. Deliktsobligationen.

1. Entwendung und Raub.

Entwendung ist das widerrechtliche Sichvergreifen an einer beweglichen körperlichen Sache in der Absicht, sich zu bereichern (Furtum est contrectatio rei fraudulosa, lucri faciendi causa, vel ipsius rei, vel etiam usus ejus possessionisve), also auch der widerrechtliche Gebrauch einer fremden Sache, die widerrechtliche Besitzentziehung. Die Entwendung erzeugt für den Verletzten gegen den Dieb (auch seine Gehülfen?) die condictio furtiva auf Restitution und Schadensersatz. Die a. furti (auf das vierfache bezw. doppelte Interesse) findet als Strafklage nach heutigem Recht nicht mehr statt. Unpraktisch ist auch heute die a. rerum amotarum für Entwendungen unter Ehegatten, welche mit Rücksicht auf beabsichtigte Ehescheidung geschehen sind, und die a. vi bonorum raptorum.

2. Actio doli.

Gegen Denjenigen, welcher durch Betrug oder durch eine andere absichtlich beschädigende Handlung einem Anderen Vermögensschaden zugefügt hat, findet, wenn ein anderes Rechtsmittel nicht zulässig ist, die a. doli (gegen Mehrere in solidum) auf Schadensersatz statt, nach zwei Jahren aber und gegen die Erben als a. in factum nur auf den noch vorhandenen Gewinn. A. famosa. Beschränkung des Röm. Rechts auf einen Schaden über 2 aurei.

3. Actio Pauliana.

Wenn Jemand alienationes in fraudem creditorum vorgenommen hat, wozu auch vorzeitige und Zahlungen nach der Konkurseröffnung gehören, so können die deshalb im Konkurs nicht befriedigten Gläubiger mit der a. Pauliana oder dem dieser materiell gleichstehenden interd. fraudatorium das Veräußerte, soweit es zu ihrer Befriedigung nöthig, vom Empfänger zurückfordern, nach einem Jahr aber und von den Erben nur, soweit eine Bereicherung stattgefunden. Unter alienatio ist dabei Veräußerung im weitesten Sinn zu verstehen, es gehört hierher jede Aufgabe eines Rechtes, Pfandbestellung zur Sicherung, datio in solutum, Nichtgeltendmachung einer Einrede und dergl., dagegen nicht das bloße Abweisen eines Erwerbs. Der Empfänger muß das Empfangene herausgeben mit allem gezogenen Gewinn; von seinen impensae erhält er nur die necessariae ersetzt. Die Klage setzt, außer bei unentgeltlichen Veräußerungen, dolus des Empfängers voraus, sonst

geht sie gegen denselben nur insoweit, als er noch bereichert ist. Auch dolus des Veräußerers, d. h. das Bewußtsein, daß er insolvent ist oder durch die Veräußerung insolvent wird, wird — abgesehen von der Schenkung — vorausgesetzt. Kontrovers, ob auch vor der Konkurseröffnung erfolgte Schuldenzahlungen mit dieser Klage anfechtbar seien. Nach richtigerer Ansicht sind sie es nicht, sofern nur die getilgte Forderung eine wirksame (sei es auch nur naturale) und nicht etwa bedingte oder sonst mit einer Einrede behaftete war. Bei bloß verfrühter Zahlung braucht der Empfänger nur das commodum repraesentationis herauszugeben. — Nach dem Reichsanfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879 können Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers als diesem gegenüber unwirksam angefochten werden, wenn

a) der Anfechtende ein Gläubiger ist, der eine fällige Forderung und einen vollstreckbaren Schuldtitel hat,

b) die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen würde; und wenn

c) die Rechtshandlungen entweder

α) solche sind, die der Schuldner in der dem andern Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat; oder

β) entgeltliche Verträge sind, die Schuldner im letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs mit seinem Ehegatten, seinen oder seines Ehegatten Ascendenten oder Descendenten, mit seinen oder seines Ehegatten Geschwistern oder deren Ehegatten geschlossen hat, sofern durch den Vertragsabschluß die Gläubiger des Schuldners benachtheiligt werden und der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses die Benachtheiligungsabsicht des Schuldners nicht bekannt war; oder

γ) unentgeltliche, im letzten Jahr vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs von dem Schuldner vorgenommene Verfügungen sind; oder

δ) unentgeltliche, in den letzten zwei Jahren vor der Rechtshängigkeit von dem Schuldner zu Gunsten seines Ehegatten vorgenommene Verfügungen sind.

d) wenn im Falle c) α. seit der Zeit, wo Gläubiger den vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte und seine Forderung fällig war, noch nicht zehn Jahre verflossen sind.

Die Anfechtung ist auch zulässig gegen die Erben desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, gegen die Singularsuccessoren jedoch nur in beschränktem Maße (§ 11).

Ueber die Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners im Laufe des Konkursverfahrens Reichskonkursordnung § 22 ff.

4. Drohung.

Wer durch rechtswidrige Drohung, resp. Furcht, einen Vermögensnachtheil erlitten, hat die actio, resp. exceptio quod metus causa auf vollen Ersatz gegen den Zwingenden, als in rem scripta, gegen Jeden, an den und soweit an ihn in Folge der Gewalt Etwas gekommen ist.

Das kanonische Recht gibt die exc. spolii wegen erlittener Gewalt gegen jede beliebige Klage und strafrechtliche Anklage des spoliator, bis der Spoliirte restituirt ist, insofern er nur das spolium in 15 Tagen zu beweisen vermag.

Die ebenfalls durch das kanonische Recht eingeführte und im Mittelalter ungebührlich ausgedehnte *actio spolii* (man gab sie Jedem, der nachwies, daß er eine Sache, welche er früher einmal besessen, auf unrechtmäßige Weise verloren habe, und zwar gegen jeden Dritten) ist im heutigen Recht sehr eingeschränkt worden.

5. Interdictum quod vi aut clam.

Wenn Jemand vi (d. h. gegen den durch Wort oder That [lapilli jactus] erklärten Widerspruch des Benachtheiligten oder seines Stellvertreters) oder clam (d. h. wo ein Einspruch zu befürchten war) zum Nachtheil eines Andern mit einem Grundstück eine Aenderung vorgenommen hat (opus in solo factum, z. B. es baut der Eigenthümer eines Grundstücks, auf welchem einem Dritten ein Huterecht zusteht, ein Haus), so hat der Benachtheiligte das int. quod vi aut clam auf Wiederherstellung des früheren Zustandes, gegen die Erben nur auf Bereicherung und gegen dritte Besitzer auf Duldung der Restitution durch den Kläger. Eine Berechtigung schützt den Verklagten nicht; er hat jedoch folgende Einreden: wenn er sich auf das Verbot bereit erklärt hat, den Prozeß über sein Recht zu übernehmen, wenn er schon einen Richterspruch für sich hat, wenn der Kläger die Aenderung selbst vi aut clam vornahm, das Verbot zurückgenommen ist, wenn ein Jahr seit der letzten Thätigkeit verstrichen ist.

6. Injuria.

Die Injurie im engern Sinn, d. h. jede rechtswidrige Handlung, welche die Mißachtung einer fremden Persönlichkeit enthält, gewährte nach Röm. Recht die a. injuriam aestimatoria auf Leistung einer Geldsumme; nach deutscher Praxis ferner eine Klage auf Abbitte, Ehrenerkärung oder Widerruf. Weiteres im „Kriminalrecht“.

7. Calumnia.

Eine actio in factum wurde dem Bedrohten gewährt gegen den, welcher Etwas empfangen hatte, damit er gegen ihn eine ungerechte Klage anstelle oder von der bereits angestellten Klage abstehe, und zwar intra annum auf das quadruplum. Ueber die heutige Zulässigkeit der Klage herrscht Streit (beseitigt durch § 164 ff. 253 St.-G.-B.?).

8. Störung der Rechtshülfe.

Eine actio in factum auf Schadensersatz gibt es gegen den,

1. welcher eine Partei dolos verhindert, im Prozesse zu erscheinen.
2. welcher eine Sache in der Absicht veräußert, um einem Dritten deren Verfolgung im Rechtsweg zu erschweren (alienatio judicii mutandi causa).
3. welcher einem vom Richter in den Besitz Eingewiesenen an der Erlangung desselben hindert.

9. Actio legis Aquiliae.

Die lex Aquilia enthält drei Kapitel:

1. Kap. Wer einen Sklaven oder ein vierfüßiges Heerdenthier tödtet, soll den höchsten Werth, welchen der getödtete Gegenstand im letzten Jahr hatte, dem Eigenthümer ersetzen.

2. Kap. (erst durch Gajus bekannt). In adstipulatorem qui pecuniam in fraudem stipulatoris acceptam fecerit, quanti ea res esset, tanti actio constituitur; in desuetudinem abiit.

3. Kap. Wenn Jemand durch urere, frangere, rumpere Schaden verursacht, so soll er quanti ea res erit in diebus XXX proximis dem Eigenthümer ersetzen.

Diese Bestimmungen wurden im spätern Röm. Recht dahin ausgedehnt, daß Jeder, welcher dolo oder culpa („in lege Aquilia et levissima culpa venit“) durch positives Thun oder durch eine von

einem Thun begleitete Unterlassung mittelbar oder unmittelbar eine Sache beschädigt, vernichtet oder dieselbe Wirkung hervorbringt, als ob sie vernichtet wäre, oder den Körper eines Freien verletzt, für den dadurch gestifteten Schaden (damnum injuria datum) dem beschädigten Eigenthümer, bfpossessor und jedem sonst dinglich Berechtigten, resp. dem körperlich Verletzten (diesem heute auch als Genugthuung Schmerzengelder) vollen Ersatz leisten muß. Mehrere Schuldige haften solidarisch, die Erben nur auf die Bereicherung; der Leugnende haftet nach altem Recht auf das Doppelte. Die oben angeführten Zeitbestimmungen sind jedenfalls seit dem Reichsstrafgesetzbuch nicht mehr von praktischer Bedeutung. — Geklagt wird jetzt entweder mit der a. l. Aquiliae oder mit einer actio in factum. Besondere Bestimmungen trifft das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871:

Es haftet:

a) wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist;

b) derjenige, welcher ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, wenn ein Bevollmächtigter oder Repräsentant oder eine zur Leitung des Betriebes oder der Arbeiten angenommene Person durch ein Verschulden in der Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

Berechtigt ist jeder Verletzte; auch der, welchem der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes Unterhalt zu gewähren verpflichtet war, soweit ihm in Folge des Todes der Unterhalt entzogen ist.

Der zu ersetzende Schaden umfaßt insbesondere auch Heilungskosten, Beerdigungskosten und den durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit eingetretenen Vermögensnachtheil.

Die Forderungen verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an; gegen den, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte, läuft die Verjährung vom Todestage an.

10. Einzelne besondere Fälle.

1. Nautae, caupones, stabularii können aus Delikten ihrer Leute von den Reisenden auf das Doppelte belangt werden.

2. Actio de effusis et dejectis.

3. Wenn ein Thier contra naturam sui generis und ohne Anreizung eines Menschen Schaden verursacht hat, so hat der Beschädigte die a. de pauperie auf Schadensersatz gegen den Eigenthümer, welcher sich jedoch durch noxae datio, Hingeben des Thieres, von der Ersatzpflicht befreien kann. Noxa caput sequitur.

4. A. de pastu, wenn ein Thier fremde Früchte abweidet, mit denselben Wirkungen.

5. A. viae receptae gegen den, der einen Theil eines fremden Grundstücks zu einem Wege zieht.

6. A. syndicatus. Gegen den Richter, welcher sich in seiner Berufsthätigkeit eines Versehens schuldig gemacht hat (judex qui litem suam fecerit) gibt es nach R. R. eine a. in factum; die Reichsgesetze nennen diese Klage die Syndikatsklage. Streit herrscht, für welchen Grad von culpa der Richter einzustehen habe (nach herrschender Meinung nur für culpa lata).

III. Obligationen zur Abwendung künftiger Verletzungen.

a) Aus einseitigen Handlungen und Zuständen.

1. Damni infecti cautio.

Wenn wegen von Menschen verschuldeter fehlerhafter Beschaffenheit eines Grundstücks (vitio aedium, loci operis), Schaden für ein anderes Grundstück zu befürchten ist, so kann der Eigenthümer oder der an demselben dinglich Berechtigte von dem Bedrohten, Eigenthümer oder dinglich (mit Ausnahme des Prädialservitut-) Berechtigten, welcher jedoch vorher das jusjurandum calumniae schwören muß, angehalten werden, den Ersatz des daraus entstehenden Schadens zu versprechen, d. h. cautionem damni infecti zu leisten. Weigert er sich dessen, so wird der Berechtigte durch den Richter in den Besitz der gefahrdrohenden Sache eingewiesen custodiae causa, d. i. missio ex primo decreto, durch welche jedoch der bisherige Besitzer nicht verdrängt wird; bei fernerer Weigerung in das Recht des Verpflichteten, d. i. missio ex secundo decreto. Eine cautio de damno praeterito kann mit einer Klage nur gefordert werden, wenn der Beschädigte an der rechtzeitigen Forderung der damni infecti cautio gehindert war. Der

Verpflichtete kann sich stets durch Dereliktion des Grundstücks von der Kautionspflicht befreien.

2. Aquae pluviae arcendae actio.

(Siehe Eigenthum I. 2.)

3. Operis novi nuntiatio.

Wenn mit einem Grundstück eine Veränderung durch oder an Bauten unternommen wird (opus novum in solo factum), wovon für dasselbe oder für ein anderes Grundstück Schaden zu befürchten ist, so kann durch operis novi nuntiatio, d. h. eine gegen das Werk gerichtete ausdrückliche Verwahrung (nuntiatio verbalis, realis — publica, privata), wozu Eigenthümer, Superfiziar, Emphyteuta, Pfandgläubiger, Usufruktuar des gefährdeten Grundstücks berechtigt sind, bewirkt werden, daß diese Veränderung einstweilen unterbleiben muß, widrigenfalls durch das int. de opere restituendo (demolitorium) Herstellung des zur Zeit der nuntiatio bestehenden Zustandes erlangt werden kann, und zwar auf Kosten dessen, welcher zuwiderhandelt, bezw. dessen Erben, soweit sie bereichert sind; dritte Besitzer brauchen nur die Restitution durch den Kläger zu dulden. Der Nuntiant muß aber alsbald sein Recht zur Verhinderung klagend geltend machen, sonst wird die nuntiatio durch den Richter remittirt, d. h. aufgehoben. Dieselbe verliert ihre Wirkung ferner durch den Tod des Nuntianten, Veräußerung des Grundstücks und Verabredung. Bei einer über 3 Monate währenden Dauer des Streits kann der Erbauer gegen cautio de demoliendo das Recht zum einstweiligen Weiterbau erlangen; zu dessen Schutz dient dann das interdictum ne vis fiat inaedificanti.

4. Klagen auf Exhibition.

A. ad exhibendum steht demjenigen, welcher ein Vermögensinteresse an der Vorzeigung einer beweglichen Sache hat, gegen den verus possessor auf Vorzeigung und falls diese durch eine vorherige Trennung bedingt ist, auch hierauf zu, gegen den fictus possessor (qui liti sese obtulit und qui dolo desiit possidere) auf das Interesse. Auch der Detentor ist zur Vorzeigung verpflichtet. A. in rem scripta.

Int. de libero homine exhibendo; de liberis exhibendis, de uxore exhibenda; de tabulis exhibendis (vergl. auch C.-P.-O. § 387 ff.).

5. Klagen auf Gestattung der Wegnahme von Sachen des Berechtigten.

Int. de glande legenda (einen Tag um den andern).

Int. de thesauro; de arboribus caedendis.

Int. de migrando: Klage des abziehenden Miethers auf Herausgabe seiner Sachen gegen den Vermiether, welcher sie mit Unrecht vorenthält.

b) Aus Verträgen.

Intercession.

1. Begriff und Arten.

Intercession als die Uebernahme einer fremden Schuld durch Vertrag mit dem Gläubiger setzt voraus:

a) daß eine bereits bestehende (Ausnahme bei der tacita intercessio, s. u.) Schuld eines Dritten von dem Intercedenten übernommen werde; der Letztere muß wirklich in das Schuldverhältniß eintreten, es genügt nicht, daß er die fremde Schuld von vornherein tilgt, ohne sie überhaupt übernommen zu haben;

b) daß die Uebernahme erfolgt durch Vertrag mit dem Gläubiger; ein Versprechen an den Schuldner für ihn bezahlen zu wollen, genügt nicht; deshalb gehört auch nicht hierher die Schuldübernahme in Folge Erwerbs einer Erbschaft.

Ihrer Wirkung nach ist die Intercession entweder

1. eine privative, d. h. der Schuldner tritt ganz aus der Obligation und an seine Stelle ein Anderer; so bei der Expromission, d. i. Uebernahme einer fremden Schuld ohne vorherige Abrede mit dem bisherigen Schuldner, bei der Intervention oder tacita intercessio (d. i. die Uebernahme einer zwar zur Zeit noch nicht bestehenden, aber ohne die Intervention eintretenden Verbindlichkeit eines Dritten), bei der Uebernahme der defensio des aus einer Obligation belangten Schuldners — oder

2. eine kumulative, d. h. der Intercedent tritt nur neben den verhaftet bleibenden Schuldner, sei es, daß er in gleichem Maße mit demselben haftet (so bei der Korrealobligation), oder daß seine Verbindlichkeit eine subsidiäre ist, so bei der Pfandbestellung für eine fremde Forderung, bei der fidejussio, dem mandatum qualificatum und dem constitutum debiti alieni. Die drei letztgenannten Institute faßt man unter den Begriff der Bürgschaft zusammen.

Eine genauere Begrenzung des Gattungsbegriffs der Intercession war lediglich deshalb erforderlich, weil dieselbe nach Römischer Vorschrift den Frauen verboten ist (s. sub 3).

2. Bürgschaft.

a) Begriff und Arten.

Die Bürgschaft bezweckt die Sicherung des Gläubigers, ist also ihrer Natur nach eine accessorische Verbindlichkeit und besteht darin, daß neben den Hauptschuldner noch ein zweiter trat, an den sich der Gläubiger halten kann, falls er vom ersten keine Befriedigung erhält.

Das justinianische Recht kennt drei Arten (Formen) der Bürgschaft:

α) *Fidejussio;* das ist die in Stipulationsform eingegangene Verpflichtung, für die Schuld eines Andern einzustehen. Streng accessorisch; in duriorem causam nichtig.

β) *Constitutum debiti alieni.* Dies ist das mit dem Gläubiger geschlossene prätorische pactum, wonach Jemand die Schuld eines Anderen zu zahlen verspricht; und unterscheidet sich von der fidejussio nur durch die Form der Eingehung und dadurch, daß es in duriorem causam geschlossen nicht ungültig ist.

γ) *Mandatum qualificatum,* ein Konsensualkontrakt. Dies ist der Auftrag an Jemanden, einem Andern Kredit zu geben. Der Auftraggeber (mandator) erscheint als Bürge des Letzteren, die Klage gegen ihn ist die actio mandati contraria, seine Verbindlichkeiten sind nach den Grundsätzen von Mandat zu beurtheilen.

Im heutigen Recht haben wir diese Unterschiede nicht mehr; wir kennen nur eine Bürgschaft, und finden die gleichen Grundsätze Anwendung, mag dieselbe durch ein Versprechen an den Gläubiger oder einen Auftrag seitens des Bürgen begründet worden sein. Es greifen regelmäßig die Grundsätze der fidejussio Platz.

b) Umfang der Verbindlichkeiten des Bürgen.

Der Bürge haftet im Allgemeinen in gleichem Umfang wie der Hauptschuldner, insbesondere auch für Accessionen; die Existenz der Bürgschaftsschuld ist durch die der Hauptschuld bedingt, jedoch schon eine Naturalobligation genügt, wie zur Begründung, so auch zur Erhaltung jener. Eine Bürgschaft für einen größeren Betrag als die

Hauptschuld ist bezüglich des die Hauptschuld übersteigenden Betrages hinfällig. Die Einreden des Hauptschuldners stehen, abgesehen von den höchstpersönlichen und denen, gegen die der Gläubiger gerade sicher gestellt werden sollte, auch dem Bürgen zu; aus eignem Recht sind diesem außerdem noch folgende gegeben:

α) exc. excussionis, d. i. das Recht des Bürgen, zu verlangen, daß der Gläubiger zunächst den anwesenden und solventen Schuldner ausklage. Wegfall der Einrede in Folge notorischer Insolvenz oder bloßer Naturalverpflichtung des Hauptschuldners und bei Verzicht des Bürgen (welcher u. a. in der Verbürgung als „Selbstschuldner" liegt), sowie bei wissentlicher Ableugnung der Bürgschaft durch den Bürgen; H.=G.=B. Art. 281.

β) exc. divisionis, wodurch der Gläubiger genöthigt wird, jeden der mehreren, anwesenden und solventen Mitbürgen auf einen aliquoten Theil zu belangen; ausgeschlossen durch Verzicht und bei wissentlichem Ableugnen; H.=G.=B. Art. 281.

γ) exc. cedendarum actionum, d. h. der Bürge kann, ehe er zahlt, Abtretung der Klage des Gläubigers verlangen. Wegfall durch Verzicht.

Provocatio ex lege: si contendat, s. oben.

Der Afterbürge (fidejussor succedaneus) verbürgt sich beim Gläubiger für den Bürgen, der Rückbürge beim Bürgen für den Prinzipalschuldner.

Der gezahlt habende Bürge hat einen Regreßanspruch gegen den Schuldner in folgenden Fällen:

α) wenn er in Folge dessen Auftrags zahlte: actio mandati contraria;

β) wenn die Voraussetzungen der negotiorum gestio vorliegen: actio negotiorum gestorum contraria;

γ) wenn er sich des beneficium cedendarum actionum bediente.

c) Aufhebung der Bürgschaftsobligation.

α) Durch Untergang der Hauptschuld, es sei denn, der Bürge habe sich gerade für diesen Fall verbürgt oder dolos jenen Untergang herbeigeführt;

β) durch confusio, wenn nicht etwa die Bürgschaftsforderung dem Gläubiger mehr Sicherheit bietet;

γ) wenn der Bürge durch Schuld des Gläubigers einer der drei vorgenannten Einreden (exc. excussionis etc.) oder der Möglichkeit beim Hauptschuldner seinen Regreß zu suchen, verlustig ging.

3. Intercession der Frauen.

Edikte von Augustus und Claudius verordneten, ne feminae (Ehefrauen) pro viris suis intercederent. Das *sc. Vellejanum* dehnte diese Vorschriften auf alle Frauenzimmer aus und gewährte ihnen, ihren Erben und Bürgen eine exc. in favorem debitoris, die exc. sc. Vellejani, welche noch in der Exekutions-Instanz zulässig ist (daher eine sogenannte privilegirte Einrede, wie die exc. sc. Macedoniani), sowie die cond. indebiti auf das aus der Intercession Gezahlte. Hat eine Frau expromittirt, so daß der ursprüngliche Schuldner gar nicht mehr, sie aber wegen der exc. sc. Vellej. nicht haftet, der Gläubiger also sein Recht ganz verlieren würde, so soll diesem seine Klage gegen den Schuldner als a. restitutoria wiedergegeben werden. Hat eine Frau intervenirt, d. h. äußerlich als wahre Schuldnerin kontrahirt (z. B. ein Darlehn für einen Andern aufgenommen), während der Vortheil aus dem Rechtsgeschäft einem Andern zukommt, so wird dem Gläubiger die Kontraktsklage als a. institutoria gegen diesen gegeben.

Ausnahmen vom sc. Vellejanum insbesondere: wenn die Interzedentin durch Lohn zur Verbürgung bewogen ist, wenn sie betrüglich handelte, wenn sie auf die Rechtswohlthat des sen. cons. eidlich verzichtete, wenn sie ein kaufmännisches Geschäft treibt (H.-G.-B. Art. 6), wenn die Intercession für Bestellung einer dos geschehen, wenn der Gläubiger aus entschuldbarem Irrthum die Frau für einen Mann hielt, wenn der Gläubiger minderjährig und der Hauptschuldner solvent ist.

Die *const. 23 ad sc. Vell.* bestimmte: Die Intercession einer Frau ist erst dann vorhanden und gewährt erst dann die exc. sc. Vell., wenn sie in einem instrumentum publicum s. quasi publicum (in einer öffentlichen oder von 3 Zeugen unterschriebenen Urkunde) erfolgte. Ohne diese Form ist sie schon von selbst nichtig und es bedarf dann der exc. nicht. Diese Vorschrift zessirt jedoch in sämmtlichen oben genannten Ausnahmefällen mit Ausnahme des letzten, bezw. in beschränkter Weise bei der wegen Bestellung einer dos erfolgten Intercession, sofern diese nämlich durch die Mutter oder Großmutter geschehen ist.

Authentica: si qua mulier: Die Intercession einer Ehefrau für ihren Ehemann ist, selbst bei Anwendung der durch const. 23 vor-

geschriebenen Form, nichtig, außer wenn der Kläger beweist, daß der Gegenstand des Schuldgeschäfts ihr wirklich zu Gute gekommen ist.

Nach heutigem Recht kann die Frau wirksam auf die exc. Sci. Vellej. verzichten, wenn der Verzicht nach vorgängiger Belehrung durch die instrumentirenden Richter oder Notar (certioratio) in einer öffentlichen Urkunde erklärt ist.

Die Partikularrechte haben die exc. SCi. V. meist beseitigt (z. B. Preußen).

Familienrecht.

I. Von der Ehe.

1. Begriff, Arten, Schließung, Aufhebung.

Nuptiae sive matrimonium est viri et mulieris conjunctio, individuam vitae consuetudinem continens, consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio. Während im alten Röm. Recht zwischen der civilrechtlichen Ehe — justae nuptiae — und dem matrimonium juris gentium unterschieden wurde, gibt es im Justinianeischen Recht nur eine Ehe, die justae nuptiae. Der concubinatus, die ohne die affectio maritalis eingegangene Geschlechtsverbindung, ist im 9. Jahrhundert verboten.

Nuptiae solo consensu contrahuntur, nach Röm. Recht ohne besondere Form. Nach dem bis zum Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 in Deutschland geltenden Recht kam die Ehe zu Stande bei den Protestanten durch kirchliche Trauung, bei den Katholiken in Gemäßheit der Bestimmungen des Tridentinischen Konzils durch Erklärung vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen. Nach jenem Reichsgesetz erfolgt in Deutschland die Eheschließung vor dem zuständigen Standesbeamten, nach vorherigem Aufgebot, in Gegenwart von zwei Zeugen. Erfordernisse derselben: Ehemündigkeit (bei Männern mit vollendetem 20., bei Frauen mit vollendetem 16. Lebensjahr), Einwilligung des Vaters, nach dessen Tode der Mutter bezw. des Vormunds, wenn der Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Großjährige Kinder haben bei Versagung der Einwilligung Klage auf richterliche Ergänzung. Verboten ist nach jenem Reichsgesetz die Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten, voll- und halbbürtigen Geschwistern, Stiefeltern und Stiefkindern, Adoptivvater und Adoptivkind, zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Gatten und seinem Mitschuldigen, zwischen Vormund und Mündel während der Dauer der Vormundschaft; Frauen dürfen erst nach Ablauf des 10. Monats seit

Beendigung der früheren Ehe heirathen. Aufgehoben ist durch Reichsgesetz vom 4. Mai 1868 das Verbot der Ehe zwischen Juden und Christen.

Gründe der Ehescheidung (divortium), waren nach Justinianeischem Recht: Ehebruch, Impotenz, Lebensnachstellung, Gefangenschaft.

2. Verlöbniß.

Sponsalia sunt mentio et repromissio nuptiarum futurarum. Bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Ihre Erfüllung konnte nach Röm. Recht auch nicht durch eine Konventionalstrafe erzwungen werden; das kanonische Recht gewährt eine a. ex stipulatu auf Abschluß der Ehe, die sich heute in eine Klage auf das Interesse verwandt hat, jedoch partikularrechtlich meistens beseitigt ist. Wer das Verlöbniß bricht, verliert die arrha sponsalicia. Die Auflösung desselben erfolgt durch mutuus dissensus, in Folge Treuebruchs, vitae turpitudo.

3. Persönliches Verhältniß der Ehegatten.

Rechte, welche jedem Ehegatten gegen den andern zustehen: auf eheliches Zusammenleben, Treue, jus in corpus, Befreiung von der Pflicht, gegen einander zu zeugen, benef. competentiae, bonorum possessio unde vir et uxor, kein Ehegatte kann gegen den andern eine a. famosa oder poenalis anstellen.

Rechte des Ehemanns der Ehefrau gegenüber: Bestimmung des Domizils, mandatum praesumtum, Recht auf häusliche Dienste.

Rechte der Ehefrau dem Ehemann gegenüber: Rechte auf standesgemäße Alimentirung, auf den Rang, Stand und Geschlechtsnamen des Ehemanns.

4. Eheliches Güterrecht.

Prinzip des Röm. Rechts ist: Die Ehe an und für sich bewirkt keine Aenderung im Vermögensstand der Ehegatten, das Vermögen derselben bleibt juristisch getrennt. Schenkungen unter Ehegatten (aber nicht mortis causa donationes) sind nichtig, konvaleszieren jedoch, wenn der Schenker, ohne widerrufen zu haben, vor dem Beschenkten, oder gleichzeitig mit demselben stirbt, vorausgesetzt, daß die Ehe bis zum Tode fortdauerte. Wenn von einem Vermögensstück in Frage steht, ob es der Frau gehöre, so wird es als Eigenthum des Ehemanns angesehen bis zum Beweis des Gegentheils: praesumtio Muciana.

Bei Entwendungen unter Ehegatten findet nie die a. furti, sondern nur reipersekutorische Klagen statt, z. B. die cond. sine causa,

a. ad exhibendum, und die heute unpraktische a. rerum amotarum, wenn die Entwendung mit Rücksicht auf eine bevorstehende Scheidung geschah und diese erfolgte.

5. Von der dos.

Die dos ist der Komplex von Vermögensstücken, welche dem Ehemann Seitens der Ehefrau zugewendet werden als Beitrag zur Bestreitung der Lasten der Ehe. Dieser Zweck unterscheidet sie von der Schenkung. Dos sine matrimonio esse non potest. Die „Aussteuer" ist ein Theil der dos.

a) Arten der dos: profecticia, die vom Vater oder väterlichen Großvater, adventicia, die von andern Personen bestellte; recepticia und non recepticia, je nachdem bei der Bestellung über die Rückgabe nach Auflösung der Ehe Bestimmungen getroffen sind oder nicht; aestimata venditionis causa, wenn Rückgabe des Werthes statt der Sachen bei Auflösung der Ehe verabredet ist, taxationis causa, wenn der Anschlag für den Fall, daß die Restitution in natura unmöglich sei, geschah; tacita: wenn die Frau ohne Vorbehalt Vermögen in die Hand des Mannes gibt.

b) Bestellung. Verpflichtet dazu (dos necessaria) ist, wenn die Tochter kein Vermögen besitzt, der Vater oder väterliche Großvater, die Mutter nur ex magna et probabili causa, der stuprator, wenn er die stuprata nicht heirathen will (aut duc aut dota, nach kanonischem Recht: et duc et dota). — Die Größe der dos bestimmt sich nach Stand und Vermögen. Die Bestellung selbst geschieht 1. durch dotis promissio, ein Versprechen, welches nach Abschluß der Ehe die a. ex stipulatu für den Ehemann und ein gesetzliches Pfandrecht am Vermögen des Bestellers erzeugt, oder 2. durch ein Vermächtniß, legatum dotis, oder 3. dotis datio, sofortige Hingabe.

Objekt der dos kann jeder Vermögensgegenstand sein, z. B. Verschaffung von Eigenthum (Streitfrage, ob der Besteller hier nur für Eviktion hafte), Bestellung eines jus in re aliena, Cession einer Forderung (der Besteller haftet für Existenz, bei der dos necessaria auch für die Güte der Forderung), Schulderlaß an den Ehemann. — Ueber die Rechtsverhältnisse der dos während und nach Auflösung der Ehe können die Parteien Bestimmungen treffen (pacta dotalia); unstatthaft ist die Verabredung, nach welcher dem Ehemann während der Ehe die dos entzogen oder das beneficium competentiae genommen wird.

c) Rechtsverhältnisse während der Ehe.

α) Rechte des Ehemanns. Derselbe ist, so lange die Ehe dauert, Eigenthümer der dos, er darf deren Gegenstände frei nutzen (Erwerb der Früchte durch Separation), verwalten und veräußern; doch ist ihm nach den Bestimmungen der l. Julia de fundo dotali und Justinians jede freiwillige Veräußerung und Belastung des fundus dotalis inter vivos und mortis causa, selbst mit dem Willen der Ehefrau, verboten: Die Veräußerung ist nichtig und selbst der veräußernde Ehemann kann vindiziren. Ausnahmen: beim fundus venditionis causa aestimatus, ferner, wenn die Veräußerung eine nothwendige ist, wenn nach Auflösung der Ehe die dos nicht an die Frau und deren Erben zurückfällt rc. Gültig wird die Veräußerung durch Genehmigung derselben nach Auflösung der Ehe durch die Ehefrau. — Der Ehemann muß bei der Benutzung diligentiam quam in suis präſtiren und hat bei dotis promissio, dos venditionis causa aestimata und dolus des Bestellers ein Recht auf Eviktionsleistung.

β) Rechte der Ehefrau. Sie kann verlangen, daß die dos ihrem Zweck gemäß verwendet werde; obgleich sie nicht Eigenthümerin derselben ist, gilt sie bezüglich der Befreiung von Kautionen als Besitzerin der Dotalgrundstücke. Während der Ehe darf sie die dos nicht zurückfordern, außer wenn der Mann dieselbe verschleudert oder in Konkurs geräth; in diesen Fällen muß aber die dos sichergestellt werden, um sie weiter zu den Zwecken der Ehe verwenden zu können. Der Mann darf die dos restituiren, damit die Frau aes alienum solvat aut praedia idonea emat, se suosque alat, egentem virum sustineat etc.

d) Rechtsverhältnisse nach Endigung der Ehe. Ist durch Vertrag bestimmt, an wen die dos bei Auflösung der Ehe zurückfallen soll (dos recepticia), so entscheidet dieser. Andernfalls gilt Folgendes:

α) Rückempfänger der dos bei Ehetrennung durch den Tod:

aa) des Mannes ist die Frau, wenn sie sui juris ist, oder deren Erben, und, wenn sie in patria potestas steht, der Vater mit ihrer Einwilligung;

bb) der Frau sind bei der dos adventicia ihre Erben, bei der profecticia der Besteller oder dessen Erben. Streitig, ob der Vater der Frau ihre Kinder ausschließe? ja: Bulgarus, nein: Martinus. –

β) Gegenstand der Restitution ist das zur dos Gegebene selbst; waren es Fungibilien oder venditionis causa aestimatae Nicht-Fungibilien: tantundem in eodem genere; bei andern Nicht-Fungibilien die empfangene Spezies, mit allen Früchten, welche nicht während der Dauer der Ehe gezogen sind; die Früchte des letzten Dotaljahrs werden nach Verhältniß der Dauer der Ehe in demselben getheilt (? l. 7 § 1 soluto matrimonio 24,3).

γ) Zeit der Restitution: fundi dotales müssen sofort nach Auflösung der Ehe, andere Sachen binnen einem Jahre herausgegeben und der Werth der letzteren von da ab mit 4 (heute 5) Prozent verzinst werden.

δ) Gegenansprüche des Ehemanns: impensae necessariae dotem ipso jure minuunt, das sind jedoch hier nur außergewöhnliche Aufwendungen, gewöhnliche werden nicht ersetzt; wegen impensae utiles hat der Ehemann kein Retentionsrecht, sondern die a. mandati bezw. negotiorum gestorum, wegen voluptuariae das jus tollendi.

ε) Klagen auf Rückgabe der dos: die persönliche a. ex stipulatu bei ausbedungener Restitution, im Uebrigen die a. de dote, von Justinian a. ex stipulatu genannt, obwohl sie bonae fidei ist, und an Stelle der alten a. rei uxoriae eingeführt; der Anspruch ist gesichert durch ein privilegirtes Pfandrecht am ganzen Vermögen des Ehemanns. Auch die rei vindicatio steht der Ehefrau auf die noch im Vermögen des Ehemanns vorhandenen Dotalsachen zu. Wird der Beweis über die Stellung der dos durch eine vom Ehemann deshalb ausgestellte Urkunde angetreten, so kann er, wenn er über den Empfang nicht ausdrücklich quittirt hat, noch 1 Jahr, wenn die Ehe 2 Jahre gedauert; und noch $^1/_4$ Jahr, wenn sie 2—10 Jahre gedauert hat, die Urkunde durch querela und exceptio non numeratae dotis anfechten.

6. Donatio propter nuptias.

Diese ist eine bei Eingehung der Ehe oder während der Ehe vom Manne der Ehefrau bestellte Gegengabe für den Fall seiner Verarmung oder Trennung der Ehe durch seine Schuld oder seinen Tod; sie soll den Betrag der dos erreichen. Während der Ehe ist sie Eigenthum des Mannes, welcher indeß Immobilien nicht veräußern darf. Nach Trennung der Ehe theilt sich das Eigenthum zwischen der Frau und den Kindern, Erstere erhält aber den Nießbrauch am Ganzen. Heutzutage ist das Institut der donatio propter nuptias unpraktisch. Der d. pr. n. ähnlich ist das deutschrechtliche Institut der Widerlage (contrados).

7. Parapherna.

Parapherna sind alle Vermögensstücke der Ehefrau, welche sie nicht zur dos gegeben hat. Sie kann an denselben dem Manne beliebige Befugnisse einräumen. Hat sie ihm Verwaltung oder Eigenthum derselben übertragen, so haftet er für culpa in concreto, die Frau hat wegen ihrer Ansprüche daraus ein gesetzliches Pfandrecht an seinem Vermögen.

8. Strafen der Ehescheidung.

Durch § 77 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 ist die dauernde Scheidung von Tisch und Bett beseitigt: es gibt nur noch Scheidung dem Bande nach, welche durch die Gerichte zu erfolgen hat.

Der schuldige Ehegatte verliert durch die Ehescheidung an den unschuldigen die dos, bezw. donatio propter nuptias, in Ermangelung solcher $1/4$ seines Vermögens, doch nicht über 100 Pfund Gold, dergestalt, daß, wenn Kinder vorhanden sind, diese das Eigenthum, der unschuldige Ehegatte den Nießbrauch davon erhält.

9. Strafen der zweiten Ehe und der Verletzung des Trauerjahrs.

Den Ehegatten, welcher nach Auflösung der früheren Ehe sich wieder verheirathet (coniux binubus), treffen, wenn aus der früheren Ehe Kinder hervorgegangen sind, gewisse vermögensrechtliche Nachtheile.

a) Der coniux binubus verliert das Eigenthum an den lucra nuptialia, d. h. an Allem, was er von seinem ersten Ehegatten geerbt oder titulo lucrativo erhalten, an die Kinder erster Ehe und behält daran nur den Nießbrauch; desgleichen

b) das, was er durch ein Kind erster Ehe aus dem Vermögen dessen Mutter geerbt.

c) Er darf dem neuen Ehegatten weder inter vivos, noch mortis causa mehr zuwenden, als das am geringsten bedachte Kind erster Ehe von ihm erhält.

d) Die sich wieder verheirathende Mutter verliert das Erziehungsrecht und die Vormundschaft über ihre Kinder.

Die Frau, welche sich vor Ablauf des Trauerjahrs (ein Jahr nach Auflösung der Ehe) wieder verheirathet, wurde nach Röm. Recht infam, sie kann dem zweiten 2c. Ehemann höchstens ein Drittel ihres Vermögens zuwenden, verliert an die Verwandten des ersten Ehemanns alles, was sie von diesem lukrirt hat, sie ist unfähig, durch Testament oder Vermächtniß etwas zu erwerben. Grund dieser Nachtheile, deren heutige

Anwendbarkeit bestritten, waren theils die Rücksicht auf die guten Sitten, theils der Umstand, daß nicht die Vaterschaft eines während des Trauerjahrs geborenen Kindes ungewiß werde.

Nach § 35 des Personenstandsgesetzes dürfen Frauen frühestens nach Ablauf des 10. Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine neue Ehe eingehen; für Männer besteht keine Wartezeit.

II. Eltern- und Kindesrecht; väterliche Gewalt.

1. Rechte in Betreff der Personen.

Die mit der väterlichen Gewalt, als eines jus proprium civium Romanorum, verknüpften exorbitanten Rechte über die Person des Kindes (jus vitae ac necis) bestehen seit Justinian nicht mehr.

Dem Vater und nach seinem Ableben der Mutter allein, so lange sie sich nicht anderweit verheirathet, steht gegen die Kinder das Erziehungs- und Züchtigungsrecht zu, das Recht, in die Ehe derselben einzuwilligen (vergl. Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, § 29—32), beiden das beneficium competentiae gegen ihre Kinder. Eltern und Kinder sind unfähig, Zeugniß gegen einander abzulegen, die Letztern dürfen a. famosae gegen Erstere nicht anstellen und können von denselben Ausschwörung des juramentum calumniae nicht verlangen. Gegenseitige Alimentationsverbindlichkeit.

Der väterliche Gewalthaber insbesondere ist befugt, den Kindern im Testament einen tutor und einen Pupillarsubstituten zu ernennen, den Wohnort des Kindes zu bestimmen und gegen denjenigen, der ihm das Kind vorenthält, das interd. de liberis exhibendis, bezw. ducendis anzustellen.

2. Einfluß der väterlichen Gewalt in Beziehung auf die Vermögensverhältnisse.

Nach altem Rechte war der filiusfamilias zum Erwerb und Besitz eigenen Vermögens unfähig, ein Prinzip, welches durch die Einführung der Pekulien fast ganz verlassen ist. Es waren demnach Rechtsgeschäfte zwischen Vater und Kind unzulässig und erzeugten nur eine naturalis obligatio, doch konvaleszirten Schenkungen des Vaters an das Hauskind, wenn nicht bis dahin widerrufen, mit des Ersteren Tode oder des Letzteren Emanzipation.

3. Die Pekulien.

a) *Peculium profecticium* ist der Komplex der vom Vater dem Kind zu abgesonderter Verwaltung überlassenen (concessio peculii) Vermögensstücke, welche mit dem Widerruf und dem Tod des Kindes jure peculii an den Vater zurückfallen. Das Kind hat die Verwaltung, soweit sie ihm eingeräumt ist, darf nicht veräußern und verschenken, erwirbt aus dem peculium für den Vater Besitz und behält dasselbe bei der emancipatio, wenn es ihm nicht ausdrücklich entzogen wird. Bestritten, ob die Lehre vom pec. prof. (und folglich auch die actio de peculio) noch anwendbar ist.

b) *Peculium castrense:* was dem Sohne per occasionem militiae zufällt. Er ist Eigenthümer desselben, kann frei darüber, auch mortis causa, disponiren und gilt hier überhaupt als paterfamilias. Gleichgestellt ist diesem pec. das *pec. quasicastrense:* der Erwerb durch ein öffentliches Amt, der Erwerb eines Advokaten und eines Geistlichen.

c) *Peculium adventicium regulare:* Alles, was das Kind nicht ex patris substantia, als pec. castrense oder als bonum adventicium irregulare erwirbt. Der Vater hat daran den ususfructus und die Verwaltung, ist jedoch von Kaution und Rechnungsablage befreit; veräußern darf er nur im Fall der Nothwendigkeit und außerdem unkonservirbare Sachen. Das Kind darf inter vivos nur mit Genehmigung des Vaters, mortis causa überhaupt nicht über das pec. adv. verfügen. Mit Beendigung der väterlichen Gewalt hören die Rechte des Vaters auf.

d) *Peculium adventicium irregulare* ist der Adventizien-Erwerb des Kindes, bezüglich dessen es als paterfamilias gilt mit der Beschränkung, daß es nicht mortis causa darüber disponiren kann. Hauptsächlichste Fälle: Das Erbtheil des Kindes, das mit dem Vater zugleich Geschwister ab intestato beerbt; der Vermögenstheil, den das Kind ausdrücklich als adv. irregulare erhält; das, was das Kind wider Willen des Vaters erwirbt.

4. Verpflichtung des Vaters aus Handlungen des Hauskindes.

Das Hauskind haftet für die von ihm kontrahirten Schulden, wie wenn es sui juris wäre; die Exekution kann aber nur in das peculium castrense, quasicastrense und adventicium irregulare erfolgen.

Der Vater braucht die Schulden des Hauskindes nur beim Vorhandensein besonderer Gründe zu bezahlen. Solche Gründe sind:

a) Ermächtigung (jussus) des Vaters an den Haussohn oder an den Dritten (bestritten!) zur Abschließung eines Geschäfts oder nachträgliche Gutheißung eines solchen: Der Vater haftet solidarisch neben dem Sohn mit der *a. quod jussu* auf vollständige Erfüllung.

b) Einräumung eines pec. profecticium an das Hauskind. Der Vater haftet mit der *a. de peculio* wegen der Verbindlichkeiten des Hauskinds, soweit sie nicht ihre Entstehung in Delikten haben und nicht mit Beziehung auf das pecul. castrense oder quasi castr. kontrahirt sind. Die Haftung reicht nur peculio tenus, der Vater darf abziehen, was er selbst an das peculium zu fordern hat, und bleibt nach Aufhebung der väterlichen Gewalt nur noch intra annum utilem verhaftet. — War das peculium zum Betrieb eines Handelsgeschäfts bestimmt, so haftet der Vater den Gläubigern desselben mit der *a. tributoria* bis zum Betrag der Handelsaktiva; er darf hier aber seine eigenen Forderungen nicht vorabziehen, sondern muß sich mit den übrigen Gläubigern pro rata theilen.

c) *In rem versio:* Vermehrung des väterlichen Vermögens durch Rechtsgeschäfte des Hauskinds dergestalt, daß dem Ersteren ein Gewinn zugekommen oder daß eine Schuld des Vaters getilgt ist. Hier haftet der Vater mit der a. de in rem verso bis zum Verlauf der Bereicherung innerhalb 30 Jahre.

Die zu 1—3 aufgeführten Klagen heißen actiones adjecticiae qualitatis, weil sie dem Gläubiger zu seinen Ansprüchen gegen den Sohn hinzugegeben worden; ist der Gläubiger einmal befriedigt, so fallen die übrigen Klagen fort.

5. Entstehung der väterlichen Gewalt.

a) Durch Zeugung resp. Geburt *in justis nuptiis* oder in putativer Ehe. Steht der Erzeuger selbst noch in väterlicher Gewalt, so fallen die Enkel in die Gewalt seines Vaters und erst mit dessen Tod in die ihres Erzeugers.

b) Durch *legitimatio* (Ehelichmachung): im heutigen Recht aller, im Röm. Recht nur der Konkubinenkinder. Dieselbe geschieht

α) per subsequens matrimonium, d. h. durch Verheirathung der Eltern des Kindes und der Anerkennung desselben durch den Vater;

β) per rescriptum principis, wobei jedoch Genehmigung der Kinder erforderlich und vorausgesetzt ist, daß der Vater keine ehelichen Kinder hat. — Legitimatio per testamentum: wenn den testamentarisch

zu Erben eingesetzten unehelichen Kindern vom Testator im Testament gestattet ist, die Legitimation zu erbitten.

c) Durch *adoptio*, d. h. Begründung der väterlichen Gewalt durch Annahme an Kindesstatt, sei es, daß der zu Adoptirende bisher sui juris war: *arrogatio*, oder schon in väterlicher Gewalt eines Andern stand: *adoptio* im engern Sinn.

α) *Adoptio* im engeren Sinn. Der pater adoptans muß sui juris und 18 Jahre (plena pubertas) älter (adoptio naturam imitatur) und darf kein Kastrat, das Adoptivkind darf kein uneheliches Kind desselben sein, welches durch subsequens matrimonium legitimirt werden könnte. Die Adoption geschieht durch Erklärung der Interessenten zu gerichtlichem Protokoll; sie bewirkt (nach altem Civilrecht) Heraustreten aus der bisherigen Agnationsverbindung und Eintreten in die väterliche Gewalt und den Agnationsnexus des Adoptirenden; der leibliche Vater verliert den ususfructus paternus und die Verwaltung an den Adoptirenden. — Justinian unterschied zwischen adoptio plena, die von einem leiblichen Ascendenten des Adoptivkinds, und minus plena, die von einem Andern geschieht; die letztere hat die oben gedachten Wirkungen nicht, begründet insbesondere keine väterliche Gewalt, gibt vielmehr dem Adoptirten gegen den fremden Adoptivvater nur das Intestaterbrecht eines Kindes.

β) *Arrogatio* setzt Kinderlosigkeit und 60jähriges Alter des arrogator voraus; sie erfolgt durch rescriptum principis nach vorgängiger causae cognitio mit Genehmigung des suus oder seines Vormunds. Die Kinder des Arrogirten treten mit in die Gewalt des arrogator, dieser erhält das Vermögen jenes als peculium adventicium. — Bei der arrogatio impuberis ist der arrogator verpflichtet, das Vermögen des impubes, wenn dieser als solcher verstirbt, dessen Intestaterben herauszugeben und zur Sicherung dieser Verbindlichkeit Kaution zu stellen. Quarta Divi Pii s. unt. Erbrecht IV. 4.

γ) Adoption seitens einer Frau: in solatium liberorum amissorum, wozu Reskript des princeps nöthig, begründet gegenseitiges Intestaterbrecht, aber kein Verwandtschaftsverhältniß zu den Verwandten der Frau.

6. Aufhebung der väterlichen Gewalt.

a) Durch *emancipatio*, Entlassung aus der väterlichen Gewalt, welche Einwilligung des Vaters und Kindes erfordert. Sie erfolgt in der Form protokollarischer Erklärung: em. Justinianae, oder in der Form

eines auf Nachsuchen ertheilten Reskripts des Regenten: em. Anastasiana. Sie bewirkt capitis diminutio minima des Kindes und Erlöschen der väterlichen Vermögensrechte, wofür als Entgelt (praemium emancipationis) dem Vater die Hälfte des Nießbrauchs bleibt.

b) Durch Tod des Gewalthabers.

c) Durch Tod des Hauskindes.

d) Nach heutigem Recht erlischt die väterliche Gewalt durch Begründung eines selbstständigen Haushalts (separata oeconomia) seitens des Sohnes, bei der Tochter durch Verheirathung: em. Germanica s. Saxonica.

7. Rechte der unehelichen Kinder.

Während nach Röm. Recht nur die aus einem Konkubinat entsprossenen unehelichen Kinder gegen den Vater ein Recht auf Alimentation haben, hat ein Gewohnheitsrecht allen unehelichen Kindern, auch den adulterinis und incestuosis, diesen Anspruch gegen ihren Erzeuger gegeben, d. h. gegen Denjenigen, der mit ihrer Mutter innerhalb des 182. und 300. Tags vor der Geburt konkumbirt hat. Einige gründen diese Verbindlichkeit auf ein Delikt, Andere auf die Vaterschaft.

Ob die exc. plurium constupratorum, d. h. die Behauptung, daß innerhalb jenes Zeitraums noch Andere mit der Mutter zu thun gehabt und somit die Vaterschaft ungewiß sei, diesen Anspruch ausschließe, ist bestritten. Auf die Erben des Erzeugers geht die Alimentations-Verbindlichkeit über; ob auch die Ascendenten haften, ist kontrovers.

III. Von der Vormundschaft.

Einleitung.

Das deutsche Wort „Vormundschaft" begreift die Römische tutela und cura in sich. Der Vormundschaft sind theils Minderjährige, d. h. nach der Reichs-Polizei-Ordnung von 1577 Personen bis zu vollendetem 25. Lebensjahr, nach neuem Reichsrecht (Gesetz vom 17. Februar 1875) bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, theils Volljährige unterworfen. Nach Röm. Recht wurde für die impuberes sui juris ein tutor, und zwar immer; für die puberes sui juris ein curator (l. Plaetoria) nur auf deren besonderes Verlangen bestellt. Tutor personae, curator rei datur: d. h. der tutor ergänzte durch seine auctoritatis interpositio die Handlungsunfähigkeit des impubes, der curator gab nur seinen consensus zu einer Handlung des pubes.

Das Amt des Vormunds ist ein munus publicum. Das Vormundschaftswesen steht nach Röm. und Deutschem Recht unter Aufsicht und Leitung der obervormundschaftlichen Behörde, partikularrechtlich auch unter dem Einfluß eines Familienraths (propinqui). Obervormundschaftliche Behörde ist das forum domicilii des Mündels.

a) Von der Tutel.

1. Uebernahme der Tutel.

a) Gründe der Berufung (Delationsgründe) sind:

α) Letztwillige Verfügung. Tutela testamentaria perfecta, d. h. die vom paterfamilias in einem Testament oder testamentarisch bestätigten Kodicill angeordnete Tutel. Ein solcher tutor muß testamenti factio passiva haben und bedarf nach Röm. Recht nicht der obrigkeitlichen confirmatio. Tutela testamentaria imperfecta heißt die von einem Andern als dem paterfamilias testamentarisch angeordnete Tutel. Die Mutter oder ein extraneus kann dieselbe wirksam nur mit gleichzeitiger Erbeinsetzung des Mündels anordnen. Ein so berufener tutor bedarf der confirmatio (ex jure Romano).

β) Gesetz, tutela legitima: ist ein Vormund nicht oder durch Testament ungültig berufen, so ist nach Justinianeischem Recht der nächste männliche Intestaterbe des Mündels zur Vormundschaft berufen, jedoch mit der Ausnahme, daß zunächst die Mutter oder Großmutter, dann der Großvater berufen ist.

γ) Richterliche Bestimmung: tutela dativa. Diese tritt ein, wenn weder testamentarisch noch gesetzlich ein Vormund berufen ist oder der so berufene stirbt oder untauglich wird oder sonst das Bedürfniß, statt des vorhandenen Vormunds einen andern zu bestellen, sich ergibt. Die Intestaterbberechtigten müssen bei Verlust ihres Erbrechts innerhalb eines Jahres der Obrigkeit eine geeignete Person zum Vormund vorschlagen (petitio tutoris).

b) Fähigkeit zur Uebernahme. Fähig sind Männer, die nicht selbst unter Kuratel stehen, von Frauen nur die verwittwete Mutter und Großmutter, welche zugleich auf die weiblichen Rechtswohlthaten und Wiederverheirathung während der Dauer der Vormundschaft verzichten müssen. Gänzlich unfähig sind: Geistliche, Soldaten, Minderjährige, Wahnsinnige, Gebrechliche. Relativ, d. h. zur Uebernahme gewisser Vormundschaften unfähig sind u. A. der Ehemann in Betreff der Vormundschaft über seine Ehefrau, Gläubiger und Schuldner

des Mündels. Diese Unfähigkeitsgründe nennt man excusationes necessariae.

c) Verbindlichkeit zur Uebernahme. Die Tutel ist ein munus publicum, welchem man sich nicht willkürlich entziehen kann. Nur die Mutter und Großmutter sind dazu nicht verpflichtet. Die Gründe, welche von der Uebernahme des Amts eines tutor befreien, heißen excusationes voluntariae, solche sind z. B. 70jähriges Alter, Verschiedenheit des Wohnsitzes, Bekleidung eines Staatsamts, ferner wenn der Berufene bereits drei Vormundschaften bekleidet, 5 leibliche Kinder hat. Binnen 50 Tagen müssen diese Gründe bei Meidung der Nichtberücksichtigung geltend gemacht werden.

d) Die Anstellung des Vormunds erfolgt durch das obervormundschaftliche Gericht (durch sog. confirmatio juris Germanici) mittelst Dekrets (tutorium). Er muß bei Uebernahme seines Amts Bürgschaft (satisdatio) stellen und den Vormundseid ableisten, auch ein Inventar über das Vermögen des Mündels errichten.

2. Verwaltung der Tutel.

Es liegt dem Vormund die administratio bonorum und die auctoritatis interpositio ob; für seine Mühewaltung erhält er keine Belohnung, außer wenn die Rechtsverhältnisse verwickelt sind; er muß für diligentia in concreto haften und nach Röm. Recht bei Beendigung seines Amts, nach der R.-P.-O. 1577 jährlich Rechnung ablegen.

a) Sorge für die Person des Mündels. Der Vormund hat hinsichtlich des Aufenthalts, der Erziehung und Alimentation des Mündels mit Berücksichtigung etwaiger testamentarischer Bestimmungen, Hinzuziehung der propinqui und unter Aufsicht der Obervormundschaft das Nöthige anzuordnen.

b) Sorge für das Vermögen. Der Tutor hat für die möglichste Erhaltung und Vermehrung des Mündelvermögens Sorge zu tragen; vorhandenes Baarvermögen soll er bei Meidung eigner Zinsverbindlichkeit nach Pandektenrecht binnen 6 bezw. 2 Monaten (laxamentum temporis) zum Ankauf von fundi idonei verwenden oder gegen gehörige Sicherheit verzinslich ausleihen, letzteres nach dem (unpraktischen) Recht der novella 72 nur dann, wenn die sonstigen Einkünfte zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichen.

Veräußerungen erheblicher Vermögensgegenstände darf der Vormund nur im Fall dringenden Bedürfnisses und nur nach vorgängiger causae cognitio und Genehmigung der Obrigkeit vornehmen, Schen-

kungen regelmäßig gar nicht; zur Annahme von Zahlungen bedarf es eines vormundschaftlichen Dekrets. Veräußerungen, gegen diese Bestimmungen vorgenommen, sind nichtig mit folgenden Ausnahmen: wenn der pubes sie eidlich bekräftigt, sie nach erlangter Volljährigkeit ausdrücklich oder durch fünfjähriges Schweigen genehmigt.

c) *Auctoritatis interpositio.* Unmündige, die nicht mehr infantes sind, können Rechtsgeschäfte, die ihnen nur Vortheile bringen, ohne den Vormund; solche jedoch, wodurch sie sich verpflichten, mit voller Wirksamkeit nur unter Zustimmung (auctoritas) desselben abschließen, welche unmittelbar bei der Handlung selbst vom persönlich gegenwärtigen Tutor mündlich und unbedingt erklärt werden muß. Tutor in rem suam auctor fieri non potest. Von mehreren Tutoren genügt die auctoritas eines Einzigen, außer wenn die Aufhebung der Tutel in Frage steht. Ohne die auctoritas wird der Mündel naturaliter obligirt (bestritten).

Heute handelt der Vormund im Namen des Mündels, er ertheilt nicht mehr auctoritas, sondern consensus (d. i. formlose, vor, bei oder nach Abschluß des Geschäfts, event. bedingungsweise ertheilte Genehmigung) zu den Handlungen, welche der Mündel selbst vornimmt.

d) Verhältniß mehrerer Vormünder (contutores). Unter diesen kann einem oder mehreren die Verwaltung vorzugsweise übertragen sein — tutores gerentes —, die übrigen — honorarii — haben dann die Aufsicht über Jene. Mehreren kann die Verwaltung ungetheilt übertragen sein oder sie ist in verschiedene, sachlich (tut. divisa per partes) oder örtlich (tut. divisa per regiones) abgegrenzte Verwaltungszweige getheilt. Die Geschäftseintheilung kann nicht durch Vereinbarung der mehreren Vormünder, sondern nur durch testamentarische oder richterliche Verfügung geschehen. Tutor notitiae causa datus: der testamentarisch zur Instruktion der Mitvormünder über die Vermögenslage bestellte Vormund.

3. Klagen wegen vormundschaftlicher Verwaltung.

a) Zwischen Mündel und Vormund. Ersterer und seine Erben haben gegen Letzteren und seine Erben nach Beendigung der Tutel die a. tutelae directa auf Rechnungsablage, Herausgabe des Vermögens, Ersatz etwaigen Schadens. Die a. tutelae contraria des Vormunds bezw. seiner Erben geht auf Ersatz von Auslagen, Befreiung von Verbindlichkeiten, Honorar für die Mühewaltung. Hatte der Vor-

mund vom Vermögen des Mündels Etwas unterschlagen, so haftete er diesem mit der a. de rationibus distrahendis in duplum.

b) Klagen gegen Nebenpersonen. Außer dem Vormund können wegen der gegen ihn begründeten Ansprüche belangt werden: Die Bürgen des Vormunds und die Personen, welche ihn als solchen vorgeschlagen haben: affirmatores, postulatores, nominatores; sodann aber auch mit der a. subsidiaria adversus magistratus die Obervormundschaft, wenn sie ihre Pflichten versäumt auf das, was vom Vormund und den für ihn haftenden Personen nicht zu erlangen steht; die Mitvormünder bei tutela divisa bezw. die Ehrenvormünder.

c) Klagen gegen den *protutor*. Wer, ohne Vormund zu sein, sich der vormundschaftlichen Verwaltung unterzieht, haftet dem Mündel wie ein wahrer Vormund mit der a. protutelae directa und, wenn er wissentlich als Nicht-Vormund handelte, dem Dritten auf Schadensersatz innerhalb eines annus utilis.

4. Endigung der Tutel.

Die Tutel hört auf: wenn der Mündel stirbt; pubes oder alieni juris wird, heute, wo alle Minderjährigen unter Tutel stehen, erst mit erlangter Volljährigkeit; in der Person des Tutor erlischt sie durch dessen Tod oder Unfähigkeit und durch obervormundschaftliches Dekret im Fall erbetener oder strafweiser Entlassung (remotio tutoris suspecti); die Mutter und Großmutter verliert die Vormundschaft, wenn sie sich wieder verheirathet.

b) Von der *cura.*

Die cura der Minderjährigen, Verschwender, Wahnsinnigen unterschied sich im Röm. Recht von der tutela wesentlich dadurch, daß der tutor auctoritatem interponiren, der curator aber nur consensum zu geben brauchte, damit der Bevormundete mit rechtlicher Wirksamkeit handle, sowie dadurch, daß es keine cura testamentaria und, wenigstens nach neuem Röm. Recht, keine legitima gab.

a) *cura minorum,* eingeführt durch die l. Plaetoria, war keine nothwendige, vielmehr hing es vom Willen des minor ab, ob er einen curator haben wollte oder nicht; zur Vornahme gewisser Handlungen, z. B. Prozeßführung, Annahme von Zahlungen 2c. wurde ihm von Amtswegen ein curator ad hoc beigegeben. Die cura war stets eine

dativa. Diese cura minorum ist seit der R.-P.-O. 1577 in der Tutel aufgegangen.

b) Personen, welche ihre Vermögensangelegenheiten nicht selbst besorgen können, als furiosi, prodigi, personae debiles (Kranke, Taubstumme) erhalten einen curator, wenn sie nicht wegen Minderjährigkeit unter Tutel stehen. Die cura ist in diesen Fällen stets eine dativa. Sie steht unter denselben Grundsätzen wie die tutela.

Erbrecht.

I. Allgemeine Vorbegriffe.

1. Begriff und Umfang der Erbfolge.

Hereditas im subjektiven Sinne, est successio in universum jus quod defunctus habuit (Erbfolge); im objektiven Sinne ist sie der gesammte Nachlaß des Verstorbenen, einerlei ob er in Gütern oder Schulden besteht. Erbrecht i. subj. S. ist die Befugniß einer Person zum Erwerb einer Erbschaft; i. obj. S. der Inbegriff der Rechtsregeln für den Uebergang der vermögensrechtlichen Verhältnisse eines Verstorbenen auf eine oder mehrere andere Personen. Die juristische Person des Erblassers ist nach Röm. Anschauung unsterblich, sie lebt in den Erben fort, wie sie im Erblasser bestand. Auf andere als Vermögensverhältnisse bezieht sich die Erbfolge nicht, aber auch auf diese nur insofern, als sie nicht ihrer besonderen Natur nach durch den Tod des Subjektes erlöschen, wie z. B. persönliche Servituten, der Besitz, das Verhältniß des Mandats 2c.

2. Hereditas jacens.

So lange der Erbe noch nicht angetreten hat, wird die hereditas selbst als juristische Person und zwar als die Person des Erblassers (personam defuncti sustinet) darstellend fingirt. Sie gilt als Eigenthümerin der Erbschaftssachen (res nullius!), kann, soweit nicht eine besondere Willenshandlung erforderlich ist, neue Rechte erwerben und verpflichtet werden (z. B. durch usucapio, negotiorum gestio); diese Rechtsverhältnisse gehen auf den Erben über, sobald er angetreten hat: heres quandoque adeundo hereditatem jam tunc a morte testatoris successisse defuncto intelligitur.

3. Delation und Acquisition der Erbschaft.

Die Delation, d. h. die Berufung zur Erbfolge, tritt erst ein mit dem Tode des Erblassers — viventis non datur hereditas —, sie gibt die Möglichkeit Erbe zu werden (delata hereditas intelligitur, quam quis possit adeundo consequi); erst die hinzukommende Acquisition, Antretung, läßt die Erbfolge wirklich eintreten. Die Delation ist ein höchst persönliches Recht: hereditas non delata non transmittitur ad heredes (Ausnahme: Die Transmissionsfälle).

Gründe der Delation sind im Röm. Recht: der Wille des Erblassers (Testament) oder Gesetz; nemo paganus pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest, d. h. wenn der Erblasser auch nur über einen Theil seines Nachlasses testirt hat, so fällt doch der andere Theil an den Testaments-, nicht den Intestaterben. Ausnahme 1. vor dem Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (§ 44) bei dem Soldatentestament und 2. wenn ein ausgeschlossener Notherbe gegen nur einen, nicht gegen alle eingesetzten Erben obsiegt. — Erbverträge sind nach Röm. Recht ungültig, gültig aber Erbschaftsverträge (wodurch Jemand einem Andern eine ihm etwa zufallende Erbschaft eines Dritten verspricht), wenn dieser Dritte einwilligt. Nach heutiger Praxis ist Erbvertrag Delationsgrund.

Delation und Acquisition sind bei heredes voluntarii zwei der Zeit nach getrennte Momente, bei heredes necessarii fallen sie zusammen.

4. Bonorum possessio und hereditas.

Bis zur Nov. 115 und 118 bestanden im Röm. Recht zwei Erbrechtssysteme nebeneinander: Das civilrechtliche der hereditas und das prätorische der bon. possessio. Das letztere hatte (nach Savigny) ursprünglich den Zweck, den im Civilrecht unbillig beschränkten Kreis der erbberechtigten Personen zu erweitern, indem der Prätor Personen, die nach Civilrecht nicht berufen waren, auf deren Antrag (agnitio) den Besitz der Erbschaft — bonorum possessio — verschaffte. Dies geschah entweder auf Grund eines besonderen Dekrets nach vorgängiger causae cognitio (bp. decretalis) oder auf Grund des Edikts (bp. edictalis). Weitere Eintheilungen: bp. utilis — necessaria; sine re — cum re. Der prätorische Erbe: bonorum possessor wurde heredis loco angesehen, er erwarb an den Erbschaftssachen bonitarisches Eigenthum, hatte zur Erlangung wenigstens körperlicher Erbschaftsgegenstände das inter-

dictum quorum bonorum (auf vorläufige Anerkennung seines Erbrechts) und erhielt später auch die hered. petitio possessaria zum Schutz seines Erbrechts.

Im Justinianeischen Recht ist den meisten Personen, welche bis dahin nur prätorisches Erbrecht hatten, civilrechtliches Erbrecht gegeben und heute ist die bonorum possessio ganz unpraktisch geworden, ausgenommen die Fälle, in denen es sich lediglich um eine provisorische Besitzeinweisung handelt (bp. ventris nomine, ex Carboniano edicto etc.).

5. Successionsfähigkeit.

Die Personen, welche successionsunfähig sind, d. h. denen eine Erbschaft gar nicht deferirt werden kann, sind hauptsächlich folgende:

a) die zur Zeit der Delation bereits Verstorbenen (z. B. der unter einer Bedingung zum Erben Eingesetzte stirbt vor deren Eintritt);

b) die zu dieser Zeit noch nicht Geborenen, doch sind die bereits koncipirten successionsfähig;

c) nach Röm. Recht die Kinder von Hochverräthern;

d) die Wittwe, welche das Trauerjahr verletzt, soll ab intestato nur Verwandte bis zum 3. Grad, aus Testament Niemand beerben können;

e) die Wittwe, welche als Vormünderin ihrer Kinder sich wieder verheirathet, ohne solches dem Obervormundschaftsgericht angezeigt zu haben;

f) juristische Personen, außer dem fiscus, Gemeinden, Kirchen und Stiftungen, und außer denen, welchen durch Privileg Erbfähigkeit verliehen ist.

Die Erbfähigkeit muß bei der Intestaterbfolge vom Augenblick der Delation an bis zur Acquisition vorhanden sein, bei der testamentarischen Erbfolge im Augenblick der Testamentserrichtung und dann von der Delation an bis zur Acquisition.

II. Intestaterbfolge des Justinianeischen Rechts.

A. Hat der Erblasser kein Testament oder kein gültiges Testament hinterlassen, so tritt die Intestaterbfolge, die gesetzliche Erbfolge ein, nach welcher berufen sind:

a) die Verwandten desselben;

b) in Ermangelung solcher der Ehegatte des Erblassers;

c) ist ein solcher nicht vorhanden, der fiscus.

a) Erbrecht der Verwandten.

1. Successionsfähigkeit.

Das Justinianeische Intestaterbrecht der Nov. 118 ist unter Beseitigung des Vorzugs der Agnaten nur auf die Blutsverwandtschaft (Kognation) gegründet und es erstreckt sich die gegenseitige Erbberechtigung auf alle Grade der Verwandtschaft ohne Unterschied der Geschlechter.

a) Adoptivverwandtschaft. 1. Die arrogatio und adoptio plena begründen volles gegenseitiges Erbrecht zwischen dem Adoptirten und dem adoptans und dessen Agnaten und es bleibt zugleich das kognatische Erbrecht zwischen dem Adoptirten und seinen natürlichen Verwandten bestehen. Doch hat der arrogator impuberis kein Erbrecht an des Letzteren Nachlaß, wenn derselbe als impubes stirbt. 2. Die minus plena adoptio gewährt dem Adoptirten ein Erbrecht dem Adoptans (nicht aber dessen Agnaten) gegenüber, nicht umgekehrt. 3. Bei der Adoption durch eine Frau findet gegenseitiges Erbrecht statt.

b) Uneheliche Verwandtschaft. Dieselbe steht, wenn sie nicht auf Incest beruht, zwischen Mutter und Kind der ehelichen gleich; zwischen letzterem aber und seinem Erzeuger besteht kein Erbrecht, ausgenommen bei putativer Ehe, Konkubinen- und Brautkindern (auf ein Sechstel des Vermögens des Erzeugers, wenn derselbe keine Ehefrau, noch eheliche Kinder hinterläßt).

2. Successionsordnung.

Dieselbe erfolgt nach folgenden 4 Klassen (ordines), von denen je die vorstehende die folgende ausschließt:

a) *Descendens omnis succedit in ordine primo*, d. h. alle Descendenten, zwischen welchen und dem Erblasser nicht nähere Descendenten stehen. Es wird hier in stirpes succedirt, d. h. die Nachkommen des 2., 3. ꝛc. Grades rücken an die Stelle ihres praedefunctus parens und zwar nicht vermöge eines sogenannten Repräsentationsrechts, sondern kraft eignen Rechts.

b) *Ascendens propior, germanus, filius ejus.* Also die Ascendenten die vollbürtigen Geschwister und Söhne und Töchter (nicht Enkel ꝛc.) von weggefallenen vollbürtigen Geschwistern. Mit den Ascendenten zusammen erben die vollbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder; ob auch wenn keine Geschwister, sondern nur Geschwisterkinder vorhanden sind, diese mit den Ascendenten erben oder durch solche ausgeschlossen werden, ist bestritten, es wird jedoch von den Meisten Ersteres angenommen.

Unter mehreren Ascendenten entscheidet Gradesnähe, sie succediren, wenn sie alleinige Erben sind, in lineas, innerhalb der Linie in capita, sonst immer in capita. Vollbürtige Geschwister succediren stets in capita, vollbürtige Geschwisterkinder, wenn sie mit anderen Kompetenten der 2. Klasse zusammentreffen, in stirpes, sonst nach der Bestimmung des Reichsschlusses von Speier (1529) in capita.

c) *Tunc latere ex uno junctus quoque filius ejus*, d. h. halbbürtige Geschwister (consanguinei und uterini) und die Söhne und Töchter weggefallener halbbürtiger Geschwister. Erstere succediren in capita, ebenso nach dem Speierer Reichsschluß die Letzteren, wenn sie allein in der 3. Klasse erbberechtigt sind, sonst in stirpes.

d) *Denique proximior reliquorum quisque superstes*, d. h. alle nicht schon in der 2. und 3. Klasse gerufenen Seitenverwandten. Hier wird stets in capita succedirt und es entscheidet lediglich Gradesnähe.

Mehrfache Verwandtschaft begründet nur bei mehrfacher Berufung in derselben Klasse und nur bei successio in stirpes oder lineas, nicht wenn in capita succedirt wird, ein mehrfaches Erbrecht.

Nacheinanderfolge der verschiedenen Klassen und Grade, successive Delation: Die Verwandten der folgenden Klassen sind immer ausgeschlossen, so lange noch Verwandte der vorhergehenden Erben werden können. Wird kein Verwandter der zunächst berufenen Klasse Erbe, so wird die folgende Klasse berufen: successio ordinum. Ebenso findet auch in einer Klasse eine Nacheinanderfolge der verschiedenen Grade statt; wenn von denen, welche als näheren Verwandten die Erbfolge angetragen war, keiner Erbe wird, so werden nunmehr die des nächstfolgenden Grades berufen: *successio graduum*. Kontrovers ist es, ob auch, wenn nur Einer oder Einige der innerhalb desselben Grades zusammen Berufenen nicht Erben werden, successio graduum oder Accrescenzrecht eintrete, d. h. ob die Antheile der Nicht-Erwerbenden an den folgenden Grad fallen, oder dem innerhalb desselben Grades Erwerbenden accresciren. Auch ist es streitig, ob die successio graduum für alle Klassen und Grade gelte, z. B. für Geschwisterkinder.

Auf den Ursprung des Erbvermögens, ob es vom Vater oder der Mutter herstamme, nimmt das Röm. Recht keine Rücksicht.

b) Erbrecht der Ehegatten.

Ehegatten, deren Ehe bis zu dem Tode gültig bestand oder die wenigstens in putativer Ehe lebten, haben in Ermangelung erbbe-

rechtigter Verwandten gegenseitige bonorum possessio ex edicto unde vir et uxor.

B. Außerordentliche Intestaterbfolge der armen Wittwe, des impubes arrogatus (s. S. 140), der unehelichen Kinder (s. oben).

III. Testamentarische Erbfolge.

a) Von letztwilligen Verfügungen überhaupt.

Solcher gibt es zwei: Testament und Vermächtniß. Testament ist diejenige letztwillige Verfügung, in der eine direkte Erbeseinsetzung enthalten ist.

1. Von den Subjekten.

Die *testamenti factio activa,* die Fähigkeit zur Testamentserrichtung fehlt den impuberes, furiosi, taubstumm Geborenen (auch wenn sie schreiben gelernt haben?), prodigi, Willensunfähigen, Hauskindern (mit Ausnahme hinsichtlich des peculium castrense und quasi castrense), nach Röm. bezw. Kanonischem Recht auch den Pasquillanten und Zinswucherern. Die test. factio muß im Augenblick der Testamentserrichtung und zwar, dem Testirer bewußt, vorhanden sein: nachheriges Wegfallen schadet nicht; nur wurde bei eintretender capitis diminutio z. B. arrogatio des Testators im Röm. Recht das Testament ungültig, irritum.

Der Honorirte, im Testament Bedachte, muß zur Zeit der Testamentserrichtung und von der Zeit der Delation bis zur Acquisition der Erbschaft testamenti factio passiva haben, im tempus capiendi Kapacität. Erstere fehlt den überhaupt Successionsunfähigen. Was hier die juristischen Personen angeht, so ist die Frage, ob eine zur Zeit der Testamentserrichtung noch nicht existente, durch das Testament erst zu begründende juristische Person zum Erben eingesetzt werden könne (Städel'scher Beerbungsfall), zu verneinen.

Die Kapacität, d. h. Erwerbsfähigkeit, ist beschränkt:

a) im Fall des Vorhandenseins ehelicher Kinder für Konkubinenkinder (heute uneheliche Kinder) und ihre Mutter; beiden zusammen darf der Erzeuger nicht mehr als $^1/_{12}$, der Mutter allein nicht mehr als $^1/_{24}$ der Erbschaft hinterlassen;

b) der 2. Ehegatte darf auf nicht mehr als das am geringsten bedachte Kind erster Ehe eingesetzt werden. In tempus capiendae hereditatis institui posse heredem benevolentiae est veluti: L. Titius,

quum capere potuerit, heres esto. Die Inkapacität schadet nur, wenn sie im Augenblick des Erwerbs vorhanden ist.

2. Bestimmung und Erklärung des Willens.

Der Testator muß im Augenblick der Testamentserrichtung volles freies Bewußtsein gehabt haben. Eine erzwungene, d. h. durch Drohungen herbeigeführte letztwillige Verfügung ist ungültig, anfechtbar durch die Intestaterben, bezw. den ohne Zwang in einem früheren Testament Eingesetzten; ebenso eine irrthümlich oder durch Betrug veranlaßte, wenn sie nachweisbar ohne den Irrthum nicht entstanden wäre. Doch falsa causa non nocet, d. h. die bloße Angabe eines unwahren Motivs Seitens des Testators hebt die Rechtsbeständigkeit der Disposition nicht auf. Ungültig ist auch die Verfügung, welche geradezu in die Willkür eines Dritten gestellt ist: illa institutio: quos Titius voluerit, vitiosa est, obgleich durch eine Bedingung die Wirksamkeit der Verfügung indirekt vom Willen eines Dritten abhängig gemacht werden kann. Unsittliche Erbeinsetzungen sind nichtig (z. B. die kaptatorische, Einsetzung des Regenten litis causa, vor Justinian die poenae nomine relicta).

Die Willenserklärung muß schriftlich oder mündlich erfolgen, doch braucht der Testator nicht selbst geschrieben zu haben; consens. Libonianum: jede Verfügung zu Gunsten dessen, der das Testament für den Erblasser schreibt, ist nichtig, wenn nicht der Testator dieselbe bei seiner Unterschrift oder durch besondere Unterzeichnung bestätigt. Beim Widerspruch der Willenserklärung mit dem bewiesenen Willen gilt die Disposition nicht. Doch ist eine unrichtige Bezeichnung (falsa demonstratio) des Honorirten (z. B. Gebrauch eines falschen Namens) oder des Objekts unschädlich, wenn gleichwohl der Wille erkennbar ist; es gilt das gewollte Objekt, auch wenn es größer oder kleiner ist, als das genannte.

3. Nebenbestimmungen bei letztwilligen Verfügungen.

a) *Conditio.* Für nicht geschrieben gelten folgende der letztwilligen Zuwendung zugefügte Bedingungen: die irrthümlich zugefügte, die Resolutivbedingung bei Erbeinsetzungen, die unmöglichen Bedingungen, die conditiones turpes (insbes. coelibatus, jurisjurandi etc.), die dem Pflichttheil und der Erbeinsetzung nach Nov. 115 zugefügten. Ungültig wird durch Beifügung einer Bedingung die Einsetzung der sog. formellen Notherben; sodann ist ungültig die Verfügung, daß die letztwillige Disposition vom Willen eines Dritten

abhängen solle, und die kaptatorische Disposition, d. h. die Bedenkung Jemandes unter der Bedingung, daß man von ihm wieder honorirt werde, gültig aber die kaptirte Disposition.

Die Zeit der Erfüllung der Bedingung ist im Allgemeinen gleichgültig, doch muß die Erfüllung bei Lebzeiten des bedingt Eingesetzten und die der cond. promiscuae nach dem Tode des Testators geschehen. Bei negativen Potestativbedingungen kann der Eingesetzte durch Leistung der cautio Muciana zur Erbschaft gelangen. Bei anderen Bedingungen erhält er, wenn sie beim Tode des Erblassers noch schweben, auf seinen Antrag gegen Kaution bonorum possessio.

b) *Dies.* Bei Erbeinsetzungen wird jeder dies certus und der dies incertus ad quem (denn semel heres est semper heres!) als unzulässig betrahirt.

c) *Modus.* Auf Erfüllung des einer letztwilligen Disposition beigefügten modus kann der, dessen Vortheil die Auflage bezweckt, dann der Miterbe und nöthigenfalls die Obrigkeit dringen.

4. Ausführung der letztwilligen Verfügungen.

a) Testamentseröffnung. Schriftliche Testamente sind nach Röm. Recht regelmäßig vom Gericht feierlich zu eröffnen und vorzulesen (recitatio). Sc. Silanianum! — Heute geschieht dies bei Privattestamenten nur auf den Wunsch des Testators oder der Betheiligten, immer aber bei gerichtlichen Testamenten. Die Eröffnung setzt Bescheinigung des Todes des Testators voraus. — Auf Vorlage und Einsicht des Testaments haben die Betheiligten ein Recht gegen dessen Besitzer, welches mit dem interd. de tabulis exhibendis geltend gemacht werden kann.

b) Beweis letztwilliger Verfügung ist unnöthig in Ansehung der gerichtlichen Testamente. Bei schriftlichen Privattestamenten müssen wenigstens zwei der Zeugen die Unterschriften und Siegel recognosciren; lebt keiner der Zeugen mehr, so dient hauptsächlich Schriftenvergleichung als Beweismittel. Zum Beweis der mündlichen Testamente genügen nach Einigen ebenfalls zwei Zeugen, Andere verlangen eidliche Deposition sämmtlicher Testamentszeugen.

c) Testaments-Exekutoren. Der Testator kann zur Ausführung seiner testamentarischen Bestimmungen, um welche sich das Gericht von Amtswegen nicht zu kümmern hat, im Testamente eine oder mehrere Personen ernennen: executores testamenti, ein dem Röm. Recht fremdes Institut. Hat der Testator den Umfang ihres Amtes nicht besonders geordnet, so haben sie wie Mandatare zu handeln; es

liegt ihnen insbesondere die Inventarisirung und Vertheilung des Nachlasses ob.

d) Auslegung letzter Willen. Hiervon gelten die allgemeinen Regeln; außerdem ist im Zweifel zu Gunsten des Honorirten, insbes. bei Vermächtnissen gegen den Onerirten zu interpretiren: favor testamentorum.

b) Von den Testamenten insbesondere.

1. Form des Privattestaments.

Das Theodosische Privattestament muß in Gegenwart von 7 fähigen (idonei), zur Beiwohnung der Testamentserrichtung ausdrücklich aufgeforderten (rogati), freiwillig gegenwärtigen (voluntarii) Zeugen errichtet werden, mit Wahrung der unitas actus, loci, temporis. Die Zeugen sind Solennitäts- und zugleich Beweiszeugen.

Fähig, Zeugen zu sein, sind nur männliche mündige Personen mit test. factio passiva. Unfähig sind: prodigi, furiosi, Stumme, Taube, Blinde, Frauen, der eingesetzte Erbe, die durch väterliche Gewalt mit ihm und dem Testator verbundenen Personen, sowie diejenigen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind (R.-St.-G.-B. § 34 Nr. 5).

Die Testamentserrichtung erfordert ferner: unitas actus, d. h. ununterbrochene Aufnahme und Vollendung; unitas loci, d. h. Testator und Zeugen müssen sich während des ganzen Aktes zusammen in einem Raume, die Zeugen müssen sich in conspectu testatoris befinden; unitas temporis, d. h. der ganze Akt muß zu einer Zeit vorgenommen werden (unitas diei nöthig?).

Das mündliche Testament, testamentum nuncupativum, erfordert noch, daß der Testator dessen gesammten Inhalt den Zeugen deutlich erkläre; das schriftliche, daß er die Urkunde, die auch von einem Andern geschrieben sein kann, in Gegenwart der Zeugen als sein Testament anerkenne, unterschreibe (octavus subscriptor statt seiner zulässig) und von den Zeugen unterschreiben und besiegeln lasse. Die Unterzeichnung und Besiegelung kann auch auf dem Umschlag geschehen. Hat der Testator das Testament selbst geschrieben, so heißt es holographum, sonst allographum.

2. Form des öffentlichen Testaments.

a) Test. principi oblatum: kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

b) Test. judiciale, indem der Testator entweder seinen letzten Willen zu Protokoll gibt (test. apud acta conditum), oder das schriftlich abgefaßte Testament dem Gerichte zur Verwahrung überreicht (test. judici oblatum). Ist im letzteren Falle der Testator blind, oder unfähig, Geschriebenes zu lesen, so muß das Gericht ihm das Testament zur Sicherung der Identität vorlesen.

c) Test. coram parocho et duobus testibus in Deutschland nicht recipirt.

3. Gegenseitige Testamente.

Mehrere können gemeinschaftlich in einem Akt testiren, test. *simultaneum,* wobei die Solennitäten außer der rogatio testium nicht etwa doppelt anzuwenden sind. Setzen sich zwei Personen gegenseitig zu Erben ein, so heißt das Testament *reciprocum* und, wenn nach der Absicht der Testatoren das Testament jedes Einzelnen nur dann bestehen bleiben soll, wenn auch das des Andern aufrecht erhalten wird, *correspectivum.* Im Zweifel ist für ein solches, wegen der Widerruflichkeit, und gegen einen Erbvertrag zu vermuthen.

4. Erbeinsetzung.

Die Erbeinsetzung erfordert die Erklärung, eine näher bezeichnete Person zum Erben zu berufen. Diese Erklärung bedarf nach neuerem Röm. Rechte keiner bestimmten Form (verba imperativa), insbesondere ist das Wort „Erbe" nicht mehr erforderlich, wie denn auch der Name des Erben nicht unbedingt angegeben zu sein braucht, wenn seine Person nur sonst genügend bezeichnet ist. In conditione positus non est in dispositione, z. B. wenn ich ohne Kinder versterbe, soll A mein Erbe sein; sind die Kinder Erben? (Nach herrschender Ansicht nicht.) — Der Name des Erben kann auch in einer anderen Urkunde angegeben sein (testamentum mysticum). Die Erbeinsetzung muß ihrem Wesen nach nur auf die Erbschaft schlechthin (heres ex asse) oder auf eine Quote derselben gerichtet sein. Hat trotzdem der Erblasser Jemanden auf eine bestimmte Summe oder einen bestimmten Gegenstand zum Erben eingesetzt *(heres ex re certa),* so wird diese Verfügung gleichwohl als wahre Erbeinsetzung aufrecht erhalten, detracta rei certae mentione.

a) Ist nur ein Erbe und zwar ex re certa instituirt, so gilt er als Universalerbe, außer wenn aus dem Testament hervorgeht, zu wessen Gunsten die Beschränkung auf die res certa bestimmt ist, denn dann

gilt dieser letztere als Universalfideikommissar, der die res certa als Legat an den heres ex re certa herausgeben soll.

b) Sind mehrere Erben und zwar sämmtlich auf res certae eingesetzt, so gelten sie als Erben zu gleichen Theilen und hinsichtlich des res certae als Prälegatare.

c) Ist neben anderen Erben, die sine parte oder ex certa parte eingesetzt, auch ein heres ex certa re instituirt, so gilt Letzterer als heres sine parte, muß aber sein Ebtheil als stillschweigendes Fideikommiß an die sine parte oder ex certa parte instituirten Erben herausgeben, während er von diesen die certa res als Legat zurückbekommt.

Einsetzung mehrerer Erben. Ohne weitere Bestimmung gelten solche als zu gleichen Theilen eingesetzt. Der Erblasser kann aber auch den einzelnen Erben beliebig die Erbtheile bestimmen, ausdrücklich oder stillschweigend; letzteres insbesondere durch Verbindung mehrerer Erben (re conjuncti, re et verbis conjuncti), in welchem Falle dieselben zusammen nur einen Erbtheil erhalten; eine bloß wörtliche Verbindung (verbis conjuncti) ist irrelevant. Die festgesetzten Erbtheile vergrößern sich nach Verhältniß, wenn sie das Ganze nicht erschöpfen, vermindern sich, wenn sie das Ganze übersteigen. Ist aber einigen Erben der Erbtheil bestimmt, andern nicht, so bekommen die Letzten den Rest zu gleichen Theilen, und, wenn kein Rest geblieben, so werden die ersteren auf $^1/_2$ (ex asse fit dupondium), nöthigenfalls $^1/_3$ (tripondium) herabgesetzt, um so für die übrigen noch einen Resttheil zu gewinnen, außer wenn diese ausdrücklich nur „auf den Rest" eingesetzt sind.

5. Substitutionen.

a) Vulgarsubstitution.

Die Vulgarsubstitution ist die Einsetzung eines Erben unter der Bedingung, si alius institutus heres non erit. Substitutio vulgaris tacita liegt im Zweifel in der Pupillarsubstitution und umgekehrt (subst. duplex). — Substitutus substituto est substitutus instituto. — Dem Substitut wird erst deferirt, wenn gewiß ist, daß der Vorgehende, weil er nicht will oder nicht kann, nicht Erbe wird und nicht etwa vermöge des Transmissionsrechtes Andere Erben werden. Die Eingesetzten können alle einander gegenseitig substituirt werden (substitutio reciproca), sie erben dann im Zweifel als Substituten in demselben Verhältniß, wie als Instituten.

b) Pupillarsubstitution.

Diese besteht darin, daß der paterfamilias seinem unmündigen Hauskind für den Fall einen Erben ernennt, daß es in der Unmündigkeit nach ihm versterben werde. Hierzu ist vor Allem nöthig, daß der Vater für sich selbst ein Testament (primae tabulae) macht, nicht aber, daß er den Pupillarsubstituten zu seinem Erben einsetzt. Die Ernennung des Pupillarsubstituten kann in dem eignen Testament des paterfamilias (primae tabulae) oder in einem besonderen Testamente (secundae tabulae) geschehen, welches aber der Zeit nach jenem nachfolgen muß. Der Pupillarsubstitut, in dessen Wahl der Vater unbeschränkt ist, ist als solcher nicht zu dessen, sondern zu des Kindes Erbschaft eingesetzt, erhält aber in dieser auch jene, wenn das Kind Erbe des Vaters ist. Der Vulgarsubstitut des impubes ist im Zweifel Pupillarsubstitut desselben. Die Regel substitutus substituto etc. leidet bei Pupillarsubstitutionen keine Anwendung. Ist der Pupillarsubstitut zugleich zum Erben des Vaters eingesetzt und lehnt dessen Erbschaft ab, so wird er auch von der Pupillarerbschaft ausgeschlossen; nimmt er sie an, so wird ihm die letztere von selbst erworben.

Die Pupillarsubstitution erlischt: wenn das Kind mündig wird; vor dem Vater stirbt; bei seinen Lebzeiten aus seiner Gewalt tritt; durch seinen Tod in die Gewalt eines Andern kommt (Ausn. bei arrogatio); wenn das Testament des Vaters ungültig wird.

c) Quasipupillarsubstitution.

Ascendenten, nicht nur der Vater, haben das Recht, ihrem wahnsinnigen Descendenten, wenn sie ihm wenigstens den Pflichttheil hinterlassen, Erben zu ernennen für den Fall, daß er im Wahnsinn stirbt, wobei aber zunächst die Kinder desselben und in Ermangelung derer andere Descendenten des Testators zu berücksichtigen sind. Diese Quasipupillarsubstitution erlischt mit eintretender Fähigkeit des Descendenten, selbst zu testiren. Kontroverse: ob sie sich auf das ganze Vermögen des Wahnsinnigen oder nur auf das vom testirenden Ascendent ihm Hinterlassene bezieht? (Nach herrschender Meinung gilt das Letztere.) — Mit landesherrlichem Privileg kann der Vater für seinen mündigen, aber testirunfähigen Descendenten, der keinen Notherben hat, einen Erben ernennen.

6. Ungültigkeit der Testamente.

Nichtig (nullum, injustum) ist ein Testament, wenn von Anfang an ein wesentliches Erforderniß seiner Errichtung (Testirfähigkeit

des Testators, Form (test. non jure factum), Erbeinsetzung) fehlt; *irritum*, wenn der Testator nach der Errichtung eine capitis deminutio erleidet (heute nur noch möglich bei Arrogation des Testators); *destitutum* durch Wegfall aller eingesetzten Erben; rescissibel, d. h. blos anfechtbar, wenn für gewisse Personen die Möglichkeit besteht, dessen Unwirksamkeit herbeizuführen; *inofficiosum, ruptum*, s. Notherbenrecht.

Ein Testament kann sodann durch den Willen des Testator jederzeit aufgehoben werden; dies geschieht: bei schriftlichen Testamenten durch absichtliche Zerstörung der Testamentsurkunde oder einzelner Theile derselben; durch Widerruf zu gerichtlichem Protokoll oder vor 3 Zeugen, wozu jedoch weiter nöthig, daß seit der Errichtung des Testaments 10 Jahre verflossen sind; nicht durch bloße Zurücknahme aus dem gerichtlichen Gewahrsam, da die Aufbewahrung bei Gericht nichts Wesentliches ist; wohl aber durch Errichtung eines gültigen neuen Testaments, wodurch von selbst das frühere aufgehoben wird, wenn auch das neue später seine Gültigkeit verliert. Von der Regel, daß zwei Testamente nebeneinander nicht bestehen können, gibt es mehrere Ausnahmen, z. B. wenn das alte im neuen ausdrücklich bestätigt wird, wo dann ersteres als Kodizill aufrecht erhalten bleibt. Die clausula derogatoria (daß ein Testament unwiderruflich sein solle) ist nichtig.

7. Privilegirte Testamente.

A. Testamente mit erleichterten Formen.

a) Soldatentestament (test. militare). Soldaten und die Personen, welche in ihrem Berufe die Gefahr der Soldaten theilen, können nach Röm. Recht in expeditionibus, nach der Notariatsordnung nur während des Gefechts (außerdem 2 Zeugen nöthig) ohne alle Förmlichkeit testiren; es kommt nur auf die Gewißheit des Willens an. Ein solches Testament wird durch inhonesta missio des Soldaten sofort und post honestam missionem nach einem Jahre ungültig. Jetzt finden die Bestimmungen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (§ 44) Anwendung.

b) *Testamentum rusticum.* Zur Testamentserrichtung auf dem Lande (nicht: bei Bauern) genügen im Nothfall 5 Zeugen, die nicht einmal alle schreiben zu können brauchen.

c) *Testamentum parentum inter liberos.* Verfügungen des Testators für Kinder oder Enkel bedürfen nur eines schriftlichen Aufsatzes, worin der Testator eigenhändig die Namen der Eingesetzten, deren Erb-

theil mit Worten (nicht mit Ziffern) und das Datum bemerkt. Mündlich kann ein solches Testament nur vor 2 Zeugen errichtet werden. Das test. par. inter. lib. hat nicht vim rumpendi. Die Einsetzung fremder Personen in einem solchen Testament ist nichtig. Hiervon verschieden enthält die *divisio parentum inter liberos*, welche Intestaterbfolge voraussetzt, nur eine Theilung der Erbschaft unter den Intestaterben; sie kann in einem entweder vom Testator oder allen Kindern unterschriebenen Aufsatz geschehen.

d) *Testamentum ad pias causas* bedarf keiner Förmlichkeit; es genügt, daß es durch 2 Zeugen bewiesen wird.

e) *Testamentum tempore pestis conditum:* die Zeugen brauchen hierbei nicht gleichzeitig versammelt zu sein, sondern können einzeln und abgesondert das ihrerseits Erforderliche vornehmen. Nach anderer Ansicht (Windscheid) brauchen sie nicht in unmittelbarer Nähe des Testators zu unterschreiben und zu untersiegeln.

B. Testamente mit erschwerten Formen.

a) Testament eines Blinden. Dieser muß außer Berücksichtigung der gewöhnlichen Förmlichkeiten dem Namen des Erben noch eine nähere demonstratio zufügen; das Testament muß vorgelesen, vom Blinden als sein letzter Wille erklärt und von acht Zeugen unterschrieben werden.

b) Testament eines Schreibensunfähigen (test. analphabetae). Dasselbe bedarf der Unterzeichnung durch einen 8. Zeugen, welcher es an Stelle des Testators unterschreibt.

IV. Erbfolge gegen ein Testament.

1. Formelles Notherbrecht.

a) Berechtigte Subjekte: Sui, d. h. die in der Gewalt des Erblassers stehenden, durch seinen Tod sui juris werdenden Personen; nach prätorischem Recht, liberi, d. h. die Personen, welche ohne zwischenliegende capitis diminutio minima sui sein würden; posthumi, d. h. die Personen, welche nach Errichtung des Testaments sui werden, oder, wenn der Testator noch lebte, sui geworden sein würden.

b) Inhalt der Verbindlichkeit: Dieselben mußten nach älterem Recht entweder *rite* instituirt oder *rite* exheredirt werden; rite instituirt, d. h. ohne Bedingung, eine bedingte Einsetzung gilt nur, wenn der Eingesetzte in contrarium casum exheredirt ist, nur bei einer reinen Potestativbedingung ist dies nicht nöthig; rite exheredirt, d. h.

pure, nominatim, a tota hereditate, non post mortem exheredati, ab omnibus gradibus exheredirt. Sind die berechtigten Subjekte weder rite instituirt, noch rite exheredirt, so sind sie präterirt. Darauf aber, ob der Testator den Instituirten etwas, oder wieviel hinterlassen, kommt gar nichts an.

c) Folgen der Präterition. Bei Präterition des suus jam natus, ist das Testament nullum; er und seine Erben haben die querela nullitatis juris antiqui. Ist ein posthumus präterirt, so wird das Testament durch seine agnatio ruptum und er und seine Erben haben die obige Klage. — Das prätorische Recht kennt keine Nichtigkeit wegen Präterition und gibt allen präterirten liberis die bonorum possessio contra tabulas, wodurch die Erbeinsetzung verdrängt wird und an ihre Stelle die liberi nach der Ordnung der Intestaterbfolge gesetzt werden; doch bleiben die exheredationes rite factae, Pupillarsubstitutionen, Vormundschaftsernennungen und Vergabungen an personae conjunctae bestehen. Ist bloß ein emancipatus präterirt und dieser benutzt die bp. contra tabulas nicht, so agnosciren die Eingesetzten die bp. secundum tabulas.

2. Materielles Notherbrecht (Pflichttheilsrecht).

a) Berechtigte Subjekte: Die intestatberechtigten Ascendenten und Descendenten (außer dem minus plene adoptatus bezüglich des adoptans und dem impubes arrogatus), die germani und consanguinei nur, wenn eine persona turpis eingesetzt ist. Die Ordnung der Berechtigten ist: Descendenten; Ascendenten und germani; consanguinei.

b) Inhalt der Verbindlichkeiten: Den Berechtigten muß der Pflichttheil (portio legitima) hinterlassen werden, einerlei, in welcher Form, ob durch Erbeinsetzung, Vermächtniß oder Schenkung von Todeswegen. Der Pflichttheil ist portio portionis ab intestato, nach dem Vermögensstand zur Zeit des Todes des Erblassers zu berechnen und ohne gravamen, d. h. Zufügung einer Bedingung oder eines dies zu hinterlassen: jedes gravamen wird detrahirt, doch cautela Socini: wenn der Testator dem Pflichttheilsberechtigten mehr als den Pflichttheil hinterläßt und das Hinterlassene ganz mit einem gravamen belastet, so kann er den Erben zur Respektirung seines Willens dadurch zwingen, daß er den Erben für den Fall der Zuwiderhandlung auf den Pflichttheil beschränkt. Die Größe des Pflichttheils je für die Berechtigten drücken folgende Verse aus:

Quatuor aut infra natis dant jura trientem,
Sed dant semissem liberis, si quinque vel ultra.

d. h. wenn die Intestatportion $1/_4$ oder mehr vom Nachlaß beträgt, ist der Pflichttheil $1/_3$ derselben, er ist $1/_2$ derselben, wenn die Intestatportion weniger als $1/_4$ des Nachlasses beträgt.

In den Pflichttheil einzurechnen ist alles jure universali vom Erblasser Zugewendete und von dem, was der Berechtigte inter vivos erhielt: das mit der Bestimmung der Einrechnung Gegebene, dos, donatio propter nuptias, der Preis für eine militia (verkäufliche Beamtenstelle).

c) Rechtsmittel aus dem Pflichttheilsrecht.

aa) *Querela inofficiosi testamenti* (quasi non sanae mentis fuerit testator) ist eine hered. petitio ab intestato und a. vindictam spirans, weshalb sie nicht unpräparirt auf die Erben übergeht. Kläger: der in concreto Pflichttheilsberechtigte, bezw. seine Erben; Verklagter: wer im testam. inofficiosum als Erbe eingesetzt ist und daraus die Erbschaft angetreten hat. Die Querel bewirkt gänzliche oder (wenn nicht gegen alle Erben geklagt oder durchgedrungen ist) theilweise Rescission des Testaments und Begründung der Intestaterbfolge, so daß in diesem Fall der Erblasser theils ex testamento, theils ab intestato beerbt wird. Soweit das Testament aufgehoben wird, fallen auch alle anderen Dispositionen, z. B. Vermächtnisse. Der mit der Querel abgewiesene Kläger verliert alles ihm Zugedachte an den fiscus. Wenn sie mehreren zugleich deferirt ist, so accrescirt das Recht der durch Repudiation, Verjährung oder Tod Wegfallenden den übrigen. Die Klage fällt weg durch Tod (außer wenn präparirt), Verzicht und nach Ablauf von 5 Jahren seit der Antretung der Erbschaft. Sie ist höchst subsidiär.

bb) *Querela inofficiosae donationis s. dotis.* Wenn der Erblasser durch eine Schenkung oder gegebene dos den Pflichttheil verkürzt, d. h. bewirkt hat, daß das, was bei seinem Tode dem Pflichttheilsberechtigten zufällt, weniger beträgt, als dessen Pflichttheil, wenn er von dem Vermögen, wie es vor der Schenkung war, berechnet würde, so hat der Verkürzte die Querel gegen den Beschenkten und dessen Erben auf Rescission der Schenkung, soweit die Verletzung geht. — Die Querel erlischt, wie die quer. inoff. testam.

cc) *Actio ad supplendam legitimam.* Wenn einem Pflichttheilsberechtigten nicht der ganze Pflichttheil hinterlassen ist, so hatte er nach altem Recht die quer. inoff. testam., nach Justin. Recht die a. ad supplendam legitimam, eine persönliche Klage, gegen die eingesetzten Erben resp. Miterben auf Ergänzung des Pflichttheils. Diese Klage hat nicht die Eigenheiten der quer. inoff. test.: geht

nicht verloren durch Anerkennung des Testaments, ist stets vererblich und verjährt erst nach 30 Jahren.

3. Notherbrecht der nov. 115.

a) Berechtigte Subjekte: alle Ascendenten und Descendenten, welche zugleich ein Pflichttheilsrecht haben. Am Notherbenrecht der Geschwister ist nichts geändert.

b) Inhalt der Verbindlichkeit. Diese Personen müssen zu Erben eingesetzt werden und zwar nicht auf Nichts (doch ex re certa zulässig) und ohne Bedingung, doch eine reine Potestativbedingung statthaft. Haben sie weniger als den Pflichttheil erhalten, so können sie mit der a. ad supplendam legitimam den Rest fordern. Enterbung ist nur gestattet, wenn einer der gesetzlichen Enterbungsgründe vorhanden und im Testament ausdrücklich angeführt ist. Dem Erben liegt dann der Beweis der Wahrheit des Enterbungsgrundes ob. Dergleichen Gründe sind z. B.: Realinjurien, Lebensnachstellung, Anklage wegen Verbrechen gegen die Eltern; Anklage auf Todesstrafe, Hinderung am Testiren, Lebensnachstellung gegen die Kinder. Bestritten, ob bei Einsetzung und Enterbung noch die Formen des formellen Notherbenrechts zu wahren seien (Additional- oder Korrektionssystem) oder nicht (Reform- oder Derogationssystem.

c) Rechtsmittel bei Verletzung dieser Verbindlichkeit. Ist gegen die Vorschriften der nov. 115 gefehlt, so soll das Testament „quantum ad *institutionem heredum* (also nicht in Betreff der übrigen Anordnungen) pertinet, evacuatum — rescissum“ sein, „nullam vim habere.“ Ueber die Natur des Rechtsmittels haben sich drei verschiedene Ansichten, drei Systeme gebildet: Nullitätssystem: das Testament ist quoad heredum institutiones nichtig, die Klage die querela nullitatis juris novi; Inofficiositätssystem: das Testament ist inofficiosum, die Klage die querela inofficiosi testamenti; gemischtes System: ist kein Enterbungsgrund im Testament angegeben, so ist es nichtig, die Klage die querela nullitatis juris novi; ist der angegebene Grund unwahr, so ist es inofficiosum und die Klage die querela inofficiosi testamenti.

Die Ungültigkeit des Testamentes beschränkt sich nur auf die Erbeinsetzungen inclusive der Vulgarsubstitutionen.

4. Nachträgliche Erörterungen.

A. *Exheredatio bona mente.* Der Erblasser darf, abweichend von den Vorschriften der nov. 115, den Notherben zu dessen eigenem Besten

(z. B. wegen Verschwendung, Blödsinn ꝛc.) exherediren, wenn er den Grund der Ausschließung ausdrücklich anführt und seine wohlmeinende Absicht unzweifelhaft ist.

B. Das außerordentliche Notherbrecht.

a) Pflichttheilsrecht des *impubes arrogatus.* Dieser hat ein mit einer persönlichen Klage geltend zu machendes Recht auf $^1/_4$ des Nachlasses des Arrogators: quarta D. Pii. A. quasi Faviana (wenn Erblasser Testament hinterlassen), quasi Calvisiana (wenn er ohne Testament verstorben).

b) Pflichttheilsrecht der armen Wittwe. Die arme nicht dotirte Wittwe hat ein Recht auf $^1/_4$ der Erbschaft ihres Mannes, jedoch wenn sie mit mehr als 3 Kindern desselben zusammentrifft, nur auf ein Kopftheil. Erbt sie mit eigenen Kindern zusammen, so erhält sie nur den Nießbrauch an ihrem Erbtheil. Ein Recht auf Erbeinsetzung hat sie nicht, ihr Antheil am Nachlaß ist vielmehr ein Vermächtniß.

V. Aufhebung der Delation.

1. Gründe derselben.

Die Delation wird aufgehoben: wenn der Delat auf sein Erbrecht verzichtet, vor der Acquisition verstirbt oder die test. factio passiva oder die Kapazität verliert, und wenn das Testament aus irgend einem Grunde umgeworfen wird.

2. Tod des Delaten. Transmission.

Das Recht, die Erbschaft zu erwerben, geht als höchst persönliches Recht nicht auf die Erben des Delaten über, wenn dieser vor der Erwerbung gestorben ist. Nur ausnahmsweise kann statt des eigentlich Berufenen ein Anderer Erbe werden und in Jenes Delation succediren, so daß er etwaige Substituten ausschließt; Fälle dieser Art heißen Transmission der Erbschaft und sind:

a) *Transmissio ex capite infantiae:* der Vater, auch wenn er nicht die väterliche Gewalt hat, kann die seinem infans angetragene Erbschaft, wenn dieser als infans vor der Acquisition stirbt, für sich erwerben.

b) *Transmissio Theodosiana:* eingesetzte Descendenten des Erblassers, wenn sie nach dem Tode dieses und ante apertas tabulas versterben, transmittiren den ihnen hinterlassenen Erbtheil auf ihre Descendenten, so daß diese noch denselben, wenn sie nicht die Erbschaft ihres Erblassers ablehnen, für sich in Anspruch nehmen können.

c) *Transmissio Justinianea:* wenn der Delat vor Ablauf eines Jahres, nachdem er von der Delation erfahren hat, oder, falls er sich ein spatium deliberandi erbat, vor Ablauf dieses gestorben ist, ohne sich über Antretung oder Ablehnung erklärt zu haben, so können seine Erben noch innerhalb der übrigen Zeit des Jahres, resp. des spatium deliberandi, aber immer nur innerhalb jenes Jahres, anstatt ihres Erblassers die Erbschaft antreten. Diese Transmission findet bei testamentarischer und Intestaterbfolge statt.

d) *Transmissio ex capite in integrum restitutionis.* War der Delat in dem Falle, gegen Versäumung des Erbschaftserwerbes in int. rest. erlangen zu können, so können diese innerhalb der Restitutionsfrist natürlich auch noch seine Erben erbitten. Die Transmission aber tritt ein, wenn der Delat noch nicht vom Erwerb ausgeschlossen war, aber bis zu seinem Tode durch Etwas daran gehindert wurde, so daß, wenn ihn deshalb der Verlust getroffen hätte, er die in int. rest. erwirkt haben würde. Dies ist der Fall bei Abwesenheit in Staatsgeschäften und bei Verzögerung in Folge rechtlicher Hindernisse.

Die transm. ex capite suitatis, daß der Erbe eines suus auch die Erbschaft dessen Vaters erhält, ist keine Transmission; ebensowenig das Recht des paterfamilias, eine von seinem Hauskinde ausgeschlagene Erbschaft noch antreten zu können, da ja hier von der Delation schon Gebrauch gemacht ist.

3. Repudiation.

Die Repudiation, Ausschlagung der Erbschaft, kann nur post delationem, nicht **vor** der Berufung, geschehen; sie setzt freie Dispositionsbefugniß des Ausschlagenden und Kenntniß desselben von der Delation voraus, geschieht durch einfache Willenserklärung ohne besondere Form, darf nicht unter einer Bedingung oder Befristung geschehen, und ist nur auf das Ganze möglich: die Annahme eines Theiles der Erbschaft involvirt die Annahme der ganzen Erbschaft.

4. Folgen der Aufhebung der Delation.

Wenn die Delation aus einem anderen Grunde, als dem der Inkapacität, hinwegfällt, so treten folgende Personen in **folgender** Reihenfolge an die Stelle des Delaten:

a) bei der **testamentarischen** Delation: Transmissar, Substitut, Miterbe vermöge des Accrescenzrechts, Intestaterbe;

b) bei der Delation *ab intestato*: Transmissar, Miterbe vermöge des Accrescenzrechts, die kraft der successio ordinum et graduum Berechtigten.

5. Insbesondere Accrescenzrecht.

Der zu einem Theil Erbe Gewordene erwirbt zu diesem Theil von selbst (ipso jure, etiam invitus) den Erbtheil, der durch Wegfall eines Mitdelaten frei wird, wenn nicht etwa durch Transmission oder Substitution ein Anderer an dessen Stelle tritt. Der frei gewordene Erbtheil wächst dem Erbenden oder dessen Erben zu (accrescit), als ob der Erbtheil des Weggefallenen von Anfang an nicht vergeben gewesen wäre, also beim testamentarischen Erbrecht zunächst den mit diesem zu einem Erbtheil re oder re et verbis conjunctis, in Ermangelung solcher den anderen Miterben pro portione hereditaria, beim Intestaterbrecht den mit ihm zu derselben stirps oder linea gehörenden Erben, beim Wegfall der ganzen stirps oder linea den anderen stirpes oder lineae, resp. in deren Ermangelung den in capita Succedirenden. Das Accrescenzrecht fällt weg, wenn der Miterbe bereits Erbe geworden war, außer wenn er sich gegen die Antretung in integrum restituiren ließ oder als suus heres vom beneficium abstinendi Gebrauch machte. — Portio semper *cum* suo onere accrescit.

VI. Erwerbung der Erbschaft.

1. Erwerbung der hereditas.

a) Durch einen *suus heres*. Die sui heredes, d. h. die bis zum Tode des Erblassers in dessen Gewalt Gestandenen, sowie die Nachgeborenen, welche, wenn früher geboren, derselben unterworfen sein würden, erwerben als necessarii heredes die Erbschaft von selbst. Doch kann sie der Testator durch Beifügung einer Potestativbedingung zu extranei heredes machen. — Das prätorische Recht gibt den suis und deren Erben, wenn sie sich in die Erbschaft noch nicht eingemischt haben (was sie jedoch nicht zu beweisen brauchen), das beneficium abstinendi, welches jedoch durch Immixtion verloren geht.

b) Durch einen *extraneus s. voluntarius heres*, d. h. Jeden, der nicht suus ist. Ein solcher kann die Erbschaft nur erwerben, wenn er freie Dispositionsbefugniß hat, und wenn er weiß, daß und aus welchem Grunde ihm deferirt ist. Durch einen Stellvertreter kann das Erbrecht nicht erworben werden, ausgenommen nach Röm. Recht einem

infans durch den Vater oder Vormund, nach heutigem Recht allen Minderjährigen durch den Vater oder Vormund und einer juristischen Person durch ihre Vertreter, allen andern Personen durch Spezialbevollmächtigte. Der Wille, Erbe zu werden, kann stillschweigend (durch pro herede gestio) oder ausdrücklich (hereditatis aditio), wozu es jedoch keiner Form bedarf, erklärt werden. Die Antretung ist ungültig, wenn der Antretende selbst sie nicht für wirksam hält, den Delationsgrund nicht kennt, sie darf nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung geschehen, sonst ist sie nichtig, im Uebrigen aber zu beliebiger Zeit. Das Letztere erleidet Ausnahmen: 1. wenn der Erblasser dem Erben einen Termin als Bedingung gesetzt hat; 2. wenn ein Notherbe die querela inoff. test. anstellen will, muß der Erbe sich binnen halb- resp. ganzjähriger Frist erklären, widrigenfalls er als Antretender behandelt wird; 3. wenn Substituten, 4. wenn Gläubiger oder Vermächtnißnehmer auf Entscheidung des Erben dringen. Hier wird dem Erben ein spatium deliberandi (von 9 Monaten, bezw. einem Jahre) gegeben, nach dessen Ablauf er im Fall zu 3 als Ausschlagender, im Fall zu 4 als Antretender behandelt wird. Während dieser Frist darf er die nothwendigsten Verwaltungshandlungen rücksichtlich der Erbschaft vornehmen und muß ein Inventar errichten, widrigenfalls er im Fall der Antretung die Falcidische Quart nicht abziehen darf; 5. wenn er sich aus freien Stücken ein spatium deliberandi erbittet, wo dann dieselben Wirkungen wie zu 3 und 4 eintreten.

2. Erwerbung der bonorum possessio.

Die bonorum possessio wird nicht ipso jure, sondern erst durch eine Erklärung resp. Bitte (agnitio) des prätorischen Erben, welche binnen bestimmter Frist (annus utilis bei Descendenten und Ascendenten des Erblassers, 100 dies utiles bei anderen Erben) zu geschehen hat und wobei allgemein Stellvertretung zulässig ist, erworben.

3. Repräsentation des Erblassers durch den Erben.

Der Erbe tritt in die vermögensrechtliche Persönlichkeit, das universum jus des Erblassers ein. Alle vermögensrechtlichen Verhältnisse gehen ipso jure (zum Besitzerwerb aber bedarf es der Apprehension des Erben) mit dem Erbschaftserwerbe auf ihn über, nicht jedoch höchst persönliche Rechte und Verbindlichkeiten, z. B. jura status, privilegia personae, Personalservituten, gesetzliche Alimentationspflicht 2c.

Auf die origo des Erbvermögens kommt Nichts an. — Das Vermögen des Erben verschmilzt mit dem Erbvermögen, obligatorische Verhältnisse zwischen Erblasser und Erben erlöschen (confusio). Die Regel, daß der Erbe Schuldner der Gläubiger des Erblassers ist, wie dieser es war (nicht bloß auf den Betrag der Erbschaft), wird modifizirt durch das

a) *beneficium inventarii.* Der Erbe kann sich gegen den Nachtheil zu befürchtender Ueberschuldung der Erbschaft und der Haftung für Schulden des Erblassers mit dem eigenen Vermögen dadurch sicher stellen (sine omni damno discedere), daß er die Erbschaft sofort antritt und über die Erbschaft binnen 90 Tagen (während welcher er nicht verklagt werden darf) unter Zuziehung von tabularii und der Vermächtnißnehmer resp. von Zeugen ein Inventar errichtet und auf Erfordern dessen Richtigkeit eidlich bestärkt (Manifestationseid). Hierdurch beschränkt sich seine Haftung auf den Betrag der Erbschaft, er befriedigt die Gläubiger derselben, nicht nach einem etwaigen Vorrecht dieses oder jenes, sondern prout veniunt (im heutigen Recht nach den Regeln des Konkurses) und die Vermögenskonfusion cessirt, daher der Benefizialerbe seine Schulden an den Erblasser zahlen muß und sich wegen seiner Forderungen an denselben aus der inventarisirten Masse befriedigen kann.

b) *beneficium separationis.* Gläubiger des Erblassers und Vermächtnißnehmer können eine ihnen nachtheilige confusio der Erbmasse mit dem Vermögen des Erben dadurch verhindern, daß sie um Separation beider Massen beim Richter nachsuchen und somit unter Ausschluß aller Gläubiger des Erben aus der Erbschaftsmasse ihre Befriedigung suchen, jedoch im Fall ihrer Nicht-Befriedigung gegen den Erben als solchen ihre Ansprüche verlieren. Dies beneficium cessirt nach Ablauf von 5 Jahren, bei ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht, bei Veräußerung der Erbschaft Seitens des Erben oder Vereinigung derselben mit seinem Vermögen in gutem Glauben.

4. Verbindlichkeit zur Erfüllung letztwilliger Dispositionen.

Die Antretung der Erbschaft verpflichtet den Erben quasi ex contractu zur Erfüllung der letztwilligen Anordnungen des Erblassers, soweit die Erbschaft reicht; er muß also die Gläubiger vor den Legataren befriedigen; solche Anordnungen, die contra bonos mores gerichtet sind oder ein nudum praeceptum enthalten, d. h. nicht einem Andern eine Forderung gegen den Erben geben, braucht er nicht zu beachten.

5. Rechtsmittel des Erben.

a) *Hereditatis petitio.*

Die hereditatis petitio ist eine dingliche Klage, eine vindicatio hereditatis, d. h. des gesammten, aus Sachen und Rechten bestehenden Nachlasses, auf Anerkennung des Erbrechts und Herausgabe der Erbschaft cum omni causa gerichtet. Sie steht dem Civilerben als civilis, dem prätorischen als praetoria, dem Alleinerben als universalis, dem Theilerben als partiaria zu; qualificata heißt sie, wenn ein Intestaterbe mit derselben ein Testament rescindiren will.

1. Kläger ist der Erbe (resp. dessen Erbe, utiliter der Universalfideikommissar und Käufer der Erbschaft), welcher darlegt, daß er zu dem verstorbenen Erblasser in einem erbschaftsfähigen Verwandtschaftsverhältniß gestanden habe oder daß er im Testament ꝛc. zum Erben eingesetzt sei und daß er die Erbschaft angetreten habe (doch liegt die Antretung regelmäßig in der Klaganstellung). Der testamentarische Erbe muß das Vorhandensein eines gültigen Testaments beweisen; der Intestaterbe das behauptete Verwandtschaftsverhältniß; behauptet Verklagter, es seien nähere erbberechtigte Verwandte vorhanden, so muß er solches beweisen; der Kläger ev. deren Wegfall.

2. Verklagter ist, wer die Erbschaft oder auch nur eine Erbschaftssache — licet minimam — als Erbschaft oder Vermächtniß besitzt, wer pro herede oder pro possessore possidet; denn nicht jede Art des Besitzes von Erbschaftssachen (z. B. Kommodat) ist unverträglich mit dem Erbrecht des Klägers.

a) Pro herede possidet, wer sich für den Erben hält oder dies zu sein vorgibt;

b) pro possessore possidet praedo, qui interrogatus, cur possideat, responsurus sit, quia possideo, nec ullam causam possessionis possit dicere.

Diesen steht der Erbe des Besitzers und der fictus possessor gleich. Leugnet der Verklagte dolo malo den Besitz und wird letzterer bewiesen, so muß er die Erbschaft dem Kläger herausgeben und selbst als Kläger auftreten.

3. Verbindlichkeiten und Gegenansprüche des besiegten Verklagten. Er muß die Erbschaftssachen cum omni causa und nach der Vorschrift des sc. Juventianum auch Surrogate von Erbschaftsobjekten herausgeben und zwar nach einem eidlich (Manifestationseid) zu bestärkenden Inventar. Selbst der gutgläubige Besitzer soll vom

schaftsbesitze keinen Vortheil haben; omnes fructus augent hereditatem. — Der bfpossessor kann mit der exc. doli alle Verwendungen, der mfpossessor nur die necessariae und utiles impensae, durch welche die Sache jetzt noch verbessert ist, in Aufrechnung bringen; ebenso Jener, was er an Erbschaftsgläubiger bezahlt hat, und was er selbst zu fordern hat; dieser letzteres nur, insofern die Selbstzahlung dem Erben vortheilhaft ist und Zahlungen an andere Gläubiger nur unter der Voraussetzung, daß er dem Erben Kaution gegen nochmalige Anforderung der betr. Beträge durch die Gläubiger stellt.

4. Rechtsverhältniß des *petitor* und *possessor* zu Dritten. Beide können während schwebenden Erbschaftsstreites von Gläubigern und Vermächtnißnehmern belangt werden, wie sie denn selbst beide gegen Schuldner oder Besitzer der Erbschaft unter der Bedingung klagen können, daß sie denselben Sicherheit dafür leisten, daß sie wegen desselben Anspruchs nicht doppelt zu bezahlen haben werden.

b) Provisorischer Schutz des Erbrechts.

1. *Interdictum quorum bonorum.* Das römische Recht gibt dem, der die bon. possessio agnoscirt hat, und die Praxis dem, der sein Erbrecht bescheinigt (wahrscheinlich macht), dieses int. adipiscendae possessionis (als schleuniges provisorisches Rechtsmittel) gegen den, der körperliche Erbschaftssachen (nicht Surrogate und Forderungen) pro herede oder pro possessore besitzt, auf Herausgabe des Besitzes derselben. Hierdurch ist ein Rechtsstreit in petitorio, welchen der besiegte Verklagte erhebt, nicht ausgeschlossen.

2. *Remedium ex l. ult. Cod. de edicto D. Hadriani tollendo:* wer in einem äußerlich fehlerlosen, d. h. mit einem vitium visibile nicht behafteten Testament zum Erben eingesetzt ist, kann sich in den Besitz der Sachen, welche der Erblasser zur Zeit seines Todes besaß, gegen Jeden einweisen lassen, der nicht aus besonderm Rechtsgrund solche Sachen besitzt, so lange die hered. petitio noch verjährt ist und sofern nicht der Gegner sein besseres Erbrecht beweist.

3. *Bonorum possessio furiosi nomine.* Der wahnsinnige suus erwirbt die Erbschaft ipso jure; für den wahnsinnigen extraneus heres muß der Kurator bon. poss. agnosciren, die Jener aber, wenn er zu Verstande kommt, ablehnen darf. Im letzteren Fall und wenn er im Wahnsinn verstirbt, fällt die Erbschaft an die, welche zur Zeit seines Todes bezw. der Ausschlagung das nächste Erbrecht haben.

4. *Missio ventris nomine:* ist der Erbe, einerlei, ob testamentarischer oder Intestaterbe, noch ungeboren, so kann inzwischen die Schwangere (venter) Einweisung in die Erbgüter erlangen und sich daraus alimentiren. Zur Verwaltung der Erbschaft wird ein curator ventris bestellt. Hat die schwangere Mutter mala fide verfahren, so muß sie den Werth der Alimente ersetzen, sonst nicht.

5. *Bonorum possessio ex Carboniano edicto* wird dem impubes gegeben, welchem die Eigenschaft eines Kindes des Erblassers bestritten wird, um sich daraus bis zur Entscheidung der bis zur Mündigkeit auszusetzenden controversia de statu zu alimentiren.

6. Rechtsverhältniß der Miterben.

a) Theilung der Erbfolge.

Von mehreren zusammen Erben Gewordenen repräsentirt jeder Einzelne den Erblasser nur pro parte. Forderungen und Schulden der Erbschaft werden von selbst nach diesem Verhältniß unter den Miterben getheilt. Bei obligationes individuae tritt soldarische Berechtigung und Verpflichtung aller einzelnen Erben ein.

b) *Actio familiae herciscundae.*

Diese Klage steht wegen der unter den Miterben bestehenden zufälligen Gemeinschaft (communio) einem jeden Miterben zu und setzt Anerkennung des Miterbenrechts voraus, welche der Nichtbesitzende im Bestreitungsfall zuvor durch Erbschaftsklage herbeizuführen hat. Die a. familiae herciscundae geht auf Theilung des gemeinschaftlichen Erbschaftskomplexes, nicht auf Theilung einzelner Sachen (hier a. communi dividundo), kann regelmäßig nur einmal angestellt werden, (wegen einzelner ungetheilt gebliebener Sachen a. communi dividundo) aber auch auf Theilung mehrerer unter denselben Parteien gemeinschaftlichen Erbschaften. Sie braucht nicht gegen alle Miterben angestellt zu werden. Die Art der Theilung (Verlosung, reelle Theilung durch Versteigerung 2c.) bestimmt sich nach Anordnungen des Erblassers oder durch die Vereinbarung der Parteien, eventuell durch richterliches Ermessen. Die Klage geht sodann auf Ausgleichung der aus der Gemeinschaft hervorgegangenen gegenseitigen persönlichen Rechtsansprüche (praestationes personales) z. B. von Auslagen, welche ein Miterbe für die Erbschaft gemacht 2c.

c) Kollations-Verbindlichkeit.

Die Kollationspflicht ist die Verbindlichkeit eines Miterben, ihm gehörige Sachen in die Erbschaftsmasse Zwecks Theilung unter die Miterben einzuwerfen, wie wenn es Erbschaftssachen wären. Sie bezweckt die Beseitigung von Ungleichheiten in den Erbtheilen mehrerer Miterben, von welchen präsumirt wird, daß sie der Erblasser nicht gewollt habe. Das neuere römische Recht kennt (nach herrschender Meinung) nur eine Art der Kollation, nämlich die der Descendenten: Die bei nicht testamentarischer Erbfolge eintretende Emancipatenkollation ist durch Nov. 115 und 118 aufgehoben.

Die zusammen einen Ascendenten beerbenden Descendenten, sei es ab intestato oder ex testamento (in diesem Falle aber nur, wenn sie ohne Testament ab intestato erbten), sind gegenseitig verpflichtet, gewisse, schon vor dem Tode des Erblassers erhaltene Vermögensgegenstände in die Erbmasse einzuwerfen. Diese Pflicht, resp. Berechtigung jener Personen setzt voraus, daß sie Erben werden (bestritten, ob das beneficium inventarii von der Kollationspflicht befreie, und daß der Erblasser nicht die Kollation ausgeschlossen hat, sowie daß der Pflichttheil des Konferirenden durch die Kollation nicht verletzt wird). Recht und Pflicht zur Kollation geht auf die Erben über, wie denn auch entferntere Descendenten, welche an Stelle ihres vorverstorbenen parens erben,. den miterbenden Descendenten konferiren müssen, was dieser als Miterbe zu konferiren gehabt hätte.

Gegenstände der Kollation: dos, donatio propter nuptias, das zur Begründung eines gesonderten Haushaltes oder Geschäftes Gegebene (subsidium paternum), unter gewissen Voraussetzungen (z. B. bei ausdrücklicher Anordnung durch den Erblasser) auch Schenkungen.

Bewirkt wird die Kollation durch reelle Hingabe zum Zwecke der Theilung oder anderweite Vergütung oder vorerst durch Kaution des Pflichtigen. Aus der Kaution, dem Versprechen zu konferiren, entspringt die a. ex stipulatu; im Uebrigen gibt es keine Klage auf Kollation, es werden dem Säumigen nur seine Rechte auf die Erbschaft vorenthalten.

7. Veräußerung der Erbschaft.

Der Erbe kann die Erbschaft ganz oder eine Quote derselben an einen Anderen veräußern: Der Erwerber wird aber nicht Universal-, sondern nur Singularsuccessor, deshalb bleibt der Erbe trotzdem Erbe und haftet als solcher den Erbschaftsgläubigern und Vermächtnißnehmern, wenn der Erwerber diese Verbindlichkeiten nicht übernom-

men hat. Der Käufer hat die aus dem Erbrecht entspringenden Klagen utiliter und kann vom Erben alles fordern, was an diesen als solchen kommt, insbesondere die ihm accescirende Portion, muß ihm aber auch alle Aufwendungen 2c. ersetzen. Der Erbe haftet im Zweifel nicht für Entwährung.

8. Verlust einer erworbenen Erbschaft.

Der Satz: semel heres, semper heres erleidet eine Ausnahme durch die Bestimmung, wonach dem Erben, welcher die Erbschaft bereits erworben hat, als indignus die Erbschaft in gewissen Fällen (cf. Windscheid Pand. § 669 fg., Arndts § 520 Note 2) entzogen wird (eripitur, aufertur). Aus denselben Gründen wird dem Legatar das Vermächtniß entzogen.

VII. Vermächtnisse und Schenkungen Todes halber.

a) Begriff und Arten der Vermächtnisse.

Vermächtniß ist eine letztwillige Verfügung, durch welche der Erblasser einer Person auf andere Weise als durch direkte Erbeinsetzung einen Vermögenstheil zuwendet und zwar entweder einzelne Vermögensgegenstände (Singularvermächtniß) oder die Erbschaft selbst oder eine Quote derselben (Universalvermächtniß).

Den Unterschied des älteren röm. Rechts zwischen legata und den später eingeführten fideicommissa hob Justinian auf mit der Bestimmung, daß im Zweifel das mildere Recht des fideicommissum auf Vermächtnisse anzuwenden sei.

b) Errichtung der Vermächtnisse.

1. Subjekte.

a) Geben kann ein Vermächtniß, wer testamenti factio activa hat.

b) Onerirt werden mit einem Vermächtniß kann Jeder, der vom Erblasser durch dessen Willen, nicht fortuito mortis causa Etwas erhält, also der Testaments-, der Intestaterbe, der Legatar und mortis causa Beschenkte, alle diese, jedoch nicht über den Betrag des Erhaltenen hinaus. Wer onerirt sei, ist im einzelnen Fall zu untersuchen. Ohne eine deshalbige Bestimmung des Erblassers haften die Erben sämmtlich pro rata und zwar pro portionibus hereditariis; in solidum jedoch bei alternativer Beschwerung und Untheilbarkeit des legirten Objekts; zu gleichen Theilen bei namentlicher Bezeichnung aller Erben.

c) Honorirt ist derjenige, cui volet prospectum cujusque contemplatione testator fecerit. Der Honorirte muß testamenti factio passiva, im Augenblick der Testamentserrichtung und des dies legati veniens haben. Doch kann der zur Zeit des Todes noch nicht Konzipirte und eine sonst nicht zum Erben einsetzbare Korporation bedacht werden. Wenn Mehreren gemeinschaftlich ein Vermächtniß hinterlassen ist, heißen sie Kollegatare und theilen sich in dasselbe nach Köpfen. Soll Jeder den vermachten Gegenstand ganz haben, so kann ihn in Natur selbstverständlich nur Einer erhalten, die Anderen bekommen den Werth desselben. Auch ein Erbe kann mit einem Legat bedacht werden durch Belastung entweder einer bestimmten andern Person oder überhaupt der Erben oder der Erbschaft. Im letzteren Falle ist das Legat, hier Prälegat genannt, nur wirksam, soweit es die Miterben leisten müssen: den Theil des Prälegats, den sich der Erbe selbst auszahlen müßte, hat er als Erbe, nicht als Legatar. Doch behält er im Fall der Erbschaftsausschlagung das ganze Prälegat. — Einem Honorirten einen Andern zu substituiren, ist zulässig. Das römische fideicommissum familiae relictum (mit der Anordnung Seitens des Erblassers, daß es stets in der Familie des Honorirten bleiben sollte) ist seit dem 17. Jahrhundert unter Anwendung deutschrechtlicher Grundsätze zu dem sogenannten Familienfideikommiß ausgebildet worden (vergl. Deutsches Privatrecht).

2. Form der Errichtung.

Vermächtnisse können errichtet werden in einem Testament oder in Kodizillen. Ein Kodizill ist eine letztwillige Disposition, welche keine Erbeinsetzung enthält, in welcher aber Vermächtnisse und Vormundschaften angeordnet werden können. Die Kodizille können sein mündliche (nuncupativi) oder schriftliche (scripti); testamentarische, wenn daneben ein Testament errichtet ist, oder codicilli ab intestato, wenn dies nicht der Fall. Die codicilli testamentarii können vor oder nach Errichtung des Testaments errichtet werden, im Testament bestätigt sein oder nicht (codicilli confirmati oder non confirmati); erstere bedürfen keiner Form. Alle testamentarischen Kodizille stehen und fallen mit dem Testament. Oeffentliche Kodizille bedürfen der Formen des öffentlichen Testaments; Privat-Kodizille der Formen des Privattestaments, nur daß fünf Zeugen genügen, und diese bloß zu unterschreiben, nicht zu signiren (?) brauchen.

Auch durch eine ganz formlose (nur mündliche?) Erklärung an den Onerirten kann ein Vermächtniß gültig errichtet werden: Oralfideikommiß (fideicommissum heredi praesenti injunctum). Ob dies geschehen sei, kann lediglich durch den Eid des angeblich Onerirten bewiesen werden, vor dessen Ableistung der angeblich Honorirte den Kalumnieneid schwören muß. Der Onerirte kann den Eid nicht zurückschieben.

Wenn der Testator einem Testamente die *clausula codicillaris* beigefügt, d. h. verordnet hat, daß dasselbe, wenn es ungültig sei oder werde, doch als Kodizill bestehen bleiben solle, so können die im Testament Bedachten, im Fall dasselbe als Kodizill gültig ist, davon Gebrauch machen. Es werden dann die Intestaterben Erben, die Eingesetzten aber Universalfideikommissare und die Vermächtnisse bleiben bestehen.

c) Erwerbung der Vermächtnisse.

1. Erfordernisse der Erwerbung.

Mit dem dies legati *cedit*, welcher mit dem Todestage des Testators und bei bedingten Vermächtnissen mit der Existenz der Bedingung eintritt, ist das Legatenrecht für den Bedachten erworben, sofern er diesen Zeitpunkt erlebte und in demselben fähig war. Ist die Bedingung ein non facere des Honorirten, so gilt sie als erfüllt, wenn derselbe Kaution für die Rückgabe des Vermächtnisses für den Fall stellt, daß er der Bedingung zuwiderhandeln werde: cautio Muciana. Ein erworbenes Vermächtniß wird an die Erben transmittirt. Die Zeit der Geltendmachung des Erwerbs des vermachten Gegenstandes selbst, dies legati *venit*, tritt nie vor der Antretung des Erben ein und nie vor dem Eintritt eines etwa beigefügten dies.

Das Legat wird ipso jure erworben; doch kann der Legatar post diem venientem ausschlagen, aber nicht einen Theil des Vermächtnisses; von mehreren Vermächtnissen kann er das eine annehmen, das andere ausschlagen.

2. Rechte des Honorirten.

Bei einem legatum speciei testatoris propriae geht ipso jure Eigenthum auf den Honorirten über, was er sofort durch eine dingliche Klage gegen Jeden geltend machen kann.

Das Vermächtniß erzeugt außerdem eine persönliche Klage — a. *legati* s. ex testamento — gegen den Onerirten auf Gewährung des Vermächtnisses, resp. dessen Werth; auf Zinsen und Früchte aber nur im Fall des Verzugs.

Der Legatar ist gesichert durch ein gesetzliches Pfandrecht am Erbvermögen des Onerirten und konnte sich, was heute unpraktisch, wenn dieser ihn nach 6 Monaten nicht befriedigt, in sein ganzes Vermögen immittiren lassen (missio Antoniniana). Bei bedingten und betagten Legaten kann er cautio legatorum servandorum causa von ihm verlangen.

3. Rechte des Onerirten.

Der Onerirte hat das *int. quod legatorum* auf Herausgabe des Vermächtnisses, wenn, ehe er dessen Besitz hatte, der Legatar ihn ergriff; er kann von diesem Ersatz der auf die legirten Sachen gemachten Verwendungen fordern, jedoch nur im Wege der Retention und hat ein Recht auf den Abzug der *quarta Falcidia.*

Die *lex Falcidia* bestimmte: die Hinterlassung von Vermächtnissen und dergl. letztwilligen Zuwendungen soll regelmäßig nur soweit gültig sein, daß dem Erben wenigstens ein Viertheil des erbschaftlichen Vermögens ohne Belastung übrig bleibt. Es ist daher der über drei Viertheile beschwerte Erbe von jedem Legate verhältnißmäßig soviel abzuziehen berechtigt, als nöthig ist, jenes Viertheil zu erhalten.

Das Recht auf die Quart steht zu dem Erben; dem Universalfideikommissar nur, wenn der Erbe animo donandi die Quart nicht abzog oder sich zur Erbschaftsantretung nöthigen ließ. Der Legatar darf den Afterlegataren verhältnißmäßig soviel abziehen, als ihm abgezogen ist. Ist Jemand auf mehrere Portionen eingesetzt, oder kommt Jemand zugleich als Institut und Substitut zur Erbschaft, so wird die Quart von den verschiedenen Portionen zusammen berechnet. Kommen an einen Erben mehrere Portionen durch Accrescensrecht, so wird die Quart von jeder besonders berechnet, nur daß den Legataren des Erben das, was er aus der accrescirenden Portion bezieht, zu Gute kommt.

Um zu bestimmen, ob und in welchem Maaße das dem Erben gebührende Viertheil geschmälert sei, ist zunächst der Vermögensbetrag der Erbschaft zur Todeszeit des Erblassers und dann der Gesammtbetrag und Werth der Schulden (wozu auch die Begräbnißkosten gehören) und der Vermächtnisse 2c. zu derselben Zeit festzustellen und in Geld zu veranschlagen. Uebersteigt die letzte Summe drei Viertheile der ersten, so werden alle Vermächtnisse nach Verhältniß gekürzt, so daß ein Viertheil der ersten Summe frei bleibt. In dies Viertheil aber muß sich der Erbe Alles, was er titulo universali, nicht aber, was er als Vermächtnißnehmer oder sonst aus der Erbschaft bekommt, einrechnen.

Der Pflichttheilsberechtigte kann nach röm. Recht nicht Beides, den Pflichttheil und die Quart, beanspruchen, sondern nur die letztere und das, was sein Pflichttheil etwa mehr beträgt; nach kanon. Recht und der herrschenden Meinung aber Beides.

Die Anwendung der lex Falcidia fällt weg a) bei ausdrücklicher Verfügung des Erblassers, b) (vor dem Reichsmilitärgesetz) bei Soldatentestamenten, c) bei Verzicht des Erben, d) wenn der Erbe die Errichtung eines Inventars versäumt.

Vom Abzug der Quart sind eximirt: Vermächtnisse zu milden Zwecken, zur Erfüllung des Pflichttheils, des Ehemanns an die Frau von Sachen, quae mulieris causa emtae erant. In diesen Fällen ist eine dreifache Folge möglich: 1. der Erbe muß diesen Ausfall ganz tragen (was die Regel ist); 2. der Erbe kann einen um so größeren Abzug von den übrigen Legaten machen; 3. das eximirte Legat wird wie eine auf der Erbschaft liegende Schuld vorabgezogen, so daß nur vom Uebrigbleibenden den anderen Legataren die Quart abgezogen wird. Jeder dieser beiden letzten Fälle kann nach Anordnung des Testators eintreten, der dritte ist für gewisse Vermächtnisse gesetzlich vorgeschrieben.

Der Erbe kann das Recht der quarta Falcidia geltend machen durch Klage und Einrede, rei vindicatio, condictio indebiti, in factum actio, a. de dolo, int. quod legatorum und durch Klage aus Kaution, wenn er sich solche bei Entrichtung des Vermächtnisses stellen ließ.

d) Wegfall der Vermächtnisse.

1. Gründe des Wegfalls.

a) Mit der Erbeinsetzung fallen auch die Vermächtnisse weg. Doch gibt es hiervon Ausnahmen: vermöge der Kodizillarklausel; bei der quer. nullitatis juris novi; bei der bonorum possessio contra tabulas; wenn die Erbschaft als vacans an den fiscus fällt; wenn der Testator in der irrigen Meinung, seine nächsten Intestaterben seien gestorben, ein Testament errichtete, und wenn der eingesetzte Erbe die Erbschaft ausdrücklich oder durch Nicht-Erfüllung einer Potestativbedingung dolo malo ausschlägt, um die Vermächtnisse zu vereiteln (si quis ommissa causa testamenti ab intestato vel alio modo possideat herreditatem). Im letzteren Fall hält der Prätor die Legate aufrecht; sie können gegen den Eingesetzten geltend gemacht werden, wenn er trotz der Ausschlagung anderswie, insbesondere als Intestaterbe, in den Besitz der Erbschaft oder einzelner Sachen daraus gekommen ist, auch gegen den Dritten, der durch jenen dolus in Besitz der Erbschaft kam.

b) Von Anfang an ist ein Vermächtniß ungültig, wenn die Erfordernisse seiner Errichtung fehlen. Hier bestimmt die *regula Catoniana:* quod, si testamenti facti tempore decessisset testator, inutile foret, id legatum, quandocunque decesserit, non valere: ein zur Zeit der Errichtung ungültiges Legat wird auch dann nicht gültig, wenn die Ungültigkeitsgründe bei Lebzeiten des Testators wegfallen. Sie bezieht sich nicht auf Legate, deren Anfall erst im Augenblick der Antretung der Erbschaft oder später erfolgt, und nicht auf den Mangel der Verkehrsfähigkeit der Sache und der Fähigkeit des Legatars.

c) *Ademtio legati:* Widerruf des Vermächtnisses. Der Widerruf bedarf keiner Form, er kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, z. B. durch Veräußerung der vermachten Sache, Ausstreichen der schriftlichen Vermächtnißanordnung. Eine bedingte ademtio ist immer als eine datio sub contraria conditione aufzufassen.

d) *Translatio legati* = Aufhebung des Legats durch ein anderes, welches an seine Stelle treten soll; enthält also immer eine ademtio und datio und wirkt stets als erstere, wenn auch die Voraussetzungen der letzteren fehlen.

e) Wegfall des Onerirten, wenn nicht ein anderer für ihn eintritt (Transmissar, Substitut, Miterbe, collegatarius re et verbis conjunctus, Fiskus).

f) Wegfall des Honorirten durch Tod ante diem legati cedentem oder Unfähigkeit zur Zeit des dies cedens.

g) Untergang des legirten Objekts.

h) *Concursus causarum lucrativarum.*

2. Folgen des Wegfalls.

Erwirbt der Legatar das Vermächtniß nicht, so treten die Substituten an seine Stelle, und fehlen solche, die collegatarii re oder re et verbis conjuncti, nicht bloß verbis conjuncti; in Ermangelung auch dieser bleibt das Legat beim Onerirten. Den re et verbis conjunctis accrescirt nur mit ihrem Willen, dann aber treffen sie auch die Lasten der accrescirenden Portion; den re conjunctis accrescirt ipso jure, aber stets sine onere.

e) Einzelne Arten der Singular-Vermächtnisse.

a) Vermächtniß einzelner Sachen:

α) eine species testatoris propria: deren Eigenthum geht mit dem dies veniens unmittelbar auf den Legatar über und zwar mit

allen Lasten; steht aber die Sache im Nießbrauch, Pfandrecht, Superfizies oder Emphyteuse eines Dritten, und wußte dies der Erblasser, so muß der Onerirte sie von diesen Belastungen befreien; hatte der Onerirte selbst dergl. Rechte an der Sache, so erlöschen sie für ihn.

β) einer Sache des Onerirten: dieser ist obligatorisch zur Herausgabe verpflichtet, selbst wenn der Erblasser sie für seine eigene Sache hielt; Eigenthum daran erwirbt der Honorirte nur durch Tradition.

γ) einer Sache des Legatar: ist in der Regel ungültig.

δ) einer res aliena: kannte der Erlasser diese Eigenschaft, so muß der Onerirte diese Sache anschaffen oder deren Werth prästiren; kannte der Erblasser diese Eigenschaft nicht, so ist das Legat ungültig.

b) Vermächtniß eines *genus*, d. h. einer nicht fungiblen Sache ohne Bezeichnung des Individuums, z. B. vinum, mobilia, ist regelmäßig nur gültig, wenn dergleichen Sachen im Nachlasse sich vorfinden, wo dann der Legatar die Wahl hat, aber nicht das beste Stück nehmen darf, ausgenommen, wenn Erblasser dies ausdrücklich gestattet (optio legata).

c) Wahlvermächtniß, legatum alternativum, bei welchem im Zweifel der Legatar stets das Beste wählen darf.

d) Vermächtniß einer Quantität, d. h. fungibeler Sachen ohne Bezeichnung des Individuums, ist zu prästiren, wenn auch in der Erbschaft Nichts der Art vorhanden ist. Bei nicht bestimmter Quantität ist der ganze im Nachlaß befindliche Vorrath zu leisten.

e) Renten-Vermächtniß, annuum s. menstruum legatum, ist ein Komplex mehrerer Legate, von denen jedes einen besonderen dies cedens hat und von der Bedingung: si vivat abhängig ist. Es ist zu unterscheiden von einem Legate einer Summe mit Festsetzung verschiedener Zahlungstermine, welches nur ein Legat ist.

f) Alimenten-Vermächtniß umfaßt vestitus, cibaria, habitatio und ist ein Komplex von legata annua.

Das Vermächtniß der Alimente bis zur Mündigkeit wird bis zur plena pubertas ausgedehnt. Im Zweifel erstreckt sich das Alimenten-Vermächtniß auf die Lebenszeit des Honorirten und wird hier bei Berechnung der quarta Falcidia eine in l. 68 pr. D. 35,2 angeordnete Wahrscheinlichkeits-Berechnung zu Grunde gelegt.

g) Vermächtniß einer *universitas* ist ein einziges Legat, über dessen Umfang der Zeitpunkt des Todes des Erblassers entscheidet.

h) **Vermächtniß dinglicher Rechte**: indem der Testator entweder ein ihm an fremden Sachen zustehendes Recht einem Dritten überträgt; oder dem Eigenthümer der Sache das dingliche Recht, das ihm an derselben zusteht, erläßt; oder Jemandem an seiner eigenen Sache ein dingliches Recht bestellt. Insbesondere gilt:

α) beim ususfructus. Ist Einem die Sache selbst, dem Andern der ususfructus vermacht, so sollen sich Beide in diesen theilen. Wenn der Nießbrauch alternis annis legirt ist, so besteht ein Komplex von Vermächtnissen, wie beim annuum legatum; und wenn er auf Lebenszeit vermacht ist, so soll er für den Fall eines früheren Verlustes immer wieder als vermacht angesehen werden (repetitio ususfructus). Der dies cedens fällt mit dem dies veniens zusammen. Das Accrescenzrecht beim legatum ususfructus hat die Eigenthümlichkeit, daß es sogar eintritt, wenn der Kollegatar nach dem Erwerb wegfällt, und daß personae, non portioni accrescit;

β) bei Prädialservituten: mehrere Onerirte haften solidarisch.

i) **Vermächtnisse in Beziehung auf Forderungen.**

α) legatum nominis: hier hat der Legatar die Klagen des Erblassers als utiles; das Legat ist ungültig, wenn die vermachte Forderung nicht oder nicht mehr existirt, außer wenn der Erblasser sie einkassirte, um das Geld für den Legatar aufzuheben; dann erhält der Legatar das Geld. Ist von einer alternativen Forderung, bei welcher der Schuldner die Wahl hat, nur einer der beiden Gegenstände, nicht also die Forderung überhaupt vermacht, so kann der Legatar vom Erben die Geltendmachung der Forderung verlangen; von der Wahl des Schuldners hängt dann ab, ob der Legatar Etwas erhält oder nicht. Sind die verschiedenen Gegenstände verschiedenen Personen vermacht, so muß der Erbe dem Einen die Forderung, dem Andern die Aestimation geben.

β) liberatio legata. Legat dessen, was der Legatar dem Erblasser oder einem Dritten schuldet. Nur gültig, wenn wirklich eine Schuld bestand. Der Legatar erwirbt dadurch im ersteren Fall eine Einrede gegen die Forderung, welche dem Erblasser zustand und im letzteren Fall eine Klage gegen den Erben auf Vernichtung seiner Schuldverbindlichkeit;

γ) legatum debiti: Legat dessen, was der Erblasser oder ein Dritter dem Legatar schuldet. Soweit der Legatar von diesem Vermächtniß keinen Vortheil hat (also z. B. durch dasselbe eine Einrede, eine Bedingung 2c. aufgegeben wird) ist das legatum inutile. Besteht die angebliche Schuld nicht, so kann doch der Legatar deren Gegenstand als

Legat fordern. Eine Art des legatum debiti ist das Vermächtniß der dos an den nach Auflösung der Ehe zur Rückforderung Berechtigten.

f) Das Universal-Vermächtniß.

Das Universal-Vermächtniß ist das Vermächtniß der ganzen Erbschaft oder einer Quote derselben, welches dem Intestat- oder Testaments-Erben — derselbe heißt dann Fiduciar, heres fiduciarius — oder auch vermöge fideikommissarischer Substitution dem Universalfideikommissar (fideicommissarius heres) aufgelegt werden kann. Wenn der Erblasser selbst eine Erbschaft erworben hat und seinem Erben befiehlt, dieselbe an einen Dritten wieder herauszugeben, so wird dies analog dem Vermächtniß einer Quote der eignen Erbschaft behandelt.

Errichtet werden kann ein Universal-Vermächtniß wie jedes andere Vermächtniß ausdrücklich oder stillschweigend, z. B. durch die Vorschrift, für den Erben eine bestimmte Person zum Erben einzusetzen.

Weigert sich der Fiduciar, die Erbschaft anzutreten, so kann ihn der Universalkommissar nach Bestimmung des sencons. Pegasianum dazu zwingen, in welchem Fall Jener das Recht des Abzugs der Quart verliert.

Bis zur Restitution, d. h. zur Herausgabe der Erbschaft, ist der Fiduciar wirklicher Erbe, seine Schulden und Forderungen an den Erblasser erlöschen durch Konfusion, leben aber bei Restitution der Erbschaft an den Universalfideikommissar wieder auf; der Fiduciar ist gegen Ersatz seiner Verwendungen zur Erhaltung und Bewahrung der Erbschaftsgegenstände verpflichtet und haftet für culpa lata, bei nur theilweiser Restitution für culpa in concreto. Die Restitution, welche mit Eintritt des dies veniens zu geschehen hat, erfolgt durch einfache Erklärung des Fiduciars, wird, wenn er sich deren weigert, als geschehen fingirt und erstreckt sich auf den Gegenstand des Fideikommisses mit Ausnahme des Theils des Prälegats, den der Erbe als Legatar und dessen, was er conditionis implendae causa erhielt, sowie der bis zur mora gezogenen Früchte. Ist das Fideikommiß auf das, was beim Tode des Fiduciars noch vorhanden sein werde, beschränkt (fideic. eius, quod supererit), so darf der Fiduciar drei Viertheile nach Belieben verwenden, jedoch nicht letztwillig darüber disponiren, das letzte Viertheil nur im Fall der Noth.

Nach dem Sc. Trebellianum und der Erweiterung seiner Bestimmungen durch Justinian ist der Fideikommissar, soweit ihm die Erbschaft restituirt ist, heredis loco und der Erbe insoweit materiell nicht

mehr Erbe. Alle Klagen gehen unmittelbar aktiv und passiv auf den Universalfideikommissar über. Als Vermächtnißnehmer wird er aber insofern noch angesehen, als der Fiduciar ihm die Quart — hier quarta Trebellianica genannt — abziehen darf, für welche ganz die Grundsätze von der quarta Falcidia maßgebend sind. Der Universalfideikommissar seinerseits aber, weil Legatar, hat kein Recht auf Abzug der Quart.

g) Mortis causa donatio.

Die mortis causa donatio ist eine Schenkung, deren Bestand davon abhängig ist, daß der Schenker den Beschenkten nicht überlebe: cum quis se habere mavult, quam eum, qui donat, magisque eum, cui donat, quam heredem suum. Die Vermögensbereicherung des Beschenkten tritt alsbald ein. Ist sie mit Rücksicht auf eine bestimmte Lebensgefahr erfolgt, so wird sie ungültig, wenn der Schenker dieser entgangen ist; sonst immer, wenn der Schenker nach dem Beschenkten stirbt. Sie kann jederzeit widerrufen werden (rei vindicatio, cond. causa data causa non secuta, a. praescriptis verbis) und bedarf keiner besonderen Form der Errichtung, nicht einmal als große Schenkung der Insinuation, wenn sie in Form eines Vermächtnisses errichtet ist.

Die mortis causa donatio ist ein Vertrag, keine einseitige Verfügung, keine Gabe aus der Erbschaft; dagegen den Legataren gleichgestellt hinsichtlich der lex Falcidia, des Accrescenzrechts, der cautio Muciana, des Notherben- und Pflichttheilsrechts, der Möglichkeit der Beschwerung mit Vermächtnissen 2c., verschieden aber vom Legat, indem sie vom Schicksal der hereditas unabhängig ist, keinen Onerirten voraussetzt (praesens praesenti dat), weder testamenti factio activa noch passiva verlangt, dem int. quod legatorum nicht unterliegt und durch Anfechtung des Testaments nicht alterirt wird.

Pandekten.

Examinatorium

von

Julius Bender.

Allgemeine Lehren.

I. Begriff und Quellen des Pandektenrechts.

1. Was versteht man unter Pandektenrecht?
2. Welches sind die Quellen des Pandektenrechts?
3. Wann und in welcher Weise ist das Römisch-Justinianeische Recht in Deutschland recipirt worden?
4. Welche Umstände begünstigten in Deutschland wesentlich die Aufnahme des Römischen Rechts?
5. In welchem Umfange wurde das Römische Recht in Deutschland receptirt?
6. Welcher Rechtssatz bezeichnet die Grenzen, in welchen die Reception des Römischen Rechts erfolgt ist?
7. Welche Rechtslehren zählen beispielsweise zu den Glossatoren?
8. Um welche Zeit war in Deutschland die Reception des Römischen Rechts vollendet?
9. Welches Reichsgesetz erkannte das „gemeine Recht" bereits als bestehend an?
10. Welches Gewicht wurde nach der Reception des Römischen Rechts der Berufung auf dasselbe beigelegt?
11. Welche Bedeutung kommt dem Kanonischen im Verhältniß zum Römischen Recht zu?
12. Aus welchen Theilen besteht das corpus juris canonici clausum?
13. Welches sind die wichtigsten Deutschen Reichsgesetze?

II. Quellen des Rechts.

14. Welche verschiedene Bedeutung hat der Ausdruck jus civile?
15. Was bedeutet jus gentium?
16. Für welche Personen galt das jus gentium ursprünglich allein?
17. Was bedeutet jus naturale?
18. Was ist jus scriptum, was jus non scriptum?
19. Was versteht man unter Gesetz?
20. Was bedeutet der Satz: jura novit curia?

21. Worin besteht das Gewohnheitsrecht?
22. Worin besteht der Rechtsgrund des Gewohnheitsrechts?
23. Von welchen Voraussetzungen ist die Annahme des Vorhandenseins eines Gewohnheitsrechts abhängig?
24. Welchen Einfluß hat ein der gewohnheitsmäßigen Uebung zu Grunde liegender Irrthum auf die Frage nach dem Vorhandensein eines Gewohnheitsrechts?
25. Wie verhält sich das Gewohnheitsrecht zum Gesetzesrecht?
26. Welche Bedeutung hat die l. 2. C. 8. 53: consuetudinis ususque longaevi etc.?
27. Wie wird die consuetudo je nach ihrem Verhältniß zum Gesetzesrecht eingetheilt?
28. Welches sind die Erkenntnißmittel des Gewohnheitsrechts?
29. Was versteht man unter Gerichtsgebrauch?
30. Inwieweit hat der Gerichtsgebrauch vim legis?
31. Was versteht man unter Juristenrecht?
32. Was ist Autonomie?
33. Inwieweit gilt gegenwärtig noch Autonomie?
34. Was ist Observanz?

III. Verschiedenheit der Rechtsquellen nach Umfang, Inhalt und Wirkung.

35. Wie wird das jus je nach dem Umfange seiner Anwendung eingetheilt?
36. Wie unterscheiden sich jus generale und jus speciale?
37. Wie unterscheiden sich jus commune und jus singulare?
38. Wie unterscheiden sich jus universale und jus particulare?
39. Wie verhalten sich jus universale und jus particulare zu einander?
40. Wie verhalten sich Reichs- und Landesgesetze zu einander?
41. Wie werden die leges nach ihrem Inhalte eingetheilt?
42. Wie werden die leges nach ihrer Wirkung eingetheilt?
43. Was bestimmt l. 5. Cod. de legibus über die Wirkung der leges?

IV. Auslegung des Rechts.

44. Was ist Auslegung des Rechts?
45. In welche Arten zerfällt die Interpretation?
46. Wie wird die Legalinterpretation eingetheilt?
47. Nach welchen Richtungen äußert sich die doktrinelle Interpretation?

48. Welche Aufgabe hat die Kritik?
49. Was versteht man unter Interpretation im engeren Sinne?
50. Wie theilt man die Interpretation im engeren Sinne ein?
51. Welches sind beispielsweise bei der Interpretation im engern Sinne zu beachtende Interpretations-Regeln?
52. Unter welcher Voraussetzung darf eine Ausdehnung des Gesetzes nach seinem Grunde erfolgen?
53. In welchen Fällen ist die Ausdehnung des Gesetzes nach dem Grunde überhaupt ausgeschlossen?
54. Welche Bedeutung hat der Satz: cessante ratione legis cessat lex ipsa?

V. u. VI. Anwendung und Aufhebung der Gesetze.

55. Von welchem Zeitpunkte an gilt im Zweifel ein Gesetz, und für welche Zeit gilt es?
56. Nach welchem Gesetze werden causae pendentes beurtheilt?
57. Welche Grundsätze kommen bei laufender Verjährung zur Anwendung, wenn die gesetzliche Verjährungszeit geändert wird?
58. Wie theilt man die Gesetze nach ihrer örtlichen Herrschaft ein?
59. Worin bestehen die statuta personalia?
60. Worin bestehen die statuta realia?
61. Worin bestehen die statuta mixta?
62. Welche Prozeßgesetze bestimmen die zu beobachtende Prozeßform?
63. Welche Gesetze gelten in Ansehung der Personen?
64. In welcher Weise kann die Aufhebung von Gesetzen erfolgen?
65. Wie verhält sich eine spätere lex generalis zu einer früheren lex specialis?

VII. Personen.

66. An welche Voraussetzungen ist die Existenz als Mensch geknüpft?
67. Welche Bedeutung hat der Satz: nasciturus pro jam nato habetur?
68. Streitet die Vermuthung für die Fortdauer des Lebens eines Menschen?
69. Wer ist verschollen?
70. Wann gelten Verschollene als verstorben?
71. Welche Annahmen greifen Platz bei der Ungewißheit, welche von mehreren Personen, z. B. bei einem Schiffbruche, vor der andern gestorben sei?
72. Wann gilt ein Kind als ehelich geboren?

73. In welcher Weise kann die Vermuthung ehelicher Geburt beseitigt werden?
74. Welche Arten unehelicher Geburt werden besonders hervorgehoben?
75. Welche rechtliche Beziehungen hat das uneheliche Kind zum Vater, welche zur Mutter?
76. Welche Altersstufen werden unterschieden?
77. Was bedeutet venia aetatis?
78. Welche Beschränkungen bleiben bei der venia aetatis bestehen?
79. Wann tritt in Deutschland Volljährigkeit ein und welches Gesetz hat darüber Bestimmung getroffen?
80. Inwieweit ist die Gesundheit von Einfluß auf die Rechtsfähigkeit?
81. Hat der Stand Einfluß auf Privatrechtsverhältnisse?
82. Hat die Religion Einfluß auf die Rechtsfähigkeit?
83. Was ist domicilium?
84. Welche Personen haben ein nothwendiges Domizil?
85. Findet Beschränkung auf ein Domizil statt?
86. Wie findet der Wechsel des Domizils statt?
87. Gibt es Personen ohne Domizil?
88. Welche Personen sind privatrechtlich abhängig und wie heißen die privatrechtlich unabhängigen Personen?
89. Worauf beruht die Verwandtschaft und welche Arten derselben gibt es?
90. Nach welcher Regel erfolgt die Berechnung der Verwandtschaftsgrade?
91. Wie berechnet das kanonische Recht in den Seitenlinien die Verwandtschaftsgrade?
92. Was ist Schwägerschaft?
93. Wie berechnen sich die Grade der Schwägerschaft?
94. Wodurch wird die Schwägerschaft beendet?
95. Nach welchen Richtungen äußert die Verwandtschaft rechtliche Wirkungen?
96. Worin bestand die civilis cognatio?
97. Was wird als cognatio spiritualis bezeichnet?
98. Was ist existimatio?
99. Welche Bedeutung hatte die Ehre bei den Römern?
100. Wodurch ging die Ehre verloren, wodurch wurde sie gemindert?
101. Wann trat infamia ein?
102. Welche Nachtheile hatte die infamia zur Folge?
103. Inwiefern kommt die vitae turpitudo rechtlich in Betracht?

104. Was bedeutet levis notae macula?
105. Worin besteht das Wesen der juristischen Personen?
106. Worin kann die materielle Grundlage der juristischen Person bestehen?
107. Auf welchen rechtlichen Grundlagen können die juristischen Personen beruhen?
108. In welchem Umfange haben juristische Personen Rechtsfähigkeit?
109. Was ist eine universitas personarum?
110. In welchem Verhältniß stehen universitas und die einzelnen Mitglieder zu einander?
111. Worin bestehen pia corpora?
112. Welches sind Vermögensinbegriffe?
113. Inwieweit kann die juristische Person Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten sein?
114. Was versteht man unter universitas ordinata, was unter universitas inordinata?
115. Wird die juristische Person rechtlich verpflichtet, wenn ihr berufener Vertreter seine Befugnisse überschreitet?
116. Verpflichten Delikte ihrer Vertreter eine juristische Person?
117. Welche Gründe des Erlöschens einer juristischen Person gibt es?
118. Wem fällt das Vermögen einer aufgelösten juristischen Person zu?

VIII. Sachen.

119. Was begreift man an sich unter „Sachen"?
120. Was versteht man im weiteren Sinne unter Sachen und wie theilt man sie demgemäß ein?
121. Wie werden im Uebrigen die Sachen eingetheilt?
122. Welche Sachen sind bewegliche?
123. Welche Sachen sind Immobilien?
124. Welche Sachen sind theilbar, welche untheilbar?
125. Was bezeichnet man als pars indivisa?
126. Wie unterscheiden sich res in commercio und res extra commercium?
127. Welche Sachen gehören zu den res extra commercium?
128. Welche Sachen sind res nullius?
129. Welche Sachen sind fungibiles, welche non fungibiles?
130. Welche Sachen sind consumtibiles?
131. Welche Sachen sind einfache, welche zusammengesetzte?

132. Worin besteht das Wesen der Hauptsache im Verhältniß zur Nebensache?
133. Was bezeichnet der Ausdruck fructus und welche Arten von fructus gibt es?
134. Was versteht man unter impensae?
135. Welche Arten der impensae gibt es und wie unterscheiden sich dieselben von einander?
136. Was versteht man unter Pertinenzen und wie verhalten sich dieselben zur Hauptsache?

IX. Handlungen.

137. Was versteht man unter Handlung?
138. Wie werden die Handlungen eingetheilt?
139. Von welchen Voraussetzungen ist es abhängig, daß eine Handlung die beabsichtigten rechtlichen Folgen hat?
140. Was ist Handlungsfähigkeit?
141. Welchen Personen mangelt die Handlungsfähigkeit ganz oder theilweise?
142. Welchen Einfluß hat die Willensbestimmung auf die rechtliche Bedeutung der Handlung?
143. Was versteht man unter Irrthum bei Abgabe einer Erklärung?
144. Wann ist eine im Irrthum abgegebene Willenserklärung nichtig?
145. Welche Bestandtheile einer Erklärung sind als wesentlich anzusehen bei Regelung von Rechtsverhältnissen?
146. Wann ist insbesondere der Irrthum über die Eigenschaften einer Sache ein wesentlicher?
147. Inwieweit kommt ein Irrthum im Motiv in Betracht?
148. Inwieweit kommt der Irrthum zu Gunsten des Irrenden in Betracht?
149. Welcher Irrthum ist regelmäßig ein entschuldbarer?
150. Wann wird auch der error facti nicht entschuldigt?
151. In welchen Fällen schadet der error juris nicht?
152. Wie stellt sich die Beweislast beim Irrthum?
153. Was ist dolus?
154. Wann ist der dolus causam dans, wann incidens?
155. Welche Rechtsmittel stehen dem Betrogenen zur Seite?
156. Welche Arten von Zwang gibt es?
157. Wann kann der durch vis compulsiva Genöthigte das Rechtsgeschäft anfechten, und welche Rechtsmittel stehen ihm zur Seite?

158. In welcher Weise kann bei Abschluß von Rechtsgeschäften der Wille erklärt werden?
159. Wann ist die Beobachtung einer bestimmten Form der Willenserklärung erforderlich?
160. Mit welcher Wirkung konnte nach römischem Rechte die Willenserklärung durch einen Andern erfolgen?
161. In welcher Weise wirkt nach heutigem Rechte die durch einen Vertreter bewirkte Willenserklärung?
162. Welche Wirkung äußern Irrthum, Zwang und Betrug bei Stellvertretung?
163. Welche rechtliche Stellung nimmt der nuntius ein?
164. Welche Wirkung hat es, wenn Jemand ohne Auftrag für einen Andern handelt?

X. Rechtsgeschäfte.

165. Was ist ein Rechtsgeschäft?
166. Was versteht man unter einseitigen, was unter zweiseitigen Rechtsgeschäften?
167. Wie nennt man zweiseitige Rechtsgeschäfte?
168. Sind alle Verträge nothwendig obligatorisch?
169. Wie theilt man die Rechtsgeschäfte (negotia) ein?
170. Welche Bestandtheile der Rechtsgeschäfte unterscheidet man?
171. Welches sind die Erfordernisse im Rechtsgeschäfte?
172. Welche Wirkung hat die Hintansetzung einer gewissen gesetzlich vorgeschriebenen Form?
173. Welche Arten von Nebenbestimmungen kommen bei den Rechtsgeschäften in Betracht?
174. Was ist Bedingung?
175. Welches sind keine wahren, sondern uneigentliche Bedingungen?
176. Wie wirkt die Zufügung einer uneigentlichen Bedingung für das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts?
177. Welches sind Arten der wirklichen Bedingungen?
178. Welcher verschiedenen Art kann insbesondere die conditio potestativa wieder sein und welche Wirkung äußert sie in dem einen und im andern Falle?
179. Wann ist die affirmative, wann die negative Bedingung erfüllt?
180. Was bedeutet die cautio Mutiana?
181. Welcher Umstand galt der Erfüllung gleich?
182. Wie wirkt die Suspensivbedingung pendente conditione?

183. Wie wirkt die Suspensivbedingung existente conditione?
184. Wie wirkt die Suspensivbedingung deficiente conditione?
185. Wie wirkt die Resolutivbedingung pendente conditione?
186. Wie wirkt die Resolutivbedingung existente conditione?
187. Wie wirkt die Resolutivbedingung deficiente conditione?
188. In welchen Fällen bewirkt die Hinzufügung jeder, auch einer uneigentlichen, Bedingung die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts?
189. In welcher verschiedenen Art kann eine Zeitbestimmung mit einem Rechtsgeschäfte verbunden werden?
190. Was versteht man unter dies certus. was unter dies incertus?
191. Wie wirkt die Zufügung eines dies incertus, wie die eines dies certus auf das Rechtsgeschäft?
192. Wie wirkt die Beifügung eines dies a quo oder ad quem zur heredis institutio, wie zur Emanzipation und Erbschaftsantretung?
193. Was ist modus im weiteren, was im engeren Sinne?
194. Welche Wirkung äußert die Beifügung des modus auf das Rechtsgeschäft?
195. Welche Rechtsmittel stehen dem Geber bei Nichterfüllung des modus zu und welche dem Dritten, zu dessen Vortheil der modus gereicht?
196. Welche Annahme greift Platz, wenn es zweifelhaft ist, ob die Nebenbestimmung als modus oder als Bedingung aufzufassen ist?
197. Wann ist ein Rechtsgeschäft nichtig?
198. Was bedeutet der Satz: utile per inutile non vitiatur?
199. Wann ist ein Rechtsgeschäft anfechtbar?
200. In welchen Fällen kann ausnahmsweise ein ursprünglich ungültiges Rechtsgeschäft nachträglich gültig werden?
201. Wann kann ausnahmsweise die eidliche Bestärkung ein ungültiges Rechtsgefühl gültig machen?

XI. Unerlaubte Handlungen.

202. Welche Handlungen sind unerlaubte?
203. Welchen Personen können ihre Handlungen nicht zur Schuld angerechnet werden?
204. Welche Folgen hat die Begehung einer unerlaubten Handlung?
205. Wie kann die Schuld, culpa, sich äußern?
206. Wie unterscheidet sich die culpa legis Aquiliae von der außeraquilischen?

207. Wie wird die culpa (im weiteren Sinne) eingetheilt?
208. Worin besteht der dolus?
209. Wie wird die culpa im engern Sinne (Fahrlässigkeit, Unvorsichtigkeit) eingetheilt?
210. Worin besteht die culpa lata und welche rechtliche Bedeutung hat sie?
211. Worin besteht die culpa levis?
212. Welches ist die Grenze, an welcher eine culpa nicht mehr stattfindet?
213. Worin besteht die diligentia in concreto?
214. In welchen Fällen tritt die Haftung für diligentia, quam quis in suis rebus adhibere solet ein?
215. Was bedeutet custodia?
216. Welche Arten des Verschuldens bewirken bei allen Rechtsgeschäften die Haftpflicht?
217. In welchen Fällen ist für jede culpa zu haften?
218. Wie vertheilt sich die Beweislast bei dolus, wie bei culpa Aquilia?
219. Wie vertheilt sich in Vertragsverhältnissen die Beweislast, je nachdem culpa lata, culpa levis, culpa in concreto oder casus in Frage kommt?

XII. Von den Rechten.

220. Was ist Recht in subjektivem Sinne?
221. Wie werden die Rechte nach ihrem Gegenstande eingetheilt?
222. Was versteht man unter privilegia?
223. Wie werden die privilegia eingetheilt?
224. Worin bestehen die charakteristischen Merkmale der Privilegien?

XIII. Erwerb und Verlust der Rechte.

225. Was versteht man unter Erwerbung eines Rechts?
226. Welches sind die Voraussetzungen für die Erwerbung eines Rechts?
227. Wann spricht man von Erwerb ipso jure?
228. Wann ist der Erwerb ein originärer, wann ein derivativer?
229. Was versteht man unter Succession?
230. Welche Arten von Succession gibt es?
231. Inwieweit kann Jemand Rechte auf einen Andern übertragen, und wie lautet der römische Rechtssatz, welcher diese Regel ausspricht?
232. Was versteht man unter Verlust des Rechts?
233. Welche Arten des Verlustes von Rechten gibt es?
234. Worin besteht das Wesen der Veräußerung?

235. Worin besteht die Schenkung?
236. Welche Arten von Schenkungen werden unterschieden?
237. Welche Schenkungen sind verboten?
238. Welche Schenkungen sind große, und an welche Voraussetzungen ist deren Gültigkeit geknüpft?
239. Worin besteht die donatio omnium bonorum?
240. Welche Vergünstigungen kommen dem aus einem Schenkungsversprechen Belangten zu?
241. Wann kann der Schenker die Schenkung widerrufen und welches Rechtsmittel steht ihm zu?
242. Was versteht man unter Verzicht?
243. Welche Voraussetzungen sind zur Gültigkeit des Verzichts erforderlich?
244. Was ist erwerbende, was erlöschende Verjährung?
245. Wann liegt unvordenkliche Verjährung vor?
246. Welche Bedeutung hat die unvordenkliche Verjährung nach der rechtsgeschichtlichen Entwickelung gewonnen?
247. Während welcher Zeit muß der Zustand, für welchen unvordenkliche Verjährung in Anspruch genommen werden soll, bestanden haben?
248. Zu wie viel Jahren wird die Dauer einer Generation gerechnet?
249. Wie alt müssen die Zeugen mindestens sein, wenn auf ihre Aussagen der Beweis der unvordenklichen Verjährung gestützt werden soll?
250. Welche Beweismittel sind außer Zeugen zulässig?
251. Muß bei unvordenklicher Verjährung der Erwerbstitel bewiesen werden?
252. Wohin ist bei unvordenklicher Verjährung der Gegenbeweis zu richten?

XIV. Verfolgung, Vertheidigung und Sicherung der Rechte.

253. In welchen Grenzen ist Selbsthülfe gestattet?
254. Was bestimmt das decretum D. Marci?
255. Worin besteht das Retentionsrecht, und wie wird dasselbe im Prozeß geltend gemacht?
256. Wann sind Gegenansprüche des Verklagten connex?
257. Was ist actio im weitern Sinne?
258. Wie unterscheiden sich petitio und actio im engern Sinne?
259. Welche Arten der Klagen sind zu unterscheiden?

260. Was versteht man unter actio in rem?
261. Was versteht man unter Präjudizialklagen?
262. Was versteht man unter actio in personam?
263. Was versteht man unter actio in rem scripta, und welche actiones sind in rem scriptae?
264. Wie unterscheiden sich actio rei persecutoria und actio poenalis?
265. Welche actiones nennt man mixtae?
266. Wie unterscheiden sich actio civilis und actio honoraria?
267. Wie unterscheiden sich actio directa und actio utilis?
268. Wie unterscheiden sich actio vulgaris und actio in factum?
269. Wie unterscheiden sich actio stricti juris und actio bonae fidei?
270. Welche actiones nannte man arbitrariae?
271. Wie wurde verfahren, wenn der Verklagte die auf eine actio arbitraria erfolgte Verurtheilung nicht befolgte?
272. Welche verschiedene Bedeutung hat der Ausdruck interdictum?
273. Was ist actio popularis und welche actio bildet ihren Gegensatz?
274. Besteht für den Klageberechtigten ein Zwang zur Anstellung der Klage?
275. In welchen Fällen findet eine Ausnahme von der Regel: nemo invitus agere cogatur statt?
276. Worin besteht die provocatio ex lege diffamari?
277. Worin besteht die provocatio ex lege si contendat?
278. Aus welchen Gründen findet Aufhebung der Klagen statt?
279. Welche Klagen gehen nicht *auf* die Erben über?
280. Welche Klagen gehen nicht *gegen* die Erben über?
281. Von welcher prozessualischen Handlung ab geht *jede* Klage auf und gegen die Erben über?
282. Was versteht man unter Verjährung der Klage?
283. Wie entwickelte sich die Klagverjährung im römischen Recht?
284. Wie unterscheiden sich actiones perpetuae und temporales?
285. Kann Verjährung vertragsmäßig ausgeschlossen werden?
286. Welche Voraussetzungen hat die Klagverjährung?
287. Wann ist die dingliche Klage, wann die persönliche nata?
288. Wann beginnt die Klagverjährung bei wiederkehrenden Leistungen?
289. Wie verhält sich die Verjährung der rückständigen Zinsen zur Verjährung der Hauptschuld?
290. Mit welchem Zeitpunkte beginnt die Verjährung bedingter oder betagter Forderungen?
291. Welche Thatsachen bewirken eine Unterbrechung der Verjährung?

292. Wann ruht die Verjährung?
293. Mit welchem Zeitablauf tritt die Verjährung ein?
294. Was versteht man unter Verjährung der Litispendenz und in welcher Zeit tritt sie ein?
295. Muß die Verjährungszeit zwischen denselben Personen abgelaufen sein, zwischen denen die Frage nach der Verjährung zur Entscheidung kommt?
296. Welches besondere Erforderniß stellt das kanonische Recht für die Verjährung auf?
297. Welches Recht gibt die Verjährung der Klage dem Verklagten?
298. Welche Wirkung hat die exceptio temporis der persönlichen, und welche der dinglichen Klage gegenüber?
299. Inwieweit führt die Konkurrenz mehrerer Klagen zur Aufhebung von Klagen?
300. Welches sind uneigentliche Arten von Klagenkonkurrenz?
301. Was ist exceptio, Einrede im materiellen Sinn?
302. Welche Arten von Einreden sind zu unterscheiden?
303. Kann Jemand mehrere sich widersprechende Einreden geltend machen?
304. Wie stellt sich die Beweislast in Betreff der Einreden?
305. Was nannte man im alten römischen Recht litis contestatio?
306. Was verstand man im spätern römischen Recht, und was versteht man gegenwärtig unter litis contestatio?
307. Welche rechtliche Wirkung äußerte die litis contestatio im klassischen römischen Recht, und welche Wirkungen kommen ihr nach heutigem Rechte zu?
308. In welchen Beziehungen hat das geltende Deutsche Reichsrecht die Wirkungen der Litispendenz an den Zeitpunkt der Insinuation der Klage geknüpft?
309. In welcher Richtung bedarf es bei streitigen Rechtsverhältnissen einer Beweiserhebung für den Richter?
310. Welcher Partei liegt regelmäßig die Beweispflicht ob?
311. Welche Thatsachen bedürfen überhaupt keines Beweises?
312. Was versteht man unter Rechtsvermuthungen?
313. Wie unterscheiden sich praesumtiones juris et de jure, praesumtiones juris und praesumtiones facti?
314. Welches sind Beweismittel?
315. Worin besteht das Geständniß, wie theilt sich dasselbe ein und unter welchen Voraussetzungen findet Widerruf statt?

316. Worin besteht der Eid?
317. Welche Arten des Eides gibt es in Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ableistung?
318. Welche Arten des gerichtlichen Parteien-Eides werden unterschieden?
319. Worin bestehen die Erfordernisse des Eides?
320. Welche Wirkung äußert der Parteieneid?
321. Was versteht man unter jusjurandum in litem?
322. Was versteht man unter juramentum Zononianum?
323. Welche Bedeutung und Wirkung hat das rechtskräftige Urtheil, res judicata?
324. Läßt die res judicata eine naturalis obligatio bestehen?
325. Welcher Umfang kommt der exceptio rei judicatae zu, und was versteht man insbesondere unter positiver, und was unter negativer Funktion derselben?
326. Welche Grenzen sind für die Wirkungen der res judicata gezogen?
327. Was versteht man unter beneficium competentiae?
328. In welcher Lage des Prozesses kann das beneficium competentiae geltend gemacht werden?
329. Welche besondere rechtliche Natur hat das beneficium competentiae und welchen Personen steht es zu?
330. Worin besteht die in integrum restitutio?
331. Was setzt die in integrum restitutio außer der Verletzung voraus?
332. In welchen Umständen können Restitutionsgründe liegen?
333. Unter welchen Voraussetzungen wird Minderjährigen Restitution gewährt?
334. In welchen Fällen wird Minderjährigen Restitution versagt?
335. Welche Personen werden in Betreff der Restitution den Minderjährigen gleich geachtet?
336. Wie verhalten sich actio quod metus causa und in integrum restitutio propter metum zu einander?
337. Wann findet beispielsweise wegen Betrugs (dolus) in integrum restitutio statt?
338. Unter welchen Voraussetzungen bildet Irrthum einen Restitutionsgrund?
339. Welche Bedeutung haben Abwesenheit und die sog. generalis clausula für Begründung der Restitution?
340. In welchen Fällen ist die in integrum restitutio ausgeschlossen?

341. Welchen Personen steht das Recht auf Restitution zu und gegen Wen?
342. Wo und wie ist das Restitutionsgesuch anzubringen?
343. Was nennt man judicium rescindens und was judicium rescissorium?
344. In welcher Frist ist das Restitutionsgesuch anzubringen und wann beginnt der Lauf der Frist?
345. Ist Restitution gegen Versäumniß der Restitutionsfrist zulässig?
346. Welche Wirkungen äußert die Ertheilung der Restitution?
347. Welche Mittel zur Sicherstellung der Rechte gibt es?
348. Worin besteht die Protestation?
349. Inwieweit ist die Protestation unwirksam?
350. Worin besteht die Reservation?
351. Was versteht man unter Kaution?
352. Durch welche Akte werden Kautionen bestellt?
353. Wann findet regelmäßig Realkaution, wann im Zweifel Verbalkaution statt?
354. Was versteht man unter missio in possessionem?
355. Aus welchen Gründen findet missio in possessionem statt?
356. Welche Wirkungen hat die missio in possessionem?

XV. Zeitrechnung.

357. Welches sind die juristisch erheblichen Zeittheile?
358. Was versteht man unter Jahr?
359. Wie wird der Monat berechnet?
360. Wie wird der Tag berechnet?
361. Was versteht man unter tempus continuum, was unter tempus utile, und für welches tempus streitet die Vermuthung?
362. Worin besteht computatio civilis und worin computatio naturalis?
363. In welchen Fällen kommt computatio naturalis zur Anwendung?

XVI. Besitz.

364. Was ist Besitz?
365. Wie unterscheiden sich juristischer Besitz (possessio) und detentio?
366. Welcher Besitz wird abgeleiteter (possessio derivata) genannt?
367. Ist der juristische Besitz von der Art des Besitzerwerbes abhängig?
368. Welche Ansichten bestehen über die Unterschiede von possessio civilis und possessio naturalis?

369. Welcher Rechtssatz drückt die Unveränderlichkeit des Rechtsgrundes des Besitzerwerbes aus?
370. Welche Personen sind unfähig, zu besitzen?
371. Was kann Gegenstand des Besitzes sein?
372. Schließt der Besitz einer zusammengesetzten Sache den Besitz der einzelnen Bestandtheile ein?
373. Wird eine universitas rerum als solche besessen?
374. Inwiefern können Mehrere an derselben Sache Besitz haben?
375. Wie wird Besitz erworben?
376. Worin besteht die Erwerbung des Besitzes corpore?
377. Was versteht man unter traditio longa manu und was unter traditio brevi manu?
378. Worin besteht die Besitzerwerbung animo?
379. Bei welchen Personen findet Stellvertretung im animus statt?
380. Unter welchen Voraussetzungen kann corpore durch Stellvertretung Besitz erworben werden?
381. Worin besteht das constitutum possessorium?
382. Aus welchen Gründen geht der Besitz verloren?
383. In welcher Weise findet insbesondere der Verlust des durch einen Stellvertreter ausgeübten Besitzes statt?
384. Was versteht man unter quasi possessio?
385. Worin bestehen bei der juris quasi possessio der animus und das corpus?
386. Welche Rechtsmittel stehen dem juristischen Besitzer gegen Besitzstörung zu?
387. An welche Voraussetzung sind das interdictum uti possidetis bezw. utrubi geknüpft?
388. Worauf ist das interdictum gerichtet?
389. Wann verjährt das interdictum?
390. Worin besteht die exceptio vitiosae possessionis und binnen welcher Frist muß sie geltend gemacht werden?
391. Was versteht man unter judicium duplex?
392. Was versteht man unter possessorium summarium?
393. Worin besteht das interdictum de vi und an welche Frist ist es gebunden?
394. Wann findet die actio spolii, wann die exceptio spolii statt?
395. Worin besteht das interdictum de precario, gegen Wen und in welcher Frist ist es geltend zu machen?

Die dinglichen Rechte.

I. Eigenthum.

396. Worin besteht das Eigenthum?
397. Welche Bestandtheile umfaßt das Eigenthum bei Grundstücken bezüglich der räumlichen Ausdehnung?
398. Gibt es ein Eigenthum an unkörperlichen Sachen, an Rechten?
398. Welche Rechte sind im Eigenthum enthalten?
400. Kennt das heutige Recht verschiedene Arten des Eigenthums?
401. Welchen Einschränkungen ist der Satz: qui jure suo utitur, neminem laedit, hinsichtlich des Eigenthums durch gesetzliche Bestimmungen unterworfen?
402. Auf welchen rechtlichen Grundlagen können Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerung des Eigenthums beruhen?
403. In welchen Fällen ist die trotz Veräußerungsverbot bewirkte Veräußerung nichtig?
404. In welchem Falle hat der Vindikation die actio ad exhibendum vorauszugehen?
405. Worin besteht die actio de tigno juncto?
406. Was versteht man unter dominium revocabile?
407. Wie gestaltet sich das Rechtsverhältniß, wenn die der Eigenthumsübertragung beigefügte Resolutivbedingung eintritt?
408. Welche Wirkung hat der Eintritt eines der Eigenthumsübertragung beigefügten dies?
409. In welcher Weise kann Eigenthum Mehrerer an derselben Sache stattfinden?
410. Welche Rechtsregel steht der einseitigen Verfügung eines condominus über die gemeinschaftliche Sache entgegen?
411. Welche Klage dient zur Auseinandersetzung über das condominium?
412. Welches sind die Voraussetzungen für den Erwerb des Eigenthums?
413. Wie werden die Erwerbsarten des Eigenthums eingetheilt?
414. Welche Formen der Tradition gibt es?
415. Was versteht man unter justa causa traditionis?
416. Wer kann Eigenthum übertragen?

417. Kann Eigenthum durch einen Stellvertreter, auch gegen des letzteren Willen, erworben werden?
418. Müssen beide Parteien dasselbe Rechtsgeschäft im Sinne haben, damit die Eigenthumsübertragung gültig sei?
419. Welche Wirkung äußert der Umstand, daß das der Tradition zu Grunde liegende Rechtsgeschäft bedingt ist, bezüglich des Eigenthumsübergangs?
420. In welchem Falle ist gesetzlich, trotz erfolgter Tradition, der Eigenthumsübergang ein bedingter?
421. Welche Personen erwerben, ohne daß ihr Wille darauf gerichtet wäre, durch Andere Eigenthum?
422. Wie findet der Eigenthumserwerb an Früchten statt?
423. Was versteht man unter adjudicatio?
424. In welchen Fällen wird Eigenthum in Folge des schuldbaren Verhaltens eines Anderen (Verwirkung) erworben?
425. Was versteht man unter Occupation?
426. Welche Sachen sind herrenlos?
427. Was versteht man unter einem Schatz, und wem fällt derselbe regelmäßig zu?
428. Was versteht man unter Spezifikation?
429. Wer ist Eigenthümer der durch Spezifikation hergestellten Sache?
430. Welche Verbindung nennt man commixtio, welche confusio?
431. Wie gestalten sich die Eigenthumsverhältnisse, wenn commixtio oder confusio von Sachen mehrerer Eigenthümer bewirkt wird?
432. Was nennt man alluvio und Wer wird Eigenthümer?
433. In Wessen Eigenthum fällt die insula nata und der alveus derelictus?
434. Wann erwirbt der Eigenthümer eines Grundstückes das Eigenthum an Dem, was darauf gesät und gepflanzt wird (satio, implantatio)?
435. In Wessen Eigenthum steht ein auf der Grenze von Grundstücken, welche mehreren Eigenthümern gehören, befindlicher Baum?
436. Wer ist Eigenthümer des auf fremdem Grund und Boden errichteten Gebäudes (inaedificatio)?
437. Wer ist Eigenthümer der auf fremdes Papier gesetzten Schrift (scriptura), der auf fremde Leinwand bewirkten Malerei (pictura)?
438. Wie gestalten sich die Eigenthumsverhältnisse bei anderen mechanischen Verbindungen (afferruminatio, applumbatio, intextura etc.), wenn eine Trennung salva substantia nicht erfolgen kann?

439. Was versteht man unter usucapio?
440. Welche Arten des Eigenthumserwerbes durch Ersitzung kannte das alte römische Recht?
441. Wie unterschieden sich ususauctoritas und longi temporis possessio von einander?
442. Durch Wen wurden ususauctoritas und longi temporis possessio zur usucapio verschmolzen?
443. Welches sind die Erfordernisse der usucapio?
444. Welche Sachen sind inhabiles?
445. Was versteht man unter titulus bei der usucapio?
446. Welche Eigenschaften muß der Usucapionstitel haben?
447. Wann genügt ein titulus putativus zur Usucapion?
448. Welches sind Beispile von Usucapionstiteln?
449. Worin besteht bei usucapio die bona fides?
450. Zu welchem Zeitpunkte muß die zur usucapio erforderliche bona fides vorhanden sein, insbesondere beim Kaufgeschäft?
451. Wie wirkt mala fides superveniens in Betreff der usucapio?
452. Wem fällt in Betreff der bona oder mala fides die Beweislast zu?
453. Was versteht man unter possessio bei der usucapio?
454. Wie lange muß der Besitz bei der usucapio gedauert haben?
455. Wie wird das tempus bei der usucapio berechnet?
456. Worin besteht accessio possessionis und ist sie bei der usucapio zulässig?
457. Wodurch wird Unterbrechung der usucapio herbeigeführt und welche Wirkung hat sie?
458. Worin besteht die usucapio dormiens?
459. Welche Grundsätze gelten für den Beweis der usucapio?
460. Worin besteht die praescriptio longissimi temporis?
461. Aus welchen Gründen kann Verlust des Eigenthums eintreten?
462. Wann geht insbesondere das Eigenthum an Thieren verloren?
463. Mit welcher Klage wird das Eigenthum geltend gemacht?
464. Wer ist Kläger bei der rei vindicatio?
465. Was bezeichnet man als probatio diabolica?
466. Welche Folge hat es, wenn der mit der rei vindicatio Belangte den Besitz der Sache leugnet, der Kläger aber denselben beweist?
467. Wer kann mit der rei vindicatio belangt werden?
468. Welcher Nichteigenthümer gilt als „besitzender" Nichteigenthümer?
469. Wen bezeichnet man als fictus possessor?
470. Steht dem Eigenthümer die rei vindicatio, wenn er den fictus

possessor belangt hat, auch noch gegen den verus possessor und umgekehrt: wenn er den verus possessor belangt hat, auch noch gegen den fictus possessor zu?

471. Wann steht dem mit der rei vindicatio Belangten die exceptio laudationis auctoris zu?

472. Was kann Gegenstand der Vindication sein?

473. Wann muß der Vindication eine andere, und welche Klage vorausgehen?

474. In welchen Fällen ist die actio ad exhibendum (als Vorbereitung der Vindication) ausgeschlossen?

475. Wie wird verfahren, wenn der mit der rei vindicatio belangte und verurtheilte Besitzer die Herausgabe der Sache verweigert?

476. Worauf ist die rei vindicatio gerichtet?

477. Wie unterscheidet sich die Haft- bezw. Ersatzpflicht des bonae fidei possessor von der des malae fidei possessor?

478. Welche Einreden können der rei vindicatio entgegengesetzt werden?

479. Worauf ist die actio negatoria gerichtet und worauf geht das petitum?

480. Welches ist der Rechtsgrund der actio negatoria?

481. Hat bei der actio negatoria der Kläger die Freiheit oder der Verklagte die Beschränkung des Eigenthums zu beweisen?

482. Worin besteht die Publiciana actio?

483. Welche Grundsätze gelten bei der Publiciana actio, wenn beide Parteien bonae fidei possessores sind?

II. Servituten.

484. Was versteht man unter Servituten?

485. Welche Hauptarten von Servituten unterscheidet man?

486. Sind die Servituten übertragbar, sind sie theilbar?

487. Welche Sachen können Gegenstand einer Servitut sein?

488. Welche Servitut nimmt eine besondere Stellung ein, soweit es sich um die Grundsätze der Unübertragbarkeit, Untheilbarkeit und des Gegenstandes der Servituten handelt?

489. Welche Grundsätze gelten für die Servituten allgemein?

490. Wie werden die Realservituten eingetheilt?

491. Wie werden die Personalservituten eingetheilt?

492. Welche Personalservituten sind reguläre?

493. Was versteht man unter affirmativen, was unter negativen Servituten?

494. Was versteht man unter servitutes continuae, was unter servitutes discontinuae?
495. Worin besteht das Wesen der Realservituten?
496. Welcher Art muß die Befugniß sein, welche als Realservitut bestellt werden soll?
497. In welchem äußeren Verhältniß müssen bei der Realservitut herrschendes und dienendes Grundstück zu einander stehen?
498. Nach welchen Grundsätzen bestimmt sich das Maß der Ausübung der Realservituten?
499. Welche Folgen ergeben sich aus dem Grundsatze der Untheilbarkeit der Servituten für die Realservitut im Falle der reellen Theilung des dienenden oder des herrschenden Grundstücks?
500. Welches sind die hauptsächlichsten servitutes praediorum rusticorum, insbesondere die hauptsächlichsten Wegegerechtigkeiten und Wassergerechtigkeiten?
501. Welches sind die hauptsächlichsten servitutes praediorum urbanorum?
502. Was ist verus ususfructus?
503. In welchem Umfange steht dem Usufruktuar das jus utendi fruendi zu?
504. Durch welchen Akt erwirbt der Usufruktuar die Früchte der Sache?
505. Ist der ususfructus theilbar?
506. Ist der ususfructus veräußerlich?
507. Welche Verpflichtungen liegen dem Nießbraucher ob und wofür haftet er?
508. Wann endet der Nießbrauch?
509. Inwieweit ist der Eigenthümer durch den Nießbrauch beschränkt?
510. An welchen Sachen ist quasi-ususfructus zulässig?
511. Worin bestehen die Rechte und die Pflichten des Quasi-Usufructuars?
512. Worin besteht der usus?
513. Worin bestehen die Rechte und die Pflichten des Usuars?
514. Worin besteht die habitatio?
515. Auf welche Arten kann eine Servitut erworben werden?
516. In welchen Formen kann die Bestellung einer Servitut erfolgen?
517. Wer kann eine Servitut bestellen?
518. Wer kann eine Prädialservitut erwerben?
519. Worin besteht die Bestellung einer Servitut durch Vorbehalt (deductio) und Wer ist dabei als Constituent anzusehen?

520. In welchem Falle wird eine Servitut dadurch begründet, daß Jemand von zwei ihm gehörigen Grundstücken dasjenige, welches thatsächlich dem andern dient, veräußert?
521. In welcher Weise findet Ersitzung der Servituten statt?
522. In welchen Fällen werden Servituten durch richterliches Urtheil, in welchen beispielsweise durch Gesetz begründet?
523. Aus welchen Gründen erfolgt Aufhebung der Servituten?
524. In welcher Zeit erlöschen Servituten durch Nichtgebrauch?
525. Was ist bei serv. praed. urb. außer dem Nichtgebrauch zum Erlöschen der Servitut erforderlich?
526. Welche Servitut erlischt nicht durch non usus?
527. Von Wem kann die actio confessoria geltend gemacht werden und worauf ist sie gerichtet?
528. Welche possessorische Rechtsmittel sind zum Schutze der Servituten gegeben?

III. Pfandrecht.

529. Was versteht man unter Pfandrecht?
530. Wann wird das Pfandrecht pignus, wann hypotheca genannt?
531. Welche Arten des pignus unterscheidet man?
532. Worin besteht die rechtliche Natur des Pfandrechts?
533. Welche Sachen können verpfändet werden?
534. Wie ist die Verpfändung von Personal- bezw. Rusticalservituten Seitens des Eigenthümers zu verstehen?
535. Welche rechtliche Stellung nimmt der Pfandgläubiger bei Verpfändung von Forderungen (pignus nominis) ein?
536. Worin besteht das subpignus?
537. Welche Sachen sind in der Verpfändung des ganzen Vermögens nicht einbegriffen?
538. Welche Wirkung hat bei Verpfändung des ganzen Vermögens bezw. einer universitas rerum die Veräußerung und welche der Erwerb einzelner Sachen?
539. Bei welcher Art von universitas rerum findet der Grundsatz, daß veräußerte Sachen im Pfandnexus bleiben, keine Anwendung?
540. In welchem Umfange haftet der verpfändete Gegenstand?
541. In welchem Umfange wird die Forderung durch das Pfandrecht gesichert?
542. Auf welche Weise kann das Pfandrecht entstehen?

543. Welche Voraussetzungen hat die Entstehung des vertragsmäßigen Pfandrechts?
544. Welche Rechte werden begründet durch Verpfändung einer fremden Sache, je nachdem sie der Verpfänder als fremde oder als eigene bezeichnet und je nachdem im letzteren Falle der Gläubiger in mala fide oder in bona fide war?
545. Muß die Verpfändung pure geschehen?
546. Welche rechtliche Stellung nimmt der Pfandgläubiger beim pignus testamentarium ein?
547. Welche Arten des durch richterliche Verfügung begründeten Pfandrechts gibt es?
548. Wann entsteht das gesetzliche Pfandrecht?
549. Welches sind die hauptsächlichsten gesetzlichen Generalpfandrechte?
550. Welches sind die hauptsächlichsten gesetzlichen Spezialpfandrechte?
551. In welcher Weise findet eine Uebertragung des Pfandrechts statt?
552. Worin besteht das jus offerendi?
553. Welche Rechte gewährt der Ankauf des Pfandes zwecks Abfindung eines Pfandgläubigers den nachfolgenden Pfandgläubigern gegenüber?
554. Worin besteht das Verbot der lex commissoria?
555. Welche Voraussetzungen hat das jus distrahendi?
556. Welche Bedeutung hatte das pactum de non distrahendo?
557. Wer bewirkt den Verkauf der verpfändeten Sache?
558. Welche Wirkung hat der Verkauf der verpfändeten Sache für die an derselben bestehenden Pfandrechte?
559. Hat der Pfandschuldner ein Wiedereinlösungsrecht dem Käufer gegenüber?
560. Wer haftet wegen Eviction des verkauften Pfandobjekts?
561. Welches Recht steht dem Pfandgläubiger zu, wenn sich für das Pfandobjekt kein annehmlicher Käufer findet?
562. Inwieweit hat ein Pfandgläubiger ein Retentionsrecht an der verpfändeten Sache?
563. Welche Rechte hat der Pfandschuldner während bestehenden Pfandrechts an der verpfändeten Sache?
564. Welches Recht gewährt das pactum antichreticum dem Faustpfandgläubiger?
565. Was versteht man unter antichresis tacita?
566. Welche Umstände begründen einen Vorzug unter mehreren Pfandrechten an derselben Sache?

567. Welchen Sinn hat das Vorzugsrecht?
568. In welchen Fällen findet die Regel, daß das ältere Pfandrecht dem jüngeren vorgehe, keine Anwendung?
569. Welche Pfandrechte sind privilegirt?
570. Wie rangiren mehrere privilegirte Pfandrechte beim Zusammentreffen?
571. Inwieweit begründet die Oeffentlichkeit des Pfandrechts ein Vorzugsrecht?
572. Wem steht die actio hypothecaria zu und gegen Wen?
573. Worauf ist die actio hypothecaria gerichtet?
574. Inwieweit geht die actio hypothecaria auf die Früchte der Sache?
575. Welches sind die bemerkenswerthesten Einreden gegen die actio hypothecaria?
576. Worin besteht das interdictum Salvianum?
577. Welches sind die Gründe der Endigung des Pfandrechts?
578. Wodurch unterscheidet sich das heutige Hypothekenrecht vom römischen Recht?
579. Inwieweit läßt die neuere Gesetzgebung ein Pfandrecht an Mobilien zu?

IV. Emphyteusis und Superficies.

580. Welches ist der allgemeine Charakter von Emphyteusis und Superficies?
581. Worin besteht insbesondere das emphyteutische Recht?
582. Welche Rechte und welche Pflichten hat der Emphyteuta bezüglich des ager emphyteuticus?
583. Welche Rechte stehen dem Eigenthümer (dominus emphyteuseos) zu?
584. Welche Klagen stehen dem Emphyteuta zu?
585. Wie entsteht das emphyteutische Recht?
586. Wodurch erlischt das emphyteutische Recht?
587. Worin besteht das superficiarische Recht?
588. Welche Rechte stehen dem Superficiar zu und welche Pflichten liegen ihm ob?
589. Wie entsteht und wodurch erlischt die Superficies?

Obligationenrecht.

I. Allgemeiner Theil.

590. Was versteht man unter obligatio?
591. Wie definiren die Institutionen die obligatio?
592. Inwiefern ist die Definition der Institutionen nicht mehr zutreffend?
593. Wie definiren die Pandekten die obligatio?
594. Welche Bedeutung haben die Worte: dare, facere, praestare in der Pandektendefinition der obligatio?
595. In welcher verschiedenen Bedeutung wird der Ausdruck obligatio gebraucht?
596. Worin besteht das Wesen der Obligationen im Verhältniß zum Sachenrecht?
597. Was ist Gegenstand der Obligation?
598. Welche Eigenschaften darf eine Handlung, um Gegenstand einer Obligation sein zu können, nicht haben?
599. Muß die obligatio unmittelbar einen Geldwerth für den Gläubiger haben?
600. Welche Grundsätze gelten bezüglich der Verträge zu Gunsten bezw. Ungunsten Dritter?
601. Wann ist bei Mehrheit der Leistungen eine Obligation, wann sind dabei mehrere Obligationen anzunehmen?
602. Inwieweit muß der Gegenstand der Obligation bestimmt sein?
603. Welche obligatio nennen die Quellen certa, welche incerta?
604. Welches sind die Erfordernisse der obligatio certa?
605. Welches sind besondere Arten der incerta obligatio?
606. Wem steht bei alternativen Obligationen regelmäßig das Wahlrecht zu?
607. Wann erlischt bei alternativen Obligationen das Wahlrecht, sofern es dem Schuldner zusteht?
608. Wann erlischt bei alternativen Obligationen das Wahlrecht, sofern es dem Gläubiger zusteht?
609. Welche Wirkung hat bei alternativen Obligationen der Untergang sämmlicher Objekte?
610. Was versteht man unter obligatio generis?

611. Wem steht bei der obligatio generis regelmäßig das Wahlrecht zu?
612. Wann ist eine Obligation theilbar?
613. Auf welche Handlungen können theilbare Obligationen nur gerichtet sein?
614. In welcher Beziehung ist der Satz: Theilleistung ist gar keine Leistung, unzutreffend?
615. Welche Obligationen werden formell untheilbar genannt?
616. Welche Bedeutung hat die theilweise Leistung bei einer formell untheilbaren Obligation?
617. Nach welchem Maßstab wird der Werth aller Sachen gemessen?
618. Was versteht man unter Münze?
619. Wie unterscheiden sich Nennwerth, Metallwerth und Courswerth einer Münze?
620. Was nennt man Scheidemünze?
621. Was versteht man unter Münzfuß?
622. Welche auf die Münzen bezüglichen Vorschriften gelten im Deutschen Reiche?
623. Welche Reichsmünzen gelten als Scheidemünzen und in welchen Beträgen müssen sie in Zahlung genommen werden?
624. Welche Grundsätze gelten für die Zahlung, wenn bei Kontrahirung einer Geldschuld die Münzsorte nicht bestimmt ist?
625. Welche Grundsätze gelten, wenn bei Kontrahirung einer Geldschuld zwar die Münzsorte bestimmt ist, diese aber zur Zeit der Zahlung nicht mehr existirt?
626. Welche Grundsätze gelten, wenn sich in der Zeit zwischen Kontrahirung und Zahlung der Schuld der Münzfuß geändert hat?
627. Was versteht man unter Interesse?
628. Wie wird das Interesse festgestellt?
629. Was bedeutet die absolute Aestimation (rei verum pretium)?
630. In welchen Fällen kommt im neuen römischen Recht das verum pretium allein noch zur Anwendung?
631. Wodurch kann die Verbindlichkeit zur Leistung des Interesses begründet werden?
632. In welchem Umfange ist das Interesse zu leisten?
633. Inwieweit ist insbesondere entgangener Gewinn zu ersetzen?
634. Was versteht man unter damnum circa rem, was unter damnum extra rem?
635. Was bestimmt die const. un. de sent. 7. 47?
636. Was sind Zinsen?

637. Welche rechtliche Natur haben die Zinsen im Verhältniß zur Hauptschuld?
638. Wie unterscheidet sich das heutige vom römischen Recht bezüglich der Klagbarkeit der Zinsen?
639. Wann können usurae indebitae condicirt werden?
640. Läßt Zinszahlung auf Bestehen einer Hauptschuld schließen?
641. Wann hört die Verpflichtung zur Zinszahlung trotz fortbestehender Hauptschuld auf?
642. Welche Bestimmung hatte Justinian in Betreff der Dauer der Verpflichtung zur Zinszahlung getroffen?
643. Welche Wirkung hat die Zahlung von Wucherzinsen?
644. Wie werden die Zinsen eingetheilt?
645. Wann tritt die Verpflichtung zur Zahlung gesetzlicher Zinsen ein?
646. Welche Bestimmungen hatte das römische Recht in Betreff des Zinsfußes?
647. Welche Bestimmungen trafen das kanonische und das ältere Deutsche Reichsrecht in Betreff des Zinsfußes?
648. Was ist in Betreff des Zinsfußes und des anatocismus geltendes Recht?
649. Was versteht man unter Konventionalstrafe?
650. In welchen Fällen kann eine Konventionalstrafe vereinbart werden, wann ist sie ausgeschlossen?
651. Welche Bedeutung hat die Hinzufügung einer Konventionalstrafe zu einer unwirksamen Obligation?
652. Worin kann der Zweck der Konventionalstrafe bestehen?
653. Welches sind die Voraussetzungen für die Verwirkung der Konventionalstrafe?
654. Wie werden die Obligationen je nach der Stellung, welche die Subjekte zu einander einnehmen, eingetheilt?
655. Welcher Kontrahent muß bei zweiseitigen Obligationen zuerst erfüllen?
656. Welche Einreden stehen der aus zweiseitiger Obligation erhobenen Klage entgegen, wenn der Kläger seinen Verbindlichkeiten nicht oder nicht in gehöriger Weise nachgekommen ist?
657. Wie regelt sich die Beweislast bei der exceptio non adimpleti contractus, wie bei der exceptio non rite adimpleti contractus?
658. Welche Obligationen bezeichnet man als Correalobligationen?
659. Worin besteht das Wesen der Correalobligationen im Verhältniß zu andern Rechtsverhältnissen, wonach mehrere Gläubiger

dieselbe Sache zu fordern haben oder mehrere Schuldner dieselbe Sache schulden?

660. Welche Folgerungen ergeben sich aus der Einheit der Obligation bei der Correalobligation?
661. Wie entstehen Correalobligationen?
662. Steht den Correalschuldnern das auxilium divisionis zu?
663. Welche Grundsätze gelten über das Verhältniß der Correalgläubiger zu einander und bezw. der Correalschuldner zu einander, insofern ein Correalgläubiger volle Befriedigung erlangt bezw. ein Correalschuldner volle Zahlung geleistet hat?
664. Was versteht man unter reiner Solidar-Obligation?
665. Worin besteht der wesentliche Unterschied zwischen der reinen Solidar-Obligation und der Correalobligation?
666. In welchen Beziehungen stimmen die reine Solidar-Obligation und die Correalobligation überein?
667. Wie entsteht die reine Solidar-Obligation?
668. Welche Einreden bezw. Rechtsmittel stehen nach herrschender Ansicht dem Solidarschuldner zu?
669. Bei welchen Solidarobligationen sind beneficium divisionis bezw. actio negotiorum gestorum ausgeschlossen?
670. Welche Obligationen nennt man Naturalobligationen?
671. Welches sind beispielsweise Naturalobligatonen?
672. Läßt die Klagenverjährung eine Naturalobligation bestehen?
673. In welcher Weise können Naturalobligationen geltend gemacht werden?
674. Was ist Gegenstand der Erfüllung der Obligation?
675. Ist eine Theilung oder Veränderung des Gegenstandes der Forderung bei Erfüllung der Obligation dem Schuldner bezw. dem Gläubiger gestattet?
676. Worauf richtete sich bei den Römern die Verurtheilung, worauf richtet sie sich jetzt?
677. Worin besteht die datio in solutum?
678. Zu welchem Zeitpunkt ist die Obligation zu erfüllen?
679. Was versteht man unter repraesentatio?
680. Was versteht man unter interusurium und wann kann der Schuldner dem Gläubiger dasselbe in Abzug bringen?
681. Welche verschiedene Berechnungsarten des interusurium gibt es?
682. Aus welchen Gründen können Abweichungen von den regelmäßigen Grundsätzen über den Zeitpunkt der Erfüllung der Obligationen stattfinden?

683. Wann und in welchen Grenzen findet erzwungene Stundung statt?
684. Was versteht man unter moratorium?
685. Worin besteht die cessio bonorum und welche Wirkung hat sie?
686. Welcher Ort ist Erfüllungsort der Obligation: — nothwendiger — fakultativer?
687. An welchem Orte können insbesondere Legate gefordert werden?
688. Welche Ansprüche sind bei Insolvenz des Schuldners vorweg zu befriedigen?
689. Welche Forderungen stehen im Konkurs den übrigen nach?
690. Welchen Personen steht im Konkurs ein Vorzugsrecht hinsichtlich der Befriedigung vor andern zu?
691. Welche Forderungen sind im Konkurse privilegirt?
692. Wie rangiren im Konkurse privilegirte Forderungen unter sich, welche Forderungen sind insbesondere absolut privilegirt?
693. Wie rangiren die Konkursgläubiger?
694. Welches Gesetz regelt gegenwärtig die Rechtsverhältnisse im Falle des Konkurses des Schuldners?
695. Welches sind die Entstehungsgründe der Obligation?
696. Was versteht man unter Delikt?
697. Inwiefern kann durch Delikt eine Obligation begründet werden?
698. Welches sind beispielsweise Quasi-Deliktsklagen?
699. Welches sind beispielsweise Zustände, welche Obligationen begründen können?
700. Welche Arten von Verträgen unterscheidet das römische Recht?
701. Welche causae sind civiles?
702. Wie behandelt das geltende Recht die Verträge in Betreff der Klagbarkeit?
703. Welche Bedeutung haben die Innominatkontrakte im heutigen Recht?
704. Was ist Vertrag?
705. Wann ist ein Vertrag perfekt, insbesondere unter Abwesenden?
706. Von welcher Voraussetzung ist insbesondere die Perfektion der Realkontrakte abhängig?
707. Was versteht man unter Proposition und welche Wirkung haben sie?
708. Was sind Traktate, und in welchem Falle obligiren sie?
709. Was versteht man unter Punktationen und wovon hängt ihre Wirksamkeit ab?
710. Worin besteht die Auslobung und inwieweit kann der Auslobende zurücktreten?

711. Welche Grundsätze gelten für die Versteigerung?
712. Welche Verträge bedürfen zur Perfektion besonderer Form?
713. Welche verschiedene Bedeutung kann die von den Parteien vereinbarte schriftliche Form des Vertrags haben?
714. Machte das römische Recht die Klagbarkeit des Vertrages von der Angabe des Schuldgrundes abhängig, und welche Stellung nimmt in dieser Beziehung das heutige Recht ein?
715. In welchen Fällen erkannte das römische Recht Verträge zu Gunsten Dritter an?
716. Unter welcher Voraussetzung hält die neuere Doktrin Verträge zu Gunsten Dritter für gültig?
717. Welche Mittel dienen zur Bestärkung der Verträge?
718. Welche Bestimmung trifft die authentica: sacramenta puberum?
719. Welche verschiedene Bedeutung kann die arrha haben?
720. Worin besteht das constitutum debiti proprii?
721. Welche Zahlungsfrist ist beim constitutum debiti proprii im Zweifel anzunehmen und welche Klage gewährt das constitutum?
722. Was versteht man unter Pollicitationen?
723. Worin besteht das pactum displicentiae?
724. Worin besteht die in diem addictio?
725. Was bedeutet lex commissoria?
726. Welche rechtliche Wirkung haben pactum displicentiae, in diem addictio und lex commissoria?
727. Was ist mora?
728. Welche Wirkung äußert die mora solvendi auf die Existenz der Obligation, welche die mora accipiendi auf die Haftpflicht des Schuldners?
729. Welche Wirkung äußert die mora solvendi auf den Umfang der Obligation?
730. Welche Voraussetzungen hat die mora solvendi?
731. In welchen Fällen tritt nach römischem Recht die mora solvendi ohne Mahnung ein?
732. Was bedeutet der Satz: dies interpellat pro homine?
733. Welche Voraussetzung hat die mora accipiendi?
734. Wodurch erfolgt purgatio morae?
735. Inwiefern kommt die zufällige Vergrößerung des Gegenstandes der Forderung dem Gläubiger zu Gute?
736. Wann liegt Stellvertretung bei Entstehung einer Obligation vor?

737. Welche Grundsätze galten im römischen Recht bezüglich der Entstehung einer Obligation durch Stellvertretung?
738. In welchen Fällen griffen nach römischem Rechte die Grundsätze über Entstehung der Obligation durch Stellvertretung Platz: bei Erwerb von Forderungen — bei Eingehung von Verpflichtungen?
739. Welche Auffassung hat das heutige Recht über Entstehung von Obligation durch Stellvertretung?
740. Was ist Cession?
741. In welcher Weise allein konnte ursprünglich die Erlangung des in der Forderung enthaltenen Vermögensvortheils einem Dritten verschafft werden?
742. In welcher Weise entwickelte sich alsdann die cessio?
743. Welche Arten der Cession sind zu unterscheiden?
744. Welche rechtliche Bedeutung hat die denunciatio an den debitor cessus?
745. Wer kann rechtswirksam die denunciatio an den debitor cessus richten?
746. In welchem Umfange haftet der Cedent?
747. Wann haftet der Cedent auch für die Güte der Forderung?
748. Welche Wirkung hat die denunciatio für den Cessionar?
749. In welchem Umfange steht dem Cessionar die Forderung des Cedenten zu?
750. In welchem Umfange können der Forderung des Cessionars Einreden aus der Person des Cedenten entgegengestellt werden?
751. Welche Forderungen sind cessibel bezw. nicht cessibel?
752. Welche Bestimmung trifft die lex Anastasiana?
753. Wen trifft, wenn die lex Anastasiana in Frage kommt, die Beweislast darüber, wie viel der Cessionar bezahlt, bezw. daß er den vollen Betrag bezahlt habe?
754. In welchen Fällen ist die lex Anastasiana nicht anwendbar?
755. Welche Tilgungsgründe der obligatio wirken nach römischem Recht ipso jure, welche ope exceptionis?
756. Wie wirken die Aufhebungsgründe der obligatio im heutigen Recht und was versteht man unter Einrede im deutsch-rechtlichen und exceptio im römisch-rechtlichen Sinne?
757. Welche Aufhebungsgründe der Obligation gibt es?
758. Worin besteht die Zahlung?
759. Welche Grundsätze gelten bezüglich der Zahlung durch Dritte, selbst invito debitore?

760. An wen kann Zahlung geleistet werden?
761. Unter welchen Voraussetzungen darf ein Gläubiger eine angebotene Leistung ablehnen.
762. Wann ist depositio judicialis zulässig und welche Wirkung hat sie?
763. Welche Schulden gelten als getilgt, wenn der Schuldner eine Zahlung leistet, die nicht zur Tilgung aller seiner Schulden an den Empfänger hinreicht?
764. Wem liegt der Beweis der Zahlung ob?
765. Welches sind Präsumtionen für geleistete Zahlung?
766. Wann erlangt die Quittung Beweiskraft nach römischem Recht, wann nach dem geltenden Recht?
767. Welche Rechtsmittel gewährt das römische Recht dem Quittungsaussteller, so lange die Quittung noch nicht beweiskräftig ist?
768. Was versteht man unter compensatio?
769. In welcher Form kann Compensation geltend gemacht werden?
770. Von welchen Voraussetzungen ist die Compensation abhängig?
771. Gegen welche Forderungen ist die Compensationseinrede ausgeschlossen?
772. Welche Wirkung hat die geltend gemachte Compensationseinrede gegenüber der klägerischen Forderung?
773. Welcher Satz der Quellen drückt die Wirkung der Compensation aus?
774. Welches Rechtsmittel steht Demjenigen zu, welcher bei einer Zahlung irrthümlich die ihm zustehende Compensationseinrede nicht geltend macht?
775. Was ist novatio?
776. Von welchen Voraussetzungen ist die novatio abhängig?
777. Welchen Einfluß hat es bei der Novation auf die alte Obligation, wenn die neue Obligation eine bedingte ist?
778. Welche Verschiedenheiten können bei der Novation zwischen der alten und der neuen Obligation beispielsweise bestehen?
779. Welche Wirkung hat die novatio für die alte Obligation?
780. Wie unterscheiden sich novatio simplex und novatio qualificata?
781. Was versteht man unter expromissio, was unter delegatio?
782. Welche Voraussetzungen hat die transactio?
783. In welchem Falle erfordert der Vergleich causae cognitio?
784. Aus welchen Gründen ist ein Vergleich anfechtbar?
785. Welche Wirkung äußert der Vergleich?
786. Was versteht man unter jusjurandum voluntarium?

788. Was versteht man unter Kompromiß?
789. Wodurch kann der Schiedsspruch (laudum) verstärkt werden?
790. Wer ist unfähig zum arbiter?
791. Unter welchen Voraussetzungen ist ein Schiedsspruch für eine Partei unverbindlich?
792. Wodurch erlischt der Schiedsvertrag?
793. Wie unterscheiden sich acceptilatio und pactum de non petendo?
794. Welche Beschränkungen können dem pactum de non petendo hinzugefügt sein?
795. Was versteht man unter concursus causarum lucrativarum?
796. In welchen Fällen tritt Verwirkung der Forderung ein?
797. In welchen Fällen erlischt die Forderung durch Wegfall des Subjekts?
798. Welche Bedeutung hat der Satz: „Der Gläubiger trägt die Gefahr?"
799. Welche Bedeutung hat der Satz: „Der Schuldner trägt die Gefahr?"
800. Wer trägt bei einseitigen Obligationen die Gefahr — jedoch mit welcher Ausnahme?
801. Wann trägt bei zweiseitigen, nicht alternativen, Obligationen der Gläubiger, wann der Schuldner die Gefahr?
802. Wer trägt bei alternativen Obligationen die Gefahr?

II. Die einzelnen Obligationen.

803. Worin besteht das Darlehn (mutuum)?
804. Mit welchem Moment wird das Darlehen perfekt?
805. Was versteht man unter pactum de mutuo dando?
806. Muß beim Darlehn der Eigenthumsübergang vom Gläubiger auf den Schuldner ein unmittelbarer sein?
807. Was versteht man unter contractus mohatrae?
808. Wann greift die condictio Juventiana Platz?
809. Mit welcher Klage wird das Darlehen geltend gemacht?
810. Was versteht man unter pecunia trajectitia, foenus nauticum?
811. Wann verlangt ein über ein Darlehen ausgestellter Schuldschein Beweiskraft und welche Rechtsmittel stehen bis dahin dem Aussteller zu?
812. Ist gegen einen an sich beweiskräftigen Schuldschein Gegenbeweis zulässig?
813. Was bestimmt das SC. Macedonianum?
814. In welchen Fällen cessirt die exceptio SC. Macedoniani?

815. Worauf sind die Kondiktionen ohne Kontrakt gerichtet?
816. Welcher Art muß die Bereicherung des Dritten sein, deren Herausgabe mit einer condictio ohne Kontrakt verlangt wird?
817. Welcher Art kann der Grund (causa) sein, um eine condictio ohne Kontrakt zu rechtfertigen?
818. Wann ist die condictio causa data non secuta begründet?
819. Wann ist die condictio indebiti begründet?
820. Welcher Art muß der Irrthum sein, wenn er die condictio indebiti begründen soll?
821. Wie regelt sich die Beweislast bei der condictio indebiti?
822. Bei welchen Ansprüchen fällt die condictio indebiti weg?
823. Wann ist die condictio ob turpem, wann die ob injustam causam begründet?
824. Wann ist die condictio sine causa begründet?
825. Worin besteht der ästimatorische Kontrakt (Trödelvertrag)?
826. Wer trägt beim Trödelvertrag die Gefahr?
827. Was versteht man unter receptum nautorum, cauponum, stabulariorum?
828. Setzt die Verpflichtung, geleistete Dienste zu bezahlen, stets ein vorhergegangenes Versprechen voraus?
829. Was versteht man unter contractus suffragii?
830. Wodurch kann Alimentationspflicht begründet sein?
831. Was versteht man unter actio funeraria?
832. Wer ist zur Beerdigung eines Verstorbenen verpflichtet?
833. Welche Obligationen sind einseitige mit actiones contrariae?
834. Was ist Kommodat?
835. Wodurch unterscheiden sich Kommodat und precarium?
836. Welches Rechtsmittel steht dem Kommodanten, welches dem Kommodatar zu, und worauf sind sie gerichtet?
837. Wann haftet der Kommodatar für casus?
838. Unter welcher Voraussetzung kann die eigene Sache des Kommodatars Gegenstand des Kommodats sein?
839. Worin besteht der contractus pignoratitius?
840. Worauf ist die actio pignoratitia directa, worauf die a. p. contraria gerichtet?
841. Was ist depositum?
842. Was versteht man unter depositum irregulare?
843. Wie unterscheidet sich das depositum irregulare vom unverzinslichen Darlehen?

844. Was versteht man unter depositum miserabile?
845. Worauf ist die actio depositi directa gerichtet?
846. Welche Grundsätze gelten, wenn mehrere Deponenten — welche, wenn mehrere Depositare vorhanden sind?
847. Worauf ist die actio depositi contraria gerichtet?
848. Was versteht man unter Sequestration?
849. Was ist mandatum?
850. Wodurch unterscheidet sich das Mandat von der Miethe?
851. Welche Arten von Mandat unterscheidet man?
852. Welche Pflichten liegen dem Mandatar ob (worauf die actio mandati directa geht)?
853. Welche Obliegenheiten hat der Mandant (worauf die actio mandati contraria geht)?
854. Wie haften mehrere Mandanten bezw. mehrere Mandatare?
855. Wodurch erlischt das Mandatsverhältniß?
856. Worin besteht die Assignation?
857. Inwieweit ist Widerruf der Assignation gestattet?
858. Was ist negotiorum gestio?
859. An welche Voraussetzungen ist die actio negotiorum gestorum contraria des gestor geknüpft?
860. Wofür haftet der gestor?
861. Welche Obligationen sind gegenseitige?
862. Was ist Tauschvertrag?
863. Nach welchen Grundsätzen ist der Tauschvertrag im Allgemeinen zu beurtheilen?
864. Was ist Kaufvertrag?
865. Welche Gegenstände können als Waare beim Kaufvertrag dienen?
866. Was versteht man unter emtio spei, was unter emtio rei speratae?
867. Worin hat der Preis beim Kaufvertrage zu bestehen?
868. Welchen Einfluß hat es auf den Kaufvertrag, wenn der Preis in das arbitrium eines Dritten gestellt wird?
869. Wodurch wird der Kaufvertrag perfekt?
870. Wie unterscheiden sich Kauf auf Besicht, Kauf auf Probe, Kauf nach Probe, Kauf zur Probe?
871. Welche Modalitäten des Kaufes von Fungibilien gibt es?
872. Inwiefern kann die Verpflichtung zur Abschließung eines Vertrags begründet sein?
873. In welchem Falle besteht ein gesetzliches Vorkaufsrecht?

874. Welche Obliegenheiten hat der Verkäufer, auf deren Erfüllung die actio emti des Käufers gerichtet ist?
875. Welche Obliegenheiten hat der Käufer, auf welche die actio venditi des Verkäufers gerichtet ist?
876. Unter welcher Voraussetzung wird der Käufer vor Zahlung des Kaufpreises Eigenthümer?
877. Wann ist eine Eviktionsklage des Käufers gegen den Verkäufer begründet?
878. Wann ist litis denuntiatio keine Voraussetzung der Eviktionsklage?
879. Wann fällt für den Verkäufer die Haftung wegen Entwährung weg?
880. Inwiefern haftet der Verkäufer für die Freiheit eines Grundstücks von Servituten?
881. Wann muß beim Vergleich, wann bei der Schenkung für Eviktion gehaftet werden?
882. Inwieweit haftet der Verkäufer nach Civilrecht für die Mängel der verkauften Sache?
883. Welche Verpflichtungen legte das Edikt der Aedilen dem Verkäufer in Betreff der Gewährung der Mängel der verkauften Sache auf?
884. In welcher Frist kann der Käufer die actio redhibitoria geltend machen, worauf gründet sie sich und worauf ist sie gerichtet?
885. In welcher Frist kann der Käufer die actio quanti minoris geltend machen und worauf ist sie gerichtet?
886. In welchen Fällen cessiren actio redhibitoria und actio quanti minoris?
887. Aus welchen Gründen kann Aufhebung des Kaufvertrags von einem der Kontrahenten gefordert werden?
888. In welchen Fällen ist die Anfechtung des Kaufvertrags wegen laesio enormis ausgeschlossen?
889. Was ist locatio et conductio?
890. Welche verschiedene Arten der Dienstmiethe gibt es?
891. In welchem Umfange haften die Kontrahenten bei der locatio et conductio?
892. In welchem Rechtsverhältnisse muß Jemand zu einer Sache stehen, um befugt zu sein, dieselbe zu vermiethen?
893. Welche Verpflichtungen hat der Vermiether einer Sache (auf deren Erfüllung die actio conducti des Miethers geht)?

894. Welche Verpflichtungen hat der Miether einer Sache (auf deren Erfüllung die actio locati des Vermiethers geht)?
895. Wann hat der Pächter Anspruch auf remissio mercedis?
896. Worin besteht der contractus socidae?
897. Ist Aftermiethe (sublocatio) ohne Genehmigung des Vermiethers zulässig?
898. Aus welchen Gründen endigt das Miethverhältniß?
899. Welche Bedeutung hat der Satz: „Kauf bricht Miethe"?
900. Worin besteht die locatio conductio operarum?
901. Worin besteht die locatio conductio operis?
902. Worauf ist die actio conducti, worauf die actio locati bei der locatio conductio operis gerichtet?
903. Wer haftet bei der locatio conductio operis für casus?
904. Worin besteht die lex Rhodia de jactu?
905. Was wird societas genannt?
906. Welche Arten der societas werden unterschieden je nach deren Gegenstand?
907. Was versteht man unter societas leonina und welche Grundsätze gelten bezüglich derselben?
908. Wie sind im Zweifel die Antheile der einzelnen Gesellschafter an Gewinn und Verlust zu berechnen?
909. Welche Pflichten und Rechte hat der einzelne Gesellschafter den andern Gesellschaftern gegenüber und welches Rechtsmittel steht ihm zur Geltendmachung seiner Rechte zu?
910. Welche besondere Grundsätze gelten für die societas omnium bonorum?
911. In welchem Umfange haftet der einzelne Gesellschafter Dritten gegenüber wegen Gesellschaftsschulden?
912. Haftet der Gesellschafter für die vor seinem Eintritt kontrahirten Gesellschaftsschulden?
913. Aus welchen Gründen endet die Gesellschaft?
914. Welche Klage geht auf die Theilung des Gesellschaftsvermögens?
915. Was versteht man unter communio?
916. Was versteht man unter communio incidens?
917. Welches sind Beispiele einer communio?
918. Worauf ist die actio communi dividundo gerichtet?
919. Wie ist zu verfahren, wenn reelle Theilung unzulässig ist?
920. Wann ist die actio finium regundorum begründet und worauf ist sie gerichtet?

III. Deliktsobligationen.

921. Was ist furtum?
922. Wie unterscheiden sich condictio furtiva und actio furti?
923. Was verstand man unter actio rerum amotarum?
924. Wann ist die actio doli begründet?
925. Wann ist die actio Pauliana begründet?
926. Welches interdictum steht der actio Pauliana materiell gleich?
927. Was ist unter alienatio zu verstehen, soweit es sich um Begründung der actio Pauliana handelt?
928. Worauf ist die actio Pauliana gerichtet?
929. Sind auch vor der Konkurseröffnung geleistete Zahlungen mit der actio Pauliana anfechtbar?
930. Wann und gegen Wen ist die actio bezw. exceptio quod metus causa begründet und worauf ist sie gerichtet?
931. Unter welchen Voraussetzungen gewährte das kan. Recht die actio spolii?
932. Wann ist das interdictum quod vi aut clam begründet und worauf ist es gerichtet?
933. Welche Einreden stehen dem Beklagten gegen das interd. quod vi aut clam zu?
934. Was versteht man unter Injurie im engeren Sinne und welches Rechtsmittel gewährte das röm. Recht?
935. In welchen Fällen gewährte das röm. Recht die actio de calumnia?
936. In welchen Fällen gewährte das röm. Recht eine actio in factum wegen Störung der Rechtshülfe?
937. Welchen Inhalt hatte die lex Aquilia?
938. Welche Ausdehnung erlangten die Bestimmungen der lex Aquilia im spätern röm. Recht?
939. Wie haften mehrere Schuldner gegenüber der actio legis Aquiliae?
940. In welchem Umfange haften Erben, in welchem (nach altem Rechte) der Leugnende gegenüber der actio legis Aquiliae?
941. In welchem Umfange haften nautae, caupones, stabularii den Reisenden gegenüber aus Delikten ihrer Leute?
942. Was versteht man unter actio de effusis et dejectis?
943. Was versteht man unter actio de pauperie und worauf ist sie gerichtet?
944. Was versteht man unter actio de pastu?
945. Was versteht man unter actio viae receptae?
946. Was versteht man unter actio syndicatus?

IV. Obligationen zur Abwendung künftiger Verletzungen.

947. Unter welchen Voraussetzungen ist der Anspruch auf damni infecti cautio begründet, Wer kann ihn geltend machen und gegen Wen?
948. Was versteht man unter missio ex primo decreto, was unter missio ex secundo decreto?
949. Wann kann eine cautio de damno praeterito gefordert werden?
950. Wodurch kann sich der Verpflichtete stets von der Pflicht zur Bestellung der cautio damni infecti befreien?
951. Unter welchen Voraussetzungen ist die operis navi nuntiatio begründet?
952. Wem steht die operis novi nuntiatio zu?
953. Worin besteht die operis novi nuntiatio?
954. Welches Rechtsmittel steht dem Nuntianten zu, wenn die operis novi nuntiatio erfolglos bleibt?
955. Wann verliert die operis novi nuntiatio ihre Wirkung?
956. Unter welchen Voraussetzungen hat der Nuntiat vor Beendigung des Streites das Recht zum Weiterbauen und welches Rechtsmittel steht ihm zu dessen Schutz zu?
957. Wem steht die actio ad exhibendum zu, gegen Wen und worauf ist sie gerichtet?
958. Welche rechtliche Natur hat die actio ad exhibendum?
959. Welche Interdikte sind auf Exhibition gerichtet?
960. Welche Interdikte beziehen sich auf die Gestattung der Wegnahme von Sachen des Berechtigten?
961. Was ist Intercession?
962. Welche Voraussetzungen hat die Intercession?
963. In welchen Fällen ist die Wirkung der Intercession eine privative?
964. In welchen Fällen ist die Wirkung der Intercession eine kumulative?
965. Welche Fälle der Intercession faßt man unter dem Begriffe der Bürgschaft zusammen?
966. Worin besteht das Wesen der Bürgschaft?
967. Was versteht man unter fidejussio?
968. Was versteht man unter constitutum debiti alieni und wodurch unterscheidet es sich von der fidejussio?
969. Was versteht man unter mandatum qualificatum?
970. Welche Klage ist beim mandatum qualificatum gegen den Auftraggeber gegeben?

971. An welche der römischen Formen der Bürgschaft hat sich das heutige Recht angeschlossen?
972. In welchem Umfange haftet im Allgemeinen der Bürge?
973. Welche Grundsätze ergeben sich aus der accessorischen Natur der Bürgschaft für den Umfang der Verbindlichkeit des Bürgen?
974. Inwieweit stehen dem Bürgen die Einreden des Hauptschuldners zu?
975. Welche Einreden hat der Bürge aus eigenem Recht?
976. Worin besteht die exceptio excussionis?
977. In welchen Fällen fällt die exceptio excussionis fort?
978. Worin besteht die exceptio divisionis und wann fällt sie fort?
979. Worin besteht die exceptio cedendarum actionum und wann fällt sie fort?
980. Wer ist Afterbürge, wer Rückbürge?
981. In welchen Fällen hat der Bürge, welcher gezahlt hat, einen Regreßanspruch gegen den Schuldner?
982. Aus welchen Gründen wird die Bürgschaftsobligation aufgehoben?
983. Worin bestanden die ersten Einschränkungen der Intercession der Frauenzimmer?
984. Welche Bestimmungen traf das SC. Vellejanum?
985. Welche Klage steht insbesondere nach dem SC. Vellejanum dem Gläubiger gegen seinen Schuldner zu, wenn eine Frau expromittirt, welche, wenn eine Frau intervenirt hat?
986. Für welche Fälle kam das SC. Vellejanum nicht zur Anwendung?
987. Welche Bestimmung betraf die Const. 23 ad SC. Vellejanum?
988. Was bestimmt die authentica si qua mulier?
989. Unter welcher Voraussetzung kann eine Frau nach heutigem Recht sich rechtsgültig verbürgen?

Familienrecht.

I. Von der Ehe.

990. Wie definirt das röm. Recht die Ehe (nuptiae sive matrimonium)?
991. Wodurch wird nach röm. Recht die Ehe geschlossen?
992. Welche Vorschriften gelten gegenwärtig in Deutschland für die Form der Eheschließung?
993. Welches sind nach geltendem Reichsrechte die Erfordernisse der Eheschließung?
994. Für welche Fälle ist nach geltendem Reichsrechte die Ehe verboten?
995. Welche Beschränkung besteht für die Wiederverheirathung von Frauen?
996. Welche Ehescheidungsgründe kannte das Justinianische Recht?
997. Was sind sponsalia?
998. Welches Mittel zur Erzwingung der Erfüllung der sponsalia gewährte das röm., welches das kan. Recht?
999. Welcher Nachtheil trifft Denjenigen, welcher das Verlöbniß bricht?
1000. Aus welchen Gründen erfolgt die Auflösung des Verlöbnisses?
1001. Welche Rechte und Pflichten haben die Ehegatten gegenseitig?
1002. Welche besonderen Rechte stehen dem Ehemanne der Ehefrau gegenüber zu?
1003. Welche besonderen Rechte stehen der Ehefrau dem Ehemanne gegenüber zu?
1004. Welches Prinzip war im röm. Recht für die beiderseitigen Vermögensverhältnisse der Ehegatten maßgebend?
1005. Welche Grundsätze gelten im röm. Recht in Betreff der Schenkungen unter Ehegatten?
1006. Was versteht man unter praesumtio Muciana?
1007. Welche Klagen finden bei Entwendungen unter Ehegatten statt?
1008. Was ist dos?
1009. Wodurch unterscheidet sich die dos von der Schenkung?
1010. Welche Arten der dos werden unterschieden?

1011. Wann und für welche Personen ist die Bestellung der dos nothwendig (dos necessaria)?
1012. Wonach bestimmt sich die Größe der dos?
1013. In welcher Weise kann die Bestellung der dos erfolgen?
1014. Welche Rechte gewährt die dotis promissio?
1015. Was kann Objekt der dos sein?
1016. Was versteht man unter pacta dotalia?
1017. Welche Verabredungen in Betreff der dos sind unstatthaft?
1018. Welche Rechte stehen dem Ehemann während der Ehe in der dos zu?
1019. Welche Ausnahmen von dem Verbote der Veräußerung oder Belastung des fundus dotalis bestehen?
1020. Unter welcher Voraussetzung wird jede Veräußerung des fundus dotalis gültig?
1021. In welchem Umfange haftet der Ehemann für die dos?
1022. Welche Rechte stehen der Ehefrau während der Ehe an der dos zu?
1023. Unter welcher Voraussetzung kann die Ehefrau insbesondere während der Ehe die dos zurückfordern?
1024. Unter welchen Voraussetzungen darf der Ehemann während der Ehe die dos restituiren?
1025. Was versteht man unter dos recepticia?
1026. Wer ist Rückempfänger der dos non recepticia bei Ehetrennung durch Tod des Mannes?
1027. Wer ist Rückempfänger der dos non recepticia bei Ehetrennung durch Tod der Frau, je nachdem die dos adventicia oder profecticia?
1028. Was ist Gegenstand der Restitution der dos, insbesondere je nachdem die dos in Fungibilien oder Nicht-Fungibilien bestand und die letzteren venditionis causa aestimatae oder non aestimatae sind?
1029. In welcher Zeit muß die Restitution der dos erfolgen?
1030. Welche Gegenansprüche kann der Ehemann bei Restitution der dos geltend machen?
1031. Welche Klagen auf Rückgabe der dos sind gegeben?
1032. In welcher Weise ist der Anspruch auf Rückgabe der dos gesichert?
1033. Unter welchen Voraussetzungen kann der Ehemann die querela und exceptio non numeratae dotis geltend machen?
1034. Worin besteht die donatio propter nuptias?
1035. Welche Grundsätze gelten bezüglich der donatio propter nuptias während der Ehe, welche nach Trennung der Ehe?

1036. Was ist parapherna?
1037. Welche Grundsätze gelten, wenn die Ehefrau dem Ehemanne die parapherna zur Verwaltung oder Eigenthum übergeben hat?
1038. Welche Strafen treffen den schuldigen Ehegatten bei der Ehescheidung?
1039. Welche Nachtheile treffen den conjux binubus, wenn aus der frühern Ehe Kinder hervorgegangen sind?
1040. Welche Nachtheile trafen nach röm. Recht die Frau, welche sich vor Ablauf des Trauerjahres wieder verheirathete?

II. Eltern= und Kindesrecht; väterliche Gewalt.

1041. Welche Rechte stehen dem Vater gegen seine Kinder zu?
1042. Unter welchen Voraussetzungen stehen der Mutter die Rechte des Vaters gegen die Kinder zu?
1043. In welcher Weise wird im Prozesse dem Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern Rechnung getragen?
1044. Welche besonderen Rechte stehen dem väterlichen Gewalthaber den Kindern gegenüber zu?
1045. Welchen Einfluß hatte nach altem röm. Recht die väterliche Gewalt auf die Vermögensverhältnisse?
1046. Was ist peculium profecticium?
1047. Wie gestalteten sich für das Kind die Rechtsverhältnisse aus dem peculium profecticium nach dem frühern, wie gestalten sie sich nach dem heutigen Recht?
1048. Was versteht man unter peculium castrense, quasi castrense?
1049. Welche Grundsätze gelten in Betreff des peculium castrense und quasi castrense?
1050. Was versteht man unter peculium adventicium regulare?
1051. Welche Rechte stehen dem Vater an dem peculium adventicium regulare zu und wann hören sie auf?
1052. In welcher Weise kann das Hauskind über das peculium adventicium regulare verfügen?
1053. Was ist peculium adventicium irregulare?
1054. Welches sind die hauptsächlichsten Fälle des peculium adventicium irregulare?
1055. Haftet das Hauskind für die von ihm kontrahirten Schulden?
1056. Welche Vermögensobjekte haften für die Schulden des Hauskindes?

1057. Unter welchen Voraussetzungen haftet der Vater für die Schulden des Hauskindes?
1058. Was ist die actio de peculio und inwieweit haftet ihr gegenüber der Vater?
1059. Was ist die actio tributoria und inwieweit haftet ihr gegenüber der Vater?
1060. Was ist die actio de in rem verso und inwieweit haftet gegenüber der Vater?
1061. Welche besondere Benennung haben die actio de peculio, tributoria und de in rem verso?
1062. Welches sind die Entstehungsgründe der väterlichen Gewalt?
1063. In Wessen Gewalt fällt das in justis nuptiis erzeugte Kind, dessen Erzeuger selbst sich noch in väterlicher Gewalt befindet?
1064. Welche Arten der legitimatio werden unterschieden?
1065. Welche Arten der adoptio werden unterschieden?
1066. Welche Voraussetzungen hat die adoptio im engern Sinne?
1067. Wodurch erfolgt die Adoption?
1068. Welche Wirkung hat die Adoption für den Adoptirten, welche für dessen Vater?
1069. Wie unterscheiden sich adoptio plena und minus plena?
1070. Welche Voraussetzungen hat die arrogatio?
1071. Wodurch erfolgt die arrogatio?
1072. Welche Wirkung äußert die arrogatio für den arrogatus und dessen Kinder, welche für den arrogator?
1073. Welche Verpflichtung liegt dem arrogator eines impubes ob?
1074. Welche Grundsätze gelten bezüglich der Adoption Seitens einer Frau?
1075. Wodurch erlischt die väterliche Gewalt?
1076. Was versteht man unter emancipatio Justinianea, was unter emancipatio Anastasiana, was unter emancipatio Germanica?
1077. Wer gilt als Erzeuger eines unehelichen Kindes?
1078. In welchem Umfange gewährte das röm. Recht unehelichen Kindern Ansprüche gegen den Erzeuger, und welche Stellung nimmt das jetzige Recht ein?
1079. Welche Rechtsgründe sind für die Alimentationspflicht des Erzeugers eines unehelichen Kindes aufgestellt worden?
1080. Was versteht man unter exceptio plurium constupratorum?

III. Von der Vormundschaft.

1081. Welche Bedeutung hat der deutsche Ausdruck „Vormundschaft“ im Verhältniß zur Terminologie des röm. Rechts?
1082. Bis zu welchem Lebensalter reicht die Minderjährigkeit?
1083. Wie unterscheiden sich tutor und curator?
1084. Welchen Charakter trägt das Amt des Vormunds und unter Wessen Leitung und Aufsicht steht das Vormundschaftswesen?
1085. Welches sind die Gründe der Berufung (Delationsgründe) zur Uebernahme der Tutel?
1086. Was versteht man unter tutela testamentaria perfecta?
1087. Was versteht man unter tutela testamentaria imperfecta?
1088. Wann tritt tutela legitima ein und Wer ist nach Justinianeischem Recht berufen?
1089. Was versteht man unter tutela dativa und wann tritt sie ein?
1090. Wem liegt bei nothwendig gewordener tutela dativa die petitio tutoris ob, und in welcher Frist?
1091. Welche Personen sind fähig zur Uebernahme der Tutel, unter welchen Voraussetzungen insbesondere Frauen?
1092. Für welche Personen liegen excusationes necessariae bezüglich der Uebernahme einer Tutel vor?
1093. Welche Personen können, wenn sie auch berufen sind, die Uebernahme der Tutel ohne Angabe von Gründen ablehnen?
1094. Aus welchen Gründen kann die Uebernahme einer Tutel abgelehnt werden (excusationes voluntariae)?
1095. In welcher Frist müssen die excusationes voluntariae geltend gemacht werden?
1096. In welcher Weise erfolgt die Anstellung des Vormunds?
1097. Welche Obliegenheiten hat der Vormund bei Uebernahme des Amtes zu erfüllen?
1098. Worin besteht im Allgemeinen die Thätigkeit des Vormundes während bestehender Tutel?
1099. Erhält der Vormund für seine Mühenwaltung Belohnung?
1100. In welchem Umfange haftet der Vormund und welcher Kontrole unterliegt er?
1101. Inwieweit liegt dem Vormund die Sorge für die Person des Mündels ob?
1102. In welcher Weise hat der Vormund für das Vermögen des Mündels Sorge zu tragen?

1103. Unter welchen Voraussetzungen darf der Vormund Veräußerungen von Mündelgütern vornehmen?
1104. In welchen Fällen gelten an sich unzulässige Veräußerungen des Vormundes als ratihabirt?
1105. Wann ist auctoritatis interpositio des Vormunds erforderlich und wie erfolgt sie?
1106. Welche Grundsätze gelten bezüglich der auctoritatis interpositio, wenn mehrere Vormünder vorhanden sind?
1107. Besteht für den Mündel ohne auctoritatis interpositio eine obligatio?
1108. Welche Stellung nimmt der Vormund im heutigen Rechte zum Mündel ein?
1109. Was versteht man unter tutores gerentes und t. honorarii?
1110. Was versteht man unter tutela divisa und t. indivisa?
1111. Wer ordnet die Geschäftseintheilung zwischen mehreren Vormündern?
1112. Wem steht die actio tutelae directa zu und worauf ist sie gerichtet?
1113. Wem steht die actio tutelae contraria zu und worauf ist sie gerichtet?
1114. Wem steht die actio rationibus distrahendis zu und worauf ist sie gerichtet?
1115. Welche Nebenpersonen können, außer dem Vormund, aus der vormundschaftlichen Verwaltung belangt werden?
1116. Welche Klage kann insbesondere gegen die Obervormundschaft bei Verabsäumung ihrer Pflichten gerichtet werden?
1117. Gegen wen und worauf ist die actio protutelae gerichtet?
1118. Wann hört die Tutel auf?
1119. Wodurch unterschied sich im römischen Recht die cura wesentlich von der tutela?
1120. Wodurch wurde die cura minorum eingeführt, aus welchen Veranlassungen und auf welche Weise wurde sie bestellt?
1121. Seit wann ist die cura minorum in der tutela aufgegangen?
1122. In welchen Fällen wird gegenwärtig ein curator bestellt und auf welche Weise?
1123. Nach welchen Grundsätzen hat der curator die cura zu verwalten?

Erbrecht.

Allgemeine Vorbegriffe.

1124. Was ist hereditas im subjektiven, was im objektiven Sinne?
1125. Wie faßt das römische Recht die juristische Person des Erblassers auf?
1126. Auf welche Rechte beschränkt sich die Erbfolge?
1127. Welche Grundsätze gelten für die hereditas jacens, insbesondere auch bezüglich des Erwerbes von Rechten?
1128. Was versteht man unter Delation und mit welchem Zeitpunkte tritt sie ein?
1129. Wie unterscheidet sich die Acquisition von der Delation?
1130. Geht die Delation auf die Erben über?
1131. Welche Delationsgründe kennt das römische Recht?
1132. Was bedeutet der Satz: nemo paganus pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest?
1133. Welche Ausnahmen bestehen von dem Satze: nemo paganus?
1134. Wie behandelt das römische Recht Erbverträge, wie Erbschaftsverträge?
1135. Bei welchen Erben fallen Delation und Acquisition zusammen, bei welchen Erben sind sie der Zeit nach getrennte Momente?
1136. Welche Erbrechtssysteme bestanden bis zu den Novellen 115 und 118?
1137. Welchen Zweck hatte ursprünglich die bonorum possessio?
1138. Wie unterschieden sich bonorum possessio decretalis und b. p. edictalis?
1139. Welche rechtliche Stellung nahm der prätorische Erbe ein?
1140. Wie hat sich die bonorum possessio im Justinianeischen bezw. im heutigen Rechte gestaltet?
1141. Was versteht man unter successionsunfähigen Personen?
1142. Welche Personen sind insbesondere successionsunfähig?
1143. Zu welchen Zeiten muß bei der Intestaterbfolge, zu welchen bei der testamentarischen Erbfolge die Erbfähigkeit vorhanden sein?

II. Intestaterbfolge des Justinianeischen Rechts.

1144. Wann tritt die Intestaterbfolge, die gesetzliche Erbfolge, ein?
1145. Welche Personen sind nach der Intestaterbfolge in erster, zweiter und dritter Reihe berufen?
1146. Welche Art der Verwandtschaft berücksichtigt das Intestaterbrecht der Novelle 118?
1147. Welche Wirkung haben arrogatio und adoptio auf das Erbrecht?
1148. Inwieweit begründet uneheliche Verwandtschaft ein Erbrecht?
1149. Nach welchen Klassen (ordines) sind die Verwandten zur Intestaterbfolge berufen?
1150. Nach welchen Grundsätzen erfolgt die Erbfolge der Descendenten, insbesondere solcher verschiedenen Grades?
1151. Welche Grundsätze gelten für die Succession der Ascendenten, wenn sie alleinige Erben sind, welche, wenn sie mit andern Kompetenten der 2. Klasse zusammentreffen?
1152. Welche Grundsätze gelten für die Succession vollbürtiger Geschwister, welche für die vollbürtiger Geschwisterkinder?
1153. Welche Grundsätze gelten für die Succession halbbürtiger Geschwister, welche für die der Neffen?
1154. Welche Personen gehören zu den in der 4. Klasse Berufenen und nach welchen Grundsätzen succediren sie?
1155. Unter welchen Voraussetzungen begründet mehrfache Verwandtschaft mehrfaches Erbrecht?
1156. Was versteht man unter successiver Delation?
1157. Welche Streitfragen bestehen hinsichtlich der successio graduum?
1158. Nimmt das römische Recht auf den Ursprung des Erbvermögens, ob dasselbe vom Vater oder von der Mutter stammt, Rücksicht?
1159. Inwieweit besteht ein Erbrecht der Ehegatten?

III. Testamentarische Erbfolge.

1160. Welchen Personen fehlt die testamenti factio activa?
1161. Zu welcher Zeit muß die testamenti factio activa vorhanden sein?
1162. Welchen Einfluß hatte die capitis deminutio auf das bereits errichtete Testament?
1163. Zu welcher Zeit muß der Honorirte testamenti factio passiva haben?
1164. Welchen Personen fehlt überhaupt die testamenti factio passiva?

1165. Kann eine erst durch das Testament zu begründende juristische Person zum Erben eingesetzt werden?
1166. Was ist Capacität und in welchem Zeitpunkt ist sie erforderlich?
1167. In welchem Falle ist die Capacität beschränkt?
1168. Wie muß die geistige Beschaffenheit des Testators zur Zeit der Testamentserrichtung sein?
1169. Welche Bedeutung haben Zwang, Irrthum oder Betrug, welche auf die letztwillige Verfügung eingewirkt haben?
1170. Welche Bedeutung hat die Angabe eines unwahren Motivs Seitens des Testators?
1171. Kann eine letztwillige Verfügung in die Willkür eines Dritten gestellt werden?
1172. In welcher Form muß die Willenserklärung des Testators erfolgen?
1173. Was bestimmt das SC. Libonianum?
1174. Welcher Grundsatz gilt beim Widerspruch der Willenserklärung mit dem bewiesenen Willen?
1175. Welche Bedeutung hat eine falsche Bezeichnung (falsa demonstratio) des Honorirten oder des Objekts, wenn gleichwohl der Wille erkennbar ist?
1176. Welche einer letztwilligen Zuwendung zugefügten Bedingungen gelten für nicht geschrieben?
1177. In welchen Fällen werden letztwillige Dispositionen durch Beifügung einer Bedingung ungültig?
1178. Welche Grundsätze gelten in Betreff der Zeit der Erfüllung der letztwilligen Dispositionen beigefügten Bedingungen?
1179. Was versteht man unter cautio Muciana?
1180. Welche Bedeutung hat der dies bei der Erbeinsetzung?
1181. Wer hat Anspruch auf Erfüllung des einer letztwilligen Disposition beigefügten modus?
1182. Unter welcher Voraussetzung und in welcher Weise erfolgt die Testamentseröffnung?
1183. Worauf ist das interdictum de tabulis exhibendis gerichtet?
1184. Wann ist der Beweis letztwilliger Verfügung unnöthig?
1185. Wie ist der Beweis bei schriftlichen Privattestamenten, wie bei mündlichen Testamenten zu führen?
1186. Welche Pflichten liegen den Testamentsexekutoren ob und welche rechtlichen Grundsätze finden auf sie Anwendung?
1187. Welche Regeln gelten bei Auslegung letzter Willen?

1188. Welche Form ist für das Theodosische Privattestament vorgeschrieben?
1189. Welche Eigenschaft haben die zur Errichtung eines Privattestaments zugezogenen Zeugen?
1190. An welche Voraussetzungen ist die Fähigkeit, Testamentszeuge zu sein, geknüpft?
1191. Welche Personen sind unfähig, Testamentszeugen zu sein?
1192. Genügt zufällige Anwesenheit der Zeugen?
1193. In welchen Beziehungen wird unitas bei der Testamentserrichtung erfordert?
1194. Was wird insbesondere beim testamentum nuncupativum erfordert?
1195. Was wird insbesondere beim schriftlichen Privattestament gefordert?
1196. Wann heißt ein testamentum holographum, wann allographum?
1197. Welche Formen des öffentlichen Testamentes gibt es?
1198. In welcher Weise kann das testamentum judiciale errichtet werden?
1199. Was versteht man unter testamentum simultaneum?
1200. Welche Solennität ist beim testamentum simultaneum doppelt anzuwenden?
1201. Was versteht man unter testamentum reciprocum, was unter t. correspectivum?
1202. Welche strengeren Vorschriften des ältern römischen Rechts bestehen für die Form der Erbeinsetzung im heutigen Rechte nicht mehr?
1203. Was bedeutet der Satz: in conditione positus, non est in dispositione?
1204. In welcher Weise kann der Erbe bei der Erbeinsetzung bezeichnet werden?
1205. Worauf muß die Erbeinsetzung ihrem Wesen nach gerichtet sein?
1206. Wie wird verfahren, wenn der Erblasser Jemanden auf eine bestimmte Summe oder Sache zum Erben eingesetzt hat (heres ex re certa)?
1207. Nach welchen Grundsätzen wird insbesondere verfahren, wenn nur ein Erbe, und dieser ex re certa instituirt ist, zugleich aber aus dem Testamente hervorgeht, zu Wessen Gunsten die Beschränkung auf die res certa erfolgt ist?

1208. Nach welchen Grundsätzen wird verfahren, wenn mehrere Erben auf res certae eingesetzt sind?
1209. Nach welchen Grundsätzen wird verfahren, wenn Erben sine parte bezw. ex certa parte und Erben ex certa re zusammentreffen?
1210. Was gilt, wenn mehrere Erben ohne weitere Bestimmung eingesetzt sind?
1211. In welcher Weise können bei mehreren Erben vom Erblasser besondere Bestimmungen getroffen werden?
1212. Was versteht man unter Vulgarsubstitution?
1213. Was versteht man unter substitutio vulgaris tacita?
1214. Welche Regel gilt für den substitutus eines substitutus?
1215. Wann wird dem substitutus deferirt?
1216. Was versteht man unter substitutio reciproca?
1217. Worin besteht die Pupillarsubstitution?
1218. In welcher Weise kann die Pupillarsubstitution erfolgen?
1219. Welche Rechte erlangt der Pupillarsubstitut?
1220. In welchem Verhältniß stehen Vulgar- und Pupillarsubstitut?
1221. Wie gestaltet sich das Rechtsverhältniß des Pupillarsubstituten, der zugleich zum Erben des Vaters eingesetzt ist?
1222. Wann erlischt die Pupillarsubstitution?
1223. Was versteht man unter Quasipupillarsubstitution?
1224. Wann erlischt die Quasipupillarsubstitution?
1225. Wann ist ein Testament nichtig, wann irritum, wann destitutum, wann rescissibel?
1226. In welcher Weise kann der Testator das Testament wieder aufheben je nach der Form der Errichtung desselben?
1227. Wann können beispielsweise mehrere Testamente neben einander bestehen?
1228. Welche Testamente sind privilegirt?
1229. Worin besteht das Soldatentestament und wann wird es ungültig?
1230. Was versteht man unter testamentum rusticum?
1231. Was versteht man unter testamentum parentum inter liberos, welche Wirkung hat es und welche Bedeutung hat die Einsetzung fremder Personen darin?
1232. Was versteht man unter divisio parentum inter liberos?
1233. Worin besteht das privilegium des testamentum ad pias causas?
1234. Worin besteht das privilegium des testamentum tempore pestis conditum?

1235. Welche Vorschriften bestehen für das Testament eines Blinden?
1236. Welche Vorschriften bestehen für das Testament eines Schreibensunfähigen (illiteratus)?

IV. Erbfolge gegen ein Testament.

1237. Welche Personen haben Notherbenrecht?
1238. Welche Verbindlichkeit begründete im alten Recht das Notherbenrecht für den Testator?
1239. Wann war Jemand rite instituirt, wann rite exheredirt?
1240. Welche Folgen hatte die Präterition des suus jam natus, welche des suus postumus?
1241. Welche Grundsätze stellte das prätorische Recht bei Präterition der liberi auf?
1242. Welche Personen sind pflichttheilsberechtigt und in welcher Ordnung?
1243. Welche Verbindlichkeiten hat der Erblasser den Pflichttheilsberechtigten gegenüber?
1244. Worin besteht der Pflichttheil und wonach bemißt sich dessen Größe?
1245. Was ist in den Pflichttheil einzurechnen?
1246. Welche Rechtsmittel entspringen aus dem Pflichttheilsrecht?
1247. Welche Bedeutung hat die querela inofficiosi testamenti, Wem steht sie zu und gegen Wen?
1248. Worauf ist die querela inoff. test. gerichtet?
1249. Welche Wirkung hat die Anstellung der querela inoff. test. für den damit abgewiesenen Kläger?
1250. Wann fällt die querela inoff. test. weg?
1251. Wann ist die querela inofficiosae donationis s. dotis gegeben und wie erlischt sie?
1252. Wann ist die actio ad supplendam legitimam gegeben?
1253. Welche Personen sind nach der Novelle 115 notherbenberechtigt?
1254. Worin besteht nach der Novelle 115 die Verbindlichkeit des Erblassers dem Notherben gegenüber?
1255. Welches Rechtsmittel steht den Notherben zu, wenn sie weniger als den Pflichttheil erhalten?
1256. In welcher verschiedenen Weise wird die Natur des durch die Novelle 115 begründeten Rechtsmittels aufgefaßt?
1257. In welchem Umfange ist das Testament bei Verletzung der Novelle 115 ungültig?
1258. Was versteht man unter exheredatio bona mente?

1259. Was versteht man unter quarta D. Pii?
1260. Welches Recht an die Verlassenschaft des Mannes steht der armen nicht dotirten Wittwe zu?

V. Aufhebung der Delation.

1261. Aus welchen Gründen wird die Delation aufgehoben?
1262. Wie wird die ausnahmsweise stattfindende Succession in die Delation bezeichnet?
1263. Welche Fälle der Transmission der Erbschaft gibt es?
1264. Unter welchen Voraussetzungen kann Repudiation (Ausschlagung) der Erbschaft stattfinden?
1265. In welcher Form geschieht die Repudiation?
1266. Welche Folgen hat die Aufhebung der Delation je nachdem sie testamentarische oder ab intestato war?
1267. Worin besteht das Accrescenzrecht?
1268. Welchen Personen steht beim testamentarischen, welchen beim Intestaterbrecht das Accrescenzrecht zu?
1269. Wann fällt das Accrescenzrecht weg?

VI. Erwerbung der Erbschaft.

1270. Wie erwerben die sui heredes die Erbschaft?
1271. Worin besteht das beneficium abstinendi?
1272. Unter welchen Voraussetzungen erwirbt der extraneus s. voluntarius heres die Erbschaft?
1273. In welchen Fällen kann die Erbschaft durch einen Stellvertreter erworben werden?
1274. Wie kann sich der Wille, Erbe zu werden, manifestiren?
1275. Unter welchen Voraussetzungen ist die Erbschaftsantretung ungültig?
1276. Unter welchen Voraussetzungen hat sich der Erbe binnen einer bestimmten Zeit über die Antretung zu erklären?
1277. In welchem Falle wird der sich nicht erklärende Erbe nach Ablauf des spatium deliberandi als Ausschlagender, in welchem als Antretender behandelt?
1278. Welche Rechte und Pflichten hat der Erbe während des spatium deliberandi?
1279. Welche Grundsätze gelten hinsichtlich der Erwerbung der bonorum possessio?
1280. In welchem Umfange tritt der Erbe in die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Erblassers ein?

1281. Worin besteht das beneficium inventarii?
1282. Worin besteht das beneficium separationis?
1283. Aus welchem Gesichtspunkte haftet der Erbe für die Erfüllung letztwilliger Anordnungen des Erblassers?
1284. Unter welchen Voraussetzungen braucht der Erbe letztwillige Anordnungen nicht zu beachten?
1285. Welche Natur hat die hereditatis petitio und worauf ist sie gerichtet?
1286. Wann ist die hereditatis petitio civilis, wann praetoria, wann universalis, wann partiaria, wann qualificata?
1287. Wie ist die hereditatis petitio zu begründen von testamentarischen Erben, wie von Intestaterben?
1288. Wer ist bei der hereditatis petitio Verklagter?
1289. Wer besitzt pro herede?
1290. Wer besitzt pro possessore?
1291. Welche Personen stehen dem pro herede und pro possessore possidens gleich?
1292. In welchem Umfange haftet der mit der hereditatis petitio besiegte Verklagte?
1293. Welche Gegenansprüche hat der Verklagte gegen die hereditatis petitio, je nachdem er bonae oder malae fidei possessor ist?
1294. In welchem Verhältniß stehen Kläger und Verklagter während des Erbschaftsstreites zu Erbschaftsgläubigern und Vermächtnißnehmern?
1295. Welche Natur hat das interdictum quorum bonorum?
1296. Worin besteht das remedium ex l. ult. Cod. de edicto D. Hadriani tollendo?
1297. Wann tritt bonorum possessio furiosi nomine ein?
1298. Wem fällt die Erbschaft zu, wenn der Wahnsinnige extraneus heres im Wahnsinn verstirbt?
1299. Worin besteht missio ventris nomine?
1300. Worin besteht bonorum possessio ex Carboniano edicto?
1301. In welchem Verhältnisse stehen mehrere Erben zu einander?
1302. Welches ist die Natur der actio familiae herciscundae?
1303. Wie unterscheidet sich die actio familiae herciscundae von der actio communi dividundo?
1304. Welche Arten von Vertheilung der Erbschaft sind beispielsweise möglich und wonach bestimmt sich das Eintreten der einen oder anderen dieser Arten?
1305. Was versteht man unter Kollationspflicht?

1306. Welche Personen sind nach neuerem Röm. Recht allein kollationspflichtig?
1307. Unter welchen Voraussetzungen sind Descendenten kollationspflichtig?
1308. Sind Recht auf Kollation und Kollationspflicht auf Dritte übertragbar?
1309. Welches sind die Gegenstände der Kollation?
1310. Ist die Veräußerung der Erbschaft, als solcher zulässig?
1311. Welcher Unterschied besteht zwischen dem Erben und Demjenigen, welcher eine Erbschaft oder Erbschaftsquote durch Veräußerung erwirbt?
1312. In welchem Umfange haftet der Erbe dem Erbschaftskäufer?
1313. In welchem Falle erleidet der Satz: semel heres, semper heres eine Ausnahme?

VII. Vermächtnisse und Schenkungen Todes halber.

1314. Was versteht man unter Vermächtniß und welche Arten von Vermächtnissen gibt es?
1315. Wer kann ein Vermächtniß geben?
1316. Wer kann mit einem Vermächtniß onerirt werden?
1317. Wer haftet und in welchem Umfange für das Vermächtniß, wenn der Erblasser keine bestimmte Person onerirt hat?
1318. Wann haften die Erben für ein Vermächtniß in solidum, wann zu gleichen Theilen?
1319. Wer gilt als honorirt?
1320. Unter welchen Voraussetzungen kann Jemand honorirt werden?
1321. Welche Personen nennt man Kollegatare?
1322. Wie wird verfahren, wenn das Kollegat eine untheilbare Sache ist?
1323. Was versteht man unter Prälegat und welche Grundsätze gelten bezüglich desselben?
1324. In welcher Form können Vermächtnisse errichtet werden?
1325. Was ist ein Codicill?
1326. Welche Arten von Codicillen unterscheidet man?
1327. Welche Grundsätze gelten bezüglich der Errichtung testamentarischer, welche bezüglich privater Codicille?
1328. Was versteht man unter Oralfideicommiß?
1329. Wie ist das Oralfideicommiß zu beweisen?
1330. Was versteht man unter clausula codicillaris?
1331. Welche Wirkung hat die clausula codicillaris, wenn das Testament ungültig ist bezw. wird?

1332. Was versteht man unter Alimenten-Vermächtniß?
1333. In welchem Zeitpunkte cedit dies legati?
1334. Welche Wirkungen äußert der dies legati cedit?
1335. Von welchem Umstande ist der Eintritt des dies legati venit abhängig?
1336. In welcher Weise erfolgt der Erwerb des Legats?
1337. Bestehen für den Legatar nach Zeit oder Umfang des Legates Beschränkungen für die Ausschlagung?
1338. Welche Rechte erlangt der Honorirte, insbesondere bei bedingten und betagten Legaten?
1339. Was versteht man unter missio Antoniniana?
1340. Wem und unter welchen Voraussetzungen steht das interdictum quod legatorum zu?
1341. Was bestimmte die lex Falcidia?
1342. Unter welchen Voraussetzungen steht dem Universalfideicommissar die quarta Falcidia zu?
1343. Welche Grundsätze gelten für die Berechnung der quarta Falcidia, wenn Jemand auf mehrere Portionen eingesetzt ist, wenn Jemand zugleich als Institut und als Substitut zur Erbschaft kommt oder wenn an einen Erben mehrere Portionen durch Accrescenzrecht fallen?
1344. Nach welchen Grundsätzen findet die Berechnung der quarta Falcidia statt?
1345. Hat der Pflichttheilsberechtigte neben dem Pflichttheil Anspruch auf die quarta Falcidia?
1346. In welchen Fällen besteht kein Anspruch auf die quarta Falcidia?
1347. In welchen Fällen sind Vermächtnisse vom Abzuge der quarta Falcidia eximirt, und welche Folgen können sich daraus für den Erben ergeben?
1348. Durch welche Rechtsmittel kann der Erbe das Recht der quarta Falcidia geltend machen?
1349. Aus welchen Gründen können Vermächtnisse in Wegfall kommen?
1350. In welchen Fällen bleiben Vermächtnisse trotz Wegfall der Erbeinsetzung bestehen?
1351. Welche Bestimmung traf die regula Catoniana?
1352. Bedarf die ademtio legati einer bestimmten Form?
1353. Wie ist eine bedingte ademtio legati aufzufassen?
1354. Welche Bedeutung hat die translatio legati auch da, wo ihr die Voraussetzungen einer datio legati fehlen?

1355. An Wen fällt das Vermächtniß, falls der Legatar dasselbe nicht erwirbt?

1356. Welche Grundsätze gelten bezüglich des Vermächtnisses
a) einer species testatoris propria, insbesondere soweit Rechte Dritter daran bestehen?
b) einer Sache des Onerirten?
c) einer Sache des Legatars?
d) einer res aliena?
e) eines genus?
f) wenn dasselbe alternativ gehalten ist?
g) einer Quantität fungibler Sachen?
h) einer Rente?
i) einer universitas?

1357. Welche Grundsätze gelten hinsichtlich des Vermächtnisses dinglicher Rechte, je nachdem ususfructus oder Prädialservituten in Frage stehen?

1358. Worin besteht das legatum nominis?

1359. Was versteht man unter liberatio legata?

1360. Was versteht man unter legatum debiti?

1361. Welches Recht steht dem Legatar beim legatum debiti zu, wenn die angebliche Schuld nicht existirt?

1362. Worin besteht das legatum dotis?

1363. Was versteht man unter Universal-Vermächtniß?

1364. Wie wird der Onerirte beim Universal-Vermächtniß bezeichnet?

1365. Was bestimmt das Sc. Pegasianum?

1366. Welche rechtliche Stellung nimmt der Fiduciar ein?

1367. In welcher Weise tritt beim Universal-Vermächtniß die Restitution der Erbschaft ein und auf welche Gegenstände erstreckt sie sich?

1368. Welche Befugnisse stehen dem Fiduciar zu, wenn sich das Universal-Vermächtniß nur darauf beschränkt: quidquid supererit ex hereditate?

1369. Welche Grundsätze gelten nach dem Sc. Trebellianum und Justinianeischem Rechte bezüglich des Universal-Vermächtnisses?

1370. Was versteht man unter mortis causa donatio?

1371. Welche Grundsätze gelten bezüglich der Errichtung und des Widerrufs der mortis causa donatio?

1372. Inwieweit ist die mortis causa donatio den Legaten gleichgestellt?